Versuch

einer Geschichte

des

Römischen Rechts

von

D. Theodor Maximilian Zachariä

Ordentlichem Professor der Rechte auf der Universität Breslau.

Leipzig, 1814.
(im Verlage der Hahnschen Buchhandlung.)

Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1933/233

Kreisbibliothek Regensburg

Vorrede.

Schon in einem früheren Schriftchen, (Ueber die Wissenschaft einer Geschichte des Römischen Privatrechts, Breslau bey Andrä 1812), das man als eine ausführlichere Vorrede zu dem gegenwärtigen Buche betrachten kann, habe ich mich über die Gründe erklärt, warum ich glaube, daß man unter einer Geschichte des Römischen Rechts, als einer abgesonderten Disciplin, blos eine Geschichte des Staats- und Regierungsrechts der Römer, ihrer vorzüglichsten Gesetze, und der Römischen Jurisprudenz begreifen könne; davon aber als einen heterogenen Theil ausscheiden müsse: die geschichtliche Darstellung des privatrechtlichen Systems dieses Volkes. Ich habe dort behauptet, und bin noch der Ueberzeugung, daß zu einer eigentlichen Geschichte des Römischen Privatrechts, als selbstständiger Wissenschaft, oder auch nur als eines selbstständigen Theiles einer Wissenschaft, es uns überall an hinlänglichen Quellen fehle; daß, wenn man nichts desto minder ein solches wissenschaftliches Ganzes aufstellen wolle, man nothwendig in ein Labyrinth von Hypothesen gerathen müsse; daß das gründliche Studium weit mehr dabey gewinne, wenn man eingestehe, man wisse über die Entstehung und allmälige Ausbildung der einzelnen

Privatrechtsinstitute der Römer nur sehr wenig, als wenn man sich die vornehme Miene gebe, alles zu wissen, was man in der That doch nicht wisse; und daß daher die Methode, die Justinian in seinen Institutionen befolgt habe, nach welcher er die Geschichte der einzelnen privatrechtlichen Institute, über deren Entstehung und Bildung ihm noch Nachrichten übrig waren, als Einleitung zu den einzelnen Materien des neuesten Rechtssystems selbst behandelte, auch noch itzt vor allen andern den Vorzug verdiene.

In wie fern ich nun aber in den mir vorgesteckten Gränzen, die Idee der Wissenschaft, die mir vorgeschwebte, und welche mit den Ideen der meisten früheren Schriftsteller über denselben Gegenstand mehr, als mit den der neueren und neuesten Rechtshistoriker übereinzustimmen scheint, in der Erfahrung darzustellen vermögend gewesen bin: — das muß freylich dem billigen Urtheile des Lesers überlassen bleiben.

Mir bleibt wenigstens das Bewustseyn, daß, wenn für den Werth einer Schrift der darauf verwandte Fleiß je entscheiden könnte, der gegenwärtige Versuch sich seinen Vorgängern nicht unrühmlich anschließen würde.

Breslau den 6ten Decbr. 1813.

Zachariä.

Einleitung.

Capitel I.

Begriff und Eintheilung der Rechtsgeschichte.

§. 1.

Die Geschichte positiver Rechte umfaßt eine systematisch-geordnete Darstellung der wichtigsten Thatsachen, wodurch sich Staatsorganismen der Erfahrung allmälig bis zu dem Puncte ausgebildet haben, auf welchem sie in einem bestimmten Momente erscheinen.

Die Rechtsgeschichte, wenn sie pragmatisch bearbeitet wird, muß die Thatsachen, mit welchen sie sich beschäftigt, darstellen als Versuche, den idealen Staat in der Erfahrung zu realisiren. §.2. Sie zerfällt aber, ihrem Inhalte nach, in mehrere von einander in der Darstellung sorgfältig zu trennende Theile.

Sie ist nämlich:

I) eine innere Geschichte, in wie fern sie die allmälige Ausbildung des Staatsorganismus selbst betrachtet, und zwar ist sie als solche,

a. eine innere Geschichte des Privatrechts, welche die Ausbildung der rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Staatsbürger gegen einander,

b. eine innere Geschichte des öffentlichen Rechts, welche die Entwickelung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse, der höchsten Staatsgewalt und der Unterthanen, darstellt. Letztere zerfällt wieder:

aa. in eine Geschichte des Staats- oder Staatsconstitutionsrechts, in wie fern sie die Rechtsverhältnisse darstellt, auf welchen die Existenz der höchsten Gewalt im Staate selbst beruht,

bb. in eine Geschichte des Regierungs- oder Verwaltungsrechts, in wie fern der Gegenstand ihrer Darstellung die Rechtsverhältnisse sind, die durch die Art der Wirksamkeit der höchsten Gewalt im Staate bestimmt werden. Sie enthält in dieser Hinsicht die geschichtliche Darstellung der Civil- und Criminaljustiz, der Polizey, der Finanz- und der Militärverfassung eines Staats.

Die Rechtsgeschichte ist aber auch:

II) eine äußere Geschichte, d. h. eine Geschichte der Quellen, und Mittel, durch welche ein Staat seine allmälige Ausbildung erhielt. Sie ist daher in so fern theils:

a. eine Geschichte der Gesetze, (Historia legum), theils

b. eine Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung derselben, (Historia jurisprudentiae).

§. 3. Man muß aber die Wissenschaft der Rechtsgeschichte nicht verwechseln, weder mit der Wissenschaft der sogenannten Antiquitäten eines Volkes, noch mit der politischen Geschichte desselben, zwischen welchen beyden Disciplinen, und jener, die Gränzen hier kurz verzeichnet werden müssen. Unter Antiquitäten versteht man: Erörterungen des politischen, gottesdienstlichen, häuslichen, und literarischen Zustandes eines Volkes in einem vergangenen Zeitalter. Mithin sind Antiquitäten für eine untergegangene Verfassung ungefähr dasselbe, was Statistik für eine noch bestehende ist.

Von diesem wissenschaftlichen Ganzen unterscheidet sich die Rechtsgeschichte einmal: in wie fern sie eine Darstellung allmäliger Entwickelungen enthält, während die Antiquitäten blos den Zustand gewisser Institute in einer vergangenen Zeit darstellen; und sodann: in wie fern sie sich auf eigentliche Rechtsinstitute beschränkt, während die Antiquitäten über alle Einrichtungen sich verbreiten, die nur auf irgend eine Weise mit dem Staatszwecke in Verbindung stehen.

Von der politischen Geschichte ist dagegen die Rechtsgeschichte dadurch verschieden, daß diese sich mit der inneren Entwickelung des Organismus der einzelnen Staaten selbst beschäftigt, während jene die Staaten als moralische Personen betrachtet, und deren äußeres Leben und Wirken darstellt.

Capitel 2.

Quellen der Geschichte des Römischen Rechts.

Die Geschichte des Römischen Rechts hat, als ein Theil der Culturgeschichte der Römer, viele Quellen mit der politischen Geschichte dieses Volkes gemein. Zu dieser Art von Quellen gehören: theils Monumente; und zwar sowohl Münzen, (Joseph Eckhel Doctrina nummorum veterum. Wien 1792 – 98. 8. Bde 4.) als Inscriptionen, (Jani Gruteri Thesaurus Inscriptionum. Heidelb. 1603. Amstelod. 1707. Thom. Reinesii Syntagma Inscriptionum Lips. 1682. Lud. Ant. Muratorii Novus Thesaurus Inscriptionum, Mediol. 1739.); theils die Schriften der nichtjuristischen gleichzeitigen Schriftsteller, wohin 1) unter den Griechen insbesondere: Polybius, Dionys von Halicarnaß, und Plutarch, für die älteren, und Procop, ein Zeitgenosse Justinians, für die späteren Zeiten; 2) unter den Römern selbst aber: Columella, Varro, Livius, Plinius der Aeltere, Tacitus, und endlich die verschiedenen Scriptores Historiae Augustae gehören.

Eine andere Classe von Quellen der Römischen Rechtsgeschichte begreift diejenigen, die ihr ganz eigenthümlich sind. Dahin sind zu rechnen: theils die Bruchstücke von älteren Gesetzen, oder andern wichtigen Rechtsdocumenten, die uns noch in der Form aufbehalten worden sind, wel- ... änglich zu ihrer Aufbewahrung gewählt war:

theils die uns durch die späteren juristischen Schriften, und Gesetze erhaltenen Fragmente der früheren Gesetzgebung; und diese Schriften und Gesetze, als besondere Quellen, selbst.

Letztere werden in der äußern Rechtsgeschichte näher characterisirt werden. Was dagegen die ersteren betrift, von denen wir freylich leider nur sehr wenige übrig haben, so sind die merkwürdigsten derselben, (man findet sie am vollständigsten verzeichnet in: Chr. Gottl. Hauboldi Institutiones juris Romani literariae Lips. 1808.) folgende:

1) Eine metallene Tafel, welche Fragmente einer Proceßordnung für das Cisalpische Gallien enthält, (lex Galliae Cisalpinae). Sie wurde in den Ruinen von Veleja im J. 1760. gefunden, und ist unter allen noch übrigen Gesetzurkunden die wichtigste. (Man vergl. Hugo Civilistisches Magazin, 2ter B. 4tes Heft; und Henr. Ed. Dircksen Observationes ad selecta legis Galliae Cisalpinae capita. Berolin. 1812).

2) Zwey Fragmente einer metallenen Tafel, enthaltend Theile eines Volksschlusses, durch den gewisse Verfügungen über die Polizey in Rom, und die Municipalverfassung in Italien getroffen wurden. Es bezog sich dieser Volksschluß wahrscheinlich auf die l. Julia von 664. von der in der Folge gesprochen werden wird. Die Fragmente selbst wurden 1732. bey Heraclea gefunden, (daher ihr Name Tabulae Heracleenses, oder Lex miscella Heracleensis), und finden sich itzt vereint im Herculanischen Museum. (Ueber die Geschichte und Literatur dieses Rechtsdocuments: Hugo Civilistisches Magazin 3ten Bandes 3tes Heft, woselbst sich auch ein Abdruck davon befindet).

3) Eine Urkunde, nach welcher Trajan etwas über eine Million Sesterzen, 52 Grundeigenthümern der Stadt Veleja gegen Hypothek unter der Bestimmung vorschoß, daß von den Interessen dieses Capitals eine gewisse Anzahl armer Kinder dieser Stadt unterhalten werden sollten, (daher auch ihr Name: Obligatio praediorum). Die Urkunde $10\frac{1}{2}$ Fuß breit, 5 Fuß hoch, die an Metallgewicht beynahe 6 Centner enthält, wurde 1746. zu Macinesso im Piazensischen ebenfalls unter den Ruinen der Stadt Veleja gefunden, (man vergl. Fr. Aug. Wolff, von einer milden Stiftung Trajans vorzüglich nach Inschriften. Berlin 1808.)

§. 8–9.

Capitel 3.

Vorkenntnisse und Hülfswissenschaften der Geschichte des Römischen Rechts.

Chr. Gottl. Hauboldi Praecognita juris Romani privati novissimi. Lips. 1796.

§10 Zu den allgemeinen Vorkenntnissen, die bey dem Studium der Geschichte des Römischen Rechts vorausgesetzt werden müssen, gehören: außer den nöthigen Sprachkenntnissen, und besonders der Kenntniß der Sprache der Gesetze, (Barn. Brissonii, De verborum, quae ad jus civile pertinent, significatione Opus, studio J. G. Heineccii et J. H. Boehmeri. Halae 1743.) hauptsächlich:

§. 11 1) Die historische Chronologie, und zwar sowohl die allgemeine, (Joh. Christoph Gatterers Abriß der Chronologie. Göttingen 1779.), als die Römische Chronologie

insbesondere, über welche zu bemerken sind: Steph. Vinn. Pighii Annales Romanorum, cura Schotti. Antwerpiae 1615, (geht nur bis zu Vespasian 821. n. E R.); ferner Theod. Janson. Ab. Almeloveen Fasti Consulares. Amstel. 1705. cura Uhlii 1740, (geht bis auf Hadrian); und Petri Relandi Fasti Consulares, (ein chronologischer Commentar über den Codex Theodosianus und Justinianeus), Ultraj. 1715.

2) Die politische alte Geographie, über welche zu vergleichen sind: Christoph. Cellarii Notitia orbis antiqui: Lips. 1701, 1773. et appendix triplex. Lips. 1776., so wie D'Anville Geographie ancienne abregée Paris 1768. Deutsch bearbeitet von Bruns und drey andern Gelehrten unter dem Titel: D'Anville Handbuch der alten Erdbeschreibung. Nürnb. 1781 — 86.

3) Die politische Geschichte des Römischen Reichs, worüber unter den größeren Werken zu bemerken sind: a) für die Zeiten der Republik: Ad. Ferguson, Geschichte des Fortgangs und Untergangs der Römischen Republik, übers. von Chr. D. Beck. Leipz. 1784 — 86. und: B. G. Niebuhr, Römische Geschichte 2. Th. Berlin 1811 — 12., b. für die späteren Zeiten; Ed. Gibbon, Geschichte der Abnahme und des Falls des Römischen Reichs, übers. von W. Wien 1790., 8 Bde.

4) Die Geschichte der älteren christlichen Kirchenverfassung: Spittler, Geschichte des Canonischen Rechts. Halle 1778. Desselben Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche. Helmstädt 1794.

5) Das Studium der Rechtsinstitute und Gesetze der

alten Nicht-Römischen Völker, besonders der Athenienser und Lacedämonier, die zum Theil als Quellen des R. Rechts selbst zu betrachten sind. Ueber das Attiche Recht vergl. man: Jurisprudentia Romana et Attica, continens varios Commentatores, qui jus Romanum et Atticum, item classicos aliosque auctores veteres explicarunt, cum praefatione J. G. Heineccii Tom. III. Lugd. B. 1738.-41. über das Lacedämonische: Nicolai Cragii Res publica Lacedaemoniorum. Lugd. 1670.

6) Endlich das Studium der Römischen Antiquitäten. Ueber diese vergl. man a) unter den ältern Schriftstellern: J. G. Graevii Thesaurus antiquitatum Romanarum. Lud. Bat. 1694 - 99. Tom. XII; et Nova Supplementa in hoc Opus von Jo. Polenus. Venet. 1737. Tom. V; ferner L'Antiquité expliquée par Bern. de Monfaucon Paris 1722. T. V. mit mehreren Supplementen; Novus Thes. Antiquitatum Rom. ed. Alb. Henr. de Sallengre. Hag. Com. 1716 - 19. T. III; und Godeschalci Clausingii Jus publicum Romanorum. Lemgov. 1726 - 53. Tom. III. b. unter den neueren und kleineren Werken aber: Nitsch, Beschreibung des häuslichen wissenschaftlichen, sittlichen, gottesdienstlichen politischen, und kriegerischen Zustandes der Römer. Dritte A. von Ernesti 1812. Desselben Einleitung zur Kenntniß des häuslichen rc. Zustandes der Römer, n. Ausg. v. Ernesti 1812. Handbuch der Römischen Alterthümer, entworfen von Alexander Adam. Aus dem Englischen übers. von Leonh. Meyer, 2te Ausg. Erlangen 1805. Lehrbuch der R. Alterthümer von Meyer, ebendas. 1799 Encyclopädie der

classischen Alterthumskunde von Ludw. Schaaff, 2 Theile. Magdeb. 1806 — 1808. Ernesti, (J. H. M.), Alterthumskunde der Griechen, Römer, und Deutschen, 4 Th. 1810. Eduard Platner, Ueber wissenschaftliche Behandlung der Antiquitäten. Marb. 1812.

Capitel 4.

Abriß der Literärgeschichte der Geschichte des Römischen Rechts.

Einleitung.

§. 12

Schon in den blühenden Zeiten des Studiums des Römischen Rechts unter den Römern selbst, bearbeitete man auch die Geschichte desselben, wie uns ein ziemlich ausführliches Fragment einer solchen Bearbeitung zeigt, das uns durch Justinians Compilation aufbehalten worden ist, (fr. 2. D. lib. I. T. II.)

Es ist dasselbe aus dem Werke Pompons, (eines Zeitgenossen von Hadrian), entlehnt, das dieser Jurist unter dem Titel: ἐγχειρίδιον geschrieben hatte. Dieses Fragment hat beynahe allen neuen Bearbeitern der Römischen Rechtsgeschichte zum Vorbilde gedient, und ist daher auch für die Literärgeschichte unserer Wissenschaft überaus wichtig. (M. s. Opuscula ad historiam juris et maxime ad Pomponii Enchiridion illustrandum pertinentia, collectore Jo. Ludov. Uhlio, et cum praef. Heineccii Halae 1735. §. 13

In der eigentlichen Literärgeschichte kann man am füglichsten folgende Periode unterscheiden.

Erste Periode.

Vom 12ten bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts.

(Periode der Glossatoren).

Dieser Periode waren eigene historische Untersuchungen über den Ursprung des Römischen Rechts fremd, denn die damalige Rechtswissenschaft beschränkte sich beynahe allein auf die Analyse der in den Justinianeischen Rechtsbüchern aufgestellten Begriffe nach den Principien der Aristotelischen Logik.

Zweite Periode.

Von Alciat † 1550. bis zu Anfang des 18ten Jahrhunderts.

(Periode des Wiederaufblühens der humanistischen Wissenschaften).

In dieser Periode erst begann auch die historische Bearbeitung des Römischen Rechts. Man fing itzt an, nach dem Vorbilde Pompons, eigene Rechtsgeschichten zu schreiben. Zu den Werken dieser Gattung gehörten insbesondere: Aym. Rivallii, (der erste, der eine generelle Rechtsgeschichte schrieb), Historia juris utriusque. Mog. [illegible]l. Forster Historia juris civilis. Basil. 1565.

Joh. Doviatii, Juris civilis et canonici Romanorum historiae. Paris. 1678. Jac. Gothofredi, Historia juris civilis, in ejus Manuali. Gen. 1672. und öfterer.
§. 16 Doch hatten diese generellen historischen Bearbeitungen den Werth bey weitem nicht, von welchem die ähnlichen Bearbeitungen einzelner Theile der Geschichte des Römischen Rechts waren, die gleichfalls seit diesen Zeiten erschienen. Dahin gehörten theils die Werke, in welchen die Geschichte einzelner Gesetze erläutert wurde, (Ant. Augustini De legibus et SCitis liber. Lugd. 1592. Jacob. Gothofredi Quatuor Fontes juris civilis. Genev. 1653.), theils diejenigen, welche sich um die Geschichte der Römischen Jurisprudenz verdient machten, (Jac. Labitti index legum in Pandectis. Paris. 1557. cura Abrahami Wielingii. Amstel. 1727. Ant. Augustini Opus de nominibus propriis τοῦ Πανδέκτου Florentini; in Otto Thesaurus juris Tom. I.).

Dritte Periode.

(Vom Anfange des 18ten Jahrhunderts bis in die neuesten Zeiten.)

§. 17 – 19

Erst seit dem 18ten Jahrhunderte fing man an die Geschichte des Römischen Rechts durchgängig als besondere Disciplin zu behandeln, und über sie auch auf Academien eigene Vorlesungen zu halten. Diese völlige Trennung der Geschichte des Römischen Rechts von dem Vor=

trage anderer Disciplinen bereiteten zunächst vor: Georg. Schubart De fatis jurisprudentiae Romanae. Jenae 1696. cura Tilling. Lips. 1797. und Vincentius Gravina Orginum juris civilis libri III. Neapoli 1701. Lips. 1737. Christian Thomasius aber, (so berühmt als Reformator auch in andern Theilen des menschlichen Wissens), war der erste, der die Geschichte des R. Rechts zu einem besondern Theile des academischen Lehrvortrags machte, und der theils durch sein Ansehen, theils durch seine Schrift: Naevi juris prudentiae Justinianeae ex historia ejus deducti. Lips. 1695. bald mehrere Nachfolger besonders unter den Deutschen erhielt. Unter diesen sind insbesondere folgende zu bemerken.

§. 20. 1) Werke über die innere Geschichte des Römischen Rechts, und zwar a. des Staatsrechts der Römer: Wunderlich Einleitung in die Geschichte des Römischen Rechts. Jena 1756., besonders aber b. des Privatrechts: Joh. Gottl. Heineccii Antiquitatum Romanarum Syntagma cum notis Cannegieteri. Leow. et Franecker. 1777. und Henr. Chr. de Selchow elementa juris Romani Ante Justinianei. Gotting. 1778.

2) Werke, die hauptsächlich der äußern Rechtsgeschichte gewidmet sind: Burchh. Gotth. Struvii Historia juris. Jenae. 1718. Chr. Hoffmanni Historia juris Romano Justinianei. Lips. 1718, 1726. Umgearbeitet: Lipsiae 1734. Tom. II., (wegen der angehängten Urkunden wichtig). Jo. Sal. Brunquelli Historia juris Romano Germanici. Jenae 1727. Frf. et Lips. 1742., (für die Literärgeschichte brauchbar.) J.

G. Heineccii Historia juris civilis Romani et Germanici, cum notis Ritteri et Silberradii. Argent. 1765. Jo. Aug. Bachii Historia jurisprudentiae Romanae. Lips. 1765. cura Stockmanni. Lips. 1796. und von neuem 1805., (ein einem jeden Juristen unentbehrliches Handbuch, womit zu verbinden ist: Historia juris Romani tabulis synopticis illustrata ab Hauboldo. Lips. 1790). Endlich gehört hierher: De Martini Ordo historiae juris. Wien 1779.

3) Werke, die die innere und äußere Geschichte des Römischen Rechts zugleich behandeln, sind: J. F. Reitemeiers Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland Gött. 1785. W. G. Tafingers Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland. Erlangen 1789. 2te Ausg. 1800. G. Hufeland, Lehrbuch der Geschichte und Encyclopädie aller in Deutschland geltenden positiven Rechte. Jena 1795. Geschichte sämmtlicher Quellen des gemeinen D. positiven Rechts von Ch. Dabelow. Halle 1797. 1ster Theil. Gust. Hugo, Geschichte des R. Rechts, (3ter Band des civilistischen Cursus). Die erste Ausgabe von diesem classischen Werke erschien Berlin 1790., die 2te 1799., die 3te umgearbeitete Ausgabe 1806. Albr. Hummels Handbuch der Rechtsgeschichte, Giessen 1805., 3 Th. (der generelle Theil dieses Werks wird den meisten Lesern unverständlich seyn, der specielle Theil enthält eine brauchbare Materiensammlung). Carl Julius Rousseau, Entwurf der Geschichte des R. Rechts. Jena, und Leipz. 1807, (unbedeutend und größtentheils von Hugo abgeschrieben).

Mehrere einzelne Schriften über die Geschichte des Römischen Rechts sind gesammelt in folgenden Werken: Ev. Ottonis Thesaurus juris Romani Ed. 2. Traj. ad Rhen. 1733 - 35. Tom. V. Gerard Meermann Novus Thessaurus juris civilis et canonici. Hagae. Com. 1751-54. Tom. VII. Ein Supplementband dazu ebendas. 1780. Daniel Fellenberg. Juris prudentia antiqua Ed. 2. Bern. 1794. Tom. II.

Die neuesten und wichtigsten Abhandlungen über einzelne Theile der Geschichte des R. Rechts findet man aber in: Hugo, Civilistisches Magazin. 3. Bnde. 1ste Ausg. Berlin 1791 — 1805. 2te Ausgb. 1803 — 12. Vierten Bdes. 1stes Heft. 1812.

I. Abtheilung.

Innere Geschichte des Römischen Staatsrechts.

Erste Periode.

Von der Gründung Roms bis zur Errichtung des Volkstribunats.

(1 — 260 n. E. R.)

§. 21 - 22

Titel I.

Innere Verhältnisse des Römischen Staats.

§. 23

Die Geschichte des Ursprungs des Römischen Staats, ist, wie die Urgeschichte aller Nationen, in ein mystisches Dunkel gehüllt, welches nur durch Reflexionen, über die Cultur, die Lage, und den Character eines Volkes, wie das Römische in der ersten Periode seiner Existenz seyn mußte, einigermaßen aufgehellt werden kann. Man muß daher die Notizen, die über die ältesten Rechtsinstitute der Römer gegeben werden, nicht sowohl betrachten als historisch ausgemachte Thatsachen, sondern vielmehr nur als Versuche, die Entstehung der spätern Römischen Einrichtungen, von welchen wir allein eigentliche geschichtliche Kenntniß haben, auf eine naturgemäße Weise, und auf eine Art zu erklären, wie sie sich die spätern Römer selbst erklärten. §. 24

Rom, so lautet die Tradition, war, seinem Ursprunge nach, eine Colonie, unter Romulus Ausführung ausgesandt

von Alba Longa, einem der vielen kleinen Staaten des ältesten Italiens, die hier schon seit frühern Zeiten durch Ankömmlinge aus dem Orient gegründet worden waren. Romulus führte von daher, zwischen 754 — 751 vor Christus, (aera Varroniana, Capitolina, Catoniana s. Dionysiana), eine Colonie an die gebirgige linke Seite der Tiber, gegen den Ausfluß derselben ins Meer, in eine Gegend, in der vielleicht schon früher eine Stadt geblüht hatte, und die auf jeden Fall dazu geeignet war, der Sitz der dereinstigen Weltherrschaft zu werden. §. 25 Rom lag unfern von Etrurien, wo schon verschiedne Künste des Luxus blühten; es lag unfern von Unteritalien, wo sich mehrere jener eben erwähnten Asiatischen und Griechischen Colonien befanden; es lag unfern von der See, welche es selbst mit dem eigentlichen Griechenland in Verbindung setzte; endlich lag es gleichsam im Mittelpuncte der alten Welt, vor Feinden geschützt durch die Gebirge, auf welchen es erbaut war, und noch mehr dadurch, daß die angränzenden Staaten nicht viel mächtiger waren, als die neue Colonie selbst.

§. 26. Wenn daher das Alterthum zwey Hauptclassen von Staaten aufzuweisen hat, die in ihren Principien sich wesentlich von einander unterschieden: große Reiche, die das gleichsam schon in und mit ihrem Entstehen waren, indem sie plötzlich durch die verheerenden Züge eines kriegerischen Volkes gebildet wurden; Reiche, die im Ganzen so lange sie bestanden, dasselbe blieben, was sie gleich bey ihrem Ursprunge gewesen waren; bis sie endlich, und zwar gewöhnlich, nach einer kurzen Periode des Daseyns wieder, als die Beute eines neuen Volkssturms, fielen; — und dann auf der andern Seite: Staaten, die in ihrem Entstehen klein, und auf eine Stadt gegründet, nur allmälig, aber desto sicherer, die in ihnen liegenden Kräfte entwickelten; Staaten, die ihre Einrichtungen, und die

Künste des bürgerlichen Lebens, nach und nach bis zu einem gewissen Grade von Vollendung brachten; und, die gewöhnlich erst nach einer langen Periode eines glorreichen Daseyns und Wirkens dem Unbestande aller menschlichen Dinge unterlagen; — so gehört Rom zu diesen letztern. Der Römische Staat schwang sich nur allmälig zu jener Höhe von Macht empor, auf welcher wir ihn in den spätern Perioden seiner Existenz erblicken; er entfaltete dabey nach und nach eine Kraft, die jedem Zeitalter Bewunderung abnöthigen wird; er sicherte das bürgerliche Leben durch Gesetze, deren Güte ihnen ewige Dauer verbürgt; und er erlag endlich nur, nachdem die Grundvesten seiner Verfassung, durch das Zusammenwirken mannigfaltiger innerer und äußerer Umstände, untergraben waren. Rom, Stadt und Staat, waren Eines und blieben Eines, so lange sich Rom selbst gleich blieb. Das ist der Punct, von welchem die geschichtliche Darstellung der Römischen Verfassung ausgehn muß: denn nicht nur, daß er uns auf das große Interesse hinweist, welches für uns selbst die dürftigsten Nachrichten haben müssen, die uns aus der ersten Periode des Römischen Staats noch übrig sind, sondern er zeigt uns auch, warum Rom von den ältesten Zeiten her gerade diese, und keine andern Einrichtungen haben konnte, als es wirklich hatte.

§. 2. Dahin gehörte einmal seine republicanische Verfassung. In jedem auf eine Stadt gegründeten Staate, muß sich eine solche Verfassung gleichsam von selbst bilden. Die Bürger der Stadt kommen auf einem freyen Platze der Stadt zusammen, und die gesetzgebende Versammlung ist, wenigstens ihren rohen Grundzügen nach, vorhanden: die Menge hört in den Versammlungen den Rath der Reichern, Erfahrnern, und Klügern, welche sich bald von der übrigen Volksmasse absondern, und einen Senat

bilden, aus dessen Mitte Einer die Leitung des Ganzen erhält; das ist in ihren Grundzügen die Verfassung, die sich in einem auf eine Stadt gegründeten Staate, nur bald mit mehr, bald mit wenigen Modificationen, gleichsam von selbst bilden muß, d. h. eine republicanische Verfassung, welche dagegen in einem größern Staate, nur unter Voraussetzung einer künstlichen Organisation, mithin nur unter Voraussetzung eines hohen Grades von Volkscultur sich einführen läßt, und die hier überall den größten Schwierigkeiten unterliegt.

§. 28 Allein nicht genug, daß die Art der Entstehung des Römischen Staates uns zeigt, warum er grade auf Principien der Freyheit gegründet seyn mußte; sie erklärt uns auch die besondere Form, unter welcher der Republicanismus im ältesten Rom erschien, nämlich: die der Unterordnung des Staatsganzen unter die Leitung einer unsichtbaren Macht der Staatsgötter. So wie nämlich durch das städtische Zusammenleben auf der einen Seite die Anlagen des Menschen schneller zur Reife gedeihn, so werden eben dadurch auch die Interessen der Einzelnen, in so vielfache Berührungen mit einander gebracht, daß der Ausbruch feindseeliger Leidenschaften, als eine nothwendige Folge davon, die Stadtverfassung selbst in ihrem Entstehen wieder untergehn machen würde, wenn diese Leidenschaften nicht durch das Ansehn der Religion, und durch die Macht des Aberglaubens in Schranken gehalten würden. Daher die Erscheinung, daß die verschiedenen Gesetzgeber der alten Stadtrepubliken, durch ein natürliches, gemeinsames Gefühl darauf hingeleitet wurden, ihren bürgerlichen Instituten einen göttlichen Ursprung zuzuschreiben, und die gesammte Staatsverwaltung der Form einer unmittelbaren höheren Leitung unterzustellen. Zufällig war die Art und Weise, wie dies geschah. Die Griechen hatten ihre Orakel, die Römer

ihre Sibyllinischen Bücher, ihre Auspicien, und Haruspicien. Aber beyde gingen doch, so wie die vielen Republiken des vordern Asiens, Phöniciens und, der Nordküste von Afrika, von demselben Grundsatze aus, daß die Götter Stifter, Beschützer, und Lenker ihrer Stadtverfassung und Verwaltung wären. Wenn wir daher im Homer, die Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Völker, in den Händen der Götter sehn, so ist das nicht etwa bloße dichterische Vorstellungsart, sondern es ist treue Copie der damaligen Denkweise und der Staatsformen. Das Princip der Theocratie herrschte in Troja, wie in Athen, und wurde von dorther vielleicht nach Italien, nach Alba Longa, und endlich nach Rom verpflanzt.

Abschnitt I.

Von Erbauung der Stadt bis zu Servius Tullius.

Auch in Rom war die Verfassung, in den ältesten Zeiten, nach theocratischen Principien bestimmt. Auch hier wurde die höchste Gewalt abgeleitet von der unsichtbaren Macht der Götter, die das Regiment nach gewissen Regeln unter sich theilten, wenn schon Einer unter ihnen vor allen den Vorrang hatte, und das Ganze zum Besten der ewigen Roma leitete, (Jupiter Capitolinus). Nach diesem Grundsatze waren alle einzelnen Staatsgewaltzweige organisirt.

Capitel 1.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

So wurde zunächst die gesetzgebende Gewalt des Volkes, von den Göttern abgeleitet, indem dieses auf Versammlungen, (Comitia), über die gemeinsamen Angelegenheiten berathschlagte, die nach Curien, (Curiae), d. h.

nach gewissen Abtheilungen, welche besondere religiöse Körper bildeten, abgehalten wurden. Das Römische Volk war nämlich, angeblich schon von Romulus, nach den Verhältnissen seines verschiedenen Ursprungs, (denn mit der eigentlichen Colonie vereinigten sich auch bald eine Menge andrer Ansiedler), und mithin auch seiner verschiedenen Cultus-Arten, oder Abweichungen, in drey tribus, und dreyßig Curien abgetheilt worden, von welchen letztern, jede ihre eigenen Sacra, ihre eigenen Versammlungsörter, (Curiae), ihre eigenen Priester, (Curiones, unter dem Curio maximus), und wahrscheinlich auch abgesonderte Wohnplätze in der Stadt hatte. Nach diesen Abtheilungen erschienen die Römer, in ihren ältesten gesetzgebenden Versammlungen, auf geweihter Erde, (dem sogenannten Comitium, einem Theile des Forum), als Verehrer eines bestimmten Religionscultus: Sie erforschten ehe sie in denselben zu Berathschlagungen schritten, den Willen ihrer Götter durch Auspicien; und dann, wenn diese durch günstige Zeichen zu dem zu beginnenden Geschäfte ihre Zustimmung gaben, war die Stimme der Versammlung ihnen auch Stimme ihrer Götter selbst, (vox populi vox Deorum). Vorzugsweise mußten daher auch mittelbar auf die Beschlüsse solcher Versammlungen, diejenigen einen wichtigen Einfluß haben, welche den Dienst der Götter besorgten, und gewiß ist es, daß sie ihn in sofern hatten, in wie fern sie jede Berathschlagung, die das Volk auf den Curiatcomitien vornehmen wollte, durch das Vorgeben obwaltender übler Vorbedeutungen verhindern konnten, (obnuntiare).

Capitel 2.

Von der vollziehenden Gewalt.

Doch so groß auch der Einfluß der Vornehmsten im Volke, auf die gesetzgebende Gewalt in den ältesten

Zeiten war, immer bezogen sich ihre politischen Verhältnisse unmittelbar mehr auf die vollziehende Gewalt, und die eigentliche Staatsverwaltung.

Diese nämlich war ausschließlich in den Händen der ersten Familien, (patres, patricii), welche durch den Dienst der Götter, den sie allein besorgten, denselben gleichsam näher standen, als das übrige Volk, (plebs, plebeji).

Auch bildeten die Patricier vielleicht Anfangs selbst eine eigene Priestercaste. Gewiß ist es wenigstens, daß aus ihnen, bald nach Entstehung der Stadt, zur Besorgung der Regierungs-Angelegenheiten, ein Ausschuß der Comitien gebildet wurde, (Senatus), der nach eigenem gewissen Verhältnisse zu den Curien, zuerst 100 Mitglieder. (patres majorum gentium), bald aber die gedoppelte Anzahl, (patres minorum gentium), und wahrscheinlich schon seit Tarquin dem Aeltern 300 Individuen umfaßte, und welcher, eben so wie die Comitien, nur an einem geweihten Orte, (Senaculum), und nach dargebrachten Opfern, berathschlagen konnte.

In den Comitien sowohl als in dem Senate führte den Vorsitz, ein aus den Patriciern gewähltes Oberhaupt, das unter dem Titel: Rex, zugleich die höchste religiöse Würde repräsentirte, und zugleich zur Ausführung der Beschlüsse des Volks sowohl, als des Senats, beauftragt war. Die Würde des Rex war lebenslänglich, aber nicht erblich. Außerdem waren noch einige niedere Volksaufseher, (Magistratus), angeordnet, die von Zeit zu Zeit von neuem erwählt wurden; ihren Benennungen und Geschäftskreisen nach verschieden, und nicht immer vorhanden, aber alle darinnen übereinkommend, daß sie aus der Classe der Patricier gewählt waren, und nicht nur als Diener des Volkes, sondern auch als Diener der Staatsgötter, betrachtet wurden. Alle die ältesten

Magistratus populi Romani: der Tribunus Celerum, oder der Anführer der Reiterey, welche im Falle eines Krieges zur königlichen Leibwache diente, (der nächste nach dem Könige); die Quaestores, (die über die Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte die Aufsicht führten), ebenso wie der Praefectus urbi, der das Gouvernement der Stadt in Abwesenheit des Königs übernahm, alle diese waren zugleich im Dienste der Staats-Götter. Nicht minder waren aber auch alle Priester, Diener des Staats und des Volkes zugleich: So insbesondere die Fecialen und Auguren.

Auf dieselbe Weise war auch zwischen den beyden Hauptclassen der Staatsbürger, zwischen den Patriciern und Plebejern, durch die Religion eine gewisse Verbindung vermittelt, und geheiligt, (nexus clientelaris), welche, mehrere Jahrhunderte lang, nicht wenig dazu beytrug, dem Ganzen Einheit, und Festigkeit zu geben. Nach diesem Institute, mußte sich jeder Plebejer unter dem besondern Schutze eines Patriciers befinden, dem er zu einer gewissen Achtung, und gewissen Dienstleistungen verbunden war, von dem er dagegen auch in allen Fällen Rath, und Hülfe zu erwarten hatte; ein Verhältniß, das nicht nur lebenslänglich, und unauflößlich, sondern auch erblich war, und das sich ursprünglich aus dem blos persönlichen Verhältnisse des Freylassers, (patronus), zum Freygelassenen, (libertus — cliens), hervorgebildet hatte.

Eben so hatten nicht nur die Tribus, und Curien, sondern auch die einzelnen Zünfte, (collegia opificum), deren Errichtung dem Numa zugeschrieben wird, ihre eignen sacra, und jeder Hausvater war, so wie der König der Diener der Staatsgottheiten war, so er der Priester seiner Familiengötter, (Penates). Daher die innige Verbindung auch des ältesten Privatrechts mit dem Jus sacrum.

Nach demselben Principe wurde ferner jeder Uebertreter der Staatsgesetze, zugleich als Verbrecher gegen die Götter betrachtet, und diesen zur Sühne mit solenner Formel geopfert, (sacer esto), und so übten endlich auch die unsichtbaren Staatsoberen eine Art von Begnadigungsrecht mittelbar aus, durch die Straflosigkeit, die den in heilige Stätte, (Asyla), geflohenen Verbrechern zu Theil wurde.

Abschnitt II.

Von den Veränderungen der Staatsverfassung durch Servius Tullius.

So war und blieb die Römische Verfassung bis ins dritte Jahrhundert nach Erbauung der Stadt, bis zu Servius Tullius, dem vorletzten der sogenannten Könige: roh, wie es die Kindheit des Staats mit sich brachte, einfach, wie die Sitten seiner Bürger, und in ihrer Verwaltung ganz dem Zufalle hingegeben. Aber Servius Tullius, der alle Anlagen besaß, der Solon Roms zu werden; er, der sich durch seine Talente bis zur Würde eines Rex empor geschwungen hatte; er der vielleicht mit den Instituten des Atheinensischen Weisen nicht unbekannt, und der auf jeden Fall durch die Schicksale seines nächsten Vorgängers, (Tarquinius des Aeltern), so wie durch seine eigene Thronbesteigung, auf das Schwankende der bisherigen Verfassung aufmerksam gemacht worden war, suchte der Römischen Verfassung, und seiner eigenen Gewalt, eine dauerhaftere Grundlage zu geben, als sie bis auf ihn gehabt hatte. Dieser Absicht gemäß, wollte er theils die Rechte, theils die Pflichten auf eine gleichmäßige Weise unter die Staatsglieder vertheilt wissen, und, wenn es bis auf ihn eigentlich nur zwey Classen von Bürgern gegeben hatte, von denen eine, bey

nahe alle Vortheile des Staats allein genossen, die andere, alle Lasten getragen hatte, so sollte dagegen durch seine Institute diese Ungleichheit aufgehoben, es sollte von der einen, (den Patriciern), ein gewisser Theil der Staats-Lasten übernommen, der andern aber, (den Plebejern), ein gewisser Antheil an den Rechten der Verfassung zugebilligt werden: in der That ein Plan, mit der Zeit die alte Familienherrschaft zu stürzen, und eine freyere republicanische Verfassung in Rom vorzubereiten. Um ihn in Ausführung zu bringen, vertheilte er alle Bürger, nach dem Verhältnisse ihres größren, oder geringern Vermögens, in 6 Classen, und die Classen wieder in Centurien, welche zugleich militärische Abtheilungen bilden sollten. Zur ersten Classe gehörten, [Livius, (1,43.), und Dionys von Halicarnaß, (4,16.), weichen indessen in den einzelnen Angaben von einander ab], vor allem 18 Centurien Ritter, (equites), d. h. die vornehmsten Römischen Bürger, die dem Staate im Fall eines Krieges zu Pferde dienen mußten, und dann noch 80 andere Centurien. Die zweyte, dritte und vierte enthielt 21, die fünfte 31 Centurien, die sechste endlich deren Mitglieder capite censi, oder proletarii hießen, nur eine einzige, nach folgendem Schema:

Classe	Röm. Geld (Asses.)	Heutiges Geld ungefähr	Zahl der Centur.
I.	100,000	2132 Thaler	98
II.	75,000	1600 —	21
III.	50,000	1066 —	21
IV.	25,000	533 —	21
V.	11,000	266 —	31
VI.			1

Summe der Centurien	193
Centurien erster Classe	98
Centurien der 5 übrigen Classen	95.

Nach diesen militärischen Abtheilungen, wovon einige die Veteranen, (seniores), andere die diensttthuende Mannschaft, (juniores), begriffen, wurde von Servius Tullius das Volk zu den öffentlichen Berathschlagungen berufen, (Comitia centuriata, auch Comitatus maximus genannt,) welche in allen Fällen, wo es nicht religiöse Angelegenheiten betraf, nunmehr die Stelle der alten Curiatcomitien vertreten sollten. Die Römer erschienen auf denselben bewaffnet, als Nationalarmee, (exercitus — hierauf bezog sich die Anrede Quirites), auf dem Marsfelde außerhalb der Stadt. Jede Centurie hatte eine Stimme, und mithin jeder einzelne Bürger einen um desto größern Antheil an der Gesammtstimme der Centurie, je reicher er war.

Auf diese Weise war aber auch nach dem Verhältnisse des Reichthums, der Antheil bestimmt, den jeder an der gemeinsamen Vertheidigung des Vaterlandes nehmen sollte. Die Reichsten bildeten, als equites, die erste, und wichtigste Waffengattung. Auf sie folgten in der Wichtigkeit des Dienstes, und der Waffen, die andern Bürger der ersten Classe, und so weiter herab in ähnliche Abstufungen, die der übrigen: nur der letzten gab man gar keine Waffen in die Hände.

Das ganze Institut beruhte endlich, auf einer genauen Abschätzung, (census), der Vermögensumstände der Bürger, worüber eigene öffentliche Register gehalten wurden, (tabulae censuales). Diese Abschätzung sollte aller 5 Jahre wiederholt, und damit allemal eine solenne Musterung, und Weihung der Römischen Nationalarmee verbunden werden, (lustrum), wobey als Opfer die suovetaurilia vorkamen. Abgesehn von diesen Einrichtungen, vermehrte übrigens auch noch Servius Tullius, die Anzahl der ursprünglichen Tribus von drey auf viere, und dehnte zuletzt diese Eintheilung auch auf die das Land bewoh-

nenden Römer aus, die gerade späterhin die reichsten und angesehnsten Tribus, ausmachten, (tribus rusticae). Solcher Tribus errichtete Servius Tullius, nach Einigen 15, nach Andern 26, so, daß es nach der letztern Meinung mit dem vier städtischen Tribus, (tribus urbanae), zusammen, seit ihm im Ganzen schon 30 Tribus gegeben hätte, was, wegen der 30 Curien, (in welchen die Patricier herrschten, und denen jene vielleicht nun als ähnliche Plebejerverbindungen an die Seite gesetzt werden sollten), nicht unwahrscheinlich ist.

§. 47. Abschnitt III.

Von Servius Tullius bis zur Errichtung des Volkstribunats.

Mochten indessen die Einrichtungen von Servius Tullius auch nicht direct gegen die Macht des Corps der Patricier gerichtet seyn, immer zeigten sie, was ein unternehmender König auch allenfalls gegen ihren Willen vermöchte, und Servius Tullius fiel daher wahrscheinlich als Opfer ihres Hasses, zu dessen Werkzeug sie den Tarquinius Superbus machten, den Schwiegersohn des Servius Tullius, der nach des letztern schmäliger Ermordung sich des Thrones bemächtigte. Aber weder mit den Talenten, noch mit der Kraft seines Vorgängers ausgerüstet, sollte er, (und das gewiß gleich nach dem anfänglichen Plane der Patricier), die Früchte seiner Schandthat nicht lange genießen. Vielmehr mußten verschiedene seiner Handlungen diesen bald einen Vorwand leihen, die königliche Gewalt auf immer in Rom abzuschaffen. Tarquinius wurde vertrieben, und an die Stelle eines Königs traten nun zwey Staatsoberhäupter unter dem Titel: von Consuln, (lex Junii Bruti 244.), aus der Classe der Patricier. + Auf diese Weise mußte

nun aber die Verfassung in der That völlig aristocratisch werden. Denn die Mittelmacht, die bisher zwischen dem Senate und den Volksversammlungen existirt, und diese oft gegen die Anmaßungen des erstern in Schutz genommen hatte, verschwand nunmehr, und mit ihr war es auch um die Unabhängigkeit der Volksversammlungen geschehn. Der Senat erlangte daher von itzt an über die Comitien verschiedene Vorrechte. Jeder Vorschlag, der an das Volk gebracht werden sollte, mußte zuvor dem Senate vorgelegt, und von ihm gebilligt werden, (patres auctores fiunt), und eben so sollten auch alle wirklich abgefaßten Volksbeschlüsse von ihm noch eine besondere Bestätigung erhalten. Diese Vorrechte waren schon an sich sehr wichtig, sie wurden es aber noch mehr dadurch, daß nach denselben mittelbar, außer der gesetzgebenden Macht, nun auch die gesammte vollziehende Gewalt von dem Senate abhängig wurde. Denn der Senat war es nach dieser Veränderung, der allein die Wahl der Consuln und übrigen Magistratus nach seinem Willen leiten konnte, und der daher auch bald die Gewalt derselben noch mehr unter seine Aufsicht nahm. Denn schon im Jahre 245. verordnete eine lex Valeria, daß die Bürger von ihren Aussprüchen, in den wichtigsten Fällen, an die Volksgemeine zu appelliren das Recht haben sollten, (provocatio ad populum). Doch pflegte der Senat selbst in außerordentlichen Fällen die vormalige unumschränktere Gewalt der Könige auf eine bestimmte Zeit wieder herzustellen, indem er entweder den Consuln eine ausgedehntere Vollmacht gab, (was mit der solennen Formel geschah: videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat), oder indem er einen der Consuln ermächtigte, einen Dictator zu erwählen. Der Dictator, jeder Zeit ein gewesener Consul, hatte beson=

ders Anfangs eine beynahe despotische Gewalt. Denn er hatte das Recht über Leben und Tod, alle andere Magistratus waren während er regierte, von ihrem Wirkungskreise suspendirt, und nichts vermochte seinen Aussprüchen zu widerstehn, (denn die lex Valeria wurde erst späterhin auch auf ihn ausgedehnt). Allein von der andern Seite war eben deshalb auch die Dauer seiner Macht nur kurz, und in der Regel auf 6 Monate beschränkt.

Daß übrigens der oben angegebene Character wirklich der Character der durch Brutus bewirkten Revolution war, zeigte sich bald noch deutlicher in ihren entferntern Wirkungen. Zwar suchten die Patricier die vornehmsten plebejischen Familien dadurch mit den vorgefallenen Veränderungen auszusöhnen, daß sie aus ihrer Mitte einstweilen eine Anzahl Mitglieder, in den durch die letzten Ereignisse geschwächten Senat aufnahmen, (patres conscripti). Allein es wurde dennoch das Drückende der neuen Verfassung von dem größten Theile der Nation bald so sehr empfunden, daß man sich über die wahre Natur des Vorgefallenen nicht länger täuschen konnte.

Auch hielten sich die neuen Oligarchen nicht lange in den Schranken einer nöthigen Mäßigung. Vielmehr wurden von ihnen bald zum Nachtheile der Volksmasse verschiedene Verordnungen durchgesetzt, die das Loos der letztern unerträglich machten. Dahin gehörten besonders die strengen Dispositionen gegen verarmte Schuldner, die man ohne Nachsicht in Vollziehung brachte.

Aber eben diese Maßregeln veranlaßten auch schon wenige Jahre nach Vertreibung der Könige, eine eigenmächtige gewaltsame Trennung der Plebejer von dem Staatskörper, die für die spätern Schicksale der Republik so überaus wichtig wurde. Sie verließen die Stadt und zogen von Rom aus, auf einen nahe gelegenen

Berg, (nachher mons sacer genannt), um von da aus mit den übermüthigen Patriciern zu unterhandeln, (secessio in montem sacrum). Das Resultat dieser Unterhandlungen waren die sogenannten leges sacratae, (260): Die Patricier mußten zugeben, daß es für die Zukunft einen beständigen Magistratus in Rom gebe, der, aus der Mitte der Plebejer gewählt, sie gegen alle ungerechte Anmaßungen der Patricier in Schutz nehmen könnte. So entstanden die späterhin so mächtigen, und für die gesammte Verfassung der folgenden Zeiten so wichtigen, Volkstribunen, (tribuni plebis), die wahrscheinlich ihren Namen daher erhielten, daß sie zunächst aus den Vorstehern der Tribus gewählt wurden. Ihre Person sollte heilig und unverletzlich seyn, (sacrosancti). Mit ihnen zugleich entstanden auch noch als ihre Gehülfen, und zur Besorgung verschiedener Polizeyangelegenheiten der Stadt, die Aedilen, deren Name nach Pompon von den Gebäuden, (aedes), herrührte, in welchen die leges sacratae, und späterhin die Senats- und Plebejerschlüsse niedergelegt, und der Aufsicht der Aedilen anvertraut wurden.

Titel II.

Darstellung der äußern Verhältnisse des Römischen Staats.

Eines der wichtigsten Ereignisse für die äußeren Verhältnisse des Römischen Staats in dieser Periode, war unstreitig das, daß Rom, schon unter Servius Tullius, nach Zerstörung von Alba Longa, als Haupt des Lateinischen Völkerbundes auftreten konnte; ein Ziel nach dem es seit seiner Entstehung gestrebt hatte, und dessen Erreichung für seine spätern Schicksale von den wichtigsten Folgen war. Latium enthielt auf einem Flä-

cheninhalt von nicht mehr als 350 □Meilen sieben und vierzig einzelne Völkerschaften, die eben so viele unabhängige Staaten bildeten. Allein alle diese verschiedenen Staaten, standen schon seit den ältesten Zeiten unter einander in einem gewissen Bündnisse. Auf ähnliche Weise waren auch die angränzenden Theile Italiens organisirt, wo die Etrusker, Samniten, Campaner und andere das waren, was für Latium die verbundenen Latinen.

Alle diese Bündnisse beruhten in ihrem Innern auf dem Bedürfnisse gegenseitiger Garantie, der für sich ohnmächtigen kleinen Völkerschaften: unter ihnen selbst aber führte das entgegengesetzte Interesse der einzelnen, ein System von Gleichgewicht herbey, das ihre Häupter auf alle Weise zu erhalten strebten. So war das mittlere Italien schon in den frühern Zeiten zu einer Art von Ganzem, vereinigt, und Rom konnte als Herr desselben betrachtet werden, als es sich zum Haupte des Lateinischen Bundes empor geschwungen hatte. Indessen sank es nach Vertreibung der Könige auf einige Zeit wieder von seiner schon erreichten politischen Höhe herab.

Was die übrigen auswärtigen Verhältnisse der Römer in den ältesten Zeiten betrift, so ist es bemerkungswerth, daß schon seit dem Ursprunge des Staats den Anfang eines Krieges gewisse völkerrechtliche Begriffe heiligten, nach welchen keiner ohne eine feyerliche Kriegserklärung, die im Namen des Staates und der Staatsgötter durch eigne Priester, (feciales), geschah, angefangen werden konnte. Gleichwohl konnte es bey der Eroberungssucht der Römischen Aristocraten, und der Roheit der damaligen Zeiten nicht fehlen, daß neben diesen schwachen Spuren einer Völkermoral, sich auch Barbarey mannigfaltiger Art in den auswärtigen Verhältnissen der Römer zeigte. Zwischen einem Fremden

und einem Feinde war selbst durch die Sprache in den ältern Zeiten kein Unterschied festgesetzt, (das Wort hostis bezeichnete beyde); der im Kriege gefangene Feind wurde noch aus Gnade Sclave des Ueberwinders, (servi a servando); und wenn man nichts desto minder in den ersten Zeiten des Staats ohne Schwierigkeit Fremde unter die Zahl der Bürger aufnahm, (Asyla), so war das nur eine Folge der gebietrischen Umstände, und fiel weg, sobald die Volksmasse in Rom beträchtlicher geworden war.

Zweite Periode.

Von Errichtung des Volkstribunats, bis zur Beendigung des Macedonischen Krieges gegen Perseus.

(260 — 586 n. R. E.)

Die Geschichte dieser Periode stellt uns einen fortdauernden Kampf dar, in welchem sich die beyden Hauptpartheyen im Staate, als Gegner mit einander befanden, einen Kampf, der erst gegen den Schluß derselben mit einem vollständigen Siege des einen Theils, (der Plebejer), sich endigte. Der politischen Geschichte muß es vorbehalten bleiben, die einzelnen Partien dieses Streites zu beschreiben. Die Geschichte des Staatsrechts hat dagegen nur das Ganze ins Auge zu fassen, zu zeigen, wie die einzelnen Streitpuncte eigentlich aus einer Quelle flossen, und dann hat sie die Hauptresultate des Kampfes selbst kurz aufzuzählen. Als Leiter des ganzen Streites erschienen, und mußten nothwendig erscheinen: die Volkstribunen, welche in dieser Periode das Organ wurden, durch welches die Plebejer ihre Ansprüche geltend machten. Diese Ansprüche beschränk-

ten sich anfangs darauf, gleiche Rechte mit den Patriciern, zu verlangen. Allein sie verwandelten sich nach und nach in Anmaßung, die, keine Schranken anerkennend, sich selbst vergaß, und so alles Gleichgewicht unmöglich machte.

§. 60 Eine heftige Rede, welche Coriolan gegen die den Patriciern von den Plebejern seit kurzem abgedrungenen Rechte im Senate hielt, mußte zu dem ersten Versuche, die Rechte der Plebejer, und insbesondere die der Volkstribunen zu erweitern, die Veranlassung, oder vielmehr den Vorwand geben. Die Tribunen versammelten nämlich bey dieser Gelegenheit eigenmächtig ihre Parthey zum ersten mal nach Tribus, d. h. nach den verschiedenen Abtheilungen, oder Quartieren des Stadtgebiets, in eben so viele, (den Curien und Centurien ähnliche), Vereine; ein Unternehmen, das zwar diesmal, eine blos vorübergehende revolutionäre Maßregel war, dessen Beyspiel aber von den bleibendsten Folgen wurde, indem es die Entstehung einer neuen Art von Comitien, (der Tributcomitien), veranlaßte; (260 — 67).

§. 61. Bald hierauf machten die Volkstribunen verschiedene Versuche, die Rechte und Privilegien der Patricier durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen in gewisse festgesetzte Gränzen einzuschließen, in der That aber ihre bisherige despotische Gewalt zu beschränken.

Zwar blieb der erste Vorschlag, der in dieser Absicht durch den Tribun: Terentius Arsa, an das Volk gebracht wurde, noch ohne Wirkung. Dieser Lex Terentilla, (v. 293.), nach deren Inhalt eine Gesetzcommission zur näheren Umgränzung der consularischen Gewalt niedergesetzt werden sollte, verweigerten die Patricier ihre Zustimmung. Allein nach noch einigen andern Verhandlungen, kam es doch endlich dahin, daß im Jahre 300. n. E. R. ein Senatsbeschluß, und ein

ihm gleichlautender Beschluß der Tributcomitien abgefaßt wurden, nach welchen eine Gesandschaft in die benachbarten Griechischen Staaten geschickt werden sollte, um von dorther Materialien zu einer vollständigern Gesetzgebung nach Rom zu bringen. Diesen Beschlüssen gemäß, begaben sich einige der angesehensten Bürger, (Livius und Dionys von Halicarnaß nennen deren drey: P. Posthumius, Sextus Sulpitius und Aulus Manlius; Pompon: fr. 2. §. 4. D., (1,2.), und Theophilus: §. 1. J. de legitima agnatorum tutela, sprechen dagegen von zehn Personen), entweder nach dem eigentlichen Griechenland, oder vielleicht auch nur in das benachbarte Großgriechenland, und kehrten nach einer zweyjährigen Abwesenheit, mit einer ansehnlichen politischen Beute nach Rom zurück: (Denn die Neuern die diese ganze Nachricht für eine Fabel halten, gehn gewiß zu weit). Hierauf wurde im Jahre 302. mit Suspension aller andern Magistratus, ein Regierungscollegium von 10 Mitgliedern, worunter die 3 Abgesandten auch waren, (und vielleicht liegt in diesem Umstande der alleinige Grund der verschiedenen Angaben über die Zahl der Gesandten), niedergesetzt, (Decemviri legibus scribendis), welche das projectirte Gesetzbuch, theils aus den mitgebrachten Griechischen, theils aus den alten einheimischen Gesetzen, und Gewohnheiten ausarbeiten, und zur endlichen Sanction dem Volke vorlegen sollten. Sie vollendeten auch wirklich noch in dem angezeigten Jahre das ihnen aufgetragene Werk, (man sagt durch Beyhülfe eines gewissen Hermodor aus Ephesus), und promulgirten das neue Gesetz auf zehn Tafeln. Da man jedoch zu diesem noch Supplemente hinzuzufügen für nöthig erachtete, (und daß die Häupter der bisherigen Decemvirn, dagegen nichts einzuwenden hatten, war sehr natürlich), so wurden im Jahre 303. aufs neue Decemvirn erwählt, die das noch

Fehlende in zwey Tafeln nachtrugen: daher der Name des Gesetzes. Endlich erhielt das Ganze, trotz des Umstandes, daß in demselben und besonders in den beyden letzten Tafeln die Plebejerrechte zurückgesetzt worden waren, und trotz des Hasses, den die Decemvirn selbst durch eigenmächtige Verlängerung ihrer Gewalt, und besonders durch das despotische Betragen eines ihrer Collegen, des Appius Claudius, auf sich geladen hatten, im Jahre 305. gesetzliche Kraft, indem es, nach gewaltsamer Entsetzung der Decemvirn, auf Centuriatcomitien mit Beystimmung des Senats zu einer Lex Centuriata erhoben wurde.

§. 64. Außerdem waren aber auch die Volstribunen bald darauf bedacht, den letzten Grund der Ungleichheit der Rechte unter Patriciern und Plebejern selbst zu heben. Reichthum, besonders großes Grundeigenthum, ist am Ende die Basis, auf welcher jeder Erbadel gegründet ist, und war auch die Grundlage der Vorrechte der Patricier in Rom. Daher die Sorgfalt, mit welcher man besonders das Grundeigenthum, und was damit in der nächsten Beziehung stand, (die res mancipi), in den Familien, die es einmal besaßen, zu erhalten suchte. Daher das strenge Vindicationsrecht, welches man mit dem Besitze dieser Gegenstände verband; daher die Feyerlichkeiten, die bey ihrer Veräußerung von den Gesetzen vorgeschrieben waren, (mancipatio); daher das älteste Princip der Intestaterbfolge; und daher endlich die ursprüngliche Beschränkung des jedesmaligen Inhabers und Nutznießers der Familiengüter, nach welcher er darüber nicht nach freyer Wahl auf den Todesfall verfügen konnte. Durch diese und ähnliche Anordnungen, mußte die Ungleichheit der Rechte der Patricier und Plebejer nothwendig verewigt werden. Sie wurde es aber noch mehr dadurch, daß die Plebejer durch eine ungeheure Schuldenlast,

und die unmäßigen Zinsen, die sie davon zu geben hatten, zu Boden gedrückt wurden, während es ihnen doch an allen Erwerbsmitteln fehlte. Denn der Handel war noch in der Kindheit seiner ersten Entstehung, und die Gewerbe konnten in einer Stadt nicht gedeihen, wo die Reichen die verschiedenen Künste und Handwerke meistens durch ihre Haussclaven betreiben ließen. Ja selbst der Krieg brachte beynahe allein den Patriciern Gewinn, da diese sich unter allerley Vorwand, den größten und besten Antheil an der Beute zuzueignen wußten; während dagegen die armen Bürger durch den Aufwand den sie bey jedem Feldzuge zu machen hatten, in immer größere Dürftigkeit versanken.

§. 65. Diese Unbill auszugleichen, war das letzte und hauptsächlichste Streben der Volkstribunen, und zweyerley Gegenstände waren es daher, die zwischen ihnen und den Patriciern während dieser ganzen Periode immer und immer von neuem zur Sprache kamen.

§. 66. Sie machten, nämlich einmal von Zeit zu Zeit, und zuerst sogar durch die ehrgeizigen Absichten eines patricischen Consuls, des Cassius, dazu aufgemuntert, (l. Cassia 268.), Anträge an das Volk, nach welchen die vielen Staatsdomänen unter die armen Bürger vertheilt werden sollten, (leges agrariae); und sodann suchten sie den Wucher der Vornehmen und Reichen, durch wiederholte Anordnungen und Verbote, unschädlicher zu machen, (leges foenebres).

Die Ackergesetze hatten meist nur eine specielle Veranlassung. Es handelte sich bey ihnen ursprünglich immer nur davon, bestimmte Staatsländereyen unter die Bürger zu vertheilen. Allein da die Patricier, welche damals noch beynahe ausschließlich die Staatsverwaltung in Händen hatten, eigentlich allein allen Vortheil von den öffentlichen Ländereyen zogen, so waren sie natür-

lich immer gegen solche Vertheilungen, sie mochte an Einzelne geschehn sollen, (oger viritarius), oder an ganze Colonien, (ager coloniarius). Allein sie waren es noch mehr darum, weil in der Regel keine Vertheilung besonderer Ländereyen vorgenommen werden konnte, ohne daß dabey gewisse allgemeine Grundsätze zur Sprache kamen, die einen großen Theil ihres gesammten Eigenthums, als ehemaliges Staatseigenthum, in Anspruch nahmen. Daher die Hitze, mit welcher dergleichen Gesetzvorschläge jeder Zeit theils vertheidigt, theils bestritten wurden; Vorschläge, nach welchen jeder einzelne Bürger bald nur ein gewisses Maß von Ländereyen in Privatbesitz haben, bald die öffentlichen Ländereyen nur nach einem bestimmten Maße benutzen, z. B. nur eine gewisse Anzahl Vieh auf ihnen weiden lassen sollte, u. s. w. und die daher, selbst wenn sie zu eigentlichen Gesetzen erhoben waren, doch bald wieder überschritten wurden. Zu den wichtigsten Rogationen dieser Art gehörten übrigens in dieser Periode: die Licinischen, (Sextus Licinius Tribun). Die l. Sextia Licinia agraria von 385. vollendete was die l. Cassia angefangen hatte, und sie wurde daher als die Grundlage aller spätern Gesetzvorschläge über denselben Gegenstand betrachtet.

Aehnliche Tendenz mit den Ackergesetzen, hatten aber auch die schon seit den 12 Tafeln in Rom vorhandenen Wucherverbote, (leges foenebres), wodurch die ärmere Volksclasse gegen die Reichern in Schutz genommen werden sollte.

Diese erreichten - indessen wo möglich noch unvollkommene als selbst die Ackergesetze, ihren nächsten Zweck, (das Weitere hiervon sehe man in der Geschichte des Polizeyrechts), allein beyde trugen allerdings dazu bey, das Ansehn der Patricier allmälig zu schwächen.

§. 11. So vielfach waren die Mittel, deren sich die Volks-

tribunen nach und nach bedienten, um ihr Ansehn und dadurch die Macht der Plebejer überhaupt zu erweitern. Nicht wenig trugen aber auch zur Beförderung ihrer Pläne die zufälligen äußern Schicksale der Republik in dieser Periode bey. Wichtig in dieser Beziehung war es ganz besonders, daß, während die ganze alte Verfassung Roms ursprünglich auf einen Staat von unbeträchtlichem Umfange gegründet war, die Habsucht der Römischen Aristocraten in diesem Zeitraume nach einem immer größern Staatsgebiete strebte. So wie nämlich dadurch auf der einen Seite, bey den beweglichen Reichthümern, die als Beute der Sieger nach Rom kamen, das ehemalige Verhältniß zwischen Reichen und Armen, Patriciern und Plebejern, mannigfaltig gestört werden mußte, so lag es auf der andern auch ganz in der Natur der Dinge, daß, als Rom, (was schon gegen das Ende des 5ten Jahrhunderts nach Erbauung der Stadt geschah), sich das ganze damalige Italien unterwarf, und als es seine Herrschaft bald nachher sogar über entferntere Länder ausdehnte, daß alsdann das einfache Gebäude der ursprünglichen Staatsverfassung, für seine spätern Bewohner weder ansehnlich noch bequem gnug bleiben konnte. Gleichwohl fiel aber gerade in diese Periode des Ueberganges der Römischen Staatsverfassung aus der aristocratischen in die democratische Form, das goldne Zeitalter der Republik, eine natürliche Folge davon, daß eben damals alle Triebfedern der Regierung angespannt waren, und daß eine wechselseitige Nacheiferung zwischen den Vertheidigern der alten Verfassung, und zwischen denen eintrat, die eine neue Ordnung der Dinge einzuführen strebten. Eben deshalb wäre denn auch, als jener Antagonismus der Patricier und Plebejer einen Augenblick nachgelassen, und sie sich wechselseitig einverstanden hatten, einen Magistratus, (die De-

cemvirn), mit ihrer beyderseitigen Macht zu bekleiden, um eine allgemeine Gesetzgebung zu Stande zu bringen, der Römische Staat gleich im Eingange dieser Periode beynahe in die Hände eines allgewaltigen Despotismus gerathen: denn darauf gingen die berüchtigten Decemvirn aus; deren eigenmächtiger Gewalt Rom vielleicht nie wieder entronnen seyn würde, hätte sich nur überhaupt in einem auf eine Stadt gegründeten Staate, wie damals noch der Römische war, eine despotische Regierung behaupten können. So aber bedurfte es nur der durch die Hand des Vaters, als ein Opfer des Despotismus, gefallenen Virginia, um Roms Bürger zum Selbstgefühl zurückzubringen. Sie versammelten sich, (secessio in montem Aventinum 304. n. E. R.), und die Decemvirn waren nicht mehr.

§. 64. Uebrigens hätte man gleichsam nach allgemeinen Principien schon zum voraus bestimmen können, welche Form die Römische Staatsverfassung annehmen würde, wenn die Volkstribunen ihre Ansprüche durchsetzten; so nothwendig scheint es, habe die Verfassung, die am Ende dieser Periode in Rom existirte, aus der frühern hervorgehn müssen. Man überblicke noch einmal den vorigen Zeitraum gegen seinen Ausgang. Damals war der gesammte Staatsorganismus in allen seinen Theilen noch höchst einfach; denn die Patricier waren es am Ende doch allein, die durch die verschiedenen republicanischen Formen den Staat beherrschten. Sie bildeten nicht nur den Senat, sie waren nicht nur die alleinigen Staatsregenten, sondern auch selbst die Stimme des Volksversammlungen hieng in der That eigentlich nur von ihnen ab. Damals gab es mithin am Ende nur eine Macht im Staate, die Gesetze gab und vollzog, die im Innern Frieden erhielt, und den Feind von den Gränzen des Staats zurück trieb. Da war der Senat nur ein Ausschuß der

Comitien, und der Präsident des erstern, der Consul, zugleich Vorsteher der letztern. Da konnte kein Vorschlag an das Volk gebracht werden, es war denn zuvor im Senate darüber berathschlagt worden, und kein Volksschluß erhielt gesetzliche Kraft, bevor ihn nicht der Senat noch besonders bestätigt hatte.

Diese engen Bande zwischen Comitien, Senat und Magistratus mußten sich lösen, wenn die Plebejer nach und nach Antheil an der Regierung des Staats erhalten sollten. Sollten nämlich die Plebejer in dieser Hinsicht gleiche Rechte mit den Patriciern erlangen, so mußten, wenn nicht die ganze alte Verfassung zerstört werden sollte, die Plebejer neben den Comitien der Patricier, (den Curiat- und Centuriatversammlungen), nun auch die ihrigen erhalten. Diese Comitien mußten, wenn zu der Zeit, wo sie entstanden, (wie das wirklich der Fall war), Senat und Magistratus noch allein durch Patricier besetzt wurden, von beyden völlig unabhängig seyn; und die Tributcomitien waren es daher auch in der That, theils in wie fern die auf ihnen abgefaßten Beschlüsse, nicht wie die der Centuriatcomitien, einer vorläufigen Billigung und nachherigen Bestätigung des Senats unterlagen, theils in wie fern diese Versammlungen ohne Auspicien gehalten wurden, und die Patricier mithin auch nicht einmal den negativen Einfluß, (durch die obnuntiatio), auf sie haben konnten, den sie auf die Curiat- und Centuriatversammlungen ausübten. War nun aber auf diese Weise die Trennung der Gewalt der Comitien, von der Macht des Senats, eine nothwendige Folge der genannten Ereignisse, so mußte auf der andern Seite auch der Senat eine selbstständige Macht erhalten; er mußte, wenn er nicht seinen Einfluß auf die Staatsverwaltung verlieren sollte, seiner seits dieselben Rechte in Anspruch nehmen, welche die Tri-

butcomitien schon itzt auf der ihrigen hatten, und welche die Centuriatcomitien nun bald auch wieder zu erlangen wußten: und daher finden wir denn auch, daß eben dieselbe l. Hortensia vom J. 465., durch welche die allgemeine gesetzliche Kraft der Plebejerschlüsse, (die schon früherhin durch eine l. Valeria Horatia 304. anerkannt, und eine l. Publilia von 415. bestätigt worden war), nochmals vom ganzen Volke in Centuriatcomitien anerkannt wurde, zugleich auch den Senatsbeschlüssen allgemein verbindliche Kraft beylegte, (m. s. Theophilus J. lib. 1. T. 2. §. 5.). An der Spitze der gesammten Staatsverwaltung standen aber fortdauernd die Magistratus, die dem Ganzen erst die nöthige Kraft gaben. Gleichwohl konnten auch die Verhältnisse dieser zur Verfassung, nicht ganz die ehemaligen bleiben. So lange nämlich die Herrschaft der Römer sich noch nicht über einen Theil Italiens hinaus erstreckte, konnten die höchsten Staatsbeamten in Rom, neben der Besorgung der innern Staatsangelegenheiten, auch noch die nöthigen Verordnungen und Befehle an die unterworfenen, nicht weit entfernten, Völkerschaften erlassen. Als sich aber die Herrschaft der Römer über die Gränzen Italiens hinaus erweiterte, wurde es je länger je unmöglicher, daß die Consuln oder Dictatoren alle die verschiedenen öffentlichen Angelegenheiten in Rom selbst besorgen, und zugleich auch die mehrern Armeen befehligen konnten, die man in den entfernten Theilen des Reichs aufzustellen genöthigt war.

So wie nun aber schon aus dem Grunde die Vermehrung der bisherigen Magistratus zur gebieterischen Nothwendigkeit wurde, so verlangte eben diese Vermehrung auch die Freyheit der republicanischen Verfassung selbst. Sollten nämlich die Magistratus, (wie das nach den vorgefallenen Veränderungen geschehn mußte), die ver-

mittelnde Macht zwischen Comitien und Senat bilden, die den Anmaßungen der einen, und dem Despotismus des andern ein Ziel zu setzen vermochte, so mußte auf alle Weise dafür gesorgt werden, daß sich nicht einzelne Individuen des Einflußes der Magistratsgewalt bedienen möchten, um mit Hülfe der einen oder der andern jener Partheyen, die Freyheit der Republik selbst zu gefährden; was in diesen Zeiten der so großen Erweiterung des Staatsgebiets wegen nur um so leichter möglich war. Diese Gefahr konnte ebenfalls nur dadurch abgewendet werden, daß aus dem Inbegriff der Rechte der bisherigen Magistratus, allmälig einzelne ausgeschieden, und damit eigene neue Magistratus bekleidet wurden.

Endlich veranlaßte aber die Entstehung bey weitem der meisten der vielen neuen Magistratus, die in dieser Periode errichtet wurden, der Kampf in welchem die Patricier ihre frühern Vorrechte gegen die Anmaßungen der Plebejer muthig und lange vertheidigten. Sie wichen diesen nur Schritt vor Schritt und gaben nicht zu, daß die Magistratsgewalt in ihrer ganzen ehemaligen Ausdehnung auch auf die Plebejer übergienge. Vielmehr verminderten sie die Rechte jedes einzelnen, ehe sie ihn den Plebejern vergönnten, auf verschiedene Weise, und gaben so zur Entstehung sehr vieler Magistratus die Veranlassung, die Rom ohnedem vielleicht nie gesehn haben würde.

Unter diesen war in Rücksicht auf die Erhaltung, und fernere Ausbildung der öffentlichen Verfassung, unstreitig der Wirkungskreis der Censoren der wichtigste, der in dieser Periode zwar nicht erst geschaffen, aber doch erst völlig ausgebildet wurde. Die Censura morum war eine Art von Sittengericht, oder Staatsinquisition, (in der bessern Bedeutung dieses Worts), welche das Princip der republicanischen Verfassung selbst erheischte.

Die Grundveste ächt republicanischer Freyheit beruht hauptsächlich auf dem heroischen, tugendhaften Sinne, der die Bürger belebt. Mit diesem steht und fällt jeder Freystaat. Es muß daher auch für einen solchen Staat vom höchsten Interesse seyn, das Gefühl für Tugend und Heroismus in seinen Bürgern immer wach und lebhaft zu erhalten, und nicht nur die gröberen Verbrechen zu bestrafen, sondern auch selbst solche Handlungen zu ahnden, die, ohne eigentliche Verbrechen zu seyn, doch die Volksmoralität allmälig untergraben.

Dieses Interesse mußte doppelt groß in einer Republik seyn, wo, (wie in dieser Periode in Rom), die Criminalgesetzgebung noch in einem hohen Grade unvollkommen war. In einem solchen Staate war die Errichtung eines Sittengerichts, in der umfassendsten Bedeutung des Worts, zur Erhaltung des öffentlichen und besondern Wohlstandes das einzige Mittel, auf welches überdies die Römer durch die Errichtung ihres Census gleichsam von selbst geleitet wurden. Der nächste Zweck des Census mußte den ihn anordnenden Magistratus die genaueste Einsicht in die Privatverhältnisse der Bürger verschaffen, und hiermit war die Errichtung einer aufsehenden Gewalt im Staate sehr leicht zu vereinen. Indessen erhielt das Ganze doch eigentlich erst nach der Trennung der censorischen Gewalt, von der Gewalt der Consuln, (wovon bald gesprochen werden wird), seine volle Ausbildung. Seit dieser Zeit standen nun aber das ganze Volk sowohl, als die einzelnen politischen Abtheilungen desselben, und jeder einzelne Bürger selbst, in mehr als einer Hinsicht unter dem indirecten Einflusse der Censoren. Sie bildeten nach Wahl den Senat, und den Ritterstand, und konnten die unwürdigen Mitglieder des einen, und des andern ihrer Würde wieder entsetzen, ... nator wenn sie ihn beym nächsten Census nicht

von neuem in die Senatslisten eintrugen, den Ritter wenn sie ihm sein Ehrenpferd, (equus publicus), wieder abzuliefern befahlen); ja ihr Einfluß erstreckte sich selbst bis auf die Bildung der Comitien, indem sie den Bürger, welchen sie tadelswürdig fanden, aus einer höhern Classe in eine niedere, und selbst in die letzte, (in Caeritum tabulas referri), oder aus einer vornehmern Tribus, in eine unbedeutende versetzen konnten. Endlich konnten sie auch noch überdies zur Strafe dem Namen schlechter Bürger in den Bürgerlisten einen besondern Tadel beyfügen, (nota censoria).

Titel I.

Darstellung der einzelnen Theile der Verfassung dieser Periode.

Capitel 1.

Von den Volksversammlungen.

Die Veränderungen, welche dieser Theil der Römischen Verfassung während der gegenwärtigen Periode erlitt, sind schon im vorigen, ihrem allgemeinen Character nach, gewürdigt worden. Hier ist es uns nur noch darum zu thun, die einzelnen Thatsachen anzugeben, durch welche jene Veränderungen nach und nach herbeygeführt wurden.

§. 1.

Entstehung der Tributcomitien.

Als die Plebejer sich auch nur einmal abgesondert nach Tribus versammelt hatten, um ihr Interesse gegen die Patricier in gemeinsame Berathschlagung zu ziehn; (denn ihre Sache gegen Coriolan, war eigentlich die, gegen alle Patricier überhaupt); so war es leicht voraus

zu sehn, daß dieses Beyspiel, woran sie ihre Macht kennen gelernt hatten, bald weitere Anforderungen zur
§.51 Folge haben würde. Sie drangen daher auch bald nach jenem Ereignisse zunächst darauf, wenigstens ihre Tribunen, die Anfangs auf Centuriatversammlungen gewählt worden waren, auf solchen Versammlungen ernennen zu dürfen, und dieses Recht mußte ihnen in der That schon im Jahre 283. eingeräumt werden, so sehr auch die Patricier, unter Anführung ihres Consuls: Appius Claudius, dagegen gekämpft hatten.

§.52. Dadurch wurde die Macht der Tribunen von der Parthey der Patricier völlig unabhängig, und jene fühlten sich nun bald mächtig genug, die Tribus zu jedem beliebigen Zwecke von Zeit zu Zeit zu versammeln, die Patricier von denselben völlig auszuschließen, und an solche Versammlungen Anträge in der Form eigentlicher Gesetzvorschläge zu machen, welche, wenn sie durchgingen, plebiscita genannt wurden. Durch diese Veränderung wurde die Gewalt der Plebejer schon so groß, daß sich eigentlich von derselben, der nachmals nur sichtbarer gewordene Uebergang der Römischen Staatsverfassung, aus der aristocratischen, in die democratische Form herschreibt. Denn, banden diese Plebejerschlüsse gleich vom Anfange an noch nicht die Patricier, so konnte es doch nicht anders geschehn, als daß die Plebejer auch bald diesen Sieg über die Parthey des alten Adels davon trugen. Ihre einseitigen Anordnungen wurden schon durch eine l. Valeria Horatia von 305. als allgemeine Staatsgesetze anerkannt, späterhin durch die l. Publilia von 415. nochmals als solche bestätigt, und endlich der hierüber noch obwaltende Streit, durch die l. Hortensia 465., (nach einem abermaligen Auszuge der Plebejer auf den Mons Janiculus), für
§.53. immer beseitigt. Für die innere Organisation der Tribut-

butcomitien waren übrigens insbesondere die beyden Gesetze wichtig: das eine von 286., wodurch den Patriciern der Zutritt zu den Tribusversammlungen ausdrücklich genommen, und das andere von 503., wodurch der zu große Einfluß der gemeinen Volksclasse auf diese Art der Comitien gemäßigt wurde, indem man andere Tribus, (tribus rusticae), den begüterten Plebejern, andere, (tribus urbanae), den unbegüterten anwies.

§. 2.
Von den Centuriatcomitien.

Durch den Antheil, welchen die Plebejer auf die bisher beschriebene Weise an der Gesetzgebung des Staats erhielten, wurde der Einfluß der Patricier auf diesen vornehmsten Zweig der öffentlichen Gewalt, zwar vermindert, aber keinesweges aufgehoben. Die Centuriatversammlungen blieben vielmehr fortwährend neben den neuen Tributcomitien, in ihrem vorigen Ansehen, als diejenigen Versammlungen, auf welchen allein das ganze Volk, (populus), erschien; die auf ihnen abgefaßten Beschlüsse, führten daher auch vorzugsweise noch allein den Namen: leges, oder populiscita; und die Patricier hatten theils an sich, theils durch ihre Clienten in diesem sogenannten Comitatus maximus die entscheidende Stimme, eben so, wie in der vorigen Periode. Es lag daher auch ganz in dem Geiste der öffentlichen Verhältnisse des gegenwärtigen Zeitraums, daß die innere Organisation dieser Comitien, während desselben völlig unverändert fortbestand, daß sie sich dagegen, was ihre Verhältnisse zur übrigen Verfassung betraf, von dem Senate, (zu welchen nun auch bald Plebejer den Zutritt erlangten), unabhängig zu machen suchten. Hierauf bezogen sich die l. Publilia von 415., wodurch die eigentlichen Gesetze, und eine l. Maenia 467., wodurch die

Volkswahlen als unabhängig von aller Genehmigung des Senats proclamirt wurden, (ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur: ante initum suffragium patres auctores fierent).

§. 3. §. 15.

Von den Curiatcomitien.

Dagegen verloren nun aber die alten Comitia curiata, immer mehr von ihrem vorigen Ansehen, indem weder Patricier noch Plebejer an ihrer Beybehaltung ein besonders Interesse hatten, und es dabey überdies mit vorzüglichen Schwierigkeiten verbunden war, auf ihnen einen Volksschluß abzufassen. Aus beyden Gründen wurden sie daher bald in dieser Periode, nur noch in Fällen abgehalten, wo es eine mit dem öffentlichen Cultus in unmittelbarer Verbindung stehende Angelegenheit betraf, die nach der alten theocratischen Verfassung nur auf ihnen abgemacht werden konnte. Das war nun aber der Fall theils bey Ertheilung des imperium, d. h. der höchsten militärischen Gewalt an die verschiedenen Magistratus, (es mußten nämlich die höchsten Staatsbeamten, die an sich auf Centuriatversammlungen gewählt wurden, wenn sie eine Armee gegen den Feind führen sollten, dazu noch durch eine besondere lex Curiata auctorisirt werden), theils bey Privatgeschäften, bey welchen die sacra privata, und deren Veränderung in Frage waren.

§. 4. §. 16.

Wirkungskreis der Centuriat- und Tributcomitien.

Die Volksversammlungen bildeten schon seit den ältesten Zeiten in Rom nicht bloße gesetzgebende Körper, n sie griffen zugleich auch in den wichtigsten Fällen

unmittelbar in die Staatsverwaltung selbst ein. Indessen wurde diese ihre Beziehung zur Verfassung in der gegenwärtigen Periode weit bedeutender, als sie früherhin gewesen war. Denn nicht genug, daß sie alle die verschiedenen Magistratus, welche in dieser Periode nach und nach entstanden, unmittelbar zu ernennen hatten: die Centuriatcomitien die höheren, die Tributcomitien die niederen, (ein Recht, welches als ein so vorzüglicher Gegenstand der nunmehrigen Volksversammlungen betrachtet wurde, daß man oft unter dem Ausdrucke Comitia bloße Wahlversammlungen verstand); sondern sie waren es auch, welchen späterhin allein die Untersuchung, und Bestrafung der Verbrechen, deren Römische Bürger angeklagt wurden, zustand. + Denn obgleich ursprünglich das richterliche Amt in seiner ganzen Ausdehnung, erst den Königen, und dann den Consuln übertragen war, so war doch schon früh, durch eine Verordnung von Tullus Hostilius, über einen besondern Fall des Hochverraths, welchen er dem Volke zur Entscheidung vorlegte, (Livius 1, 26.), der Grund dazu gelegt worden, diesen Theil der administrativen Gewalt auf das Volk zu übertragen; und nach Vertreibung der Könige mußten die verschiedenen Gesetze, wodurch die Gewalt der Consuln, und übrigen Magistratus, so sehr beschränkt wurde, endlich von selbst die Criminalgewalt an das Volk bringen; eine Veränderung, welche für die individuelle Freyheit bis in die spätern Zeiten überaus wohlthätig wirkte, und immer als eines der vorzüglichsten Vorrechte des Römischen Bürgers betrachtet wurde. Wichtig in dieser Beziehung waren: nach der l. Valeria v. 245. eine l. Valeria Horatia von 305., die l. Duillia, von demselben Jahre, die l. Valeria von 454., und insbesondere: die lex Porcia von 557., welche jedem Bürger das unbedingte Recht einräumte, von jedem Ausspruche der

S. 11.

höchsten Magistratus, durch den seine Persönlichkeit unmittelbar angegriffen wurde, an das Volk zu appelliren. Dadurch kam die Cognition über alle Criminalfälle zuerst zwar nur mittelbar an das Volk, aber diese mittelbare Cognition mußte sich von selbst nach und nach in eine unmittelbare verwandeln.

Das Volk übte übrigens die ihm in dieser Hinsicht zustehenden Rechte, in der Regel auf Centuriatcomitien aus, (die 12 Tafeln verordnen: de capite civis nisi per maximum comitatum ne ferunto); dagegen gehörte die Bestrafung anderer Vergehen, und besonders die Ahndung der Widerspenstigkeit gegen Befehle eines Magistratus, vor die Tributcomitien.

Gleichwohl erkannten die Comitien in der Sache schon itzt bisweilen nicht selbst, sondern durch niedergesetzte Commissionen, (quaestiones), die aber noch itzt in jedem einzelnen Falle erneuert wurden.

§. 5.

Form der an die Comitien zu machenden Anträge, und Abstimmung über dieselben.

Ueber die Anträge, die in allen diesen verschiedenen Hinsichten an das Volk zu machen waren, war im einzelnen folgendes festgesetzt: Nur ein Magistratus der das Recht hatte, die verschiedenen Versammlungen zu berufen, und auf ihnen den Vorsitz zu führen, (ein Recht, welches den höheren Magistratus in Beziehung auf alle, den niederen nur bey den Tributcomitien zustand), konnte einen Antrag an das Volk machen. Der Vorschlag, (lex genannt), selbst mußte deshalb zunächst von ihm schriftlich abgefaßt, (scribere legem), und dann vor den Comitien, in welchen sich die Verhandlungen über [illegible] sollten, 16 Tage lang, per trinundinum, [illegible] on weit ältere Sitte, wurde späterhin

durch eine l. Caecilia Didia 656. und eine l. Licinia Junia von 692. nur von neuem wieder eingeschärft, nicht aber zuerst eingeführt), dem Volke bekannt gemacht werden, (promulgare legem).

Hierauf erst machte in der deshalb anberaumten Volksversammlung der Magistratus förmlich seine Proposition, (ferre, rogare legem; mit seinen Ableitungen abrogare, obrogare, subrogare, exrogare, derogare), über welche, nach vorgängiger Anhörung der Reden für und gegen dieselbe, und im Falle eines zu fällenden Criminalurtheils nach vollendeter Vertheidigung des Angeklagten, von jeder einzelnen Curie, Centurie, oder Tribus, nach einer gewissen Ordnung, und zwar bis zu Ende dieser Periode noch blos mündlich, abgestimmt wurde; wobey sowohl in den einzelnen Curien, Centurien, und Tribus, als in ihrem Verhältnisse zu einander, die Stimmenmehrheit galt.

Doch hatte die Stimme derjenigen Curie, Centurie, oder Tribus, welche zuerst zum Stimmengeben aufgefordert wurde, (centuria praerogativa, tribus principium), auf die der übrigen gewöhnlich einen großen Einfluß, und daher war es auch bey den Centuriatcomitien nur eine Folge der übrigen Vorzüge, welche die ersten Classen vor den letzten genossen, daß itzt noch jeder Zeit nur eine Centurie aus der Mitte jener, die Centuria praerogativa bilden konnte.

§. 80. b. War ein Gesetz vom Volke angenommen, so wurde es von dem vorsitzenden Magistrat beschworen, in eherne Tafeln eingegraben, und in das Staatsarchiv, (aerarium, von aes), niedergelegt. Endlich erhielten die angenommenen Gesetze, schon von den ältesten Zeiten her bestimmte Benennungen, die von den Namen der Magistratus entlehnt waren, welche sie in Vorschlag gebracht hatten. Daher führen die Centuriatbeschlüsse, bald ei-

nen, bald, (und das ist die Regel), zwey Namen, je nachdem sie ihren Ursprung entweder einem Dictator, oder den Consuln verdankten. Die Plebejerschlüsse haben dagegen jeder Zeit nur einen, von dem Volkstribun, der sie den Tribus vorgelegt hatte.

Capitel 2. §. 81.

Vom Senate.

§. 1.

Rechte des Senats.

Während in den Comitien die beyden Hauptpartheyen im Staate, jede ihr Interesse für sich besorgte, die Patricier in den Centuriatcomitien, die Plebejer in den Tribusversammlungen, ohne daß eine Verbindung zwischen denselben statt fand, bildete dagegen der Senat, in dieser Periode eine Macht, die, indem sie den Patriciern und Plebejern zugleich anvertraut war, das Interesse beyder mit einander vereinigte.

§. 82. Der Wirkungskreis des Senats war übrigens zwar nicht durch bestimmte Gränzen abgesteckt, so wie das der Natur der ganzen damaligen Verfassung nach nicht seyn konnte; allein das Characteristische desselben, kann man doch im allgemeinen darein setzen, daß er sich weniger auf die bleibenden Institute der Staatsorganisation, und Verwaltung, als auf die vorübergehenden innern, und äußern Staatsangelegenheiten bezog. Es fand daher auch zwischen eigentlichen Gesetzen, die nur auf Volksversammlungen gegeben werden konnten, und Senatsbeschlüssen der Unterschied statt, der in allen Staaten, wo es unabhängige gesetzgebende Körper giebt, zwischen den von diesen sanctionirten Grundsätzen, und den einseitigen Verordnungen der Regierung, sich finden muß. Setzt man mithin das Wesen eines Gesetzes allein in die allgemein verbindliche Kraft eines Beschlusses,

so waren die Senatsbeschlüsse allerdings auch schon in diesen Zeiten Gesetze. Will man Gesetze hingegen nur das nennen, was das Dauernde und Bleibende in der Staatsorganisation, und Verwaltung anordnet, so muß man behaupten, daß die Senatsbeschlüsse, in solchem Sinne, Gesetze in dieser Periode noch nicht waren. Denn nicht nur, daß man keine Beyspiele von gesetzlichen Dispositionen der letztern Art aufweisen kann, die während derselben durch bloße Senatsbeschlüsse eingeführt worden wären, sondern es ist dagegen auch die Natur der Sache selbst. Ueber dies hat uns Justinian wahrscheinlich aus frühern Schriften ein chronologisches Verzeichniß der Römischen Rechtsquellen aufbehalten, (lib. 1. Inst. T. II.), worinnen die Senatsconsulte ausdrücklich erst unter den Kaysern als eigentliche Gesetze aufgeführt werden; und mit dieser Vorstellungsart stimmt endlich auch noch die Bemerkung überein, daß die Senatsbeschlüsse, (nach dem Vorbilde der eigentlichen leges), erst seit den Zeiten der Auguste besondere Eigennamen erhielten. In anderer Rücksicht war aber der Wirkungskreis des Senats in dieser Periode von dem ausgebreitesten Umfange. Dem Senat fiel in derselben zunächst die ordentliche Verwaltung aller öffentlichen Einkünfte anheim; daher alle die Personen, die mit deren Erhebung oder Verwendung zu thun hatten, unmittelbar, oder mittelbar von ihm abhiengen. Er war ferner für alle freye Bewohner Italiens, die nicht Römische Bürger waren, die oberste Criminalbehörde. Er bestimmte, im Falle eines Krieges, die Stärke des gegen den Feind zu schikkenden Heeres; ordnete die Kriegsoperationen an; und verfügte über die Organisation der im Laufe des Krieges eroberten Provinzen; eben so führte er auch über ihre Verwaltung eine fortdauernde unmittelbare Aufsicht. Besonders repräsentirte er aber in allen auswärtigen

Verhältnissen die Majestät des Römischen Volkes. Er nahm Gesandtschaften an, und sandte dergleichen an fremde Staaten wieder ab, und er schien daher besonders Ausländern, oft der alleinige Machthaber in Rom zu seyn.

§. 2. §. 83.

Wahl der Senatoren.

Diese Macht war nun aber auch in den Händen eines Collegiums, das alles in sich vereinigte um es ehrwürdig, und seinen Einfluß für das Ganze wohlthätig zu machen. Der Römische Senat war in dieser Periode eine Versammlung von Männern, die größtentheils schon als Magistratus der Republik Dienste geleistet hatten, und es gab vielleicht in keinem Staate ein Regierungscollegium, welches in gleichem Grade Achtung, und Zutrauen einflößen konnte.

Die Wahl der Senatoren, die früherhin vielleicht durch die Volksversammlungen selbst vollzogen worden, war in dieser Periode anfangs bey den Consuln, späterhin bey den Censoren. Der von den Wahlherrn in die Senatsliste zuerst Eingetragene, hieß princeps senatus, eine Auszeichnung, die von der größten Bedeutung war.

Sonst war die Wahl selbst noch an die Bedingung eines gewissen Vermögens, census senatorius, gebunden, dagegen schon seit dem Ende des vierten Jahrhunderts n. E. R. nicht mehr an den Stand der Patricier, (die l. Ovinia 402. verordnete dies nochmals); eine natürliche Folge davon, daß, wie gleich gesagt werden wird, die Plebejer sich schon seit dem Ende des 4ten Jahrhunderts allmälig den Zugang zu den höchsten Staatswürden erkämpft hatten, von welchen von jeher die vornehmsten Stellen im Senate abhängig waren.

Eben so wenig wurde die seit Tarquin, dem Aeltern, auf 300 Mitglieder gebrachte Anzahl der Senatoren, noch ferner ängstlich beobachtet.

§. 3. §. 84.

Form der Abfassung, und Aufbewahrung der Senatsbeschlüsse.

Bey den Berathschlagungen, und als Collegium betrachtet, stand der Senat unter der Direction derselben Personen, (der Consuln, oder Dictatoren), die auch in den Versammlungen des Volks den Vorsitz führten, nur daß in der Regel jeder Senator einen Antrag an das Collegium zu machen befugt war. Ein in Gemäßheit eines solchen Antrags vom Senate genommener Beschluß, wurde senatusconsultum genannt. Die Volkstribunen hatten indessen das Recht gegen die Abfassung eines eigentlichen Senatusconsults ihr Veto einzulegen, in welchem Falle es nicht in Vollziehung gesetzt werden durfte, (senatusauctoritas), und zugleich war den plebejischen Aedilen die Aufbewahrung aller ordnungsmäßig abgefaßten Senatusconsulte anvertraut; beydes Rechte, welche früherhin sehr wichtig waren, welche aber einen großen Theil ihrer Wichtigkeit verloren, seitdem auch Plebejer in den Senat aufgenommen wurden.

Capitel 3. §. 85.

Von den Magistratus.

§. 1.

Allgemeine Bemerkungen.

Der bedeutendste Theil der eigentlichen Regierung und Verwaltung des Staats, war in dieser Periode in den Händen der verschiedenen Magistratus. Denn diese erschienen während derselben, als die eigentlichen Häupter der Republik, der Volksversammlungen sowohl, als

des Senats, welche, obschon bald aus Rücksicht auf die allgemeinere Freyheit, bald auch wohl aus bloßer Eifersucht in ihrem Wirkungskreise beschränkt, doch immer eine Macht behielten, die im Ganzen der Gewalt eigentlicher Staatsregenten höchst ähnlich war.

Die Hauptmomente, auf welchen in dieser Hinsicht die Römische Verfassung beruhte, waren folgende:

Aus den verschiedenen Rechten der wenigen Magistratus, die am Schlusse des vorigen Zeitraumes bestanden hatten, wurden in diesem nach und nach mehrere gebildet. Doch blieb es Grundsatz, der nie verletzt wurde, daß die Geschäfte eines Magistratus nicht durch ein ganzes Collegium, sondern jeder Zeit nur durch einzelne Individuen verwaltet werden konnten; ein Grundsatz, der die Verantwortlichkeit der einzelnen Beamten der Republik vermehrte.

Ferner wurde zum Wohle des Ganzen festgesetzt, daß man mehrere Magistratus nicht zugleich, und die höheren, entweder überhaupt nur einmal im Leben, (wie z. B. die Censur nach der l. Martia 489.), oder doch nur erst nach einem gewissen Zeitraume wieder bekleiden sollte, (z. B. das Consulat erst nach 10 Jahren, was schon im J. 413. verordnet wurde). Außerdem konnte man nicht eher zu den höheren Magistratus gelangen, bevor man nicht zuerst die niederen verwaltet hatte; auch ward zur Führung eines jeden der verschiedenen Magistratus, ein gewisses Alter der Candidaten erfordert, (l. Villia annalis 574). Ein anderer, ebenfalls aus wichtigen Gründen festgestellter, Satz war der: daß man sich jeder Zeit nur in Person um einen Magistratus beym Volke bewerben durfte, und daß ein Magistratus in der Regel nur auf ein Jahr, und nie auf die ganze Lebenszeit ertheilt wurde. Was die Amtsführung der Magistratus selbst betrift, so war festgesetzt,

daß die militärische Befehlshaberschaft, nicht mit der Ausübung der Staatsgewalt innerhalb des Bezirks der Stadt vereinigt werden sollte; daß jeder Magistratus der gleiche, oder höhere Gewalt hatte, als ein anderer, diesem in seinem Verfahren Einhalt thun konnte, (intercessio); ein Recht, das den Volkstribunen sogar gegen alle Magistratus ohne Einschränkung zustand; und daß endlich jeder Bürger von den Aussprüchen derselben in gewissen Fällen auf das Volk zu provociren das Recht haben sollte.

§. 87. Diese und ähnliche Einrichtungen waren ganz dazu geeignet, die mit der höchsten vollziehenden Gewalt beauftragten Bürger, in den Schranken der Mäßigung zu erhalten, während auf der andern Seite nur Ruhmbegier, und Vaterlandsliebe die Triebfedern seyn sollten, die den Einzelnen zur Uebernahme solcher Posten, (honores), vermöchten.

Denn sie waren zwar mit mannigfaltigen Lasten, aber durchaus mit keiner Entschädigung, oder Besoldung verbunden, was denn auch den Vortheil hatte, daß die gemeine Volksclasse von ihnen abgehalten wurde.

Uebrigens mußten die Magistratswahlen allemal einige Monate früher vollzogen werden, ehe das Amt der bisherigen Magistratus zu Ende ging, (consules, praetores, designati), die Gewählten aber mußten vor dem Antritte ihres Amtes allemal noch erst schwören, den Volksschlüssen und der ganzen Verfassung treu und gehorsam zu seyn. Endlich, wenn sich in einen und denselben Magistratus mehrere Individuen theilten, (wie das bey dem Consulate, der Prätur, und Quästur der Fall war), so mußte, in so fern nicht jeder College gleiche Beschäftigungen mit dem andern theilen konnte, in der Regel das Loos entscheiden, was für einen Theil der Geschäfte jeder übernehmen, wer z. B. von den beyden Consuln,

bey einem obwaltenden Kriege in der Stadt bleiben, und wer dagegen in das Feld gehn sollte.

§. 88. Ueberhaupt aber zerfielen die Magistratus selbst in mehrere Classen. Denn so hatten zuerst einen ganz andern Rang diejenigen Magistratus, welche als Oberhäupter des Senats, und des Volks, sich durch Lictoren und andere Insignien, besonders durch eine Art von Thron, (sella curulis), von welchen herab sie ihr Amt verwalteten, auszeichneten, (magistratus curules); und diejenigen, welche geringere, obgleich oft nicht weniger wichtige, Aemter bekleideten, und daher diese Ehrenzeichen nicht hatten, (magistratus non curules), wohin z. B. die Volkstribunen gehörten.

Die Ehre der erstern dauerte gewisser Maßen noch fort, auch wenn sie ihr Amt längst niedergelegt hatten, (sie hießen dann viri consulares, praetorii, u. s. w.), und gieng bald selbst auf ihre Nachkommen über. Man feyerte ihr Andenken durch Aufstellung ihrer Büsten, (imagines), in den Vorsälen, und die Familien, welche solche Ahnen aufweisen konnten, bildeten allmälig eine Art von Adel, (nobiles), der zwar noch keine besondere Vorrechte, aber doch bald manche äußere Ehrenvorzüge gewährte; wie schon die Abneigung zeigte, die man gegen diejenigen, (selbst durch besondere Benennungen: novi homines), an den Tag legte, die aus einer nicht adeligen Familie zuerst zu den höchsten Staatswürden, sich emporgeschwungen hatten.

Doch fällt die völlige Ausbildung dieses neuen Amtsadels, (welche patricische und plebejische Familien zugleich umfaßte), eigentlich erst in die folgende Periode.

Eine andere Eintheilung der Magistratus, die mit der bisher beschriebenen nicht zu verwechseln ist, ob sie schon ihr sehr nahe zu kommen scheint, war die: in höhere, (magistratus majores), und niedere, (magistratus mi-

nores). Sie war hergenommen von den verschiedenen Arten von Ausspicien, welche die einen und die andern abzuhalten befugt waren, und bestimmte eigentlich die wesentlichen Rechte, und den Rang der Magistratus.

Dagegen bezog sich eine dritte Eintheilung derselben: in ordentliche, und außerordentliche, (magistratus ordinarii — extraordinarii), allein darauf, ob gewisse Magistratus in der Regel in Rom vorhanden waren, oder ob sie nur bey besondern Vorfällen auf bestimmte Zeit ernannt wurden.

§. 2. §. 89

Magistratus zu Anfange dieser Periode. §. 90.

Im Anfange dieser Periode war das System der innern Staatsverwaltung im einzelnen noch höchst einfach. Zwey Consuln, als Oberhäupter des Volks, und des Senats; besorgten die oberste Leitung der wichtigsten Staatsangelegenheiten. Im Kriege Anführer der Nationalarmee, waren sie im Frieden zugleich die Richter, welche die Streitigkeiten ihrer Mitbürger entschieden; und wenn außer ihnen auch noch einige andere Gewalthaber, als Unteranführer der Armeen, oder als Verwalter der innern Staatsangelegenheiten existirten, so waren diese doch nur mehr oder minder als ihre Gehülfen zu betrachten. Die Volkstribunen, und die plebejeschen Aedilen führten dagegen nur die Controlle der öffentlichen Verwaltung, und nahmen selbst nicht unmittelbar daran Antheil.

Wurde endlich dieser einfache Gang der Staatsmaschien, auch zuweilen durch Errichtung einer Dictatur unterbrochen, so dauerte ein solcher außerordentlicher Magistratus doch gewöhnlich nur so kurze Zeit, daß er keine Veränderung in der ordentlichen Verwaltung veranlassen konnte. Alle Magistratus aber, (mit alleiniger §. 91.

Ausnahme des Volkstribunats, und der Aedilität), wurden im Anfange des gegenwärtigen Zeitraums noch ausschließend mit Patriciern besetzt, und dieser Grundsatz wurde selbst nicht einmal sogleich durch die Veränderungen erschüttert, welche in der alten Comitialverfassung bald nach Errichtung des Volkstribunats vorgenommen wurden. Allein es ist ein in der Natur der Sache gegründeter Satz, daß, wer die gesetzgebende Gewalt im Staate hat, (wie sie in dieser Periode nach der eben genannten Veränderung die Plebejer erhielten), so bald er will, auch die beyden andern Gewalten, (die richterliche und vollziehende), an sich reißen kann; und es war daher voraus zu sehn, daß die Plebejer auch in diesem Punkte ihre Ansprüche würden geltend zu machen wissen. Doch hielten sie damit so lange noch zurück, als sie die überwiegende Furcht vor nahen Feinden, dafür stimmte, die bestehende administrative Gewalt durch innere Angriffe nicht zu schwächen.

§. 3. §. 92.

Geschichte der Entstehung mehrerer neuer Magistratus.

Als aber diese Furcht allmälig verschwand, traten sie bald mit ihren Anforderungen gegen die Patricier hervor, um gleichen Zutritt zu den höchsten Staatswürden zu verlangen. Diese boten dagegen alle mögliche Mittel auf, ihren Gegnern diesmal wenigstens, (denn es war der letzte, entscheidende Kampf), das Ziel ihrer Bestrebungen zu verrücken.

Zu diesen Mitteln gehörte ganz vorzüglich der Plan, durch Vertheilung der Magistratsgewalt unter mehrere Individuen, theils einen Theil der Lockungen zu entfernen, welche in ihrer Größe lagen, theils aber auch auf diese Weise die Bestrebungen der Plebejer unmittel-

bar selbst zu erschweren. Denn die Errichtung neuer Magistratus bot den Patriciern eben so viele Bollwerke dar, hinter welchen sie ihre bisherigen Vorrechte immer von neuem vertheidigen konnten. Mußte man den einen Magistratus aufgeben, so konnte man sich denn doch noch im Besitze des andern vielleicht behaupten.

Auf diese Weise entstanden die meisten der neuen Magistratus in dieser Periode. Der Kampf der Patricier und Plebejer, um den Besitz der höchsten Staatswürden, gab zu ihrer Einführung die erste Veranlassung; aber diese selbst wirkte so wohlthätig für die Republik, daß sie auch noch beybehalten, und zum Theil erst recht bedeutend wurden, als jener Streit schon längst geendigt war.

§. 93. Das erste was die Patricier in der angezeigten Absicht thaten, war, daß sie das mit der Gewalt der Consuln bisher verbunden gewesene Recht der Oberaufsicht, und obersten Polizeygewalt, von ihr trennten, und damit zwey besondere Magistratus, die Censoren, beauftragten. Das geschah schon im Jahre 315. Die beyden Censoren, unmittelbar dazu bestimmt, den Census abzuhalten, erhielten dadurch zugleich die schon oben beschriebene Censura morum. Außerdem wurde ihnen das Recht eingeräumt, die öffentlichen Einkünfte zu verpachten, die nicht unmittelbar vom Staate erhoben wurden; sie erhielten ferner die Oberaufsicht über öffentliche Plätze und Gebäude, und endlich das Geschäft, die neuen Anlagen dieser Art ins Werk zu setzen. Anfangs wurde dieser Magistratus auf 5 Jahre, aber bald seit einer l. Aemilia von 320., wegen seiner großen Wichtigkeit, nur auf 1 und ½ Jahr, (so daß es mithin in jedem Lustrum 3½ Jahr keine Censoren gab), und zwar jeder Zeit nur mit gewesenen Consuln besetzt. Die Censur dauerte, so lange die Republik bestand, und gieng selbst, als eines

ihrer vorzüglichsten Rechte, unter dem Titel: praefectura morum, auf die Kaiser über.

Dagegen war ein anderer Magistratus, der nicht lange nach der Einführung der Censur entstand, nur auf eine kurze Dauer berechnet. Man bekleidete nämlich einige Jahre hinter einander die Würde der den Consuln zunächst untergeordneten obersten militärischen Befehlshaber, (tribuni militum), mit der consularischen Gewalt, ohne eigentliche Consuln zu wählen, (tribuni militnm consulari potestate, deren es bald drey, bald viere, bald sechse gab), um auf diese Weise den Anfordernngen der Plebejer, welche den Zutritt zum Consulat nun immer dringender verlangten, noch auf eine andere Weise auszuweichen. Man gestand ihnen die Freyheit zu, tribuni militum consulari potestate zu werden, nur das Consulat, (angeblich aus religiösen Gründen), verweigerte man ihnen noch; man gab den Kern hin, und stritt sich noch um die Schaale. Allein auch dieses förmliche Recht mußte ihnen bald eingeräumt werden, (l. Sextia Licinia 387.), und dadurch fielen die tribuni militum consulari potestate für die Folge von selbst wieder weg.

Diesem letztern Umstande verdankte aber noch ein anderer, in der Folge für die Ausbildung des Römischen Privatrechts, so überaus wichtig gewordener Magistratus seine Entstehung. Die Patricier willigten nämlich in die l. Sextia Licinia, wodurch den Plebejern der Zutritt zum Consulat eröffnet wurde, nur unter der Bedingung ein, daß vorher noch die Administration der Civiljustiz, von der consularischen Gewalt getrennt, und der deshalb einzusetzende Magistratus, (der zugleich eintretenden Falls die Stelle der Consuln überhaupt vertreten sollte), noch ferner den Patriciern ausschließlich vorbehalten würde, (praetor urbanus).

Auf

§98. Auf einem andern Wege entstand bald nach diesem Ereignisse noch ein vierter Magistratus. Die Patricier benutzten nämlich die Klagen, welche die Plebejer häufig über die Aedilität, als eine Last ihres Standes, führten, (denn dieses Amt war von jeher kostspielig, da es mit der Sorge für die Schauspiele, und öffentlichen Lustbarkeiten verbunden war), um ihnen den Vorschlag zu machen, daß man aus ihrer, (der Patricier), Mitte zwey neue Aedilen, unter dem Range von curulischen Magistraten, ernennen möchte, welche diese Lasten zu tragen bereit wären. So entstanden die Aediles curules, (l. Furia 386).

So wie nun aber der Streit zwischen Patriciern und Plebejern die Vermehrung der patricischen Magistratus zur Folge hatte, so wurden nicht weniger in Gefolge desselben auf der andern Seite auch, zwar nicht die Zahl der plebejischen Magistratus selbst, wohl aber die der damit bekleideten Individuen vermehrt, und namentlich durch die l. Trebonia v. 306. die Zahl der Volkstribunen auf zehen festgesetzt.

Endlich aber, und zwar schon in der Mitte des 5ten Jahrhunderts, endigte sich der lange Kampf der Patricier und Plebejer um die höchsten Staatswürden, mit einem vollkommnen Siege der letztern. Sie wurden allmälig aller, auch der erst neu entstandenen Magistratus theilhaftig, und die einzige wichtige Folge, welche die ehemalige aristocratische Verfassung des Staats seit diesem Zeitpunkte noch hatte, war allein den Plebejern vortheilhaft, es war nämlich der Satz, daß die Wahl der Volkstribunen und plebejischen Aedilen fortdauernd auf ihren Stand beschränkt blieb.

§.99 Seit diesen Zeiten waren es daher ganz andere Gründe, welche die Entstehung neuer Magistratus von Zeit zu Zeit veranlaßten; Gründe die meistens

in den veränderten äußeren Verhältnissen der Republik lagen.

Denn so wurde dadurch zuerst die Vermehrung der Quästoren nothwendig, deren Anzahl von zweyen in dieser Periode, erst bis auf viere, (l. Titia 489.), und zuletzt bis auf achte stieg, wovon viere zur innern Verwaltung der 4 Departements bestimmt wurden, in die man das gegen das Ende des 5ten Jahrhunderts nach Erbauung Roms eroberte Italien eintheilte.

Eben so wurde 510. ein eigener Magistratus, (praetor peregrinus), eingesetzt, zur Verwaltung der Civiljustiz in Streitigkeiten, die zwischen Peregrinen allein, oder Peregrinen und Bürgern in Rom entstanden, (derselbe, der nach der Cisalpinischen Gerichtsordnung späterhin zugleich eine Art von Obergerichtsbarkeit, über die einzelnen Municipalobrigkeiten Italiens ausübte).

Nach diesem wurden im Jahre 526. zwey andere Prätoren, zur Verwaltung der beyden zuerst außerhalb Italiens eroberten Länder, (Sardinien, und Sicilien), eingesetzt; und im J. 556. ein dritter und vierter hinzugefügt, zur Administration der beyden bald nachher in Spanien organisirten Provinzen, (Hispania citerior — ulterior).

Endlich wurden auch noch mehrere niedere Magistratus in dieser Periode angeordnet, deren Wirkungskreis sich indessen mehr auf die eigentliche Stadt Rom, als auf den ganzen Staat erstreckte. Dahin gehörten die Viermänner, (quatuorviri), die für die Unterhaltung der Wege und Straßen zu sorgen hatten; die triumviri monetales; die triumviri capitales, denen die Aufsicht über die Gefängnisse; und endlich die quinqueviri cis et uls Tiberim, denen die Polizey der Stadt zur Nachtzeit anvertraut war.

Titel II. §. 101

Auswärtige Verhältnisse der Republik.

Die Eroberungen, welche die Römer in dieser Periode machten, mußten nothwendig eine Menge neuer staatsrechtlicher Verhältnisse herbeyführen. Einmal mußte nämlich dadurch der Werth des Bürgerrechts erhöht werden, (was dann ganz natürlich zu der Maxime führte, die Erlangung desselben zu erschweren), und auf der andern Seite mußte es als unpolitisch erscheinen, den später und außer den Gränzen Italiens überwundenen Völkern dieselben Rechte zu gewähren, die man den Bewohnern Italiens noch hatte zugestehn müssen. So entstanden nach und nach in dem großen Völkervereine, an dessen Spitze Rom stand, verschiedene Rechtsverhältnisse, als eben so viele Abstufungen der Rechte der einzelnen Völkerschaften, die zu ihm gehörten, von welchen wieder einige die Regel ausmachten, andere nur die Ausnahmen bildeten.

Man muß bey der Darstellung dieser Rechtsverhältnisse im allgemeinen aber, die Rechte der Italienischen Völkerschaften, von den Rechten der eigentlichen Provinzen, (oder der außer Italien der Römischen Herrschaft unterworfenen Länder), unterscheiden. Nur von jenen wird in diesem Zusammenhange die Rede seyn, da die Ausbildung dieser letztern mehr in die folgende Periode fällt.

Capitel. I. §. 102 a

Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Italischen Völker zu Rom.

Die allgemeinen Rechtsverhältnisse, in welchen Rom zu den einzelnen Völkern Italiens stand, waren von einer doppelten Beschaffenheit.

Am nächsten den Vorzügen Römischer Bürger standen die ursprünglichen Völkerschaften Latiums, vermöge des engen Bandes, das sie mit Rom schon seit den ältesten Zeiten vereinigt, und welches gleich Anfangs dieser Republik die Hegemonie in dem lateinischen Bunde überliefert hatte. Zwar wurden diese Rechte in der Folge, (und besonders seit dem Jahre 416.), nach und nach beschränkt, aber ihr Inbegriff, (jus Latii), blieb doch auch dann noch das nächste Recht nach dem Römischen Bürgerrechte, (jus Quiritium), selbst.

Weniger Rechte hatten die übrigen, nicht lateinischen, Völkerschaften Italiens, deren Inbegriff das sogenannte jus Italicum umfaßte. Doch gab auch dieses Recht noch seinen Inhabern den ehrenvollen Titel von Bundsgenossen der Republik.

Capitel 2.

Von den besondern Rechtsverhältnissen einiger Italischer Völkerschaften.

Außerdem standen aber mehrere Völker und Städte Italiens, (und späterhin auch Völkerschaften außer Italien), in besonderen Verhältnissen zur Republik. Das war der Fall bey den Municipien, den Präfecturen, und den Colonien.

Municipien nennte man ursprünglich diejenigen Städte, deren Bürger Römische Bürger waren, und die vorzüglich das Recht hatten, an den Comitien und den Magistratus in Rom Antheil zu nehmen, und in den Römischen Legionen zu dienen, (municipia a muneribus capiendis). Die Römer pflegten nämlich in besondern Fällen einzelnen Italischen Plätzen das R. Bürgerrecht als Belohnung zu ertheilen, doch mußten diese dann allezeit dagegen gewisse Verbindlichkeiten übernehmen, (si populus fundus factus esset, — daher auch populi fundi)

Die öffentliche Verfassung solcher Städte war größtentheils nur eine von der Römischen entnommene Copie. Sie hatten ihre eigenen Volksversammlungen; ihren Senat, (collegium decuriorum); ihre Consuln, (duumviri); ferner ihre Censoren, Quästoren, Dictatoren ꝛc. Die einzelnen Municipalen selbst aber mußten Rom eben so gut, als ihr Municipium für ihre Heimath anerkennen, und daher auch sowohl dort als hier Recht nehmen, (sie hatten ein doppeltes forum originis).

Gerade in einem, der freyen Municipalverfassung entgegengesetzten Verhältnisse zu Rom, standen die Präfecturen. Man verstand hierunter solche den Römern unterworfene Städte, welche sich eines ausgezeichneten Undankes gegen die Republik schuldig gemacht hatten, und dafür von Rom durch den Verlust der Freyheit und eigener Verfassung bestraft worden waren. Sie wurden mit besonderer Strenge, den Provinzen ähnlich, behandelt, und daher auch durch einen vom praetor urbanus eingesetzten Gouverneuer, (praefectus, woher ihr gewöhnlicher Name praefecturae), regiert. Sonst hießen sie auch populi dedititii.

In einem besondern Verhältnisse zu Rom standen endlich noch die Colonien, die unter der Auctorität des Römischen Staats in den eroberten Ländern angelegt zu werden pflegten. Es wurden dergleichen Verpflanzungen vorgenommen: theils wenn man sich einer übergroßen Volksmenge, die etwa gerade in Rom vorhanden, und lästig war, entledigen wollte; theils um militärische Verdienste zu belohnen, und die unterworfenen Völker durch Anlegung militärischer Colonien in ihrer Mitte, desto leichter in Unterwürfigkeit zu erhalten; überhaupt aber um die Militärmacht Roms zu erweitern, da jede Colonie einen Zuwachs für das Römische Heer darbot.

Der Absendung einer jeden Colonie ging alle Zeit ein Gesetz vorher, (lex agraria), welches die zur Colonie abzugebenden öffentlichen Ländereyen genau bestimmte. Zur Vollstreckung derselben, so wie zur ersten Organisation der neuen Pflanzstadt selbst, wurde sodann eine besondere Commission, die aus den angesehensten Römischen Bürgern zu bestehn pflegte, an Ort und Stelle abgesandt, (triumviri, quinqueviri, decemviri coloniae deducendae), um dort alles Nöthige anzuordnen.

Doch waren keinesweges die Verfassungen und Rechte aller Colonien einander gleich; sie zerfielen vielmehr in dieser Beziehung wieder in drey Hauptclassen:

Colonien Römischer Bürger, (Coloniae civium Romanorum), waren die Colonien, welche aus ursprünglichen Römischen Bürgern zusammengesetzt, die Rechte ihres Mutterstaates behielten. Die Verhältnisse solcher Colonien waren immer strenger, als die der Municipien, indem sie weder an den Comitien, noch an den Magistratus in Rom Antheil hatten.

Eine andere Gattung von Colonien waren die Lateinischen, (Coloniae Latinae), eigentlich Colonien von ursprünglichen Lateinern, welche unter der Auctorität des R. Staats angelegt wurden, und deren Bewohner daher auch nur das Jus Latii hatten.

Die dritte und letzte Classe von Colonien begriff endlich die Italischen, (Coloniae Italici juris), welche aus den nicht lateinischen Italischen Staaten weiter verpflanzt wurden, mit denselben Rechten, die ihre Mutterstaaten genossen. Das Jus Italicum war mithin auch das ihrige.

Uebrigens geschah es insbesondere durch die beyden ersten Gattungen von Colonien, daß das Lateinische Volk, ursprünglich das kleinste unter allen Italischen Stämmen,

seine Sprache und Gesetze allmälig über die ganze Halbinsel ausbreitete, und dadurch zuerst eine Volkseinheit durch Italien begründete.

Dritte Periode.

Von Beendigung des Macedonischen Krieges gegen Perseus bis zur Alleinherrschaft Augusts.

(586 — 727.)

Titel I.

Innere Verhältnisse der Republik.

Wenn gleich diese Periode von der vorigen nicht, durch einen sichtbaren Uebergang der frühern Verfassung in eine neue Form, getrennt erscheint; wenn vielmehr, dem äußern Anscheine nach, die Constitution des Römischen Staats, während des größten Theils derselben, noch ganz die vorige blieb; so wich doch der Geist, der den Körper früherhin beseelt hatte, und in der That waren es ganz andere Kräfte, die von itzt an sich in den alten Formen bewegten.

Wie würde man sich daher getäuscht finden, wenn man das Bild, welches wir von der Römischen Verfassung in der vorigen Periode entwarfen, als Norm der Beurtheilung, zur Geschichte der gegenwärtigen mit hinzubrächte.

Wenn man dann an der Stelle der ehemaligen ehrwürdigen Comitien, einen zusammengerotteten Volkshaufen, diesen Namen usurpiren sähe, wenn man sähe, wie sich der Senat in diesen Zeiten mehrmals mit dem Blute seiner Mitbürger befleckt, und wie die Magistra-

tus, die früherhin in enge Gränzen eingeschlossen, nie den Privatstand vergaßen, in den sie nach einer kurzen Dauer ihrer Gewalt zurückkehren mußten, sich nunmehr als Herrscher über ihre Feinde erheben, und ihren Freunden selbst nicht minder gefährlich werden. Trügt mich nicht alles, so ist die Veränderung des Geistes der Verfassung, deren hauptsächlichste Gründe, mit dem Ende des Macedonischen Kriegs gegen Perseus eintraten, selbst noch wichtiger, als die, welche durch Augusts Reformen begründet wurde. Die Alleinherrschaft Augusts entstand keinesweges urplötzlich, sondern sie lag schon vorbereitet in den vorhergehenden Ereignissen; nicht so die Veränderungen, welche in die Zeiten zunächst nach Macedoniens Besiegung fielen. Mit diesem Ereignisse fingen vielmehr Momente an, auf die Verfassung einzuwirken, welche früherhin noch keinen Einfluß auf den Römischen Staat gehabt hatten, und es ist nöthig die vorzüglichsten davon hier auszuheben.

§. 115. Die Römer, anfänglich auf ein kleines Gebiet beschränkt, und sich blos vom Ackerbau und den Plünderungen benachbarter ebenfalls nicht reicher Völker nährend, und folglich in der engsten Bedeutung ein armes Volk, erstreckten in dieser Periode ihre Eroberungen, über die reichsten damals bekannten Völker der Erde in Asien, und Africa; begünstigt in ihrem Unternehmen, durch den Mangel guter Verfassungen in diesen Reichen, noch mehr aber durch die Weichlichkeit und Verdorbenheit ihrer Bewohner.

§. 116. Es konnte nicht fehlen, daß die dadurch nach Rom zusammenströmenden unermeßlichen Reichthümer, (Perseus Schätze allein betrugen 12,000000. Thaler unsers Geldes; und bald darauf erwarb Rom auch das reiche Pergamus), eine Menge der auf die Simplicität des vormals armen Volks berechneten Institute zertrümmern, und die Moralität des Volkes selbst untergraben mußten.

Diese Catastrophe wirkte daher bald eben so verderblich im Innern der Republik, als auf den Charakter der Regierung in ihren Verhältnissen zu auswärtigen Völkern.

Verderblich im Innern wirkte sie, indem jene Reichthümer Veranlassung gaben, daß man verschiedene Anordnungen traf, durch welche das Loos der gemeinen Volksclasse erleichtert werden sollte, die in der That aber früher oder später dahin führen mußten, ein sonst arbeitsames Volk an einen verderblichen Müßiggang zu gewöhnen. Das waren die unausbleiblichen Folgen, theils der Verfügung, nach welcher gleich im Anfange dieser Periode, (587), dem Volke alle Abgaben erlassen, theils der vielen öffentlichen und Privatspenden, wodurch die Armen aller Sorge für ihren Unterhalt überhoben wurden.

Jenes Ereigniß wirkte aber auch verderblich auf den Charakter der Regierung in ihren Verhältnissen zu auswärtigen Völkern. Denn die plötzliche Anhäufung von Reichthümern in der vornehmern Volksclasse, die am Staatsruder saß, hatte bald eine Sittenverderbniß derselben zur Folge, welche sie aller bisherigen republicanischen Mäßigung vergessen machte. Daher reifte bey ihr auch gleich im Anfange dieser Periode der Plan, Rom zur Beherrscherin der Welt zu machen, ein Plan, dessen Ausführung mit der ungerechten Zerstörung Carthagos begann, (608). Wenn nun aber solche Pläne schon an sich dem Geiste einer republicanischen Verwaltung fremd waren, so wurden sie auch in ihren entferntern Folgen der Freyheit der Republik selbst gefährlich. Rom als es seine Eroberungen über die entferntesten Länder der Erde ausdehnte, sah sich genöthigt, um die Früchte seiner Siege zu sichern, den eroberten Provinzen eine despotische Regierungsverfassung zu geben. Die Regierung dieser Provinzen mußte aber am

Ende denselben Individuen anheim fallen, welche die Leitung der republicanischen Angelegenheiten auch im Innern besorgten, d. h. es mußten die Vornehmsten und Edelsten der Nation dadurch der Gefahr ausgesetzt werden, ihre Liebe zur republicanischen Verfassung unter den Reizen zu verlieren, welche eine unbedingte Herrschaft ihrer Natur nach mit sich führt.

Ein anderes wichtiges Moment, welches insbesondere erst in dieser Periode in die Verfassung einzugreifen begann, war die Verbreitung der wissenschaftlichen Cultur unter den Römern während derselben. Wohlstand und Cultur gehen immer Hand in Hand durch die Geschichte der Völker, und die Kriege, welche die Römer in dieser Periode mit den Griechen führten, führten sie zugleich in den Wohnsitz jeder Wissenschaft und Kunst. Sie verpflanzten daher von dort, die Werke der Griechischen Weisheit auf eigenen Boden, und Rom erhielt auch bald seine eigenen Schriftsteller.

So wie nun aber dieses Ereigniß schon an sich von den wichtigsten Folgen für Sitten nnd Gesetze seyn mußte, so mußte es für Rom doppelt wichtig werden, wegen der besondern Beschaffenheit des Römischen Cultus, und dessen inniger Verbindung mit den Staatsinstituten selbst. Der Römische Staat, der ursprünglich ganz auf theocratischen Principien gegründet gewesen war, und der bis in diese Zeiten noch in tausend Instituten seinen ursprünglichen Character beybehalten hatte, mußte dadurch in seinen Grundvesten erschüttert werden. Denn nun mußte allmälig der heilige Nimbus, mit welchem diese bisher umgeben gewesen waren, vor den Strahlen der fremden Weisheit verschwinden, für welche der alte Cultus bald ein Gegenstand des Witzes und Spottes, bald ein Tummelplatz moralischer und philosophischer Deuteleyen wurde. Darum suchten

auch Anfangs einige alte Republicaner, und unter ihnen insbesondere der ältere Cato, das Studium der Griechischen Literatur und Kunst gleich in seinem ersten Aufblühen zu unterdrücken. Allein ihre Kraft war zu schwach, dem Zeitgeiste zu widerstehen, der mit Riesenschritten seiner Bestimmung entgegen ging.

§. 120 Als Folge dieser Umstände bildeten sich daher gleich nach dem Eintritte dieser Periode, neue politische Partheyen in Rom, welche zu einander in ein Verhältniß traten, das dem ähnlich war, in welchem früherhin gegenseitig Patricier und Plebejer gestanden hatten. An die Stelle dieses Unterschiedes, der zwar dem Namen nach noch fortbestehen blieb, der aber in der That schon am Ende der vorigen Periode alle politische Wichtigkeit verloren hatte, trat nämlich itzt die politische Abtheilung des Volks: in Edle, (nobiles), und Gemeine, (plebeji), deren Ursprung schon oben angeführt, die nun aber erst in der Staatsverwaltung wichtig wurde.

Eine gewisse Anzahl der reichsten und angesehensten Familien, (patricischer und plebejischer Abkunft), hatte sich nämlich schon in der vorigen Periode nach und nach durch ihre Reichthümer und Verbindungen gleichsam in den ausschließlichen Besitz der höchsten Staatswürden gesetzt, und diese wußten nun bald jeden, der nicht aus ihrer Mitte war, den Zutritt zu den höchsten Magistratus, wenigstens im höchsten Grade zu erschweren. So fingen sie nach und nach an eine eigene Caste zu bilden, deren Mittelpunkt, der Senat, während der gegenwärtigen Periode, eine fast gränzenlose Macht erlangte.

§. 121. Dieser Parthey gegenüber stand die bey weitem größere Volksmasse, welche, zusammengesetzt aus den ärmsten der eigentlichen Römer, und den zahllosen Freygelassenen, ohne Eigenthum und Hülfsmittel des bürgerlichen Erwerbes, an der Aufrechthaltung der bis-

herigen Verfassung kein besonderes Interesse haben konnte.

Daher befand sich auch der Senat mit seinen Gegnern gleich vom Anfange dieser Periode an, in einem Kriegszustande, der bald in eine offenbare Fehde überging. Diese Fehde war zwar anscheinend nur eine Fortsetzung der früheren Streitigkeiten der Patricier, und Plebejer über die Ackergesetze; allein in der That waren es doch ganz andere Partheyen, die itzt gegen einander auf dem Kampfplatze erschienen, und überdies konnten auch die früheren Ackergesetze nicht von der politischen Wichtigkeit seyn, von welcher die ähnlichen Vorschläge in einer Periode seyn mußten, wo sie die großen Besitzthümer der Regentenfamilien in Anspruch nahmen.

§. 122. Die erste Loosung zu diesem langwierigen Kampfe, gaben die Anstrengungen der beyden Gracchen, (des Tiberius und Cajus Gracchus), welche zwar ihren nächsten Zweck, (eine gleichmäßigere Vertheilung der Staatsländereyen zu bewirken: leges Semproniae agrariae v. 631. und 632.) nicht erreichten, welche aber mittelbar dadurch vorzüglich wichtig wurden, daß sie zur Ausbildung noch eines dritten Standes im Staate, (des Ritterstandes), die Veranlassung gaben.

§. 123. Ritter waren nämlich zwar, als Theil der Römischen Nationalarmee schon seit den ältesten Zeiten in Rom vorhanden gewesen, auch hatten die Mitglieder dieser wichtigen Truppengattung, die durch die Art ihres Dienstes sowohl, als durch ihre Reichthümer vor der übrigen Masse von jeher ausgezeichnet gewesen war, schon in frühern Zeiten ein eignes angesehenes Corps im Staate gebildet, welches eben deshalb auch besondere Centurien auf den Centuriatcomitien erhalten hatte.

Aber die Ritter, welche diesen Namen in der gegenwärtigen Periode führten, hatten allmälig dem Kriegs-

handwerke entsagt, und angefangen, ein genußreiches Leben in der Stadt den Beschwerlichkeiten des Soldatenstandes vorzuziehen.

Sollten nach dieser Veränderung ihrer politischen Verhältnisse, ihre ehemaligen wichtigen Privilegien, sich nicht mit der Zeit in ein leeres Nichts verwandeln, so mußten ihnen seitdem neue, ihren veränderten Verhältnissen angemessenere, Vorrechte eingeräumt werden, und das geschahe denn auch bald im Anfange der gegenwärtigen Periode wirklich. Dahin gehörte hauptsächlich das ausschließliche Recht, das ihnen eingeräumt wurde, alle öffentliche Pachtungen zu übernehmen, und die Erhebung der Staatseinkünfte als publicani zu besorgen, wodurch sie einen überaus wichtigen Einfluß auf das gesammte Staatsvermögen erhielten.

Dennoch aber waren die Rechte der Ritter bis auf die Zeiten der Gracchen nicht so bedeutend, daß man sie als einen eigenen, von den beyden andern Ständen, (ordo senatorius, und plebejus), völlig abgesonderten, Stand, (ordo equester), hätte betrachten können. Das wurden sie erst durch Cajus Gracchus, der den Plan faßte, dieses Corps als verfassungsmäßiges Gegengewicht gegen die Macht des Senats zu gebrauchen, um diese dadurch zu brechen.

Auf seinen Vorschlag wurde daher das Gesetz gemacht, (lex Sempronia 632.), daß die Geschwornengerichte in Criminalsachen, die bis daher mit Senatoren besetzt worden waren, künftig ausschließend mit Rittern besetzt werden sollten; ein Gesetz, durch welches die Ritter einen indirecten Einfluß auf den Senat sowohl, als die übrige Volksmasse erhielten, der sie in den Stand setzte, eine selbstständige Macht im Staate zu bilden.

Allein anstatt auf diese Weise ein Gleichgewicht

zwischen dem Senate, und den Plebejern herzustellen, und den unnatürlichen Zwist zu enden, der zwischen beyden Partheyen obwaltete, entflammte das den Rittern eingeräumte Vorrecht, nur neben jenem Kampfe, noch einen neuen, zwischen ihnen, und dem Senate, der für die Republik wo möglich noch verderblicher ward, als selbst der Kampf des Senats mit dem Plebejerstande, und welcher endlich ihren Fall beschleunigte.

Denn er, indem er die vornehmsten Staatsbürger entzweyte, nahm der Verfassung auch noch die letzte Stütze, die sie bisher in der Einheit des Interesses der edlen Familie gefunden hatte; einzelne Partheyhäupter bemächtigten sich seitdem der Republik, und so sah man nun bald hinter einander die Dictaturen von Marius und Sulla, und Pompejus und Cäsar entstehen, aus welchen sich zuletzt die Herrschaft der Auguste, die Monarchie, hervorbildete. Die Geschichte dieser Umwälzungen bleibt indessen billig der politischen Geschichte vorbehalten.

Capitel I.

Von den Volksversammlungen.

In der vorigen Periode waren die verschiedenen Arten von Comitien das Mittel, durch welches gleichmäßig und gemeinsam alle Stände des Volks Antheil an der Staatsverfassung und Verwaltung nahmen. Anders ward dies in dem gegenwärtigen Zeitraume, wo die Comitien beynahe allein dem gemeinen Volke anheim fielen. Dieser Umstand ist leicht erklärbar. Die Vorrechte, welche die Vornehmen und Reichen, in frühern Zeiten auf Centuriatcomitien gehabt hatten, mußten in einer Periode allmälig verschwinden, wo es aufhörte eine Auszeichnung zu seyn, wenn man nur so viel Vermögen besaß, als erfordert wurde, um ein Mitglied der C[illegible]ssen des Servius Tullius zu seyn. Die Macht

der Großen mußte sich nunmehr auf den Senat und die verschiedenen Magistratus beschränken, welche das Heft der Regierung in Händen hatten. Sie überließen daher gleichsam freywillig den Plebejern das Forum und das Marsfeld, um sie über die Angelegenheiten der Republik berathschlagen zu lassen, während die eigentliche Leitung derselben doch immer in ihren Händen blieb. Eben deshalb war denn auch für das Ganze der öffentlichen Verwaltung in dieser Periode die Form ziemlich gleichgültig, in welcher die Comitien ferner abgehalten werden möchten, ob dies nach Centurien oder nach Tribus geschähe. Beyde Arten von Comitien mußten vielmehr nach diesen Veränderungen gleichsam nur ein einziges Institut bilden, und gewiß ist es wenigstens, daß die Centurien und Tribus in diesem Zeitraume in eine enge Verbindung mit einander gesetzt wurden.

Zur völligen Umgestaltung und Verderbniß der alten Comitialverfassung trug aber in den letzten Zeiten der Republik auch noch ganz vorzüglich der Umstand bey, daß sich die Zahl der stimmfähigen Bürger nach und nach beynahe bis ins Unendliche vermehrte. Theils war dies eine Folge der zahllosen Freylassungen, welche Sclavenmenge, Ueppigkeit und Luxus herbeyführten, (denn alle Freygelassenen erhielten fortdauernd das Bürgerrecht); theils war dies aber auch eine Folge davon, daß während man sich in vorigen Zeiten, wenn sich die Volksmenge in der Stadt zu sehr anhäufte, der überlästigen Anzahl leicht durch Anlegung von Colonien hatte entledigen können, dieses Mittel dagegen nunmehr größtentheils wegfiel. Denn in Italien waren nach und nach alle ehemalige Domänen schon zu solchen Zwecken verwandt worden, und über die Gränzen Italiens hinaus ihre Wohnsitze zu verlegen, hatte das genußlustige Volk dieser Zeiten wenig Neigung. Dazu kam endlich noch,

daß gegen das Ende dieser Periode, nach dem berühmten Bundesgenossenkriege, allen Italischen Völkern das Stimmrecht auf den Comitien eingeräumt werden mußte. Seit dieser Zeit wurde eine Versammlung aller stimmfähigen Bürger eine völlige Unmöglichkeit, und den Namen von Comitien usurpirten daher seitdem nur noch einzelne Volkshaufen oder politische Partheyen, die gerade das Forum oder das Marsfeld, und zwar oft mit Gewalt, einnahmen. Bey solchen unregelmäßig gebildeten Volksmassen war es aber ganz natürlich, daß sie am Ende unter der Leitung einzelner Partheyhäupter standen, und es lag daher wohl selbst in dem Plane der Aristocraten dieses Zeitraumes, die Comitialverfassung zu verschlechtern, um sich auf diese Weise in dem Besitze der erlangten Herrschaft desto sicherer zu stellen.

§. 1.

Von den Tributcomitien.

§. 127. Da die Anordnung der Volksversammlungen nach Centurien, wegen der öftern Vernachläßigung des Census in dieser Periode mit weit mehr Schwierigkeiten verbunden war, als die der Versammlungen nach Tribus, so ist es leicht erklärlich, warum die Volksmasse, die itzt noch allein auf den Versammlungen erschien, sich häufiger nach Tribus als nach Centurien versammelte, ob sie schon auf die Centuriatcomitien itzt in der That nicht weniger mächtig, oder ohnmächtig, als auf den Tribusversammlungen war. Auch diese letztern blieben indessen nicht ohne Veränderungen, welche dem democratischen Freyheitsprincipe entsprachen.

So waren früherhin alle Freygelassene auf die vier städtischen oder geringeren Tribus beschränkt gewesen; itzt fand man dagegen für gut, diesen Satz zu verlassen und die Freygebornen und Freygelassenen gleichmäßig

durch

durch alle Tribus zu vertheilen. Schon 585. setzte nämlich ein Senatsbeschluß fest, daß diejenigen Freygelassenen, welche einen fünfjährigen Sohn hätten, in die tribus rusticae aufgenommen werden sollten, und die l. Sulpitia v. 665. und die l. Manilia von 687. verordneten endlich ihre unbedingte Vertheilung durch alle Tribus. Auf ähnliche Weise wurde auch die Einrichtung, nach welcher die Latinen, und Italer, (als sie in die Civität aufgenommen), zunächst in acht eigene Tribus vertheilt worden waren, bald nachher wieder abgeändert; so, daß am Ende dieses Zeitraums ein jeder, der nur den Bürgernamen führte, der Freygelassene eben so gut, als der Freygeborene, der Abkömmling eines Italers nicht weniger, als der eines eigentlichen Römers, ein gleiches Stimmrecht auf diesen Comitien geltend machen konnte. Dadurch verlor nun aber das Stimmrecht des Einzelnen selbst in der That alle Bedeutung; man war nur noch durch die Parthey mächtig, an die man sich anschloß, und daher in jedem Augenblick bereit, sich einer solchen zu verkaufen.

§. 128. Dennoch blieben die Plebejerschlüsse nicht nur, dem äußern Anscheine nach, in ihrer Unabhängigkeit von dem Einfluße des Senats, (ein l. Apuleja 652. verordnete in dieser Periode: ut, si plebs legem scivisset, senatus in verba juraret — ein ohnmächtiger Sansculottismus), sondern man schmeichelte dem Volke sogar durch Einräumung neuer, in der That aber allerdings unbedeutender Rechte, an die Tributcomitien. Denn so wurden unter anderm seit der l. Domitia 650. gewisse Priesterwahlen, (die früherhin der Pontifex Maximus vollzogen hatte), auf die Tribusversammlungen übertragen, wobey jedoch, man weis nicht recht, aus welchem Grunde, nur siebzehn Tribus zugezogen wurden.

§. 2.

Von den Centuriatcomitien.

§. 129. Eben so scheinen mit den Centuriatversammlungen mehrere Veränderungen vorgenommen worden zu seyn, welche eine Folge der gänzlich veränderten politischen Verhältnisse des Staats waren. Außer der schon oben erwähnten engen Verbindung, in welche die Centurien mit den Tribus in dieser Periode gesetzt wurden, gehören dahin: theils die Verordnung, daß es dem Loose allein überlassen werden sollte, zu entscheiden, in welcher Ordnung die Centurien der 5 Classen nach einander zum Stimmgeben aufgerufen werden sollten, (eine Verordnung, wodurch den beyden ersten Classen der Vorzug genommen wurde, nach welchem bisher die centuria praerogativa jeder Zeit eine Centurie dieser beyden Classen gewesen war); theils die Gesetze, aus welchen man abnehmen kann, daß man diese Art von Versammlungen in spätern Zeiten auch oft ohne Auspicien anstellte. Denn so verordneten insbesondere eine l. Aelia vom J. 598: ut, quoties comitia essent, de coelo servare liceret; ut obnuntiare liceret, obnuntiationique crederetur; und dann l. Clodia von 696 eine: ne quis eo die servaret de coelo, quo cum populo agi posset.

§. 3.

Von den Curiatcomitien.

§. 130 Die Curiatversammlungen kamen dagegen in dieser Periode allmälig ganz außer Gebrauch, und fielen ja noch Geschäfte vor, welche nach alter religiöser Sitte nur vor den Curien abgemacht werden konnten, so vertraten itzt symbolisch dreyßig Lictoren die Stelle der dreyßig Curien.

§. 4.

Form der Abstimmung über die an die Comitien gemachten Anträge.

§. 131. So lange die Comitialverfassung in ihrer Reinheit bestand, wurden die Stimmen auf den Volksversammlungen mündlich abgegeben. Jeder einzelne Bürger sprach im Angehör des ganzen Volkes seine Ueberzeugung über den gemachten Gesetzvorschlag kurz und bestimmt aus, Aufforderung genug an ihn, nur einem solchen Antrage seine Zustimmung zu geben, den er wirklich für gut hielt. Diese Einrichtung war der wahrhaft freyen Verfassung einer Republik würdig, allein eben darum konnte sie unmöglich in einer Periode bestehen, wo die gesammte Comitialverfassung ein Gewebe von Intriguen und Bestechungen darstellte, bey dem man doch den Schein guter Bürger nicht verlieren wollte. Daher wurde dann gleich im Anfange des gegenwärtigen Zeitraumes festgesetzt, daß die Stimmen auf den Comitien nicht mehr, wie bisher, mündlich, sondern durch Marken, (tabellae), abgegeben werden sollten, eine Verordnung, welche den Einfluß jeder Furcht und Scham auf den Stimmgebenden vernichtete und den Freyheitsmißbrauch förderte, der hinwieder zur Anarchie, und durch diese zum Despotismus führte. Das war der Inhalt der berühmten leges tabellariae, deren vorzüglichste folgende waren: eine lex Gabinia 615, welche zuerst bey den Volkswahlen, (aus leicht begreiflichen Gründen), die Tabellen einführte; eine lex Cassia von 617., welche dasselbe bey den Volksgerichten; und endlich eine lex Papiria von 623., welche diese Maßregel endlich auch bey den eigentlichen Gesetzvorschlägen anordnete. Nach der lex Cassia war übrigens noch ausnahmsweise die mündliche Stimmgebung bey den Gerichten über den Hochverrath, (judicium perduellionis), beybehalten worden. Allein auch bey die-

sen mußten späterhin, (nach einer lex Coelia von 647.), tabellae gebraucht werden.

Bey der Abgebung der Tabellen selbst, war die Einrichtung getroffen, daß jede Tribus oder Centurie Mann vor Mann über einen schmalen Steg, (pons), ging, an dessen vorderem Ende eigends dazu bestellte Lictoren die nöthigen Marken an die Stimmgebenden vertheilten, von welchen dann die eine oder die andere in eine an dem entgegengesetzten Ende des pons befindliche Urne abgegeben wurde. Zur Aufsicht über diese waren wieder besondere Wähler, (diribitores), bestellt, die nach vollendetem Votiren, die Stimmen durch Punkte notiren mußten, (omne tulit punctum). Aber dieser Vorsichtsmaßregeln ungeachtet, (die noch überdies von Zeit zu Zeit durch besondere Anordnungen geschärft wurden; denn so verordnete eine l. Maria, durch den Volkstribun Cajus Marius in Vorschlag gebracht, im Jahre 635: die pontes sollten schmäler gemacht werden), war doch nach Abschaffung des mündlichen Votirens jeder Art von Intriguen und Bestechungen, besonders bey den Volkswahlen, (crimen ambitus), ein weites Feld eröffnet.

Capitel 2.

Vom Senate.

Der Senat, welcher in früheren Zeiten in der engsten Verbindung mit den Comitien gestanden, und gleichsam nur einen Ausschuß derselben gebildet hatte, trat in dieser Periode zu den Volkshaufen, die itzt von Zeit zu Zeit den Namen des Römischen Volkes usurpirten, in eine völlige Opposition. Das Volk versammelte sich nunmehr meistens nach Tribus. Die Tributcomitien aber waren gleich von ihrer Entstehung her vom Senate un=

abhängig gewesen; eine Unabhängigkeit, welche itzt bis zu einer völligen Trennung von den Interessen des Senats erweitert, und überdies auch auf die Centuriatcomitien ausgedehnt wurde. Doch hatte der Senat immer Macht genug in Händen, die unruhigen Comitien im Zaum zu halten, wo aber diese Macht nicht ausreichte, erlaubte er sich auch wohl nach verschiedenen Beyspielen dieser Periode, List und Gewalt gegen den übermüthigen Pöbel, um seine Maßregeln durchzusetzen.

§. 133. Uebrigens wurde dieses Collegium zwar noch fortdauernd durch die Wahl des Censors gebildet, da dieser aber jeder Zeit zu der Classe der Edlen gehörte und seine Wahl überdies noch an ein gewisses Vermögen gebunden war, so konnte eine solche Wahl die Verhältnisse des Senats zur Verfassung im Ganzen nicht verändern. Auch waren nun ohne weitere Wahl neben den Consuln und Prätoren, die es schon früherhin gewesen waren, noch alle übrige höhere Staatsbeamte, vermöge ihres Amtes, Mitglieder des Senats. (Die Volkstribunen, welche in vorigen Zeiten den Versammlungen des Senats nur vor den Thüren des Versammlungssaals hatten beywohnen dürfen, erhielten dieses Recht durch die lex Atinia 624). Endlich behielten aber auch wahrscheinlich späterhin die gewesenen Magistratus, wenn sie dem Stande der Ritter angehörten, selbst nach niedergelegtem Amte ihre Stellen im Senate bey, und es scheint daher überhaupt das Senatscollegium, der Zahl nach, in dieser Periode unbestimmt, und es für die Absicht der damaligen Verfassung hinreichend gewesen zu seyn, daß der Senat eine Versammlung der Classe der vornehmsten Bürger bildete, es mochte nun diese Classe gerade mehr oder weniger Individuen umfassen. Eben um deswillen wurde auch gegen das Ende dieses Zeitraumes, das Recht, welches die Censoren früherhin gehabt hatten, Individuen nach Will-

führ von der Senatsliste auszustreichen, durch eine lex Clodia von 696. beschränkt. Sie verordnete: ne censores in senatu legendo praeterirent, nisi qui apud eos accusatus et utriusque censoris sententia condemnatus esset.

Capitel 3.

Von den Magistratus.

§. 134. Die Unregelmäßigkeiten, welche sich in andern Theilen der Verfassung in dieser Periode zeigten, äußerten sich insbesondere auch in der Magistratsverfassung.

Die Würden, als Würden, gaben keinen Einfluß mehr auf die Staatsverwaltung. Wer nicht zu einer mächtigen Parthey gehörte, hatte selbst als Consul, oder Prätor wenig Ansehn, und noch weniger Gewalt.

Daher wurden auch bald die allgemeinen staatsrechtlichen Maximen, welche über die Besetzung der verschiedenen Magistratus in der vorigen Periode angenommen worden waren, in der gegenwärtigen vernachläßiget. So insbesondere die Anordnungen: daß man jeden Magistratus nur ein Jahr behalten; daß man mehrere Magistratus nicht auf einmal in seiner Person vereinigen; daß man denselben Magistratus entweder überhaupt nur ein einziges mal im Leben, oder doch nur erst nach Verlauf einer bestimmten Zeit von neuem bekleiden dürfte; daß man erst die niederen Staatsämter verwaltet haben müßte, ehe man die höheren erlangen könnte; daß man zur Bekleidung eines jeden einzelnen Magistratus ein genau vorgeschriebenes Alter haben, und daß die Ausübung der höchsten Staatsgewalt in Rom von der Ausübung der höchsten Militärgewalt, jeder Zeit getrennt seyn müßten. Dieser letztere Satz war insbesondere so

wichtig für die republicanische Form der Verfassung, daß, als er nicht mehr beobachtet wurde, es auch überhaupt um die Republik geschehen war.

Unter den besonderen Veränderungen der ehemaligen Verhältnisse der Magistratus war aber unstreitig die wichtigste die: daß die vornehmsten Magistratus nunmehr allemal nach Verwaltung ihres Amtes in Rom, ein Provinzialgouvernement erhielten. Anfänglich hatte man nämlich zwar den Grundsatz angenommen, zur Regierung der Provinzen eigene Magistratus anzuordnen. So wurden die zuerst eroberten Provinzen: Sicilien, Sardinien, und die beyden Spanischen Provinzen, durch vier dazu ernannte Prätoren in der vorigen Periode regiert. Allein als sich die Anzahl der Provinzen vergrößerte, und als man in der Provinzialverwaltung ein Mittel entdeckte, sich für die immer noch unentgeldlich zu übernehmende Führung der höchsten Staatswürden in Rom, zu entschädigen, verließen die Machthaber der Republik bald jene, für das Ganze wohlthätige, Maxime, und setzten dagegen fest: daß jeder der höheren Magistratus in Rom nach Verwaltung seines Amtes, als Gouverneur in eine Provinz abgeschickt werden sollte, (daher provinciae consulares, und praetoriae).

§. 135. a Außerdem erweiterte sich der Wirkungskreis der Magistratus in dieser Periode im allgemeinen auch in so fern, in wie fern die Anordnungen, welche sie während der Führung ihres Amtes erließen, und die mit dem allgemeinen Namen: Edicta bezeichnet wurden, für die Ausbildung des Systems des Römischen Privatrechts insbesondere, je länger je wichtiger wurden. Schon seit ihrem Ursprunge nämlich erließen die verschiedenen republicanischen Magistratus gewisse Verfügungen, die sich auf die Verwaltung ihres Amtes bezogen; unter diesen erlangten aber bald diejenigen ein vorzügliches

Ansehen, und eine bleibende Gültigkeit, die das Privatrecht betrafen. Denn der durch ausdrückliche Gesetze bestimmten Privatrechtssätze waren in der Republik, seit den älteren Zeiten, nur sehr wenige gewesen. Das Meiste beruhte in diesem Theile der Verfassung auf Gewohnheiten, und diese änderten sich beständig, so wie die Bedürfnisse des Volks, welchen sie ihren Ursprung verdankten. Unter solchen Umständen war nichts natürlicher, nichts dem Ganzen zuträglicher, als daß die mit der inneren Staatsverwaltung besonders beauftragten höchsten Beamten unter den Augen des Volks von Zeit zu Zeit das bisherige Gewohnheitsrecht revidirten, und eine Sammlung der Hauptsätze desselben, verbunden mit ihren eignen sich hierauf beziehenden Anordnungen, öffentlich bekannt machten. So entstanden die Edicta magistratum, aus welchen späterhin, als aus ihrer ersten Quelle, so viele Rechtssätze abgeleitet wurden.

Die Magistratus, und unter ihnen insbesondere die beyden Prätoren, (der praetor urbanus und der praetor peregrinus), die Censoren, (leges censoriae), und endlich die curulischen Aedilen, alle insgesammte im weitern Sinne praetores genannt, thaten durch Aufstellung ihrer Edicte nichts anders, als daß sie durch vorläufige Anzeigen bestimmten, nach was für Rechtssätzen sie sich während der Dauer ihrer Magistratus zu richten hätten. Sie befahlen daher auch nicht direct, sondern machten nur bekannt, daß sie gewissen Rechtssätzen ihre Zustimmung geben, und den sich darauf berufenden Partheyen Beystand leisten würden, (Dabo, servabo, praetor pollicetur, e. c.). Von dieser Seite wurde insbesondere das Edict viva vox juris civilis genannt. Auf der andern Seite gewährten dagegen die Edicte den Vortheil, daß sie den aus entschiedenen Rechtssätzen auf noch unentschiedene zu machenden Folgerungen, (ein

Geschäft, das den Rechtsgelehrten oblag, und das so häufig zu abweichenden Resultaten führte), eine bestimmte Richtung gaben. Dagegen enthielten sie von keiner Seite etwas Verfassungswidriges. Die Magistratus waren zwar keine Gesetzgeber, allein als solche sprachen sie auch nicht in den Edicten. Diese letztern brachten zwar eine Menge Rechtssätze in Umlauf, und zur allgemeinen Kenntniß, allein deshalb waren sie doch nicht auch immer ihre eigentliche erste Quelle. Und daher ist es denn in der That nie einem Römer auch nur eingefallen, Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Edicte und der darinnen enthaltenen gesetzlichen Dispositionen zu machen. Erst einige neuere Gelehrte, und unter diesen insbesondere Heineccius, wollten, von einer unrichtigen Ansicht ausgehend, die Gültigkeit des prätorischen Rechts als erschlichen, und die Prätoren selbst für nichts besser, als für Betrüger angesehn wissen, welche durch eine Menge von Fictionen und andern Behelfen an die Stelle des alten Rechts, ihren eignen Willen gesetzt hätten. Man muß diese literarische Verirrung historisch kennen, aber eine weitläuftige Widerlegung, (die schon so meisterhaft von Hugo geführt worden ist), würde hier am unrechten Orte seyn.

Die Edicte mußten übrigens späterhin von den Prätoren gleich beym Antritte ihres Amtes bekannt gemacht werden, und durften sie während der Dauer ihres Magistratus sodann von ihnen nicht abweichen, (l. Cornelia v. 687: ut praetores ab initio magistratus, quibus juribus usuri essent, edicerent, et ex suis edictis perpetuo jus dicerent). Diese Bekanntmachung geschah durch das sogenannte Album, (d. h. durch mehrere an einer Wand befestigte Tafeln, in welche die Worte der Edicte eingegraben waren). Ueberdies entlehnten die Nachfolger im Amte nun auch bald einen

großen Theil des Inhalts ihrer Edicte, von den ihrer Vorgänger; eine Observanz, welche mit der Zeit selbst durch Gesetze geheiligt wurde.

So entstand der Begriff: eines Edictum tralatium, seu perpetuum. Der ganze Inbegriff der durch die Edicte nach und nach aufgestellten Rechtssätze aber, wurde: jus honorarium, genannt, entweder weil sie zur Ehre der Magistratus fortbestanden, die sie zuerst aufgestellt hatten, oder weil sie, und diese Ableitung ist die richtigere, den obrigkeitlichen Würden, (honores), ihren Ursprung verdankten.

§. 136. b. Sonst wurde die Zahl der Magistratus nach und nach bedeutend auch in dieser Periode noch vermehrt, eine Folge der Anhäufung der Geschäfte, und der fortgehenden Erweiterung des Staatsgebiets. So wurde es nothwendig die Quästoren zu vermehren, deren Zahl daher Sulla bis auf 20 brachte; so die Aedilen, (Cäsar ordnete zwey neue Aedilen an, die ausschließlich für die Getreidezufuhr nach Rom zu sorgen hatten). Andere Magistratus, die in dieser Periode entstanden, gingen dagegen unmittelbar aus der Veränderung der politischen Verfassung des Staats hervor: dahin gehörten insbesondere die vier Prätoren, welchen itzt die Justizpflege in bestimmten Criminalfällen anvertraut wurde.

Wir haben nämlich oben bemerkt, daß es in der vorigen Periode nach manchen Veränderungen endlich so weit gekommen war, daß die Volksversammlungen das richterliche Amt über begangene Verbrechen unmittelbar selbst verwalteten, und daß sie nur in einzelnen Fällen besondere Ausschüsse oder Commissionen, (quaestiones), ernannten, um schwierige Fälle näher zu erörtern. Nach den veränderten politischen Verhältnissen der Comitien dieser Periode, mußte es aber als nothwendig erscheinen, denselben das Erkenntniß in Criminalsachen wieder zu

entziehn, und das geschah daher auch bald mittelbar dadurch wirklich, daß man an die Stelle der bisherigen temporären Commissionen, immerwährende, (quaestiones perpetuae), einsetzte. Dies wurde zuerst in Beziehung auf das Verbrechen der Gelderpressungen, (crimen repetundarum), durch die l. Calpurnia 605. angeordnet. Bald nachher wurden aber auch drey ähnliche Quästionen: für die Verbrechen, des an öffentlichen und heiligen Geldern begangenen Raubes, (crimen peculatus); der Volksbestechung, (crimen ambitus); und der geschändeten Ehre des Römischen Volkes, (crimen majestatis), errichtet; und mit diesen vier Quästionen vier besondere Prätoren beauftragt.

Späterhin wurde durch Pompejus die Zahl der Quästionen um viere vermehrt, zu welchen Julius Cäsar noch zwey neue hinzufügte. Doch stieg die Anzahl der Prätoren, mit Inbegriff des praetor urbanus und peregrinus, in der Republik nie leicht über achte, und man vertraute daher bald einem Prätor mehrere Quästionen, bald dem praetor urbanus, oder peregrinus neben ihrem eigentlichen Berufe, (der Verwaltung der Civiljustiz), auch noch eine Quaestio an.

§. 36. Unter allen Magistratus dieses Zeitraumes zeichneten sich aber, in Rücksicht ihres Einflusses auf das Volk vorzüglich aus: die Volkstribunen. Denn diese, da sie keinen Antheil an der Provinzialverwaltung erhielten, suchten sich dafür durch immer weitere Ausdehnung ihrer Gewalt im Herzen des Staats selbst zu entschädigen. Sie fingen daher nicht nur an, Eingriffe in die Justizverwaltung sich anzumaßen, indem sie Appellationen von den Aussprüchen der Magistratus annahmen, und über diese nach eigenen Edicten entschieden, sondern sie maßten sich auch selbst das Recht an, so wie das Volk, so auch den Senat zusammen zu berufen, und an ihn

Vorträge zu halten; und sie waren endlich in der That oft als Oberhäupter von beyden zu betrachten, weil es wenigstens in ihrer Macht stand, die Wahlen der ordentlichen Magistratus durch ihr Veto zu hindern, und dadurch den Staat in eine Art von Anarchie zu versetzen, welche ihnen freyen Spielraum ließ. Erst gegen das Ende dieser Periode beschränkte Sulla jene übergroße Gewalt der Volkstribunen, (l. Cornelia tribunitia 673). Allein auch das geschah nicht aus patriotischen Gründen, sondern allein in der Absicht, durch Verminderung der tribunizischen Gewalt, die Macht der Dictatur zu verstärken, die er selbst bekleidete. Diese aber war noch weit gefährlicher für die Republik, wie man schon früherhin einsah, (weshalb man auch gegen das Ende der vorigen Periode nur selten zu diese Maßregel schritt), und wie endlich der Sturz der Republik selbst bewies.

Dagegen verlor die Censur einen großen Theil ihres ehemaligen Einflusses auf das Volk, und sie wurde zuletzt, nachdem die höchsten Magistratus in den Strudel des allgemeinen Verderbens mit hineingezogen worden waren, selbst zu einer Dienerin der Tyranney und Herrschsucht.

Titel II.

Auswärtige Verhältnisse der Republik.

Capitel 1.

Verhältnisse des Römischen Volks zu den Italischen Völkerschaften.

§. 137. Die Reichthümer und der Luxus, die ihren Sitz in dieser Periode in Rom aufschlugen, machten die Hauptstadt selbst, und die Vorzüge ihrer Bürger, je länger je mehr zu einem Gegenstande des Neides bey den angränzenden

Völkern, ohne deren Dienste die Römer nie zu der Weltherrschaft hätten gelangen können, welche sie sich schon itzt zueigneten. Jene forderten daher nun auch als Lohn ihrer Anstrengungen, daß man sie Theil nehmen ließe an den Früchten der mit ihrem Blute erkauften Siege, und an den Vorzügen der Bürger Roms; Ansprüche, welche durch einzelne Demagogen in Rom selbst unterstützt wurden. Denn diese, indem sie den Italischen Völkerschaften mit der Ertheilung des Bürgerrechts schmeichelten, suchten sich dadurch unter ihnen selbst einen Anhang zu erwerben, der ihre anderweitigen Absichten nöthigen Falls unterstützen könnte. Schon Cajus Gracchus hatte daher, um die Gewalt der aristokratischen Parthey zu brechen, den Vorschlag gethan, den Italischen Bundesgenossen das Bürgerrecht zu ertheilen, seinem Beyspiele folgten bald mehrere Volksführer dieses Zeitraumes, und seit dem wanderten ganze Schaaren von Italern nach Rom, um die Verfechter ihrer Sache zu beschützen. Allein von der andern Seite, that auch die Senatsparthey alles Mögliche, jeden Vorschlag zu hintertreiben, der nur auf irgend eine Weise mit jenen Ansprüchen in Verbindung stand. Auf ihren Vorschlag wurden schon 577. durch eine l. Claudia alle Italier aus Rom hinweg gewiesen, und dieses Gesetz wurde durch eine l. Licinia Mucia 659. nochmals erneuert; itzt unter ungünstigern Umständen für Rom. Denn die l. Licinia Mucia entzündete, die Kriegsfackel durch ganz Italien; die Italier verbündeten sich, um die ganze Halbinsel zu einer Republik umzuschaffen, und an der Stelle Roms, Corfinium, zur Hauptstadt derselben zu erheben. So entstand der überaus blutige sogenannte Bundesgenossenkrieg, (bellum Italicum, sociale), welcher Italien mehrere Jahre hinter einander verheerte, und entvölkerte, und welcher

sich endlich damit endigte, daß die Römer sich genöthigt sahen, durch eine l. Julia 664. festzusetzen: man wolle mit den einzelnen Italischen Bundesgenossen auf die Bedingung der Ertheilung des Bürgerrechts in Unterhandlungen treten: Unterhandlungen, welche dann auch bald nach einander abgeschlossen wurden. Seit der Gründung Roms gab es nun aber vielleicht kein Ereigniß, das so tief in das ganze Wesen der Römischen Staatsverfassung eingriff, als die Ertheilung des Römischen Bürgerrechts an alle Italische Völkerschaften, die zuletzt noch durch eine l. Plotia vom Jahre 665. vollendet wurde.

§. 139. Außer andern schon oben angegebenen Veränderungen, die dieses Ereigniß in der Organisation der Staatsverfassung selbst zur Folge haben mußte, war eine der wichtigsten die: daß das Römische Recht, bisher ein Stadtrecht, dadurch das Recht eines ganzen Landes wurde. Denn es wurde nun mit nur wenigen Modificationen gleichförmige Rechtsnorm durch ganz Italien. Nichts desto weniger dauerte auch nach dieser Zeit der Unterschied zwischen Colonien, Municipien, und Präfecturen, so wie der: zwischen dem Jus Latii, und Jus Italicum, noch fort. Er wanderte von Italien aus in die Provinzen, und verlor sich erst unter den spätern Kaisern.

Capitel 2.

Von den Provinzen.

§. 140. Ueber das Verhältniß Roms, zu den außerhalb Italiens gelegenen Ländern, die allmälig seiner Herrschaft unterworfen wurden, oder den sogenannten Provinzen, wurde wahrscheinlich erst in dieser Periode ein festeres System angenommen, dessen Kenntniß für uns schon um deswillen so wichtig ist, weil die Form der Provinzial-

verfassung unter den spätern Kaisern das Muster abgab, nach welchem die Verfassung des ganzen Reiches gebildet wurde.

§. 141. Sobald ein Land durch die Gewalt der Waffen der Römischen Herrschaft unterworfen worden war, wurde vom Senate eine Commission dahin gesendet, um das eroberte Land zu organisiren, (formula, lex provinciae z. B. l. Rupilia Siciliae, l. Pompeja Bithyniae). Einer jeden Provinz wurde sodann ein Gouverneur von Rom aus vorgesetzt, welcher, indem er gesetzgebende, richterliche, und vollziehende Gewalt in sich vereinigte, alle nur mögliche Macht besaß, den Provinzialen so viel Gutes oder Böses zu thun, als er nur wollte.

Was die Besetzung dieser Posten betrift, so ist schon oben bemerkt, daß sie in der gegenwärtigen Periode in der Regel von den höchsten republicanischen Magistratus, nach Niederlegung ihres Amtes in Rom, verwaltet wurden. Zur Vertheilung derselben unter die einzelnen Magistratus, mußte aber zuvörderst bestimmt werden, welche Provinzen consularische, welche dagegen prätorische seyn sollten, ein Recht, welches dem Senate zustand.

Unter den einzelnen Consuln und Prätoren selbst entschied sodann in früheren Zeiten, entweder eine gütliche Uebereinkunft, (provinciae comparabantur), oder das Loos, (sortiri provincias): wem jede besondere zur Verwaltung zufallen sollte, bis endlich späterhin alle Provinzen den Gouverneurs vom Senate einzeln angewiesen wurden. Ueber diese Zutheilung verordnete eine l. Sempronia 632.: ut provinciae ante comitia futuris magistratibus a senatu decernerentur, eique decreto intercedi non posset. Eben darauf bezogen sich auch noch eine l. Cornelia 673. und eine l. Julia 695.

Ausnahmsweise wurden jedoch auch in dieser Periode noch einzelne Individuen zu Provinzialgouverneurs ernannt, die vorher keinen der höchsten Magistratus in

Rom bekleidet hatten, und noch öfterer wurden den Gouverneurs ihre Statthalterschaften über deren gesetzliche einjährige Dauer prorogirt. So enthielt z. B. die l. Trebonia 699. eine Prorogation der Provinzialverwaltung für Cäsar, Pompejus, und Crassus, auf 5 Jahre.

Demnächst bestimmte der Senat durch besondere Verordnungen, (mandata), die Stärke des für den Dienst der Provinz zu haltenden Kriegsheeres, die Gränzen der Gewalt des Statthalters, und endlich die Einkünfte desselben, (praeses, vel provincia ornabatur). Bey der Provinzialverwaltung selbst waren die Geschäfte gewöhnlich so vertheilt, daß der Sommer den auswärtigen Verhältnissen der Provinz, der Winter dagegen ihren innern Angelegenheiten gewidmet war. Zur Regulirung dieser und insbesondere in Rücksicht auf die ihnen obliegende Verwaltung der Justizpflege, erließen die Gouverneurs beym Antritte ihres Amtes, gleich den Magistratus in Rom, gewisse allgemeine Verfügungen, (edicta), in welchen sie zwar im allgemeinen das Römische Recht, und insbesondere das prätorische Edict copirten, welche aber doch nothwendig auch manche davon abweichende besondere Rechtssätze enthalten mußten, die späterhin in ein Ganzes zusammengestellt, (edictum provinciale), eine reichhaltige Quelle für die Ausbildung des späteren Römischen Privatrechts wurden. Sonst umgab die Person des Statthalters ein eigenes Ministerium, (auditorium), dessen Mitglieder, (assessores), von ihnen in den wichtigsten Fällen zu Rathe gezogen wurden, (Digestor. 1, 22.); und ein ihrem hohen Range angemessenes glänzendes Gefolge, (comitatus). Zu diesem letzteren gehörten vor allen: eine Anzahl Generaladjutanten, (legati), welche im Kriege die nächsten militärischen Befehlshaber nach den Gouverneurs selbst waren, denen aber auch im Frieden häu-

fig

fig wichtige Geschäfte der Verwaltung übertragen wurden. Dahin gehörten ferner mehrere Stabs-Officiere, (tribuni militium), und eine Anzahl junger Römer, die, um sich in den Provinzialgeschäften zu üben, und sich so zu einer öffentlichen Laufbahn vorzubereiten, die Personen der Statthalter zu begleiten pflegten, und welche zugleich zu ihrer Ehrengarde dienten, (contubernales, cohors praetoria). Endlich gehörten dahin eine Menge geringerer Beamter und Diener, (scribae, tabellarii, lictores u. s. w.).

§. 145. Von Seiten des Staats wurden dagegen jedem Gouverneur noch ein oder mehrere Intendanten, (quaestores), zur Besorgung der finanziellen Angelegenheiten der Provinz beygegeben, welche zwar in der Regel nur die Aufsicht über die Erhebung der Contributionen, und die Verwendung der Provinzialverwaltungsgelder zu führen hatten, welche aber auch wohl ausnahmsweise die Stelle der Gouverneurs selbst vertraten, mit den sie überhaupt immer in den engsten Beziehungen standen. §. 146. In kleinere Provinzen wurden zuweilen auch wohl bloße Quästoren gesandt.

§. 147. Denn es war noch eine Haupteigenheit der Provinzen, daß sie gewisse jährliche Contributionen an den Römischen Staat zu bezahlen hatten. Von diesen Contributionen wurden sogar eine Zeit lang alle Ausgaben der Republik, und späterhin immer wenigstens der größte Theil derselben bestritten, während die terrae juris Italici, d. h. sowohl die eigentlichen Italischen Ländereyen, als die Ländereyen der Provinzen, denen das jus Italicum ertheilt worden war, von allen Grundabgaben frey waren. Eben so mußten die Provinzen auch noch gewisse Truppencontingente für die Republik stellen, aus welchen in den spätern Zeiten ein großer Theil des Römischen Heeres, und insbesondere seiner Cavallerie bestand. §. 148. Wie sehr diese

Länder aber überhaupt in allen nur möglichen Beziehungen gedrückt, und gemißhandelt wurden, das zeigten unter andern auch noch die sogenannten legationes liberae, welche den einzigen Zweck hatten, diejenigen Senatoren, die in ihren Privatgeschäften eine Reise in eine Provinz machen wollten, dadurch, daß ihnen der Titel eines Gesandten des Römischen Volks ertheilt wurde, aller Reiseunkosten zu überheben, und ihnen auf ihrer Reise ein größeres Ansehn, und größere Bequemlichkeiten zu verschaffen. Diesen Mißbrauch suchte erst ein Senatusconsult vom Jahre 691. einzuschränken, nach welchem dergleichen Gesandschaften nur ein Jahr dauern sollten. Doch wurde diese Disposition wahrscheinlich nicht in Vollziehung gesetzt. Wirksamer scheint dagegen eine l. Iulia von 705. gewesen zu seyn, welche verordnete: legationes liberae in quinquennium tantum durarent: ne quis civis major annis viginti, minorve quadraginta, qui sacramento non teneretur, plus triennio continuo Italia, abesset: neu quis senatoris filius, nisi contubernalis, aut comes magistratus, peregre proficisceretur.

Was endlich die Völkerschaften außer Italien betrift, die nicht Provinzialen waren, so waren diese wieder entweder Bundesgenossen der Republik, oder nicht. Nur diese letztern waren am Ende der Periode noch im strengen Sinne hostes, mit denen der Staat in durchaus keinen rechtlichen oder politischen Beziehungen stand. Die Bundesgenossen dagegen, kleinere Königreiche, oder Republiken, die man als Vormauern gegen auswärtige Feinde beybehielt, waren eben so, wie die Provinzen, dem Römischen Volke zu verschiedenen Leistungen und insbesondere auch zur Stellung gewisser Truppencontingente verbunden, und daher von den Provinzialen mehr dem Namen als der Sache nach verschieden.

Vierte Periode.

Von August bis zu Constantin dem Großen.

(von 727. nach E. R. oder 28 Jahre vor — bis 324. nach Christus).

Der Uebergang der Römer aus der Freyheit in die Knechtschaft erfolgte nur allmälig, und durch beynahe unmerkliche Abstufungen.

Eben so wenig, als schon am Ende der vorigen Periode noch eine völlig freye Verfassung in Rom existirte, eben so wenig war die Römische Verfassung auch gleich im Anfange der gegenwärtigen, eine Monarchie im eigentlichen Sinne des Worts. Eine Menge der ehemaligen republikanischen Institute, waren vielmehr schon durch Mißbräuche in dem vorigen Zeitraume geschwächt, oder auch ganz vernachläßigt worden. Schon in jenem hatte man mit dem ehrwürdigen Namen: von Volksversammlungen, oft bloße Zusammenrottungen von einzelnen Parthеygängern belegt, und noch öfterer das Ansehn des Senats durch Factionen herabgewürdigt gesehn. Endlich hatten schon lange vor August einzelne Günstlinge des Volks, oder des Senats, von Zeit zu Zeit eine Macht in ihrer Person vereinigt, welche mit den Principien einer Republik keineswеges bestehn konnte, und es hatte nur an zufälligen außeren Umständen gelegen, wenn durch sie das Schicksal der Republik noch nicht unauflößlich an die Macht eines Einzigen geknüpft worden war. Aber auch Octavian errichtete nicht so gleich eine eigentliche Alleinherrschaft in Rom, sondern diese constituirte sich nur allmälig, und gewiß nicht allein als Resultat seiner individuellen Pläne, sondern zugleich als Resultat der Zeitverhältnisse und der Nothwendigkeit selbst. Denn es

war allmälig dahin gekommen, daß die entarteten Römer die republicanische Verfassung länger nicht zu ertragen wußten. Die ehemaligen Bürgertugenden, die edle Selbstverläugnung, der Stolz auf den Namen eines Römers, kurz alles, was der Patriotismus Großes und Gutes in sich vereinigte, waren aus der Mitte des Volks verschwunden, und ihre Stelle nahmen itzt niedere Leidenschaften, elende Selbstsucht, und feiler Sclavensinn ein. Die langen Bürgerkriege hatten überdies den innern Frieden, für Italien zu einem so dringenden Bedürfniß gemacht, daß man ihn um keinen Preis zu theuer erkaufen zu können glaubte; und die Provinzen endlich, der größte Theil des gegenwärtigen Römischen Reichs, die unter dem Joche der republicanischen Magistratus, Ungemach und Bedrückungen aller Art erfahren hatten, konnten eine Verbesserung ihrer Lage nur von der Umgestaltung der bisherigen Verfassung der Republik erwarten. So vorbereitet auf seine Absichten, so gestimmt fand Octavian das Volk, und es würde ihm daher vielleicht mehr Mühe gekostet haben, das entnervte Volk seiner ehemaligen Freyheit wieder zu geben, (ein Plan, den er gehabt haben soll), als es ihm kostete, die Monarchie für immer in Rom zu begründen.

§. 152. Dabey verfehlte er aber auch nicht durch Künste, welche nur zu oft auch in ähnlichen Fällen mit Glück angewendet worden sind, die Größe der vorgenommenen Veränderungen der Menge zu verbergen. Er erhielt daher nicht nur den Senat, den Ritterstand, und die Volksversammlungen, sondern auch die meisten der ehemaligen republicanischen Magistratus, bey dem äußern Scheine ihres vorigen Ansehns, und er vermied selbst endlich auf alle Weise die Größe seiner Allgewalt durch äußere Zeichen kennbar zu machen.

Er behielt vielmehr, in seinem Privatleben das An=

sehn eines einfachen Bürgers bey, und wollte auch in seinem öffentlichen Leben, nur als der Erste der Republik erscheinen.

Dieses Spiel mit bloßen Formen konnte indessen die Klügeren und Besseren im Volke nicht täuschen, und diente nur dazu die Frivolität der Denkungsart unter der gemeinen Volksclasse zu vermehren.

Während daher die talentvolleren Männer, die unter anderen Umständen ihre Kräfte dem Staate gewidmet haben würden, sich itzt vom öffentlichen Leben zurückzogen, um Trost gegen die traurigen Ereignisse der Zeit, in einem vertrauten Umgange mit den Musen zu suchen, bemächtigte sich dagegen der Volksmasse eine Verdorbenheit, die alle Beschreibung übersteigt. Das goldne Zeitalter der Literatur, welches unter August gesetzt wird, ward zugleich das Zeitalter des tiefsten sittlichen Verfalls.

Da aber ward Christus geboren, der eine Religion verkündigte, welche aller Verfolgungen in dieser Periode ungeachtet, doch endlich siegreich eine andere und bessere Zeit vorbereiten sollte.

§. 152a. Uebrigens ward die Errichtung einer Monarchie in dem Römischen Reiche ganz besonders durch den Umstand wichtig, daß sich nunmehr die Begriffe der Stadt Rom, und des Römischen Staats; und die Begriffe der Bewohner Roms, und Römischer Bürger nach und nach immer mehr trennten: eine Trennung, welche durch Ertheilung des Bürgerrechts an alle unter Römischer Herrschaft lebende Freygeborne, unter dem Kaiser Caracalla, vollendet wurde. Rom, und Provinzen, ehemals wie Herrschaft, und Unterthänigkeit, einander entgegen gesetzt, traten dadurch in ein gewisses gleiches Verhältniß der Abhängigkeit von dem allgebietenden Oberherrn. Rom wurde in Beziehung auf Regierungsverfassung gewisser Maßen eine Provinz in der ehemaligen Bedeutung des

Worts, und der ganze Unterschied der sich seitdem zwischen dieser Stadt, und den Provinzen noch äußerte bezog sich höchstens etwa noch auf die verschiedene Art, wie dort und hier die Abgaben erhoben wurden, (denn auch Rom und Italien wurden wieder steuerpflichtig), und auf die verschiedenen Namen der Gewalthaber in beyden. In allen übrigen Puncten, wurden sie einander gleichgestellt.
§. 153.b. Die Geschichte der Staatsverfassung dieser Periode, kann indessen nur nach allgemeinen Umrissen dargestellt werden, da diese im Einzelnen nie fest bestimmt, mit den Einsichten, dem Character, und oft auch den Launen der verschiedenen Herrscher dieses Zeitraums, verschiedentlich sich änderte, und mithin, die Geschichte der Verfassung bis ins Einzelne verfolgt, eine Geschichte der Regenten werden würde, welche von dem Vortrage der Rechtsgeschichte ausgeschlossen bleiben muß. Insbesondere gilt dies von der Periode der sogenannten 30 Tyrannen, welche nach Alexander Sever eintrat.

Capitel I.

Von der Art und Weise der Bildung der kaiserlichen Gewalt.

§. 155. Nach dem Principe einer wahrhaft freyen Verfassung, hatte man in Rom früherhin die einzelnen Zweige der Staatsgewalt, so viel als möglich, von einander getrennt, und verschiedeneu Individuen die Ausübung derselben anvertraut. Allein schon in der vorigen Periode hatte man diese für die Republik so heilsame Maxime allmälig wieder zu verlassen angefangen, und in der gegenwärtigen Periode ging man endlich so weit, nicht nur mehrere der ehemals alle Zeit getrennt gewesenen Gewaltzweige, als je vorhin, zu einem einzigen Magistratus zu vereinigen, sondern diese Vereinigung auch

für immer zu begründen. Der Unterschied des vorigen, und des gegenwärtigen Zeitraums, war mithin der Form nach zwar blos der, daß die verschiedenen höchsten republicanischen Magistratus, die früherhin jederzeit getrennt, und in der vorigen Periode nur zum Theil und ausnahmsweise vereinigt worden waren, nunmehr regelmäßig und fortdauernd einer Person anvertraut wurden. Allein es erwuchs hieraus allerdings eine Macht, der zur Monarchie nichts fehlte, selbst nicht einmal der Name. Denn der Titel: Augustus, den Octavian vom Senate erhielt, und den er auch auf seine Nachfolger vererbte, zeigte in der That nichts Geringeres an, als der Titel eines Souverains, oder Monarchen.

Es lagen nämlich in der kaiserlichen Machtvollkommenheit schon itzt im einzelnen folgende Rechte: Der Kaiser hatte vermöge der consularischen und proconsularischen Gewalt, die ihm übertragen wurden, so wie vermöge der Praefectura morum, (oder der vormaligen censorischen Gewalt, welche ebenfalls auf ihn überging), das Recht gewisse allgemeine Anordnungen zu treffen, und gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, welche nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit und Veranlassung, bald den Namen: edicta, bald die Benennungen mandata, decreta, und rescripta erhielten.

Ferner hatte der Kaiser als Consul das Recht den Senat zusammen zu berufen, und in den Versammlungen desselben den Vorsitz zu führen. Allein schon unter dem ersten Augustus wurde festgesetzt, daß dieser, auch wenn er das Consulat nicht selbst bekleidete, (wie das besonders späterhin häufig geschah), dennoch die angezeigten Rechte haben sollte. Als Proconsul hatte er außerdem den Oberbefehl über alle Römische Armeen und Provinzen, und dabey war es einerley, ob er sich außerhalb Roms aufhielt oder nicht. Er behielt das

Imperium auch in der Stadt bey; ein Recht, welches dem ersten August durch ein besonderes Gesetz 731. eingeräumt wurde.

Nächstdem hatte er vermöge der Tribunitia potestas, welche ebenfalls auf ihn übertragen, und als einer der Haupttheile der kaiserlichen Gewalt betrachtet wurde, das Recht, allen noch fortbestehenden Magistratus in ihrem Wirken augenblicklich Einhalt zu thun, so wie das Recht, über die Urtheile der niederen Richter, gegen welche Appellation eingelegt war, in oberster Instanz zu erkennen. (Gleichwohl hielten die Kaiser es unter ihrer Würde in die Reihe ihrer Titel, den: eines Volkstribunen aufzunehmen).

Ueberdies hatte der neue Souverain vermöge der übernommenen Praefectura morum noch die Oberaufsicht über die Sitten der Bürger im allgemeinen, und insbesondere das Recht die Senatoren und Ritter zu ernennen, und sie dieser Würde wieder zu entsetzen, so wie das Recht die Classen und Centurien des Volks zu bilden.

Ferner bekleideten die Kaiser auch den Pontificatus Maximus, d. h. die höchste priesterliche Würde, vermöge deren sie an der Spitze des gesammten Cultus standen. Diese Würde hielt man selbst noch in spätern Zeiten für so wichtig, daß sogar die ersten christlichen Kaiser den Titel hiervon nicht verschmähten. Er wurde erst von Gratian nach dem Jahre 378 unserer Zeitrechnung niedergelegt.

§. 161. In allen diesen verschiedenen Beziehungen hatten die Kaiser zugleich außer ihren Privatvermögen, (patrimonium principis), noch einen besonderen Staatsschatz; (fiscus), zu ihrer Disposition, welcher von dem Volksschatze, (aerarium), verschieden war.

§. 162. Endlich hatten sie auch noch manche Rechte, die

in keiner der bisher genannten Würden eigentlich lagen. So wurden sie von Zeit zu Zeit von der Beobachtung einzelner Gesetze durch besondere Privilegien, (wie z. B. schon der erste Augustus von der l. Cincia im Jahre 730), entbunden, ohne daß sie jedoch über alle Gesetze überhaupt hinaus gesetzt worden wären, wie man späterhin behauptete. Octavian übernahm übrigens die verschiedenen Würden, die seine Macht bilden sollten nur nach und nach, und nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre, (auf 5, oder 10 Jahre), nach deren Verlauf er sich immer von neuem in dem Besitze derselben bestätigen ließ, (daher die Freudenfeste der Quinquennalien, und Decennalien). Allein diese Formalität, (denn das war jene Bestätigung am Ende doch allein), fiel schon seit Tiber hinweg, und der Senat pflegte späterhin alle die verschiedenen Würden, und Rechte, deren Vereinigung die kaiserliche Machtvollkommenheit bildete, dem neuen Regenten beym Antritte seiner Regierung gleich auf einmal, und für seine ganze Lebensdauer zu übertragen. Nach dieser Zeit zeigte sich die Art und Weise der Entstehung der kaiserlichen Gewalt, nur noch in der Form, unter welcher die Kaiser häufig ihre Kinder, oder Lieblinge, noch bey ihrem Leben, zu ihren Nachfolgern erwählen ließen. Sie ließen diesen nämlich in dem angezeigten Falle, als ihren Gehülfen in der Regierung, die eine oder die andere der ehemaligen höchsten Staatswürden, und besonders entweder die tribunizische Gewalt, oder das Proconsulat ertheilen, wodurch sie zugleich die Titel: Imperatores und Caesares erhielten.

Seit 161. der christlichen Zeitrechnung regierten, aber auch schon zuweilen mehrere Auguste mit gleichen Rechten neben einander; eine Veränderung, welche die spätere unglückliche Theilung des Römischen Reichs in das Abendländische und Morgenländische vorbereitete.

Capitel. I.

Von den Volksversammlungen.

§. 163 Bey der Art und Weise, wie sich die Monarchie in Rom bildete, war es natürlich, daß die neuen Beherrscher Anfangs noch neben sich das Fortbestehn der Volksversammlungen dulden mußten; doch wußten sie dieselben bald unschädlicher zu machen. Sie entzogen ihnen nämlich nicht nur bald Anfangs alle dem kaiserlichen Ansehn gefährliche Vorrechte: so insbesondere das Recht der Wahl der verschiedenen höchsten Magistratus, und die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit; sondern sie wußten auch die Rechte, welche sie ihnen ließen, ihrem mittelbaren Einflusse auf mannigfaltige Art zu unterwerfen.

§. 164 Wenn daher die Comitien wenigstens in den ersten Zeiten dieser Periode noch das Recht behielten, alle eigentlichen leges durch ihre Auctorität zu bestätigen, so waren doch diese Gesetze am Ende nichts anders als ein Wiederhall des kaiserlichen Willens. Denn nicht nur daß die Magistratus, welche diese Versammlungen allein zusammen zu berufen und an sie Anträge zu machen das Recht hatten, insgesammt von dem Kaiser abhingen, so wurde auch die Form der Comitien wieder auf die Weise abgeändert, wie sie dem kaiserlichen Ansehn am vortheilhaftesten war. An die Stelle der Versammlungen nach Tribus, (nach welchen die Comitien der vorigen Periode meistens abgehalten worden waren), traten nämlich nunmehr wieder die Centurienversammlungen, deren Bildung unter dem unmittelbarsten Einflusse des Kaisers stand.

§. 165. Allein es war voraus zu sehn, daß die Kaiser sobald ihre Macht sich nur einiger Maßen consolidirt haben würden, sich auch dieser lästigen Formalität entledigen würden.

Schon unter den nächsten Nachfolgern des ersten Augustus, wurden daher die eigentlichen leges immer seltner, und die Volksversammlungen verschwanden endlich schon in der Mitte dieses Zeitraumes ganz.

Gleichwohl läßt sich kein bestimmter Moment aufweisen, in welchem dies geschah, noch weniger die Verordnung irgend eines Kaisers, wodurch diese Veränderung veranlaßt worden wäre. Das Daseyn einer solchen Verordnung hat vielmehr alle innere Wahrscheinlichkeit gegen sich, und gewiß ist es wenigstens, daß die Stelle: Tacitus Annales 1, 15. Tum, (sub Tiberio), primum e Campo comitia ad Patres translata sunt, aus welcher mehrere Gelehrte das Daseyn einer solchen Verordnung haben ableiten wollen, nur von den Volkswahlen, (comitia im engern Sinne), handelt. Denn es kommen auch noch mehrere Beyspiele von Volksschlüssen in den Classikern vor, die erst nach Tiber abgefaßt worden sind.

Capitel. 3.

Vom Senate.

§. 166. Ganz im Geiste dieser Periode wurde dagegen wenigstens der äußern Form nach Anfangs der Wirkungskreis des Senats von den Augusten eher erweitert als beengt; denn so auffallend dies auch beym ersten Anblicke zu seyn scheint, so leicht läßt es sich doch erklären. Die Kaiser benutzten den Senat als Mittel die Rechte der Volksversammlungen einzuschränken, ohne doch den Schein des Republicanismus von sich abwenden zu wollen. Sie suchten, indem sie die Rechte des Pöbels verminderten, die vornehmere Classe von Bürgern, auf welche sie diese Rechte übertrugen, für die neue Verfassung zu gewinnen, und sie sahen endlich wohl ein

daß eine Versammlung von 500 bis 600 angesehenen Männern, (denn so groß war itzt die Anzahl der Senatoren), deren Wahl von ihnen abhing, anstatt ihr Ansehn zu gefährden, vielmehr ein nützliches Werkzeug ihrer Herrschaft seyn würde. Daher die verschiedenen Rechte, die dem Senate unter den ersten Kaisern theils aus der früheren Verfassung gelassen, theils von neuem zugetheilt wurden. Denn so erhielten nun erst die Senatusconsulte die Kraft und den Wirkungskreis eigentlicher Gesetze, und daher auch, den Volksschlüssen gleich, eigene Namen, von den Consuln, die sie in Vorschlag gebracht hatten. Ferner wurde schon seit Tiber die Wahl der verschiedenen Magistratus, (die sich die Kaiser nicht selbst vorbehielten), von den Volksversammlungen auf den Senat übertragen, und was noch wichtiger war, als dies, und was vielleicht allein die Fortdauer dieses Corps unter so manchen Stürmen des gegenwärtigen Zeitraums sicherte, der Senat erhielt zugleich das Recht der feyerlichen Wahl des jedesmaligen Kaisers, die, obschon oft bloße Form, (denn sie wurde gewöhnlich durch politische Rücksichten bestimmt,) ihm doch immer einen nothwendigen Platz in der Verfassung anwies. Eben so erhielt der Senat einen weit größeren Antheil an der richterlichen Gewalt, als er je früher gehabt hatte; denn auf ihn wurden die ehemaligen Volksgerichte und überdies besonders die Untersuchung und Bestrafung der gegen die Ehre und Ruhe des Römischen Volks gerichteten Verbrechen, (crimina majestatis), übertragen, welche nun auch auf das kaiserliche Ansehn ausgedehnt, und späterhin eines der vorzüglichsten Mittel zur Befestigung des Despotismus wurden. Endlich wurde der Senat der Specialgerichtshof für alle von den höhern Staatsbeamten begangene Verbrechen, und das oberste Reichsgericht in allen Civilsachen, die durch Appellation

an ihn gelangten. Je weiter man jedoch in die Mitte dieses Zeitraums, und insbesondere über Hadrian, (der 117. unserer Zeitrechnung die Regierung antrat), hinausgeht, desto mehr verlieren sich nach und nach wieder die großen Vorrechte des Senates. Denn die Kaiser selbst zertrümmerten allmälig das Werkzeug wieder, dessen sie sich anfänglich zur Befestigung ihrer Macht bedient hatten, nachdem sie seiner nicht mehr bedurften.

Capitel 4.

Von den Magistratus.

§. 168. So lange die Republik bestand, so lange waren die Römischen Magistratus mehr eigentlichen Staatsregenten, als Staatsdienern ähnlich gewesen. Seit Octavian wurden dagegen die Magistratus nach und nach bloße Diener des Staats, welche unter Aufsicht des Souverains einzelne Zweige der höchsten Staatsgewalt unter gewissen Bedingungen zu verwalten hatten. Auch erstreckte sich ihr Wirkungskreis bey weitem nicht immer mehr, über das ganze Reich. Vielmehr muß man in dieser Hinsicht unter den Magistratus der gegenwärtigen Periode eine doppelte Classe unterscheiden.

§. 1.

Generelle Reichsadministrationsbehörden.

§. 169. Zu den eigentlichen Reichsämtern gehörten fortdauernd die Würde der Consuln, welche zwar itzt nicht mehr ihres wirklichen Einflusses wegen gesucht wurde, (denn der eigentliche Wirkungskreis der Consuln beschränkte sich seit der Errichtung einer immerwährenden Dictatur beynahe ganz allein auf den Vorsitz im Senate), die aber wegen der mit ihr verknüpften Ehrenvorzüge doch noch §. 170

fortdauernd einer der vornehmsten Gegenstände der ehrgeizigen Bestrebungen vornehmer Römer blieb.

Es fanden daher die Kaiser in dem Consulate bald ein Mittel diejenigen ihrer Clienten, welche sie nicht zu einem wichtigern Staatsposten befördern wollten, wenigstens durch diese Auszeichnung zu belohnen. Damit aber dieses Mittel seinem Zwecke desto mehr entsprechen möchte, ohne doch dem Principe entgegen zu seyn, nach welchem es seit den ältesten Zeiten nie mehr als zwey Consuln zugleich geben konnte, ernannten sie neben den ordentlichen Consuln, welche zu Anfange des Jahres regierten und dem Jahre nach einer uralten Gewohnheit den Namen gaben; (ordinarii consules), nun auch noch zwey andere für die letzten Monate des Jahres, (consules suffecti). Und da auch so noch nicht genug Individuen mit dem Consulntitel belohnt werden konnten, so wurden späterhin zu weilen auch bloße Titularconsuln, consules honorarii, codicillares), von den Kaisern ernannt. So weit sank schon in den ersten Zeiten nach Errichtung der Monarchie diese ehemalige höchste Würde der Republik, von der Staffel ihres Ruhms und ihres Ansehns herab.

§. 17. Dagegen erhob sich seit dieser Zeit gleichsam aus den Trümmern des Consulats eine andere Würde, deren Ansehn bald über alle andere hervorragte.

Die Kaiser versammelten nämlich zu ihrer eignen Sicherheit und zur Befestigung ihrer Herrschaft, (den vormaligen Provinzialstatthaltern der Republik hierinnen nachahmend), eine besondere Garde um ihre Person, (milites praetoriani); und deren Anführer, (Praefecti praetorio), waren es, welche nun bald auch für das Staatsganze von großer Wichtigkeit wurden. Denn die prätorischen Präfecten wurden schon unter dem ersten Au-

gust aus bloßen militärischen Chefs, zugleich eigentliche Staatsbeamte, und ihre Macht mußte sich natürlich bey der militärischen Regierung, welche sich in Rom bald nach Octavian ausbildete, nach und nach immer weiter verbreiten.

Das geschah besonders, seitdem an die Stelle zweyer prätorischer Präfecten, die August anfangs eingesetzt hatte, ein einziger erwählt wurde. Seit dieser Zeit wurde der prätorische Präfect der erste Civil- und Militairbeamte durchs ganze Reich, und dem kaiserlichen Ansehn oft selbst gefährlich.

§. 172. Nächst ihm nahm aber an dem Gange der Staatsverwaltung in dem gegenwärtigen Zeitraume auch einen vorzüglichen Antheil: ein besonderes Ministerium, (Auditorium principis, ebenfalls eine Copie der bisherigen Provinzialverwaltung), welches, aus den vorzüglichsten Männern zusammengesetzt, von den Kaisern in schwierigen Fällen zu Rathe gezogen wurde.

§. 173. Unter diesen verschiedenen Behörden standen, die für die Finanzen, das Militär, die Polizey, und die Justizverwaltung besonders angeordneten Auctoritäten. (Dahin gehörten Censoren, Aedilen, Volkstribunen, Praetores aerarii, ein Praetor fiscalis, (seit Nerva), und die übrigen Prätoren deren Anzahl überhaupt gegen Ende dieser Periode auf achtzehen stieg). Außerdem hatte aber auch das kaiserliche Haus noch seine eignen Beamten, zu welchen vorzüglich der Quaestor Candidatus gehörte. Unter diesem Titel verstand man nämlich eine Art von Privatsecretären der Kaiser, die zugleich die Verwaltung ihres Privatvermögens zu besorgen hatten. Diese Beamten wurden von ihnen bald auch in öffentlichen Geschäften gebraucht, und namentlich waren sie es, durch welche späterhin die Kaiser ihre Anträge, (Orationes), an den Senat gelangen ließen. Daher war ihr Posten schon

itzt wenigstens ein Schritt zu höheren Würden. In der nächsten Periode aber wurde er sogar eine der ersten Staatswürden selbst. §. 174

§. 2.
Particuläre Administration.

§. 175. Durch die Anordnung neuer wichtiger Reichsbeamten mußte nothwendig der Wirkungskreis anderer lang hergebrachter Aemter in Rom beengt werden. Alle die ersten Magistratus Roms hatten in den Zeiten der Republik an der eigentlichen Reichsverwaltung Theil genommen. Seitdem dagegen die Stadt Rom, nur noch als die Hauptstadt, nicht aber mehr als die Herrscherin des weiten Römischen Reichs betrachtet werden konnte, seitdem wurden viele der ehemaligen Magistratus zu bloßen particulären Behörden für die Stadt und Italien herabgesetzt, deren Wirkungskreis überdies dadurch noch mehr beschränkt werden mußte, daß neben ihnen von den Kaisern auch noch neue Behörden für diese Theile des großen Reichs angeordnet wurden.

I. Particuläre Behörden für die Stadt Rom.

§. 176. Um die innere Ruhe der für das Ganze so wichtigen Hauptstadt zu sichern, wurde schon von August ein eigener Gouverneur, (Praefectus urbi), für dieselbe eingesetzt. Dem Namen nach war nämlich diese Würde zwar schon ehemals vorhanden, aber sie war weder fortdauernd, noch auch in den letzten Zeiten der Republik noch üblich gewesen. Denn in Abwesenheit der Consuln oder Dictatoren, hatten seit Einführung der Prätoren, diese Magistratus die einstweilige Leitung der Stadtangelegenheiten besorgt. Itzt errichtete dagegen August unter dem angezeigten Titel eine fortdauernd bestehende administrative Behörde, welcher er zunächst zwar nur die oberste

oberste Polizeygewalt in der Stadt anvertraute, der aber bald auch noch andere Rechte und insbesondere ein wichtiger Theil der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über das Stadtgebiet und dessen Bewohner übertragen wurden. Die eigentliche Justizverwaltung blieb aber §. 177. doch immer noch in den Händen der verschiedenen Prätoren, die aus der vorigen Verfassung in die neue mit hinüber genommen wurden, obschon ihre Gewalt nicht nur durch die prätorischen Präfecten, und die Stadtpräfecten, sondern auch dadurch beschränkt wurde, daß man besondere Magistratus mit einem Theile ihrer vormaligen Rechte belieh. So entstanden die Praetores fideicommissarii, und die Praetores tutelares, wovon den erstern die Beurtheilung und Entscheidung der über Fideicommisse entstehenden Streitigkeiten, den letztern aber das Geschäft der Bevormundschaftung der Unmündigen in Rom übertragen wurde.

§. 178. Ein anderer Magistratus erhielt die Aufsicht über die Getreidezufuhr der Stadt, (Praefectus annonae), und endlich wurde für die Ruhe und Sicherheit derselben zur Nachtzeit noch durch eine eigene Polizeywache gesorgt, (vigiles), die in 7 Cohorten vertheilt unter einem besonderen Chef, (Praefectus vigilum), stand.

2. Administration von Italien.

§. 179. Für Italien wurde Anfangs keine eigene Verwaltungsbehörde angeordnet; vielmehr besorgten die Regierungsgeschäfte in diesem Lande theils die allgemeinen Reichsbehörden, theils die für Rom insbesondere angeordneten Beamten. Unter diesen standen die verschiedenen örtlichen Magistratus, in den einzelnen Städten und Districten Italiens, welche dort von der Zeit her beybehalten worden waren, in welcher die Italischen Völkerschaften noch bloße Bundesgenossen der Römer gebildet hatten. Erst späterhin theilte

Hadrian ganz Italien in vier besondere Departements, wovon er einem jeden einen eignen Chef vorsetzte, der von consularischem Range war. Seit Mark Aurel traten aber an diese Stelle bloße höhere Justizbeamte unter den Namen: Juridici.

3. Verwaltung der Provinzen.

§. 180.a. Die wichtigsten Veränderungen erlitt in diesem Zeitraume unstreitig gleich Anfangs die Verwaltung der Provinzen. Diese wurden nämlich seit August in zwey Hauptclassen eingetheilt.

Die erstere Classe umfaßte die größere und wichtigere Hälfte aller Provinzen überhaupt, welche der Kaiser sich kraft seiner proconsularischen Gewalt, zur alleinigen Verwaltung vorbehielt: dahin gehörte der größte Theil von Spanien, ganz Gallien, Coelesyrien, Cypern und Egypten. Alle diese Provinzen wurden durch besondere kaiserliche Gouverneurs regiert, welche von ihm unter verschiedenen Titeln, (Legatus Augusti, Legatus Caesaris pro consule oder pro praetore,) dahin gesendet wurden. Für Egypten, als eine besonders wichtige Provinz ward ein besonderer Praefectus Augustalis angeordnet.

§. 180.b. Dagegen machten eine andere Classe von Provinzen diejenigen aus, welche noch wie ehemals, von den abgegangenen Consuln und Prätoren regiert wurden, und über welche daher fortdauernd der Senat die Oberaufsicht führte.

§. 181. In alle aber, sowohl in die kaiserlichen als in die Senatsprovinzen, wurden noch besondere kaiserliche Intendanten, (Procuratores Caesarum), geschickt, um die Abgaben für den Fiscus zu erheben, (in kleinern Ländern vertraten sie auch wohl, wie z. B. in Judäa, die Stelle der Gouverneurs selbst). Endlich war auch in allen Provinzen die Militärgewalt ausschließlich unter den Befehlen des Kaisers.

§. 112. Alle diese verschiedenen Einrichtungen zweckten darauf ab, die einzelnen Theile des Reichs gleichförmig der kaiserlichen Allgewalt zu unterwerfen, und ein einfaches System der Reichsverwaltung vorzubereiten. Dessen ungeachtet blieb unter den ersten Augusten, theils in Beziehung auf die öffentliche Verwaltung, theils, und insbesondere, in Beziehung auf das Privatrecht, noch ein großer Unterschied zwischen dem Römischen Bürgerrechte, und den Rechten der Provinzialen. Daher pflegten auch noch die ersten Kaiser, (so wie früherhin das Volk), das Römische Bürgerrecht als Zeichen ihrer besondern Gnade, an einzelne Länder oder Plätze außerhalb Italiens zu ertheilen. So hatte schon bald nach der l. Julia von 664, wodurch nur dem eigentlichen Italien das Bürgerrecht verwilligt worden war, das Cisalpische Gallien von Julius Cäsar im Jahre 707 dasselbe Recht erhalten. So wurden bald nachher auch das heutige Cadix, und andere Oerter in Spanien, so wie späterhin mehrere Plätze in Gallien, und andere Provinzen mit dem Bürgerrechte begnadigt, d. h. zu Municipien erhoben. Andere erhielten dagegen wenigstens das Jus Latii oder Italicum.

Wenn nun aber schon diese freygebigen Ertheilungen den Werth des Römischen Bürgerrechts allmälig verringern mußten, so verminderte ihn noch mehr die Fortbildung der kaiserlichen Gewalt im Innern des Staats selbst; und daher fand endlich Antoninus Caracalla, (nach 211 der christl. Zeitrechnung), für gut, blos um eine Erbschaftsabgabe, (vicesima hereditatum), welche nur von Römischen Bürgern erhoben wurde, einträglicher zu machen, allen freygeborenen Bewohnern des Römischen Reiches das Bürgerrecht als Geschenk aufzudringen.

Seit dieser Zeit kam das Jus Latii und Dedititiorum allein noch bey Colonien und Freygelassenen vor, Ulpiani fragmenta T. 19, §. 4.) Das Recht der

Italer verschwand dagegen allmälig ganz, und unter jus Italicum wurde seit dieser Zeit, nur noch das Vorrecht, welches die Italischen Ländereyen vor den übrigen, in Beziehung auf das Eigenthum von jeher gehabt hatten, begriffen. Indessen hatte Caracallas Constitution doch noch nicht sogleich eine völlige Veränderung der bisherigen öffentlichen Verfassung der einzelnen Theile des Römischen Reichs zur Folge. Vielmehr wurde auch nach derselben noch die bisherige Verwaltungsform mit wenigen Veränderungen bis zu Constantin dem Großen beybehalten, und so lange unterschied sich mithin auch noch die Verwaltung Roms, Italiens und die der eigentlichen Provinzen.

Fünfte Periode.

Von Constantin dem Großen bis zu Justin dem Jüngern.

(324 — 365. n. Chr.)

Titel I.

Innere Verhältnisse des Staats.

§. 183. Während der vorigen Periode war die kaiserliche Gewalt immer noch durch gewisse republicanische Formen beschränkt geblieben, welche, wenn für einzelne übermüthige Despoten auch nicht immer hinreichend, doch von den bessern Regenten noch gewissenhaft beobachtet worden waren.

§. 184. Diese Formen hemmten indessen oft die thätige Wirksamkeit der Regierung, und es wurde daher endlich

nothwendig sie zu zertrümmern, als der Staatsverwaltung in immer steigender Anzahl Hindernisse aller Art sich entgegenstellten. Dies geschah besonders seit den Zeiten, mit welchen diese Periode beginnt, d. h. seit dem Anfange des 4ten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung.

§. 185. Denn seit dieser Zeit drohte einer Seits innerer Zwiespalt dem Reiche, indem die bisher unterdrückt gewesene Secte der Bekenner der Christusreligion täglich an Anhängern und Vertheidigern wuchs, und besorgen ließ, sie möchte das, was man ihr nicht freywillig einräumen wollte, am Ende auch wohl durch Gewalt zu erhalten vermögen.

Dieser Streit der neuen Religion mit dem alten Cultus, war schon an sich nachtheilig für den Staat, er wurde es aber noch mehr dadurch, daß er das Verderbniß des größten Theils der Volksmasse vermehrte, indem er dazu beytrug, das Ansehn der bisherigen Staatsreligion mehr und mehr herabzusetzen, und ihr auch den geringen Einfluß auf die Moralität des Volkes zu rauben, den sie noch früherhin gehabt hatte.

§. 186. Aber um die inneren Drangsale zu vergrößern, kam endlich noch hierzu von außen, die gefährliche Lage des Staats, in welche er durch das große Ereigniß der Völkerwanderung versetzt wurde. Denn als Folge derselben fielen das Reich seit dem Anfange dieser Periode beynahe von allen Seiten unabsehbare Schwärme von Barbaren an, die, aus ihrem bisherigen Aufenthalte vertrieben, neue Wohnplätze für sich aufsuchten; ganze Nationen, deren Tapferkeit die verweichlichten Armeen des Staats nicht mehr gewachsen waren, und gegen welche nur Wiederherstellung der strengsten militärischen Disciplin noch einigen Schutz gewähren zu können schien. Alle diese verschiedenen Ereignisse trafen itzt zusammen, den Römischen Staat dem Untergange zu weihen. Da aber war

es gerade, daß der große Mann den Thron der Cäsaren bestieg, der durch die Natur dazu geschaffen zu seyn schien, die sinkende Kraft des Reiches noch einmal zu beleben.

§. 187. Constantin, der Große, eben so ausgezeichnet durch militärische Tapferkeit, als durch politische Einsicht und Kraft, hatte nicht so bald die kaiserliche Gewalt, (die er früherhin mit Maximianus, Galerius und Licinius hatte theilen müssen), allein an sich gebracht, (324. nach Christus), als er eine Reform der bisherigen Reichsadministration als nothwendig erkannte, und sie auszuführen beschloß.

Das Reich, das bis auf ihn immer noch aus zu heterogenen Theilen zusammengesetzt war, sollte, durch seine Einrichtungen, Einheit in der Verfassung und Verwaltung erhalten; und zu läugnen ist es nicht, daß die Anordnungen, die er traf, diesen Zweck vollkommen erreichten, ob sie schon zugleich die Staatskraft in ihrer Richtung nach außen zu lähmen schienen.

1) Er stellte nämlich in den Mittelpunkt der neuen Verfassung die kaiserliche Gewalt, sie selbst nicht nur von allen Schranken entbunden, sondern auch als die einzige Quelle aller Gewalt im Staate.

2) Hiernach vernichtete er nicht nur alle Behörden, die früherhin noch als selbstständige Theile der Verfassung bestanden hatten, (vorzüglich den republicanischen Senat), sondern er beschränkte auch die Beamten, welche er noch für gut fand, aus der früheren Verfassung beyzubehalten, oder die er auch erst selbst anordnete, so viel, als nur immer möglich, in ihrem Wirkungskreise, damit keiner der kaiserlichen Gewalt verglichen, oder dieser gefährlich werden konnte.

3) Ferner unterwarf er alle Theile des Reiches gleichmäßig der kaiserlichen Gewalt, indem er das Staatsge-

biet zu einem Ganzen erhob, das er nach größeren und kleineren politischen Abtheilungen organisirte; und er krönte endlich alle diese Einrichtungen mit der Billigung und öffentlichen Anerkennung der früherhin oft verfolgten Christusreligion, zu der er selbst 324. übertrat.

Diese Handlung war gleichsam der Hebel seiner gesammten übrigen Reformen, die den Grund der Verfassung während dieses ganzen Zeitraumes ausmachten, und von welchen daher auch im Folgenden ganz vorzüglich die Rede seyn wird.

Denn wenn sich auch die Lehre Christi, und seiner Schüler, ihrem Wesen nach, um keine Staatsverfassung kümmerte, so war sie doch eben dadurch den Plänen des großen Mannes günstig. Sie trat nämlich mit ihrem neutralen Character an die Stelle eines Cultus, welcher noch in tausend Beziehungen zu der ehemaligen republicanischen Verfassung des Römischen Staates sich befand; und sie predigte laut den Gehorsam gegen jede Obrigkeit, die Gewalt über uns hat: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist.

Ueberdies verschafte die Erhebung der christlichen Religion zur Staatsreligion, der neuen Verfassung in den Bekennern dieser Lehre auch noch eben so viele Stützen und Vertheidiger, die für sie, gleich als ihre eigene Sache fechten mußten; und sie gab endlich der Staatsgewalt ein Mittel an die Hand, der Gefahr auszuweichen, in die sie selbst, bey der immer weiter fortschreitenden Ausbreitung dieser Religion, welcher sie entgegen zu wirken nicht vermochte, über lang oder kurz gerathen mußte, wenn sie starrsinnig dem alten Systeme anhängig blieb.

Außerdem suchte Constantin aber auch noch durch ein anderes Mittel, seinen Einrichtungen Dauer und Festigkeit zu geben.

Er verlegte nämlich die kaiserliche Residenz von Rom hinweg, nach Constantinopel, (eine von ihm selbst erbaute und benannte Stadt); ein anscheinend geringfügiges Ereigniß, das aber doch für das Ganze bald von den wichtigsten Folgen wurde.

Denn nicht nur, daß auf diese Weise eine Menge der alten Erinnerungen entfernt werden konnten, die noch an dem Sitze der ehemaligen republicanischen Freyheit hingen; sondern dieses Ereigniß führte nunmehr auch die kaiserliche Hofhaltung aus dem Mittelpuncte des Reichs hinweg, in eine Provinz, (in der früheren Bedeutung des Worts); in Gegenden, die, nach einer allgemeinen Bemerkung, gleichsam von der Natur dazu bestimmt zu seyn scheinen, despotisch beherrscht zu werden; und endlich in die Nachbarschaft der orientalischen Hofhaltung des Persischen Königs, die man nicht verfehlte, bald auch als Muster zu ähnlichen Einrichtungen am Constantinopolitanischen Hofe zu entlehnen.

Capitel I.

Umfang der kaiserlichen Macht.

Als die verschiedenen republicanischen Institute, welche in der vorigen Periode noch aus der ehemaligen Ordnung der Dinge gerettet und ein Theil der neuen Verfassung geworden waren, in diesem Zeitraume durch Constantin den Großen allmälig zertrümmert wurden, mußte sich nothwendig auch die republicanische Form der ersten Bildung der kaiserlichen Gewalt selbst nach und nach verlieren. Während sich daher die Kaiser der vorigen Periode noch mit den bescheidenen Titeln: des Consulats, des Proconsulats, der censorischen und tribunizischen Gewalt, und ähnlicher vormaliger Würden und Aemter, begnügt hatten; konnten dagegen diese

Titel nicht mehr zur Bezeichnung des Umfanges der kaiserlichen Macht in einer Periode hinreichen, wo die ganze Verfassung den Character einer unumschränkten Monarchie annahm. Die Kaiser legten vielmehr von nun an, diese Titel ab, und an ihre Stelle trat der einfache Imperator-Titel, welcher aber itzt eine neue verherrlichte Bedeutung erhielt, indem man mit ihm die Begriffe eines Herrn und Königs, (dominus, βασιλεύς) in Verbindung brachte. Diesem Titel entsprachen nun auch vollkommen die Rechte, welche in dem Umfange der kaiserlichen Gewalt in dieser Periode lagen.

Denn der Kaiser war nunmehr unbedingt der einzige Inhaber der gesetzgebenden sowohl, als der richterlichen, und vollziehenden Gewalt; und selbst in der That von allen Gesetzen entbunden, (imperator legibus solutus). Außer ihm existirte keine politische Macht, die ihre Gewalt nicht erst von ihm ableitete, und wenn daher auch noch einige der ehemaligen Behörden fortbestanden, oder andere ein ausgebreiteteres Ansehn selbst in dieser Periode noch erhielten, so war es doch immer nur der größere oder geringere Abglanz der kaiserlichen Machtvollkommenheit, der in ihnen widerstrahlte. Im Gehorchen waren sie dagegen einander alle gleich. Dies war das Princip der sogenannten göttlichen Hierarchie; denn so nannte man die Verfassung, die sich aus den Ruinen des vormaligen Staatsgebäudes erhob. Sie war ihrer Natur nach despotisch, unregelmäßig und tumultuarisch, und so war es auch die Art, wie man zu dieser Gewalt gelangte. Denn der Thron wurde, nach §. 190 verschiedenen Beyspielen dieser Periode, bald durch eine Art von Erbrecht, bald durch Wahl, noch öfterer aber durch Hofintriguen und Soldatenfactionen erworben, und eben so mehrmals wieder verloren. Indessen erhielten sich doch vorzugsweise zwey Familien einen großen

Theil dieses Zeitraums hindurch auf dem Throne; die Constantinische nämlich, und dann späterhin die Theodosische.

§. 191. Uebrigens war es dem Umfange der kaiserlichen Gewalt in dieser Periode angemessen, wenn Constantin der Große, um ihr Ansehn zu erhöhen, die Errichtung einer großen Hofhaltung für sein Reich beschloß, welche er mit aller orientalischer Pracht von ähnlichen Errichtungen des Persischen Hofes entlehnte, und die dann späterhin selbst wieder zum Vorbilde diente, bey den Einrichtungen des Hofstaats in den spätern Europäischen Reichen.

§. 192. An der Spitze dieser Hofhaltung standen, wenigstens späterhin: sieben hohe Reichswürden, die den kaiserlichen Thron zunächst umgaben. Unter diesen nahm wieder die erste Stelle ein: die Würde eines Staatssecretärs, (Quaestor sacri Palatii). Zu solchem Ansehen war nämlich allmälig das Amt erwachsen, welches ursprünglich blos für die Besorgung der Privatgeschäfte des Kaisers bestimmt gewesen war: das Amt des Quaestor candidatus. Der Quaestor sacri Palatii, (einzelne Individuen, welche diese Würden bekleideten, erhielten auch wohl als besondere Auszeichnung den Titel: Exquaestor), hatte alle kaiserliche Verordnungen zu entwerfen, und zu contrasigniren, und er war daher als das Organ der gesetzgebenden Gewalt in dieser Periode zu betrachten.

Auf ihn folgte, der Wichtigkeit seins Dienstes nach, in der Reihe jener höchsten Würden, der Reichserzkanzler, (Magister officiorum), zu dessen Wirkungskreis vorzüglich die Oberaufsicht über die Staatskanzley, (scrinia), gehörte. Diese zerfiel in vier besondere Bureaus, (scrinium memoriae, epistolarum, libellorum, dispositionum), deren jedes einen eignen Präsidenten hatte, (Magister scrinii). Außerdem stand dem Ma-

gister officiorum aber auch die Gerichtsbarkeit über die niederen Hofbedienungen zu, (die höheren standen unter dem Praefectus urbi); und endlich führte er die Oberaufsicht über die verschiedenen Werkstätte, in welchen die Waffen für den Staat verfertigt wurden, über die Zeughäuser, und Posten.

Eine dritte Reichswürde war die des Erzschatzmeisters, (Comes largitionum), der den kaiserlichen Schatz zu verwalten, und die Gehalte an die Staatsbeamten auszuzahlen hatte. Diese Gehalte hießen itzt sehr characteristisch largitiones. Unter ihm standen daher auch die verschiedenen Provinzialeinnehmer, und besonders die höheren unter ihnen, die zum Theil auch den Titel: Comites führten.

Ferner gehörte zu den höchsten Staats- und Hofämtern: das eines kaiserlichen Haushofmeisters, (Comes rerum privatarum), welcher das Privatvermögen des Kaisers zu verwalten hatte; so wie das Amt eines Oberkammerherrn, Praepositus sacri cubiculi). Endlich gehörten dahin: die beyden Stellen der Anführer der kaiserlichen Leibgarde, (Comites domesticorum), welche letztere, in mehrere Divisionen vertheilt, die Person des Kaisers immer umgab.

Unter den übrigen Hofämtern waren noch ausgezeichnet: das Amt des Oberstallmeisters, (Comes stabuli); des Pallastpräfecten, (Comes domorum); des Oberaufsehers über die Garderobe, (Comes sacrae vestis); und das des Primicerius Notariorum, der nunmehr die Anträge der Kaiser an den Senat zu bringen hatte.

Alle diese Aemter wurden daher auch vom Kaiser unmittelbar besetzt. Dagegen waren die Stellen der untersten Hofbedienungen, (Militiae), zum Theil wenigstens, erblich und käuflich, und wurden daher häufig auch sogar verauctionirt.

Außer diesen verschiedenen Hofämtern war aber noch zur obersten Leitung aller Staatsangelegenheiten eine besondere Centralbehörde, zunächst an der Seite des Kaisers, angeordnet, die, wenn auch in dieser Periode nicht erst entstanden, doch itzt erst vollkommner ausgebildet wurde. Sie bestand nämlich, wenigstens im Anfange dieser Periode, aus zwey Sectionen: aus einer Section für die Justiz, (Auditorium principis), und aus einer Section für die innere Verwaltung, und die Finanzen, (Consitorium). Mitglieder dieses Collegiums waren die angesehensten Staatsmänner, und zum Theil auch schon die höheren Geistlichen.

Unter den letzten Kaisern dieses Zeitraums kommt indessen der Name Auditorium principis nicht mehr vor. Der kaiserliche Staatsrath wird seit dieser Zeit schlechthin Consistorium principis genannt, und zu demselben der größte Theil des Hofstaats gerechnet. Vor und nach dieser Veränderung hatte übrigens das Consistorium principis eine Menge Subalternen, und eine eigene Polizeywache, (silentiarii).

Ferner standen auch noch mit dem Glanze des kaiserlichen Ansehens in dieser Periode in enger Verbindung zwey Gattungen von Adel, die aus ähnlichen Standesvorzügen früherer Zeiten in die itzige Verfassung aufgenommen wurden. Denn das waren der sogenannte Nobilissimatus, und Patriciatus. Beydes waren aber nicht erbliche Geschlechtsvorzüge, wie die alte nobilitas, oder der alte patriciatus, sondern nur persönliche Würden, wovon die eine, (der Nobilissimat), nur Prinzen von Geblüt zu Theil wurde, während dagegen die andere, (der Patriciat), von jedem, und vielleicht auch schon, (wie der spätere Deutsche Briefadel), durch Geld erlangt werden konnte.

Nichts desto minder war das Ansehen auch dieses

Adels noch so groß, daß er, mit Ausnahme der consulärischen Würde, vor allen Staats- und Hofbedienungen den Vorrang gab, und daß sich daher selbst auswärtige Könige um denselben bewarben.

Endlich nahmen in dieser Periode auch immer häufiger den Thron mehrere Auguste zugleich ein, eine Folge der neuen Verfassung bey der unermeßlichen Ausdehnung des Reiches, und den immer mehr anwachsenden Geschäften der Regierung. Diese verschiedenen Mitregenten theilten sich dann gewöhnlich nach den Abtheilungen in die Geschäfte der Regierung, in welche Constantin der Große das Reich zum Behuf einer regelmäßigern innern Verwaltung eingetheilt hatte; und so war das Reich gewissermaßen schon vor der großen Theilung desselben in das Abendländische und Morgenländische, (welche 395 nach Christus unter Theodosius des Großen Söhnen: Arcadius und Honorius, erfolgte), bisweilen in mehrere politische Körper aufgelöst. Diese letztere Catastrophe aber konnte überdies um desto weniger eine wesentliche Umgestaltung in der Reichsadministration herbeyführen, als nach einer ausdrücklichen Constitution Theodosius des Großen, beyde Theile auch nach der Trennung fortdauernd noch ein Ganzes ausmachen sollten: doch galt kein Gesetz des einen Reiches auch in dem andern, bevor es nicht durch den Regenten desselben besonders bestätiget war. (Das Nähere über die politische Verhältnisse beyder Reiche gehört in die politische Geschichte des Römischen Staats). §. 163.

Capitel 2.

Vom Senate.

§. 198. Der Senat hatte schon in der vorigen Periode, gegen das Ende derselben, allmälig den Einfluß auf die

Gesetzgebung des Staats verloren, den er unter den ersten Kaisern erhalten hatte, er hatte indessen doch noch bis auf Constantin den Großen einen gewissen Antheil an der Reichsverwaltung behauptet.

§. 199. Allein auch diesen Theil seiner vormaligen Rechte verlor er in dem gegenwärtigen Zeitraume allmälig ganz; eine nothwendige Folge davon, daß Constantin neben dem Senate in dem alten Rom, nun auch noch einen zweyten in dem neuen Rom, (in Constantinopel), anordnete. Seit dieser Zeit behielten die beyden Collegien, die unter dem Titel von Senaten in beyden Städten noch fortexistirten, beynahe nichts mehr von den ehemaligen Vorrechten des republicanischen Senats, als einen gewissen Antheil an der Justizverwaltung. Sie bildeten nämlich von itzt an nur noch zwey hohe Justiztribunäle, welche ihre Gerichtsbarkeit unter dem Vorsitze der Stadtpräfecten beyder Hauptstädte, theils über die höheren Hofbeamten in erster Instanz, theils als Appellationsinstanz über die übrigen Einwohner Roms und Constantinopels ausübten. Doch nahmen sie auch an den verschiedenen politischen Revolutionen, die in dieser Periode vorfielen, und den Thronbesetzungen, noch oft einen bedeutenden Antheil.

Capitel 3.

Von den Magistratus.

§. 200. Eben so verschwanden auch nach und nach aus der Verfassung, als selbstständige Theile derselben, die Magistratus, in der ehemaligen Bedeutung des Wortes, oder sie verwandelten sich wenigstens in bloße kaiserliche Behörden.

§. 201. Denn, so hatten zwar wohl insbesondere die beyden Consuln, wovon der eine in Rom, der andere in Constantinopel residirte, noch einen vorzüglichen Rang vor

allen übrigen Staats- und Hofbedienungen. Der Antritt ihrer Würde wurde mit außerordentlichem Pomp gefeyert, und öffentliche Festlichkeiten deshalb in allen vornehmen Städten des Reichs veranstaltet. Allein nachdem sie sich dieser üblichen Obliegenheiten entledigt hatten, (häufig bestritten die Kaiser die dazu erforderlichen Kosten), so stand es ihnen frey, sich in das Privatleben zurückzuziehen. Denn sie präsidirten nicht mehr im Senate; noch weniger hatten sie etwa noch einen individuellen Antheil an irgend einem Zweige der öffentlichen Verwaltung; und sie schienen daher blos darum noch da zu seyn, um dem Jahre den Namen zu geben. Nichts desto minder blieb aber auch so noch das Consulat, so lange es bestand, (denn es hörte erst im 18ten Jahre der Regierung Justinians ganz auf), ein vorzüglicher Gegenstand des Ehrgeizes, eine Würde, von der selbst mehrere Kaiser den Titel anzunehmen nicht verschmähten.

Noch mehr verloren die übrigen ehemaligen republicanischen Magistratus, die sich bisher noch von einem völligen Untergange gerettet hatten, an Ansehn und an Macht. Sie wurden durch Constantins Einrichtungen, bis zur gänzlichen Unbedeutsamkeit herabgesetzt, und so wenn auch nicht ausdrücklich abgeschaft, (wenigstens kann man von den meisten den Zeitpunkt nicht angeben, wenn dies geschehn seyn mag), verschwanden sie allmälig ganz vor dem Glanze der neu errichteten Magistraturen.

§. 202. Außerdem wurden in dieser Periode aber auch selbst jene Magistratus in ihrer Macht wenigstens beschränkt, die erst in der vorigen Periode entstanden waren. Denn so wurde die Gewalt des prätorischen Präfecten, deren Größe das kaiserliche Ansehn oft selbst verdunkelt hatte, und die auf jeden Fall eine bedenkliche Opposition gegen

die ausschweifenden Leidenschaften eines Despoten bilden konnte, auf die Civilbefehlshaberschaft über einen der großen Bezirke, (Praefecturae), herabgesetzt, in welche das ganze Reich eingetheilt wurde. Constantin der Große setzte nämlich zunächst die Militärgewalt, die der Praefectus praetorio, bis dahin zugleich mit der Civilgewalt in oberster Instanz bekleidet hatte, völlig aus der Sphäre seines Geschäftskreises, indem er jene in die Hände neu ernannter Militärgouverneurs, (Magistri militum), niederlegte, eine Veränderung, welche eine Folge der Auflösung des unruhigen Corps der Prätorianer war, die Constantin gleich Anfangs verfügte.

Diese Trennung wäre schon an sich hinreichend gewesen, die Furchtbarkeit der Gewalt der prätorischen Präfecten zu vernichten. Allein Constantin ließ es dabey nicht bewenden, sondern er ordnete noch überdies an die Stelle eines prätorischen Präfecten, deren viere an, und gab jedem derselben nur die Verwaltung über eines der vier großen Departements, in die er, (mit Ausschluß Roms, und Constantinopels), das ganze Reich vertheilte.

§. 203. Er theilte nämlich das Reich in 4 Präfecturen ein: 1) Praefectura Orientis, 2) Illyrici, 3) Galliarum, 4) Italiae; die beyden Hauptstädte aber bildeten eigene Bezirke, über welche die Praefecti urbi, (denn auch für Constantinopel wurde ein Stadtpräfect angeordnet), dieselbe Gewalt erhielten, die über die Präfecturen des Reichs, den prätorischen Präfecten anvertraut wurde. Unter diesen sechs obersten Civilgouverneurs die einander im Range völlig gleich waren, dienten dann weiter eine Menge Unterbeamte, für welche sie eine eigne Appellationsinstanz bildeten. So waren den Stadtpräfecten funfzehn besondere Gehülfen beygeordnet. Unter den prätorischen Präfecten aber standen zunächst drey-

zehn

zehn Vizepräfecten, (Comites, und Duces; letztere von niederem Range als die erstern), welche den 31 großen Diöcesen vorstanden, in welche die 4 Präfecturen zerfielen; und auf diese folgten noch 116 Unterpräfecten, (nämlich 3 Proconsuln, 37 Consularen, 71 Praesides, und 5 Correctores), welche über die 116 sogenannten Provinzen, oder Unterabtheilungen der Diöcesen gesetzt waren. So war es wenigstens zu Constantins Zeiten, und dessen Einrichtungen wurden auch späterhin, wenn gleich die Zeitläufte im Einzelnen mehrere Veränderungen bewirkten, doch, dem Geiste nach, im Ganzen beybehalten.

§. 204. Particuläre Behörden bildeten endlich noch die verschiedenen Stadtobrigkeiten, oder Municipalitäten, (unter: municipium, oder civitas begriff man nun jede bürgerliche Gemeinheit), deren Amtsführung höchst beschwerlich und kostspielig war, so daß man für die hinreichende Besetzung dieser Posten durch verschiedene Privilegien sorgen mußte, (legitimatio per dationem curiae). Zugleich wurden ihnen zur Seite seit Valentinian I. auch noch besondere Defensores civitatum angeordnet, unter welchem Titel man eine Art von Syndiken verstand, die, aus der Mitte der Gemeinheiten gewählt, ihre Privilegien wahrzunehmen, und ihre Klagen vor den Thron zu bringen hatten. Sie hatten auch eine Art von Jurisdiction, (Cod. Just. 1,55.).

So viel von den einzelnen Staats- und Hofbedienungen dieser Periode selbst. Es war aber ganz im Geiste der von Constantin dem Großen eingeführten sogenannten göttlichen Hierarchie, daß in einer solchen Verfassung auch jeder Rang mit der ängstlichsten Genauigkeit bestimmt war, und daß es als Hochverrath, (sacrilegium), betrachtet wurde, die einmal festgesetzte Rangordnung zu verletzen. § 196

Schon seit Constantin, noch vollendeter aber seit Theodos dem Großen, gab es nämlich eine allgemeine Rangordnung für alle Staats- und Hofbedienungen im Römischen Reiche. Sie waren nach derselben insgesammt in fünf Classen vertheilt, wovon die erstere, deren Mitglieder das Prädicat Durchlaucht, (Illustres), führten, die Consuln und Patricier; so dann die sieben höchsten Reichsämter; ferner die prätorischen, und die Stadtpräfecten; und endlich die oberste Militärgouverneurs, (Magistri militum), einnahmen.

Zur zweyten Classe, mit dem Prädicate: Excellenzen, (Spectabiles), gehörten vorzüglich: die Comites und Duces, die, als Gouverneurs der Diöcesen, unmittelbar unter den prätorischen Präfecten standen.

Zur dritten Classe, mit dem Prädicate: Clarissimi gehörten einmal: die Senatoren, und sodann die meisten der von den Gouverneurs der vorigen Classe abhängigen Statthalter der Provinzen, (in der nunmehrigen Bedeutung des Worts).

Die vierte, mit dem Prädicate: Perfectissimi, und die fünfte, mit der Benennung: Egregii, umfaßten endlich die übrigen Staats- und Hofdiener von geringerem Range.

Capitel 2.

Auswärtige Verhältnisse des Reichs.

Die politischen Verhältnisse des Römischen Staats zu dem größten Theile der angränzenden Völkerschaften, wurden in dieser Periode in dem Grade beunruhigender, in welchem diese Völker selbst in ihrem Innern durch die Wirkungen der Völkerwanderung immer mehr erschüttert wurden. Späterhin knüpfte man jedoch mit den eingewanderten Barbaren selbst wieder politische

Verbindungen an, und bediente sich ihrer insbesondere als Miethtruppen in den Armeen; eine Maßregel, die bekanntlich den Fall des Abendländischen Reiches beschleunigte.

§. 207. Von einer andern Seite war dagegen das wichtigste Reich, mit welchen man in unmittelbarer Berührung stand, das Persische; und eine Folge davon waren beynahe ununterbrochene Kriege mit demselben, die nur selten durch Friedensschlüsse unterbrochen wurden, und nicht wenig dazu beytrugen, die letzten Kräfte des Reiches zu verzehren.

So unsicher waren in diesem Zeitraume die eigentlichen völkerrechtlichen Beziehungen des Römischen Reiches, das nach und nach einen großen Theil seiner Provinzen, und eine Zeitlang die ehemalige Hauptstadt Rom selbst, in den Händen fremder Eroberer sehn mußte.

§. 208. Dagegen entwickelte sich itzt bestimmter ein anderes politisches Verhältniß, das zwar nicht ein Verhältniß der höchsten Gewalt zu auswärtigen Staaten, welches aber doch demselben sehr ähnlich ward: das Verhältniß nämlich, in welches der Römische Staat zu der äußeren Gesellschaft gesetzt wurde, in die sich die Bekenner der Christusreligion nach und nach zu vereinigen anfingen, d. h. zur christlichen Kirche. Denn schon in diesen Zeiten des Römischen Staats, bildete sich, neben der eigentlichen Staatsgewalt, in der christlichen Kirche ein neues geistliches Reich aus, das zwar itzt noch in einer gewissen Abhängigkeit von der ersteren blieb, das aber schon alle Anlagen besaß, sich dereinst jeder fremden Oberherrschaft zu entziehen.

§. 209. Anfangs, und so lange die christliche Religion noch nicht zur Staatsreligion erhoben war, hatte nämlich noch kein allgemeines äußeres Band, die einzelnen Gemeinden der Christen mit einander verbunden. Zwar hatten sich schon

früh die Vorsteher größerer Kirchen, über die übrigen gewisse Vorrechte zu verschaffen gewußt; es hatten sich unter den Geistlichen Bischöfe, unter den Bischöfen niedere und höhere gebildet; allein die Vorrechte der einen und der andern, waren in früheren Zeiten doch immer nur auf die Ausübung gewisser kirchlicher Functionen beschränkt geblieben.

§. 210 Seitdem dagegen die christliche Religion zur Staatsreligion erhoben wurde, mußte zugleich eine allgemeine äußere Verbindung der Bekenner dieser Religion nothwendig werden, und eine solche bildete sich daher auch in dieser Periode bald wirklich.

Denn es wurde seitdem das Römische Reich, so wie dies zuerst in Beziehung auf weltliche Administration geschehen war, so nun auch in Rücksicht auf die christliche Kirchengesellschaft, in gewisse größere und kleinere Districte abgetheilt, (in vier Diöcesen und mehrere Provinzen), welche gleichsam eben so vielen geistlichen Gouverneurs zugetheilt wurden.

Ueber die vier Diöcesen nämlich wurde den vier Bischöfen von Rom, Constantinopel, Alexandrien, und Antiochien, unter dem Titel von Patriarchen, (den vier prätorischen Präfecten ähnlich), die Oberaufsicht anvertrauet; über die Provinzen dagegen den einzelnen Bischöfen; und diesen untergeordnet wurden endlich die Geistlichen der geringeren Kirchsprengel: alle durch eine besondere Weihe zur Ausübung ihrer Functionen geschickt gemacht.

§. 211. In wichtigen gemeinsamen Angelegenheiten der kirchlichen Gesellschaft, stellten diese Kirchenoberen von Zeit zu Zeit Zusammenkünfte, (concilia), an, welche bald allgemeine, d. h. die Geistlichkeit des ganzen Reiches vereinigende, (concilia oecumenica), bald nur particuläre waren: Versammlungen, auf welchen die eigentliche ober=

ste Kirchengewalt beruhte, und deren Beschlüsse daher die für die Ausbildung des späteren Kirchenrechts so wichtigen Rechtsnormen, (canones), bildeten.

§. 212. So, zu einem mächtigen Ganzen vereiniget, wußte sich nun aber die christliche Kirche, dieses geistliche unsichtbare Reich, schon in diesem Zeitraume, nicht nur mehrere Befreyungen von der weltlichen Herrschaft, und einen Theil der Rechte dieser letzteren selbst, sondern sie wußte sich auch die sicherste Stütze jeder Herrschaft über Menschen: Reichthümer aller Art zu verschaffen.

Zu den Befreyungen, welche die Kirche schon in dieser Periode gegen die allgemeinen Regeln des bürgerlichen Lebens nach und nach erhielt, gehörte zuerst: ein privilegirter Gerichtsstand der Bischöfe, nach welchem sie nur von ihres Gleichen gerichtet werden konnten, (l. 12. Cod. Theod. 16,2.); eine Befreyung der Geistlichen, von allen persönlichen Diensten und Auflagen, (l. l. 1, 2, 7, 8, 9, 10, 11, 14. ibid.), die sich jedoch nicht auch auf Reallasten, (l. 15. ibid.), erstreckte; so wie das Recht der Asyle, welches den christlichen Kirchen, und aller geweihten Erde zu Theil wurde. Ferner wurde den Bischöfen eine Art von Gerichtsbarkeit, einmal über den Clerus, (l. 41, Cod. Theod. 16,2. l. 13. Cod. Just. 1,4.), und sodann auch selbst über die Laien zugestanden: audientia episcopalis, worunter man ein Befugniß der Bischöfe begriff, in Sachen, welche freywillig an sie gebracht wurden, unter öffentliche Auctorität Recht zu sprechen, ohne daß von ihrer Entscheidung eine Appellation statt fand, (Cod. Just. 1,4.).

Endlich wurde diesen Oberen aber auch ein gewisser Antheil an der innern Verwaltung des Reiches selbst gegeben. Denn so wurden sie z. B. bey Manumissionen, (Cod. Just. 1,13.), und bey Bevormundschaftungen, (l. 30. ibid. 1,4.), zugezogen, und aus allen diesen Gründen

zusammengenommen, wurde ihre Residenz, (metropolis), bald der Vereinigungspunct, verschiedener politischer Institute; ein Umstand, der ihren mittelbaren Einfluß noch mehr erweitern mußte.

§.112.b Nächstdem wurde auch der Kirche gleich im Eingange dieses Zeitraumes die Fähigkeit zugestanden, Eigenthum im Staate zu besitzen, und durch letzte Willensverordnungen zu erwerben, (l. 4. Cod. Theodos. 16,2.); und ihre Reichthümer mußten nach diesem Ereignisse bald bis ins Unermeßliche anwachsen, da ihren Erwerbe, wenigstens bis zu Valentinian I. noch keine Amortizationsgesetze entgegenstanden, sondern vielmehr die prunkvolle Frömmigkeit der Kaiser mit der heiligen Einfalt der übrigen Laien wetteiferte, die Einkünfte der Geistlichkeit, und milden Stiftungen zu vermehren.

Auch waren beyden schon verschiedene jährliche Einkünfte vom Staate angewiesen, (l. 12. l. 18. Cod. Just. 1,2.).

Indessen war das Erbtheil der Kirche noch allen öffentlichen Lasten und Abgaben unterworfen; und eben so übte der Kaiser auch das Recht der Oberaufsicht über die kirchliche Gesellschaft noch in vollem Maße aus.

§.213. Das zeigte sich insbesondere bey der Anordnung der öcumenischen Kirchenversammlungen, die in der gegenwärtigen Periode von Zeit zu Zeit abgehalten wurden. Denn diese konnten nur unter kaiserlicher Auctorität zusammen berufen werden, und eben so unterlagen auch die auf denselben abgefaßten Beschlüsse, der kaiserlichen Bestätigung, (Nov. Just. 131, Cap. 1.).

Doch darf hierbey auf der andern Seite auch nicht übersehn werden, daß schon Leo der Große, die Kaiserkrone aus den Händen des Patriarchen von Constantinopel empfing.

II. Abtheilung.

Innere Geschichte des Regierungs-Rechts der Römer.

ASEN

Die Geschichte des Römischen Staatsrechts hatte sich allein mit der allmäligen Entwickelung und Ausbildung der Verfassung der Römischen Republik, als moralischer Person zu beschäftigen; sie handelte mithin nur von den verschiedenen Formen, welche die höchste Gewalt im Staate in den verschiedenen Perioden seiner Existenz nach und nach durchlief, oder von der sogenannten Constitution des Römischen Staats. Alles Uebrige mußte von ihr abgesondert, und in die Geschichte des Regierungsrechts verwiesen werden, die itzt von uns, doch nur in Umrissen, dargestellt werden soll.

Diese Disciplin hat es im allgemeinen mit den Verhältnissen zu thun, welche nach Errichtung der höchsten Gewalt im Staate, zwischen dieser und den Unterthanen, durch die verschiedeuen Staatsconstitutionen selbst nach und nach begründet wurden; Verhältnisse, welche sich am natürlichsten unter folgenden Gesichtspuncten betrachten lassen, unter den Gesichtspuncten: der Civil- und Criminaljustiz, der Polizey-, Finanz- und Militärverfassung. Daher zerfällt die gegenwärtige Abtheilung von selbst in diese fünf Unterabtheilungen.

Titel I.

Geschichte der Civiljustizverfassung.

§. 215

Abschnitt I.

Zeiten der Republik.

§. 216 – 218.

Die Verwaltung der Civiljustiz war Anfangs den Königen, und nach deren Vertreibung den Consuln, oder den an ihre Stelle erwählten höchsten Staatsbeamten, zugleich mit den übrigen Regierungsgeschäften übertragen, bis endlich eigene Magistratus, (der Praetor urbanus und der Praetor peregrinus), mit der Justizpflege in Civilrechtsstreitigkeiten beauftragt wurden.

Alle diese verschiedenen Magistratus hatten aber nur das Recht den Proceß zu instruiren, und die gefällte Sentenz zu vollstrecken, die Untersuchung und Entscheidung über die unter den Partheyen streitigen Thatsachen, war dagegen besonderen, von den Magistratus ganz verschiedenen, Subjecten, (Judices), übertragen, die ihren allgemeinen Beynamen: pedanei, davon trugen, daß sie an der Seite der erstern, (ad pedes Praetoris), ihr Amt verwalteten, die aber auch wohl in einzelnen Fällen noch besondere von ihren Geschäften hergenommene Benennungen erhielten. Denn so hießen sie z. B., wenn sie durch Compromiß der Partheyen erwählt wur=

den: Arbitri, und bey Vindicationsprocessen: Recuperatores. Man unterschied in dieser Rücksicht: jurisdictio, (den Inbegriff der von dem Magistratus vorzunehmenden Handlungen, bis dahin wo die Judices eintraten): judicium, (den Theil des Processes der vor den letzteren verhandelt wurde), und: imperium mixtum, (oder denjenigen Theil der Magistratsgewalt, welcher sich auf die Vollziehung des Urtheils bezog).

Außerdem war dem Praetor auch noch ein besonderes Collegium beygeordnet, welches als ein von den Tributcomitien abgesandter Volksausschuß das Geschäft hatte, die gesetzgebende Gewalt in Civilfällen, über die sich gerade in den Volksversammlungen selbst am wenigsten bequem aburtheilen lies, an ihrer Statt zu verwalten, und die im Laufe privatrechtlicher Verhandlungen vorkommenden streitigen Rechtsfragen zu entscheiden. (Die Hauptstelle über die einzelnen Gegenstände, auf welche sich der Wirkungskreis dieses Collegiums bezog, findet man verzeichnet Cicero De oratore. I,38.).

Anfänglich bestand dasselbe wahrscheinlich nur aus 10 Mitgliedern, die unter dem Namen Decemviri stlitibus judicandis schon in einer l. Valeria Horatia 305. erwähnt werden. Nach und nach erweiterte sich aber sein Geschäftskreis, und mit diesem auch die Anzahl seiner Mitglieder. Letztere betrug nach dem Jahre 513. hundert und fünf, indem jede von den seit dieser Zeit vorhandenen 35 Tribus des Volks drey Individuen dazu ernannte. Daher der Name Judicium Centumvirale. Seit dieser Zeit theilte sich auch wahrscheinlich erst das Collegium in verschiedene Sectionen, (consilia), ab, von welchen nunmehr die schon früher vorhanden gewesenen Decemviri stlitibus judicandis vielleicht nur die Präsidenten machten. Das ganze Collegium aber stand unter der Oberaufsicht des Prätors, dem auch das Recht

der Zusammenberufung zustand, (hastam cogere). Unter den Imperatoren wuchs die Zahl der Centumvirn bis auf 180, und die der Decemvirn auf das Doppelte, (Vigintiviratus). §. 220

§. 221. Das Verfahren in Civilsachen selbst, hatte in Rom von jeher das Characteristische, daß es öffentlich war. Die Verwaltung der Justiz erhielt dadurch eine gewisse höhere Weihe, als sie da haben kann, wo sie gleichsam nur im Verborgenen handelt. Ein anderer wichtiger Umstand dabey war der, daß auch überdies nicht die Schriftsprache zur Darstellung der wechselseitigen Ansprüche der Partheyen gebraucht wurde. Alles wurde mündlich verhandelt.

In den älteren Zeiten hatte sich beydes von selbst gemacht. Aber es diente späterhin wesentlich dazu, das System des Privatrechts mehr und mehr auszubilden. Denn einer Seits erhielt dadurch alles dasjenige, was der Magistratus anordnete, eine öffentliche Sanction, und anderer Seits gab das mündliche Verfahren den Rechtsgelehrten Gelegenheit, ihre Talente, und dann auch ihre Vorschläge und Meinungen bey dem Volke geltend zu machen.

§. 222. Der eigentliche Proceß fing nach den 12 Tafeln damit an, daß man seinen Gegner eigenmächtig, und nöthigen Falls mit Gewalt vor den Magistratus forderte, (in jus vocare). Es war mithin die damalige Citation eine bloße Privathandlung, über deren Form das Gesetz folgende Stelle enthalten haben soll:

Si in jus vocat, atque eat; ni it, antestamino; igitur em capito. Si calvitur, pedemve struit, manum endo jacito.

Dieses gewaltsame Hinführen zum Prätor, (rapere in jus), durfte jedoch nicht eintreten, wenn für den Belangten ein anderer Römer Bürgschaft leisten wollte. Ein solcher Bürge hieß: vindex, und mußte, wenn der

Beklagte zu der Classe der Begüterten, (assiduus), gehörte, ebenfalls von dieser Classe seyn. Trat keine solche Bürgschaft ein, so konnten sich die Partheyen noch auf dem Wege zum Magistratus vergleichen, und es war ausdrücklich verordnet, daß der Magistratus nach einem solchen Vergleiche sprechen sollte, auch wenn er nicht unter den solennen Formen, unter den sonst nur Rechtsgeschäfte gültig abgeschlossen werden konnten, vollzogen worden wäre: in via rem uti paicunt, orato; (Ursprung der Pacta).

Verglichen sich dagegen die Partheyen nicht, so gab es vor dem Magistratus selbst ein doppeltes Verfahren: eines, welches in der Regel beobachtet wurde; und ein anderes, welches nur in einer besonderen Gattung von Processen, nämlich in Streitigkeiten über den Besitzstand angewendet zu werden pflegte.

§. 223 Allen Proceßhandlungen war es aber gemeinschaftlich, daß sie nur so lange die Sonne am Himmel stand, vorgenommen werden konnten, 12 Tabb: sol occasus suprema tempestas esto, (nachher durch eine l. Plaetoria 387. nochmals bestätigt).

Capitel. I.

Ordentlicher Proceß.

§. 224. Schon seit den ältesten Zeiten wurde nach den Römischen Gesetzen zur gerichtlichen Verfolgung eines Rechtsanspruchs vorausgesetzt, daß derselbe durch ein solennes Rechtsgeschäft begründet sey. Ein solennes Rechtsgeschäft war nun aber nur dasjenige, welches im Edicte des Prätors durch eine besondere Bestätigungsformel, (actio), als ein solches ausdrücklich anerkannt war. Diese Actiones waren insgesammt von der Beschaffenheit, daß sie sowohl activ, als passiv, die Per=

sonen genau bestimmten, zwischen welchen ein Rechtsanspruch vor Gericht existiren könne, d. h. sie begründeten nur persönliche Ansprüche, nicht dingliche.

Wenn man nun einen solchen förmlichen Anspruch an den Andern zu haben vermeinte, so hatte man den Beklagten zuvörderst diejenige Action im Edicte zu bezeichnen, deren man sich gegen ihn bedienen wollte, (edere actionem). Hierauf wurde dem Magistratus vom Kläger die Sache kürzlich vortragen, (postulare actionem), und nun erst nahm der eigentliche Proceß seinen Anfang. Doch wurden die dahin gehörigen Verhandlungen gewöhnlich noch zuvor bis auf den dritten Tag, (dies perendinus, comperendinare reum), ausgesetzt, in welchem Termine die Partheyen wieder zu erscheinen, sich durch Bürgen, (vades), versprachen, (res in vadimonio est). Von diesem Versprechen befreyten nur gewisse gesetzliche Ehehaften, über welche die Fragmente der 12 Tafeln folgendes enthielten: extra quam si morbus sonticus, votum, absentia rei publicae causa, aut status dies cum hoste intercedat.

Erschien der Beklagte auf dem anberaumten Termine nicht, (vadimonium deserere), ohne solche Ehehaften für sich anführen zu können, so wurde er, zur Strafe des Ungehorsams, verurtheilt. Erschien er aber, so wiederholte der Kläger zunächst sein Vorbringen, der Beklagte machte dagegen seine Einwendungen, (für die ebenfalls im Edicte gewisse festbestimmte Formeln existirten, exceptiones, praescriptiones), und hieraus erwuchs dann ein erstes Verfahren, welches im allgemeinen: litis contestatio genannt wurde. Am Ende desselben wurden die gegenseitigen Ansprüche des Klägers und Beklagten in gewisse Stipulationen zusammengefaßt, welche neue Obligationen begründeten, nach deren Inhalte erst vom Magistratus die eigentliche Streitfrage festge-

setzt wurde, auf deren Entscheidung es bey dem gegenwärtigen Processe ankomme.

§. 226. Diese Entscheidung wurde nun aber in der Regel nicht von ihm selbst abgegeben, sondern die darauf sich
§. 227. beziehenden Erörterungen gehörten vor das judicium, d. h. eine Anzahl von geschwornen Richtern, die vom Magistratus nach eigner Wahl ernannt, und von ihm in jedem einzelnen Falle mit besonderer Instruction versehn wurden. Vor diesem judicium wurde daher erst der eigentliche Beweis von den Partheyen angetreten, wobey besonders die Art zu bemerken ist, wie man in den ältesten Zeiten einen Bürger zur Ablegung eines Zeugnisses auffordern mußte: Die 12 Tafeln enthielten darüber folgendes: Cui testimonium defuerit, is tertiis diebus ob portum, (portam), obvagulatum ito.

§. 228. Nach geführtem Beweise konnte entweder von den Geschwornen noch erst auf besseren Beweis erkannt werden, d. h. es erfolgte, nach den bey uns gewöhnlichen Ausdrücken, ein Interlocut, (ampliare reum); oder sie stimmten sogleich über die Hauptsache ab, was jeder Zeit mündlich geschah, (denn die leges tabellariae bezogen sich nicht auf die judicia privata). Die Gränze ihrer Gewalt war aber in dieser Hinsicht nach Verschiedenheit der Fälle, und der ihnen hiernach ertheilten Instructionen, verschieden, (judicia stricti juris, bonae fidei, arbitaria), und diese Instructionen selbst waren gewöhnlich bedingt abgefaßt: si paret, damnato. Nach gefälltem Urtheile war das Judicium aufgelöst, und die Execution gehörte vor den Magistratus.

§. 229. Ueber diesen letzten Theil des Processes enthielten die 12 Tafeln, besonders in den Fällen, wenn es der Beytreibung eines Gelddarlehns, (mutuum), gegen einen verarmten Schuldner galt, sehr genaue Bestimmungen. (Aeltester Römischer Concursproceß). Dreißig

Tage mußte sich der Sieger zunächst noch gedulden: aeris confessi, rebusque jure judicatis, triginta dies justi sunto. Dann erst konnte der Gläubiger seinen Gegner wieder vor den Magistratus führen, und verlangen, daß er ihm vorläufig, seiner Sicherstellung wegen, zur Hand und Halfter übergeben würde, (addictio).

In diesem Zustande, über welchen in den Fragmenten der 12 Tafeln mehrere nähere Bestimmungen enthalten sind, z. B. über die Beköstigung des Schuldners, über die Schwere der Fesseln, welche ihm in dieser Zwischenzeit angelegt werden durften ꝛc.), blieb dann der Verschuldete, (nexus), zwey Monate, während deren er dreymal, (tribus nundinis continuis), öffentlich ausgestellt werden mußte, mit Angabe der Summe, welche er schuldig war. Fand sich unter dieser Zeit Niemand, der ihn auslösen wollte, (als was eben durch das öffentliche Ausstellen bewirkt werden sollte), so wurde er endlich selbst zum Ersatz für den Gläubiger in die Sclaverey verkauft; doch mußte er in diesem Falle jeder Zeit in ein fremdes Land abgeführt werden, (uls Tiberim venundato).

Das war der gewöhnliche Gang der Execution in dem Falle, wenn nur ein Gläubiger dieselbe verlangte.

Für den Fall hingegen wenn mehrere Gläubiger zugleich vorhanden waren, die auf die Execution bestanden, soll folgende Verfügung in den 12 Tafeln vorhanden gewesen seyn: „ast si plures erunt rei, tertiis nundinis partis secanto: si plus minusve secuerunt, se fraude esto.“

Ueber diese Stelle hat man sehr viel gedacht, und geschrieben. Viele Ausleger verstehn sie figürlich entweder von der Vertheilung der Güter des Gemeinschuldners, oder des aus dem Verkaufe der Person des Schuld-

ners gelösten Geldes; welche Erklärung insbesondere dadurch gerechtfertigt zu werden scheint, daß in spätern Zeiten allerdings das Wort sectio, für venditio, und das Wort sector, für venditor gebraucht wurde. Allein richtiger und dem Geiste der Zeit, aus welcher die 12 Tafeln herrühren, angemessener, wird diese Stelle doch von der eigentlichen Zerschneidung des Körpers des Gemeinschuldners verstanden, bey welcher Auslegung dann auch gar nicht sowohl die Grausamkeit des Gesetzes an sich, (denn wir finden bey den Deutschen noch im 15ten Jahrhunderte ähnliche Gesetze), sondern nur das merkwürdig ist, daß der zufällige Umstand ob der Schuldner einen, oder mehrere Gläubiger hatte, seinen Zustand so bedeutend habe verändern können. Das Wahrscheinlichste hierüber ist mir das, daß man durch diese Strafe indirect das Clientelarverhältniß habe schützen wollen, dem es entgegen war, wenn sich ein Plebejer außer seinem Patrone, (gleichsam seinem natürlichen Gläubiger), auch noch andern Gläubigern verpflichtete.

Capitel 2.

Außerordentlicher Prozeß.

§. 230. Außer dem bisher beschriebenen ordentlichen Verfahren, welches in der Regel in bürgerlichen Rechtsstrei-
§. 231. tigkeiten beobachtet wurde, gab es in den ältesten Zeiten auch noch eine besondere Proceßart, (gleichsam einen summarischen Proceß), in Rechtsstreitigkeiten, die sich auf den Besitzstand bezogen, (Lis vindiciarum). In solchen Fällen erkannte nämlich der Magistratus, ohne die sonst gewöhnlichen gerichtlichen Feyerlichkeiten zu beobachten, in Gegenwart der Sache, oder späterhin auch nur eines Symbols derselben: eines Stückchens Erde, das die Partheyen aus dem streitigen Grundstücke vor

den

den Richter bringen mußten, (darauf bezogen sich die Formeln: intrate viam, redite viam), dem einen der streitenden Theile den streitigen Besitz der Sache einstweilen zu; untersagte dem Andern jede Störung desselben, (interdicebat, interdictum); legte aber zugleich dem unterdessen für den rechtmäßigen Besitzer erklärten Theile die Verbindlichkeit auf, Caution zu bestellen, daß er den streitigen Gegenstand seinem Gegner, wenn dieser seine Rechte an der Sache dereinst auszuführen vermöchte, in gleich gutem Zustande und nebst den erhobenen Früchten wieder herausgeben werde. Durch dieses Versprechen, welches vermittelst einer Stipulation geleistet, und womit häufig auch noch ein gegenseitiges Versprechen gewisser, auf den Fall, daß man den Proceß verlöre, an den Andern zu zahlender Succumbenzgelder, sacramentum genannt, verbunden wurde, wurde zwischen dem Besitzer, und dem, welcher vor der Hand von dem Besitze ausgeschlossen war, eine Obligation begründet, auf welche eine actio paßte, nämlich die actio ex stipulatu.

§. 232. Die Lis vindiciarum hatte daher ein Ende, sobald der Besitz bestimmt war, und die Ansprüche, die Jemanden aus einem dinglichen Rechte an den Andern zustanden, wurden jeder Zeit Actionen, wenn sie zur solennen Rechtfertigung gediehen.

§. 233. Der Magistratus selbst aber war in seinen Entscheidungen über dergleichen Streitigkeiten an gewisse durch die Gesetze vorgeschriebene Regeln gebunden. In zweifelhaften Fällen sollte er für den sprechen, der bisher in dem physischen Besitze der Sache gewesen wäre, secundum eum, qui possidet). Diese Regel sollte jedoch in dem Falle eine Ausnahme leiden, wenn Jemand gegen Einen, der sich für einen freyen Menschen ausgab, sein Eigenthumsrecht ausführen, d. h. ihn als

seinen Sclaven in Anspruch nehmen wollte; denn in diesem Falle verordneten die 12 Tafeln, daß einstweilen zu Gunsten der Freyheit entschieden werden sollte, (secundum libertatem vindicias dato).

Hatte sich endlich Jemand durch falsche Angaben und Betrug bey der Lis vindiciarum in dem einstweiligen Besitze der Sache zu behaupten gewußt, so wurde er nachher, wenn dies erwiesen werden konnte, zur Strafe nicht blos in die Herausgabe der Sache, sondern überdies in die Erstattung des doppelten Werths der unrechtmäßig in der Zwischenzeit erhobenen Früchte verurtheilt: „si vindiciam falsam tulit, praetor rei sive silitis arbitros tris dato; eorum arbitrio fructi duplione decidito.“

Abschnitt II.

Zeiten der Kaiser.

§. 234. Die Verwaltung der Civiljustiz, so wie sie in den ältern Zeiten beschaffen war, entsprach eben so sehr der öffentlichen Ruhe, als der individuellen Sicherheit, und Freyheit. Blose Bürger waren es, (die Judices), Männer von unbescholdenem Rufe, die ohne ein eigentliches öffentliches Amt zu verwalten, nach ihrer besten Ueberzeugung, und durch einen ihnen heiligen Eid noch besonders zur Wahrhaftigkeit aufgefordert, nicht nach den Regeln der Kunst, aber nach einem schlichten und geraden Sinne die Streitigkeiten unter ihres Gleichen, ihren Mitbürgern, in der Hauptsache entschieden; die Magistratus führten über den gesammten Proceßgang eigentlich nur die Oberaufsicht; und eine andere Macht war außerdem nicht vorhanden, die auf die Rechtspflege noch einigen Einfluß hatte, um sie beugen zu können. Diese Einrichtungen waren daher der wahrhaft

freyen Verfassung einer Republik würdig, allein sie vermochten eben deshalb auch nicht sie zu überleben.

Seit den Zeiten der Kaiser trat vielmehr an die Spitze der gesammten Justizverwaltung durch das ganze Reich das Auditorium Principis, welches alle Justizbehörden unter seine Aufsicht nahm. Diese selbst bildeten nun verschiedene Instanzen, vor welchen unter gewissen Bedingungen dieselbe Sache zu wiederholten Malen verhandelt werden konnte, während dagegen aller Unterschied zwischen Jus und Judicium bey ihnen wegfiel. Denn die Magistratus übernahmen nun auch die Untersuchung und Beurtheilung der unter den Partheyen streitigen Thatsachen, und wenn noch in späteren Gesetzen Judices pedanei erwähnt werden, so sind unter diesem Titel dann nur eine Art von Unterrichtern zu verstehen, welchen von höheren Justizbeamten die richterliche Gewalt in einzelnen weniger bedeutenden Fällen übertragen worden war, (l. 2. C. 3,3.).

Die nachtheiligen Folgen dieser Veränderungen in der früheren Justizverfassung zeigten sich aber bald nur zu deutlich. Durch die Menge und Verschiedenheit der einzelnen Gerichtsbehörden, wurde insbesondere die Lehre von dem jedesmaligen Gerichtsstande des Beklagten, (forum), in einem hohen Grade verwickelt, und das um desto mehr, je häufiger nun auch befreyte Gerichtsstände gewissen Personen und Sachen verwilligt wurden, (forum privilegiatum). Ueberall aber waren seitdem Bestechungen der Richter, und Bedrückungen der Partheyen von Seiten der bey den Gerichten angestellten Offizianten, (officiales, exceptores), und der Advocaten, (togati), welche letztere in den spätern Zeiten einen eigenen sehr angesehenen Stand bildeten, an der Tagesordnung; und die gegen diese Mißbräuche erlassenen Gesetze, (wohin besonders mehrere Constitutio-

nen Constantins des Großen gehörten), konnten das Uebel, das eine Folge der Verfassung war, zwar aussprechen, aber es nicht unterdrücken.

§. 238 Was den Proceß betrift, so wurde das gesammte alte Formularwesen unter den Kaisern nach und nach außer Gebrauch gesetzt, und durch eine Constitution Constantins, des Sohnes, von 342 n. Chr. endlich ausdrücklich aufgehoben, (l. 1. C. 2,58.).

§. 239. Der Proceßgang, der an seine Stelle trat, war aber wieder, so wie früherhin, entweder ein ordentlicher, der in der Regel beobachtet werden mußte, (judicium ordinarium), oder ein außerordentlicher, der nur in gewissen Fällen statt fand, (judicium extraordinarium.

Capitel I.

Ordentlicher Proceß.

§. 240. Der ordentliche Proceßgang fing itzt mit der Edition der Klage an. Man edirte aber die Actio nicht mehr, wie ehemals, auf die Art, daß man den Beklagten an den Ort führte, an welchem das prätorische Edict aufgestellt war, (an das sogenannte Album), um sie ihm dort im eigentlichen Sinne nachzuweisen, sondern dies geschah nun, entweder durch eine vor Zeugen vollzogene mündliche Anzeige, oder auch durch ein schriftlich abgefaßtes Klaglibell.

Zwanzig Tage nach geschehener Edition der Klage, binnen welchen es dem Beklagten nachgelassen war zu überlegen, ob er den Forderungen des Klägers nachgeben, oder sich mit ihm in den Rechtsstreit einlassen wollte, erfolgte die Citation (in jus vocatio). Diese geschah itzt jeder Zeit unter öffentlicher Auctorität durch eigends dazu bestellte Gerichtsboten, (apparitores), vermittelst eines Edicts. Stellte sich der Beklagte auf

die erste Ladung, (edictum primum), nicht, so erfolgte eine zweyte, (edictum secundum), und dann endlich eine dritte die erst peremtorisch war, (edictum peremtorium). Jedoch wurde auch sehr oft anstatt dreyer einzelner Vorladungen gleich ein einziges peremtorisches Edict erlassen, oder es war wenigstens schon das zweyte Edict peremtorisch, nach Verschiedenheit der Fälle, deren Beurtheilung dem Magistratus überlassen war.

Erschien auch hierauf der Beklagte nicht, so wurde der Kläger in den Besitz desselben eingewiesen, (missio in possessionem), und zwar wenn sich die Klage auf ein Grundstück bezog, in den Besitz dieses Grundstücks, wenn sie aber eine Forderung betraf, bis zur betreffenden Summe in den Besitz der Güter des Beklagten überhaupt. Dieser Besitz, (es war nach der Kunstsprache keine eigentliche possessio, sondern nur ein in possessione esse), gab dem Kläger indessen noch vor der Hand keine Rechte auf die Sache selbst, sondern er war nur dazu bestimmt, den Beklagten zu nöthigen, sich vor Gericht zu stellen, (missio in possessionem ex primo decreto). Dies ward ihm nämlich auch nach einer solchen Besitzeinweisung binnen Jahresfrist nachgelassen, so daß er, wenn er sich in der Zeit stellte, wieder in den Besitz gesetzt wurde; doch mußte er sodann, wegen seines künftigen Erscheinens Bürgen stellen, und dem Kläger die Proceßkosten erstatten. Wenn dagegen der Beklagte diese Frist verstreichen ließ, ohne sich zu stellen, so erlangte der Kläger durch ein anderweites Decret, den wirklichen Besitz der Sache mit allen Eigenthumsrechten, (missio in possessionem ex secundo decreto).

Anders wurde verfahren, wenn die Partheyen zwar im ersten Termine erschienen, aber nachher im Fortgange des Processes sich nicht weiter gestellten, (heremodicium). Für diesen Fall waren genaue Vorschriften über

das Verfahren gegen den Ungehorsamen vorhanden, die besonders mit einer andern gesetzlichen Vorschrift combinirt waren, nach welcher jeder Civilproceß binnen drey Jahren beendigt seyn sollte, (l. 13. C. 3,1.).

Doch konnte man sich fortdauernd sowohl in dem ersten, als in diesem Falle wegen seines Ausbleibens entschuldigen, (excusationes), und die Anführung gesetzlicher Ehehaften befreyte dann von aller Strafe des Ungehorsams.

§. 241. Wenn dagegen die Partheyen erschienen und den Proceß regelmäßig fortstellten, so war der Verlauf desselben im einzelnen folgender: Beyde Theile hatten vor allem gewisse Cautionen zu leisten, deren Auseinandersetzung aber in das System des Privatrechts gehört. Sie mußten sodann schwören, der Kläger: daß er nicht aus Chicane den Proceß anfange, der Beklagte: daß er aus Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit seiner Sache in die Forderungen des Klägers sich nicht füge, (juramentum calumniae generale). Nach Beseitigung dieser vorläufigen Puncte erfolgte erst die litis contestatio, unter welchem Ausdrucke man immer noch nicht blos die Antwort des Beklagten auf die Klage, sondern das ganze erste Verfahren verstand, und wobey oft sehr viel darauf ankam zu bestimmen: wer Kläger und wer Beklagter seyn, oder welche von mehreren etwa unter denselben Partheyen obwaltenden Rechtsstreitigkeiten zuerst vorgenommen und entschieden werden sollte, (causa praejudicialis). Eben so mußte sich bey der Litiscontestation theils der Kläger vorsehn, daß er von dem Beklagten nicht ein Mehreres verlangte, als dieser ihm wirklich schuldig war, (pluris petitio, welche gewisse sehr harte Strafen nach sich zog), theils der Beklagte, daß er die der Klage entgegen stehenden Ausflüchte, (exceptiones), besonders die dilatori-

schen unter ihnen, die er sonst verlor, gehörig vorschützte.

§. 242. Bey dem Beweise wurden die Zeugen immer noch öffentlich abgehört, aber itzt jeder Zeit eidlich, die vornehmern Personen auch schon in ihren eigenen Häusern. Die Glaubwürdigkeit der Urkunden aber, beruhte auf dem Zeugnisse gewisser öffentlicher Beamten, (einer Art von Notarien, tabelliones), oder wenigstens zweyer Zeugen.

§. 243. Nach geführtem Beweise wurde endlich das Urtheil gesprochen, oder vielmehr niedergeschrieben, (denn es mußte itzt jeder Zeit schriftlich abgefaßt werden), und publicirt, ohne daß es doch damit zugleich seine volle Rechtskraft erlangte. Denn gegen jedes gefällte Urtheil konnte man sich nun erst noch gewisser Rechtsmittel bedienen, nämlich theils der Appellation, theils einer Art von Nullitätsklage, (sententiae revocatio in duplum).

Was die erstere betrift, so mußte dieselbe anfänglich bey eigenen Sachen in zwey, bey fremden in drey Tagen eingelegt werden, späterhin wurde dieser Zeitraum aber schon bis auf das noch bey uns gewöhnliche Decendium ausgedehnt. Es mußte sodann derjenige, der appellirte, eine hinlängliche Caution leisten wegen der Appellationskosten, und der Strafe, welche er an den Appellaten in dem Falle, daß die Appellation grundlos befunden wurde, zu entrichten hatte; und hierauf endlich der Unterrichter an die ihm vorgesetzte Behörde Bericht, (literae dimissoriae), erstatten.

Wenn dagegen auch die Appellation nicht mehr zuläßig war, so konnte man doch noch die gefällte Sentenz binnen 10 und 20 Jahren dadurch anfechten, daß man von ihr behauptete, sie seye nicht unter den gehörigen Formalitäten abgefaßt worden, und folglich so anzusehn, als wenn sie gar nicht ergangen

wäre. Wer dieses Rechtsmittel ergriff, machte sich aber als Strafe, zum Ersatz des doppelten Werthes des streitigen Gegenstandes verbindlich, und daher der Name dieses zweyten Rechtsmittels, (sententiae revocatio in duplum.

§. 244. Wurde dagegen kein Rechtsmittel wider das Urtheil eingelegt, oder auch dasselbe verworfen, so erfolgte zuletzt die Execution, durch Ermission und Immission im Falle einer Realklage, oder sonst durch Wegnahme gewisser dem Kläger zuständiger beweglicher Sachen. In Beziehung auf dieselbe hatte nämlich schon früh eine l. Poetelia, (Petillia), Papiria 428. n. E. R. die Strenge der 12 Tafeln gemildert, und verordnet, daß sie auch im Falle eines mutuum nur in die Güter des Schuldners, nie aber mehr gegen seine Person, vollzogen werden sollte, (pecuniae creditae bona debitoris, non corpus obnoxium esset).

Es ist indessen zweifelhaft, ob dieses Gesetz auf alle verarmte Schuldner überhaupt, oder nur auf diejenigen sich bezogen habe, die ohne ihre Schuld in diesen Zustand gerathen waren. Wenigstens ist so viel gewiß, daß gegen muthwillige Schuldenmacher noch in den letzten Zeiten der Republik mit Addiction verfahren wurde. Wir lernen dies aus der Cisalpischen Gerichtsordnung; und damit stimmen auch die unter den Imperatoren getroffenen Dispositionen überein, durch welche genauer bestimmt wurde, in welchen Fällen ein verarmter Schuldner sich durch Abtretung seiner Güter von allen weiteren Ahndungen befreyen könnte, (beneficium cessionis bonorum).

Capitel 2.

Ausserordentlicher Proceß.

§. 245. Außer dem Proceßgange, welcher in der Regel in diesem Zeitraume befolgt wurde, gab es aber auch noch

gewisse Fälle, in denen die Beobachtung aller im allgemeinen vorgeschriebenen Solennitäten, entweder unnöthig, oder auch wohl unthunlich zu seyn schien. Für diese Fälle wurde daher ein kürzerer Proceß angeordnet. Davon war, der Sache nach, nur eine besondere Unterart, obschon, dem Namen nach, nicht darunter begriffen, (l. 3. C. 8,1.), das Verfahren, welches durch die sogenannten Interdicta begründet wurde. Unter diesem Ausdrucke wurden nämlich ursprünglich gewisse magistratualische Verbote, oder Auflagen verstanden; sodann aber auch späterhin die Klagerechte, die Jemand gegen einen Andern daraus erlangte, daß der Andere dergleichen Verbote überschritten hatte. Sie selbst wurden übrigens nur in den Fällen des Privatrechts erlassen, die zugleich die öffentliche Sicherheit, oder das allgemeine Wohl interessirten. Mithin war der Interdictsproceß ein summarischer Proceß, der seinen Ursprung gewissen polizeylichen Rücksichten und Maßregeln verdankte.

Diese Proceßgattung wurde unter andern, besonders bey Streitigkeiten über den Besitz angewendet, d. h. gerade in den Fällen, in welchen sonst die Lis vindiciarum statt gefunden hatte, und diese letztere Gattung von Proceß, die ohnehin sich allein auf den alten Formularproceß gründete, wurde nun allmälig durch den noch kürzeren Interdictsproceß verdrängt, oder vielmehr in denselben verwandelt.

Titel II.

Geschichte der Criminaljustizverfassung.

Capitel 1.

Bestimmung der Verbrechen, (crimina).

Die Römer machten von jeher einen großen Unterschied zwischen Privatvergehen, (delicta), und eigentlichen Verbrechen, (crimina). Die ersteren, die hauptsächlich das Mein und Dein betrafen, gehörten allein für die Civiljustiz. Zu den letzteren wurden dagegen nur solche widerrechtliche Handlungen gerechnet, die durch ausdrückliche Gesetze namentlich als solche bezeichnet, und mit bestimmten Strafen, (poenae), belegt waren. Schon nach den 12 Tafeln gehörten dahin: Hochverrath, (crimen perduellionis); Brandstiftung; muthwillige Beschädigung des Getreides; Verletzung des Clientelarverhältnisses; das Pasquilliren; Bestechlichkeit; Giftmischung; falsches Gezeugniß; und endlich Todtschlag, und besonders Verwandtenmord, (parricidium). Jünger als die 12 Tafeln, aber meistens noch aus den Zeiten der Republik waren dagegen folgende Gesetze: Ueber Volksbestechung, (crimen ambitus): l. Pinaria 322; l. Poetelia 396; l. Cornelia Baebia 573; ein Gesetz von 595; l. Maria 635; l. Acilia Calpurnia 687; l. Tullia 691; l. Licinia 699; l. Pompeja 702; so wie eine l. Julia (Augusti).

Ueber verschiedene Arten von Ausschweifungen: eine l. Scatinia 526. Ueber die Entwendung öffentlicher und heiliger Gelder, (peculatus et sacrilegium): l. Petillia 567., und eine l. Julia (Augusti). Ueber die Veruntreuung anvertrauten öffentlichen Eigenthums, (residua): eine l. Julia (Augusti). Ueber die von Pro=

vinzialgouverneurs verübten Erpressungen, (crimen repetundarum): l. Calpurnia 605; l. Acilia 648; l. Servilia 654; l. Cornelia 673; l. Vatinia 695, und eine l. Julia (Caesaris), von demselben Jahre, die alle frühern Gesetze über diesen Gegenstand in ein Ganzes zusammenfaßte, und über 100 Capitel enthielt.

Ueber das Verbrechen der beleidigten Ehre des Römischen Volks, (crimen majestatis), l. Apuleja 652; l. Varia 664; l. Cornelia 673; l. Julia (Caesaris), 705; und eine l. Julia (Augusti). Ueber den Mord und andere schwere Verbrechen: l. Cornelia de sicariis 673, und l. Pompeja de parricidiis 702. Ueber gröbere Realinjurien: l. Cornelia de injuriis 673. Ueber den Raub freyer Menschen, (plagium): l. Fabia de plagiariis. Ueber verschiedene Arten von Betrügereyen, (falsa): l. Cornelia 673, ein Gesetz, welches späterhin durch mehrere Senatusconsulte Zusätze erhielt, nämlich: durch ein SCtum Libonianum 769, ein andres von 773, ein drittes von 780, ein viertes von 782., und durch ein fünftes unter Nero.

Ueber den Mißbrauch der öffentlichen Gewalt und jede andere gewaltsame Störung der öffentlichen oder individuellen Sicherheit: l. Lutatia de vi 652; l. Plotia de vi armatis hominibus 665; l. Clodia 696.; l. Pompeja 702; l. Julia (Caesaris), 705, und zwey verschiedene leges Juliae (Augusti), de vi publica, et privata. Ueber fleischliche Verbrechen: l. Peducaea de incestu 641, und l. Julia de adulteriis 737. Ueber die Beschädigung öffentlicher Wasserleitungen: l. Quinctia 745. Noch betrafen endlich einige spätere Gesetze den Getreidewucher, (crimen Dardanariatus); und den Viehdiebstahl, (abigeatus).

§. 252 Die meisten dieser Gesetze erlitten indessen in den Zeiten der Kaiser wieder theils nähere Bestimmungen,

theils Abänderungen. Eine Menge dieser letztern flossen unmittelbar aus dem Geiste der Alleinherrschaft und Despotie. Denn so war er es insbesondere, der jene grausamen Gesetze gegen die Verbrechen eingab, durch welche das kaiserliche Ansehn gefährdet seyn sollte: gegen die sogenannten Majestätsverbrechen, welche nicht nur gegen die Person des Kaisers, und der höchsten Staatsbeamten, sondern auch gegen die Statuen und Büsten der erstern begangen werden konnten; welche man nicht nur an dem Verbrecher selbst, sondern auch an seinen unschuldigen Kindern ahndete; und die daher ganz eigentlich dem Despotismus nur zum Deckmantel dienten, um unter dem Scheine des Rechts alle jene Individuen, und Familien zu vernichten, die sich diesem oder jenem Despoten, oder despotischen Befehlshaber verdächtig gemacht hatten.

§. 253. Endlich hatte aber auch seit Constantin dem Großen die Einführung der christlichen Religion ihren Antheil an der Umgestaltung der frühern Criminalgesetze, der sich insbesondere in der näheren Bestimmung der sogenannten fleischlichen Verbrechen, und darinnen zeigte, daß nunmehr eine ganz neue Art von Verbrechen bestraft wurde: nämlich das Verbrechen der Abweichung von dem als wahr angenommnen Staatsglauben, (haeresis).

Capitel 2.

Strafgesetzgebung.

§. 254 So wie die eigentliche Criminalgesetzgebung in den verschiedenen Perioden des Römischen Staats mannigfaltige Abänderungen erlitt, so mußte deren auch nicht weniger die Strafgesetzgebung erfahren. In den ältesten Zeiten war das Strafprincip, wie der Character der Römer selbst, roh und ungebildet, und es waren

daher auch nach den 12 Tafeln die Todesstrafen, die gewöhnlichen Capitalstrafen. Sie bestanden in Köpfen, Stranguliren, dem Herabstürzen vom Tarpejischen Felsen, (eine späterhin blos bey Freyen gewöhnliche Capitalstrafe), im Verbrennen, und endlich, im Falle eines begangenen Vatermords, in der Strafe des Säckens, (12. Tabb: qui parentem necassit, caput obnubito, culeoque insutus, in profluentem mergitor). Auf mehrere andere geringere Vergehen waren dagegen Vermögensstrafen, (mulctae), gesetzt, über welche schon früh eine l. Ateria Tarpeja 300 nähere Bestimmungen enthielt, (damals wurde die Strafe noch nicht in Geld, sondern nach einer Anzahl Stücken Viehes bestimmt).
§. 255 Diese Strafgesetzgebung erlitt aber in spätern Zeiten mannigfaltige Abänderungen. Mit der Verfeinerung der Sitten und dem gestiegenen Werthe des Bürgerlebens, vertrug sich nicht mehr die Häufigkeit der Todesstrafen, und noch weniger die Art wie sie in den meisten Fällen noch überdies bisher geschärft gewesen waren. Die Arten der Todesstrafen wurden daher nun bald vereinfacht, und diese Strafe selbst nach und nach immer seltner vollzogen. Denn da man es späterhin für entehrend hielt, den freyen Römer, bevor seine Schuld erwiesen war, zu verhaften, sobald er nur Bürgen, (vades publici), stellen konnte; (dies verordnete die l. Poetelia Papiria 428), so konnte jeder eines Capitalverbrechens angeklagte Bürger dem Urtheile der Gesetze durch eine freywillige Verbannung zuvorkommen: und hiermit setzte man, erst stillschweigend, bald aber auch ausdrücklich, die Strafe der Verbannung, (aquae et ignis interdictio), an die Stelle der meisten ehemaligen Capitalstrafen. So blieb es auch bis zum Untergange der Republik, nur daß in den Zeiten der bürgerlichen Unruhen die Strafe der Verbannung die Form der Proscription an=

nahm. Seit dem Untergange der Republik wurden dagegen wieder neue Strafen eingeführt, die meistens nach dem Stande der Verbrecher verschieden waren.

§. 256a Todesstrafen wurden itzt wieder gewöhnliche Capitalstrafen, die gegen jeden ohne Unterschied in Vollziehung gesetzt werden konnten. An die Stelle der früheren Verbannungsart, trat die Strafe der Deportation, welche sich wesentlich von jener dadurch unterschied, daß mit ihr alle Zeit Einziehung des Vermögens verbunden war, und daß dem Verurtheilten ein bestimmter Ort, gewöhnlich eine entfernte Insel, zum Aufenthalt angewiesen wurde. Der erste Punct wurde indessen späterhin wieder zum Vortheile der Descendenten nnd Ascendenten des Verbrechers gemildert.

§. 256b. Dagegen wurden unter den späteren Kaisern gewisse andere Bestrafungsmethoden, als unverträglich mit den Principien der christlichen Religion abgeschaft. So die Brandmarkung, die früherhin als Strafe auf die Calumnia, (durch die l. Remmia), gesetzt war. Ferner die früherhin gewöhnliche Verurtheilung zu den gladiatorischen Kämpfen, welche nunmehr durch die Verurtheilung zu Bergwerksarbeiten ersetzt wurde, (damnatio in opus metalli, und in metallum; beyde Strafen unterschieden sich dadurch von einander, daß der, welcher aus dem opus metalli entlief, zum metallum, wer dagegen aus dem metallum entlief, mit dem Tode bestraft wurde).

Capitel. 3.

Criminalproceß.

§. 1.

§. 257 · Zeiten der Republik.

§. 262 Von der Form des Criminalprocesses in den Zeiten der Könige sind nur wenige Nachrichten auf uns gekom-

men. Als späterhin die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen vor die Comitien gezogen wurde, war die Form der deshalb an das Volk zu machenden Anträge und der Abstimmung hierüber im Ganzen dieselbe, welche bey den andern an das Volk zu machenden Anträgen beobachtet werden mußte. Darüber ist aber schon oben in der Geschichte des Staatsrechts das Nöthige bemerkt worden. Uns interessirt hier nur die Anordnung des Römischen Criminalprocesses seit der Einsetzung der immerwährenden Quästionen.

§. 263. Der Römische Criminalproceß, der von der ältesten Zeiten her rein accusatorisch gewesen war, blieb es auch nach diesem Ereignisse. Allein so lange die Criminaljustiz von dem versammelten Volke unmittelbar verwaltet wurde, konnte nur ein Magistratus einen Verbrecher gerichtlich verfolgen, weil außerdem Niemand einen Antrag an die Comitien zu machen berechtiget war. Dagegen erhielt seit der Errichtung der immerwährenden Quästionen, das Recht der Anklage, (accusatio), ein jeder Bürger.

Bey Anstellung derselben war seitdem die Ordnung der Proceßhandlungen im einzelnen folgende:

Zuvörderst wurde der Anzuklagende vor den Prätor, welchem die betreffende Quästion zustand, citirt, (was nur so lange nicht geschehn durfte, als Jemand in Geschäften der Republik abwesend war, l. Memmia 614). Hierauf erbat sich der Ankläger die vorläufige Erlaubniß zur Anklage, (ut nomen deferre liceret).

Traten mehrere Ankläger zugleich auf, (ein Fall, der späterhin häufig eintrat, seitdem man den Anklägern gewisse Belohnungen aussetzte), so wurde zunächst entschieden, wer den eigentlichen Hauptkläger machen sollte, (divinatio); die andern konnten alsdann gleichsam als Litisconsorten demselben beystehn, (subscribere accusationi). Nachdem diese Präliminarien berichtigt waren,

wurde in einem anderweit anberaumten Termine die Anklage vorgebracht, (delatio nominis), der Angeschuldigte vom Prätor in Anklagestand versetzt, (nomen recipere inter reos), und, wenn er läugnete, ein Beweistermin, gewöhnlich auf den 30sten Tag, (von diesem ersten Termine an gerechnet), angesetzt. Erschien der Angeklagte, auf diesem Termin nicht, so wurde ihm als Ungehorsamen die Strafe der Verbannung zuerkannt. Erschien er dagegen, so wurde nun erst die Beweisführung von dem Ankläger, aber nicht vor dem Magistratus selbst, sondern eben so, wie in Civilsachen, vor eignen geschwornen Richtern, Judices, angetreten. Diese Geschwornen wurden von Magistratus erwählt, allein er war bey dieser Wahl an gewisse Stände gebunden, nämlich Anfangs an den Stand der Senatoren, seit der l. Sempronia 632. dagegen, (m. s. die Geschichte des Staatsrechts S. 61.), an den Stand der Ritter. Auf denselben Gegenstand bezogen sich auch noch mehrere spätere Gesetze, welche, (als eine Folge des hitzigen Kampfes, der sich seitdem über das den Rittern eingeräumte Vorrecht, zwischen diesen und dem Senate entspann), bald wieder die Senatoren zu jenen Richterstellen zuließen: l. Servilia (Caepionis), 648; bald sie von neuem davon ausschlossen: l. Servilia (Glauciae), 654. Auch dieses letztere Gesetz wurde aber späterhin wieder zu Gunsten der Senatoren abgeändert: l. Plotia 665; noch später der Zutritt zu jenen Stellen allen drey Ständen gemeinsam verstattet: l. Aurelia 684; aber endlich die lex Plotia durch l. Julia (Caesaris), 705. wieder hergestellt.

Dabey war auch die Anzahl der Judices, welche vom Magistratus in jedem einzelnen Falle ernannt werden mußten, schon zum voraus durch die Gesetze bestimmt. Die Partheyen konnten hiervon einige verwerfen, (recusare judices), und andere an ihre Stelle

verlan=

verlangen, (doch verordnete eine l. Cornelia 673: ut tantum trium judicum rejiciendorum potestas esset)', oder sie konnten auch wohl nach einigen Gesetzen die Individuen der Richter unmittelbar selbst bestimmen, (edere judices). War dies alles berichtiget, so wurde vor dem niedergesetzten Geschwornengericht, welches unter dem Vorsitze des, (vom Prätor verschiedenen), Judex quaestionis abgehalten wurde, der Beweis angetreten, (die vorzüglichsten Beweismittel waren testes, tabulae, und quaestiones d. i. Sclaventortur), und in förmlichen Reden ausgeführt, für welche seit Pompejus 702. eine gewisse Zeit festgesetzt wurde, (ad clepsydram dicere). Ein Gleiches that bey seiner Vertheidigung der Beklagte, oder vielmehr thaten dies seine Rechtsbeystände, (patroni), neben welchen noch andere angesehene Bürger, (laudatores), denselben in das Gericht zu begleiten pflegten; und hierauf endlich fällten die Geschwornen, (außer in den Fällen, wo die Gesetze ein wiederholtes Verfahren über dasselbe Verbrechen vorschrieben, comperendinatio rei), ihr Urtheil, früherhin mündlich, späterhin seit der l. Cassia 617. durch Täfelchen, (mit: condemno, absolvo, oder non liquet), d. h. sie sprachen über den Angeklagten entweder das: Schuldig, oder das: Unschuldig aus, oder sie erklärten, daß die bisher vorgebrachten Thatsachen sie noch nicht in den Stand gesetzt hätten, ihr Endurtheil abzugeben, (ampliare reum), in welchem Falle das Verfahren von neuem wiederholt werden mußte. In Beziehung auf den Gebrauch der Täfelchen verordnete jedoch eine l. Cornelia 673: „ut antequam iretur in consilium, quaesitor interrogaret reum, palam an per tabulas sententiam ferri vellet?"

Hatten die Geschwornen ihr Urtheil abgegeben, so war der Proceß beendigt. Denn das Gesetz enthielt im Falle der Verurtheilung schon die bestimmte Strafe,

welche sodann vom Prätor, vermöge der ihm anvertrauten Gewalt, (diese wurde durch den Ausdruck: imperium merum bezeichnet), nur als Sentenz ausgesprochen, und exequirt zu werden brauchte. Dagegen war eine weitere Appellation von dem Ausspruche des Prätors nicht verstattet.

§. 2.

Zeiten der Kaiser.

§. 167. Das waren die Principien, auf welchen der Criminalproceß in den Zeiten der Republik beruhte. Als dagegen die Herrschaft eines Einzigen über Rom gegründet war, konnte es nicht fehlen, daß auch die Verwaltung der Criminaljustiz bald vielfache Veränderungen erlitt, die dem Principe der neuen Verfassung angemessener waren, als die bisherige Ordnung der Dinge.

Das Jus Gladii, wie die Criminalgewalt späterhin characteristisch hieß, war seit dieser Zeit beym Kaiser, und wurde unter ihm theils vom Senate, (in den letzten Zeiten von den beyden Senaten in Rom, und Constantinopel), theils von den verschiedenen Staatsbeamten entweder in erster oder in zweyter Instanz ausgeübt; (denn der Unterschied mehrerer einander untergeordneter Instanzen wurde auch auf die Verwaltung der Criminaljustiz übertragen).

Seit dieser Zeit wurde daher die Criminalgerichtsbarkeit meistens von denselben Personen verwaltet, die zugleich die Gerechtigkeitspflege in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausübten; und eben so, wie hier die Anordnung eines besonderen Geschwornengerichts, getrennt von den Functionen des Magistratus, mit dem Geiste des militärischen Despotismus, der nun bald über Rom hereinbrach, nicht vereinbar zu seyn schien, eben so wurde nun auch in Criminalsachen die gesammte Leitung der einzelnen Proceßhandlungen dem Magistratus allein,

und ohne Zuziehung eines besonderen Judicium übertragen. Denn es ist Character einer despotischen Regierungsverfassung, daß der Staatsbediente in Beziehung auf seine Untergebenen eben so wenig eingeschränkt seyn darf, als es das Staatsoberhaupt in Beziehung auf den ganzen Staat ist.

§. 268. Was den Proceß betrift, so mußte insbesondere der Nachtheil, welcher mit jedem rein accusatorischen Verfahren, (dergleichen dasjenige war, welches bisher dem Römischen Criminalprocesse zur Grundlage gedient hatte), seiner Natur nach, verbunden ist: der Nachtheil nämlich, daß, sobald Ankläger fehlen, auch die gröbsten und schändlichsten Verbrechen im Staate ungestraft bleiben, nach Einführung der Alleinherrschaft in dem Grade immer mehr sich offenbaren, in welchem es dem Interesse der neuen Verfassung immer weniger entsprach, einen edlen Gemeinsinn unter den Bürgern zu erhalten und zu beleben.

Schon seit den Zeiten der sinkenden Republik hatte man daher diesem Nachtheile durch Belohnungen entgegen zu arbeiten versucht, die man für diejenigen bestimmte, welche die Rolle der Ankläger übernehmen wollten. Dasselbe Mittel wandte man seit August in noch ausgebreiteterem Umfange an; allein es erzeugte so, bald wieder ein anderes Uebel, welches beynahe noch größer, als dasjenige war, dem es vorbeugen sollte: denn es setzte nunmehr den Ruf und das Glück auch des unbescholtensten Bürgers den Cabalen, gewinnsüchtiger Menschen aus; während die Verfügungen, die man wieder gegen diese zu treffen sich genöthigt sah, endlich jeden rechtlichen Menschen von der Unternehmung einer Anklage abschrecken mußten, ob man gleich solchen Personen in vorkommenden Fällen durch Abolition, (d. h. durch Niederschlagung des angestellten Proceßes), gegen

die Gesetze über die Calumnie zu Hülfe zu kommen suchte. §. 269 Aus diesen Rücksichten wurden daher bald nach dem Untergange der Republik, neben dem bisherigen accusatorischen Verfahren, auch noch ein inquisitorisches, zwar zunächst nur gegen Sclaven, (aber als erstes Beyspiel, auch in anderer Hinsicht für die Folge wichtig), eingeleitet: nämlich ein besonderes inquisitorisches Verfahren gegen die Sclaven eines ermordeten Herrn, über welches ein SCtum Silanianum 763, ein anderes 765, ein SCtum Claudianum, ein SCtum Pisonianum seu Neronianum 810, und endlich ein fünftes 854. mehrere nähere Bestimmungen enthielten.

Denn dieses Beyspiel wurde bald auch in Untersuchungen über andere von freyen Personen begangene Verbrechen nachgeahmt, besonders in Untersuchungen über begangene Staatsverbrechen, welche häufig vor eigends dazu vom Kaiser eingesetzte Specialgerichte gezogen wurden. In solchen Fällen empfahl sich allerdings das inquisitorische Verfahren, theils durch seine Schnelligkeit theils dadurch, daß man bey ihm den ganzen Proceß geheimer halten konnte; und man besoldete daher in spätern Zeiten sogar eigne Regierungsagenten, (Agentes in rebus), um dergleichen Verbrechen zur Inquisition zu bringen. Doch blieb der accusatorische Proceß immer noch die Regel, nur daß das Verfahren auch bey diesem nach und nach im Einzelnen mehrere Veränderungen erlitt.

§. 270 Nach einer gesetzlichen Vorschrift mußte es in den spätern Zeiten wenigstens binnen zwey Jahren beendigt seyn. Wenn der Angeklagte, auf mehrmalige Vorladungen nicht erschien, wurde er in eine Art von Acht erklärt, und deshalb in ein bestimmtes Register, als ein solcher eingetragen, den man suche, und der, wo er sich finden lasse, ergriffen, und an die Behörde ausgeliefert

werden solle, (requirendus annotatus). Sein Vermögen wurde hierauf sogleich mit Arrest belegt, und, wenn er sich binnen Jahresfrist nicht stellte, confiscirt. Stellte sich dagegen der Angeklagte, so war es nunmehr ganz dem Ermessen des Richters anheim gestellt, ob er Bürgen für seine weitere Gestellung annehmen, oder ob er ihn bis zum Austrag der Sache verhaften lassen wollte. Auch konnte in den jüngsten Zeiten des Römischen Staats die Tortur, die man früherhin blos gegen Sclaven gebraucht hatte, selbst gegen angeschuldigte freye Bürger angewendet werden, mit Ausnahme weniger Stände, welche dagegen durch besondere Privilegien geschützt waren.

Titel III.

Geschichte der Polizeyverfassung.

Die Römer sonderten zwar nicht so, wie wir, die Polizey von den übrigen Theilen der Gesetzgebung und Staatsverwaltung ab, denn selbst der Name Polizey ist erst neuern Ursprunges; aber nichts desto minder waren viele ihrer Gesetze seit den ältesten Zeiten wahre Polizeygesetze, viele ihrer Einrichtungen waren Polizey-Institute, und nichts kann uns daher hindern, jene Gesetze und diese Einrichtungen unter einen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt zu bringen, welcher, indem er unserer Anschauungsart mehr entspricht, die Vorzeit gleichsam unserm Auge näher rückt.

Abschnitt I.

Zeiten der Könige und der 12 Tafeln.

Schon der größte Theil der sogenannten königlichen Gesetze, (leges regiae), so weit wir sie überhaupt noch kennen, eben so wie ein bedeutender Theil der 12 Tafeln, enthielt nichts anders, als Polizeyverfügungen, wel-

che zur Kenntniß des Culturzustandes der damaligen Römer uns interessante Beyträge liefern.

Dahin gehörten einmal verschiedene Verordnungen der Könige, durch welche für die Gesundheit, das Leben, und das Eigenthum der Bürger gesorgt wurde. So verordnete schon eines der ältesten Gesetze: man solle einen vom Blitze Getödteten auf der Stelle begraben, (si hominem fulmen Jovis occiderit, supra genua ne tollito); und ein anderes, beyde angeblich von Numa: man solle eine schwangere Frau nicht eher begraben, als bis man zuvor das Kind zu retten versucht habe, (mulier, quae praegnans mortua, ne humator ante quam excisus sit partus). Aus ähnlichen Rücksichten verboten die 12 Tafeln: man solle in der Stadt weder Todte verbrennen noch begraben, (hominem mortuum in urbe ne sepelito, neve urito), ein Verbot, das späterhin durch ein SCtum von 494. nochmals eingeschärft wurde; und sodann: man solle Scheiterhaufen und Begräbnisse nicht in zu großer Nähe von fremden Gebäuden anlegen, (rogum bustumve novum propius sexaginta pedes aedis alienas, si dominus nolet, ne adjicito).

§. 275. Mehrere Verordnungen jener Zeiten betrafen dagegen die Beförderung des Landbaues und insbesondere die für Italien so wichtige Cultur des Weinstocks. So sollte man nach einem Gesetze Numas den Göttern keine Libation darbringen dürfen, als von Weine, der von gehörig verschnittenen Weinstöcken genommen wäre, (sarpta vinia ni sit, ex ea vinum Diis libari nefas esto).

§. 276. Noch andere Bestimmungen gingen die Sittenpolizey im allgemeinen an. Dahin gehörte insbesondere die Verordnung, angeblich schon von Romulus, daß die Frauen sich der berauschenden Getränke, (temetum), enthalten soll=

ten; ferner die Verordnung Numas, über das von den Wittwen zu haltende Trauerjahr; so wie die Bestimmung der 12 Tafeln, über die Art und das Maß der Trauer, (mulieres genas ne radunto, neve lessum funeris ergo habento); auch gehörte dahin die Verfügung, daß jedes ungestaltete Kind augenblicklich getödtet werden sollte, (pater insignem ad deformitatem puerum cito necato).

§. 277. Endlich bezogen sich noch eine Menge der ältesten Gesetze auf die Beschränkung eines zwecklosen Aufwandes bey religösen Feyerlichkeiten. Schon unter Numa sollen folgende sich hierauf beziehende Verordnungen gegeben worden seyn: man solle einen Scheiterhaufen nicht mit Wein besprengen, (vino rogum ne spargito), und die andere: man solle nur Fische mit Schuppen, (denn die andern waren kostbarer), zum Opfermale kaufen, (ut pisces, qui quamosi non essent, ne in polluctum emerent). In den 12 Tafeln wurde verordnet: man solle allen unnöthigen Aufwand bey Leichenbegängnissen vermeiden, (sumtus et luctum a Deorum Manium jure removeto); man solle den Scheiterhaufen nicht aus eigends dazu künstlich zugerichtetem Holze erbauen, (rogum ascia ne polito); man solle nicht mehrere Leichenbegängnisse für einen Verstorbenen veranstalten, (uni plura funera ne facito, neve plures lectos sternito); man solle dem Verstorbenen kein Gold mit in die Erde, oder auf den Scheiterhaufen geben, mit Ausnahme desjenigen, womit die Zähne befestigt wären, (neve aurum addito; ast si cui auro dentes vincti escint, im cum illo sepelire, urereve se fraude esto). Aehnliche Verordnungen betrafen die Leichenbegängnisse der Sclaven, die noch mehr eingeschränkt wurden, (servilis unctura, omnisque circumpotatio auferitor).

Abschnitt II.

Spätere Zeiten der Republik.

§. 278 Mit fortschreitender Cultur erweiterte sich in den Zeiten der Republik ganz natürlich auch die, mit der Roheit oder Bildung eines jeden Volkes in so vielfachen Beziehungen stehende, Polizeygesetzgebung; und die besondere Beschaffenheit der öffentlichen Verfassung dieser Periode führte zugleich ganz neue, und für die Republik überaus wichtige Gegenstände in ihren Wirkungskreis. Von dieser Art waren insbesondere die Acker- und Wuchergesetze.

§. 279 Die Ackergesetze, von welchen schon oben S. 23. und 60. ausführlicher gesprochen worden ist, hatten ihren Grund nicht allein in der zufälligen Politik der Römischen Großen und Volksführer, sondern sie waren zugleich, ihrem Ursprunge nach, auch eigentliche Polizeygesetze, welche darauf abzweckten, einen Theil der ärmern Volksclasse zu versorgen. Außerdem hingen mit ihnen aber auch noch auf das genaueste die verschiedenen Polizeyverfügungen zusammen, welche die Ausmessung und Begränzung der Privatländereyen mittelst eigener dazu angestellter Feldmesser, (agrimensores), so wie die Anlegung von Heerstraßen, und Feldwegen, (actuarii limites), betrafen, und welche daher häufig auch unter dem Namen von Ackergesetzen begriffen werden, ob sie schon damit eigentlich nicht zu verwechseln sind.

Zu den Gesetzen dieser Art gehörten vorzüglich: eine l. Mamilia 589; eine l. Sempronia 631; eine l. Cornelia 673; eine l. Scribonia 704; so wie die leges Fabia, Alliena, Peducaea, und Roscia, welche aber mehrere Historiker nur für verschiedene Benennungen des zuerst genannten Gesetzes, (der l. Mamilia), halten.

§. 280. Noch mehr, als die Ackergesetze, waren aber eigentliche Polizeyverfügungen, die verschiedenen Wucherverbote, welche in der Republik nach und nach erlassen wurden, und von welchen daher erst hier ausführlicher gesprochen werden muß.

Die Römer berechneten die Zinsen nicht, wie wir, nach Jahres- sondern nach Monatsfristen. Das ganze der jährlichen Interessen, das ihnen höchstes erlaubtes Zinßmaß war, wurde As usurarius genannt, und nach den 12 Theilen, (Unciae), dieses As wurden dann jederzeit die niederen Zinsen ausgedrückt. So, wenn nur $\frac{11}{12}$ des höchsten erlaubten Zinsmaßes gegeben wurden, hießen die Zinsen usurae deunces, (von dem Deunx des As usurarius): und so gab es weiter herab; usurae decunces; dodrantes; besses; septunces; semisses; quincunces; trientes; quadrantes; sextantes. Zum Verständniß der Römischen Zinsgesetze kommt daher alles darauf an, zu bestimmen, welche Höhe der As usurarius in den verschiedenen Perioden des Römischen Staats erreicht habe.

Nach der Meinung vieler Gelehrten erreichte der As usurarius in den ältesten Zeiten in Rom, und insbesondere auch nach den 12 Tafeln, die Höhe des Capitals, (als As betrachtet), selbst, d. h. er betrug 100 Procent; und die monatlichen höchsten Interessen waren mithin $8\frac{1}{3}$ Procent, oder eine Uncia des Capitals. Allein nach dieser Annahme wäre in der That in ältern Zeiten so gut als gar kein Wuchergesetz in Rom vorhanden gewesen.

Es ist daher die Meinung anderer viel wahrscheinlicher, nach welcher der As usurarius in den ältern Zeiten 12 Procent, mithin der monatliche höchste erlaubte Zins nur ein Procent betragen habe, so daß hier-

nach Usurae deunces – 11. decunces – 10. dodrantes – 9. besses – 8. Septunces – 7. semisses – 6. quincunces – 5. trientes – 4. quadrantes – 3. sextantes – 2. Procent gewesen wären.

Eine größere Schwierigkeit, die sich uns in der Geschichte der Wuchergesetze darstellt, ist aber unstreitig die, daß von einer l. Duillia Maenia 397. erzählt wird, sie habe die Zinsen der 12 Tafeln auf das foenus unciarium, und von einer noch späteren von 407, daß sie die Zinsen sogar bis auf das foenus semunciarium herabgesetzt habe. Nimmt man nun an, daß bey diesen Gesetzen noch der alte Zinsfuß zum Grunde gelegt worden sey, so kann man das foenus unciarium, nach unserer Darstellung, nicht anders als durch 1 Procent erklären. Aber ein Sprung von 12 Procent auf 1 Procent ist zu groß, als daß es wahrscheinlich ist, daß ihn irgend ein Gesetz gemacht haben werde, und sodann sind 1 Procent, und vollends ½ Procent, (foenus semunciarium), nach dieser Erklärung ein Zinsfuß der in keinem Staate gehalten werden kann, der am aller wenigsten aber in einem Staate angenommen werden konnte, in welchem noch so wenig Verkehr war, als damals noch im Römischen.

Dem Herrn G. St. R. Niebuhr verdanken wir einen Versuch, diese Schwierigkeit zu lösen. Er behauptet: die Verordnung über den Zinsfuß sey aus den Fragmenten der 12 Tafeln völlig zu streichen, dagegen aber das foenus unciarium der späteren Zeiten von 10 Procent zu verstehen, nach einer scharfsinnigen Ausführung, die in dem oben angeführten Werke dieses philosophischen Geschichtsforschers selbst nachgelesen werden muß.

Allein es hat doch die Behauptung, daß die 12 Tafeln schon ein Zinsverbot enthalten haben, so viel Gründe der innern Wahrscheinlichkeit für sich, daß ich es

nicht über mich gewinnen kann, sie ganz zu verwerfen; (denn um nur einen derselben anzuführen; es würden die so strengen Verordnungen gegen verarmte Schuldner, welche eben dieses Gesetz enthielt, sonst fast unerhört grausam gewesen seyn).

Vielleicht also, (eine durch die Untersuchungen des erwähnten Gelehrten veranlaßte Hypothese), daß das Zinsmaß nach den 12 Tafeln, so wie oben gesagt wurde, 12 Procent betrug; daß dagegen durch die l. Duillia Maenia 397. zugleich mit der Herabsetzung des Zinsfußes, auch eine Abänderung in der Berechnungsart der Zinsen herbeygeführt, und von ihr als Maximum des monatlichen Zinses der $\frac{1}{144}$ste Theil des Capitals, (oder jährlich eine Uncia von dem Capitale, als As betrachtet), festgesetzt wurde, d. h. jährlich $8\frac{1}{3}$ Procent. Ein solcher Zinsfuß würde in einem gewissen Verhältnisse, theils zu den früheren Zinsen, theils zu dem damaligen noch geringen Verkehre der Römer gestanden haben, und selbst das foenus semunciarum, oder der Zinsfuß von $4\frac{1}{6}$ Procent, würde sich in diesem Falle wenigstens noch begreiflich finden lassen.

Auch verschwinden die Brüche der niederen Zinsen, die hiernach zu berechnen wären: der usurae deunces, decunces e. c., wenn man sie auf Theile des Römischen As zurückführt.

Endlich untersagte aber auch die l. Genucia 412. alles Zinsnehmen und Geben; ein Verbot, das gar nicht nöthig gewesen seyn würde, wenn durch das Gesetz von 407. die höchsten Interessen schon auf $\frac{1}{2}$ Procent herabgesetzt gewesen wären, das sich aber sonst, (es war ein Tributschluß), als revolutionäre Maßregel erklären läßt, sobald bis dahin die höchsten erlaubten Zinsen noch $4\frac{1}{6}$ Procent betrugen.

Dieses Gesetz selbst konnte indessen, eben seiner

Strenge wegen, das Uebel, dem es steuern sollte, nicht vermindern, sondern es nur vermehren, und man sah sich daher bald genöthiget, das Zinsnehmen wieder zu erlauben.

Seit dieser Zeit kehrte man aber auch wahrscheinlich wieder zur Interessenrechnung der 12 Tafeln zurück, und durch ein SCtum von 703. wurden endlich ausdrücklich wieder 12 Procent erlaubt. Daher sind die usurae centesimae in Justinians Gesetzen wieder usurae legitimae.

Wenn übrigens die Wucherverbote auf das genaueste mit der Staatsverfassung zusammenhingen, und auf eine lange Zeitdauer berechnet waren, so gab es dagegen noch andere Gesetze dieser Periode, wodurch zwar ebenfalls die Capitalisten beschränkt wurden, die aber, nur zufällig durch die Launen einzelner Volksführer erzeugt, ausschließlich auf den Moment Beziehung hatten, dem sie ihren Ursprung verdankten.

§. 281. Dahin gehörten: l. Sextia Licinia 385., (von Sextus Licinius zugleich mit dem berühmten Ackergesetze in Vorschlag gebracht).

Sie verordnete: es sollte von allen damals außenstehenden Capitalien, zunächst die Summe abgerechnet werden, welche bisher von den Schuldnern an die Gläubiger als Interessen gezahlt worden wäre, und der Ueberrest sollte dann in drey jährlichen Terminen zu gleichen Theilen abgetragen werden.

Von ähnlichem Inhalte war eine spätere l. Valeria 668., nach welcher sich die Gläubiger mit dem vierten Theile ihres Capitals abfinden lassen mußten; und eine l. Julia 705., die Julius Cäsar nach Beendigung der bürgerlichen Kriege gab, nach welcher die Schuldner ihre damaligen Gläubiger befriedigen durften, durch Abtretung ihrer Güter an Zahlungsstatt: dabey sollten diese

Grundstücke zu dem Preiße angeschlagen werden, um welchen sie von den gegenwärtigen Inhabern, vor den bürgerlichen Unruhen erworben worden wären, und es sollte endlich noch überdies von den Capitalien die Summe der schon bezahlten Interessen abgerechnet werden.

§. 282. Neben den Acker- und Wuchergesetzen, waren aber ferner schon seit den ältesten Zeiten in Rom ein vorzüglicher Gegenstand der Staatsfürsorge die öffentlichen Spiele: Gladiatorenkämpfe, Thiergefechte, und Wettrennen, (ludi circenses), und späterhin auch theatralische Vorstellungen, (ludi scenici), wurden nicht nur gebraucht, um das Volk zu ergötzen, sondern auch, um ihm diejenigen zu empfehlen, welche sie veranstaltet hatten.

Während daher die Spiele der Griechen, bey welchen die Vornehmsten des Volks selbst handelnde Personen waren, Bildschulen patriotischer Gesinnungen und kriegerischer Tugenden wurden, waren dagegen die Römischen, blos ein Werkzeug der Politik in den Händen der Großen und Vornehmen. Römische Bürger waren dabey nie Theilnehmer, sondern blos Zuschauer, jenes waren allezeit nur Sclaven.

Gleichwohl hing man an diesen Spielen auch hier mit solcher Leidenschaftlichkeit, daß jeder Stand neben seinen andern Rechten im Staate, auch seine besonderen Sitze im Circus, und Theater hatte. So wurden den Rittern noch im Jahre 687. die ersten vierzehn Sitze im Theater als Ehrenplätze angewiesen, (l. Roscia theatralis, die späterhin durch eine l. Julia (Caesaris) 705. nochmals erneuert wurde). Daher der Ausdruck: in quatuordecim sedere.

§. 283. Uebrigens machte in Beziehung auf die Feyer dieser Schaugepränge, die Errichtung der curulischen Aedität Epoche; denn seit dieser Zeit wetteiferten die jun-

gen reichen Patricier, welche jenes Amt bekleideten, mit einander, durch die glänzendste Ausrichtung solcher öffentlicher Lustbarkeiten, sich um das Volk verdient zu machen.

§. 284. Dagegen begünstigte man weder itzt noch späterhin die Glücksspiele, sondern man erließ dagegen vielmehr von Zeit und Zeit verschiedene Verbote, unter welchen eine lex Publicia; eine l. Cornelia; eine l. Titia; und endlich eine specielle lex talaria erwähnt werden.

§. 285. Endlich betrafen noch besonders wichtige Polizeyanordnungen dieser Periode theils die öffentlichen Spenden, die seit dem Anfange des 7ten Jahrhunderts nach Erbauung der Stadt regelmäßig von Seiten des Staats an die ärmere Volksclasse vertheilt wurden, (leges frumentariae, seu alimentariae, wohin vorzüglich eine l. Sempronia 631; eine l. Cassia Terentia 681.; eine l. Clodia 696.; und endlich eine l. Scribonia 704. gehörten); theils die Beschränkung des unmäßigen Luxus der Reichen, welcher im allgemeinen aber eben so wenig durch die neuen, als durch die früheren Gesetze über diesen Gegenstand, unterdrückt werden konnte, (leges sumtuariae).

§. 286 Die vorzüglichsten von diesen Gesetzen waren: eine l. Metella 534; eine l. Oppia 539, (die besonders gegen den Kleiderluxus der Frauen gerichtet war); eine l. Orchia 573; eine l. Fannia 593; eine l. Didia 611, eine l. Aemilia cibaria, von demselben Jahre, und eine l. Cornelia 673. Auch bezogen sich auf eben diesen Gegenstand noch mehrere Senatsbeschlüsse dieses Zeitraumes: besonders ein SCtum von 568. über die Bacchanalien, (das wir noch im Originale besitzen), und ein zweytes von

§. 287 593.

Abschnitt III.

Von August bis zu Constantin dem Großen.

§. 288. Mit den Zeiten der Kaiser gewann insbesondere die Polizeygesetzgebung, theils an Umfang, theils an innerer Vollkommenheit, aus Gründen, die mit dem Wesen der Monarchie selbst zusammenhingen.

Seit August wurde es insbesondere ein characteristischer Zug der Verfassung, daß eine Menge Gegenstände vor das Forum der Polizey gezogen wurden, welche früherhin, als zum Privatrecht gehörig, ganz ausschließend der Willkühr der Einzelnen überlassen worden waren. Daher die verschiedenen Verfügungen: über das Eigenthum der Sclaven; über die väterliche Gewalt, die Ehe, u. s. w., von welchen im Vortrage des Privatrechts gehandelt werden muß. Hier nur über einige besondere Polizeygesetze.

§. 289. Dahin gehörten einmal die vielen kaiserlichen Edicte dieser Periode, welche die sich immer weiter ausbreitende Secte der Christen, deren Duldung, oder Verfolgung zum Gegenstande hatten.

Dahin gehörten ferner verschiedene Verfügungen über die Sittenpolizey. In dieser Beziehung kann als Zeichen der Zeit die Bemerkung dienen, daß die Freudenmädchen itzt in Rom ein ordentliches, privilegirtes Gewerbe trieben, von welchem sie eine jährliche Abgabe an den Staat bezahlen mußten. Nur durften nach einem Senatsbeschluß 772. nicht Töchter und Enkelinnen von Rittern in die deshalb von Seiten des Staats angeordneten Register eingetragen werden.

Eben so wurden besondere Polizeyverfügungen in dieser Periode für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Bürger getroffen. Auf diesen Gegenstand bezogen sich die Verordnungen: eines Edicts von Domitian; und

eines anderen von Nerva; so wie die eines unter Alexander Sever abgefaßten Senatsbeschlusses, durch welche die Castration untersagt wurde.

Ein Edict von Mark Aurel verordnete, daß jeder Bürger seine neugeborenen Kinder binnen 30 Tagen nach der Geburt in eigene deshalb von gewissen Behörden, (Defensores civitatum), zu haltende Register unter Beyfügung eines Namens eintragen lassen sollte. Dieselben Behörden hatten auch ordentliche Sterbelisten zu führen.

§. 290. Andere Gesetze dieser Periode betrafen die Städte, den Handel, und die Handwerker. Dahin gehörten die Verfügungen eines SCtum von 799. und die eines SCtum Volusianum von 809, wodurch man untersagte, Gebäude aus mercantilischen Rücksichten nieder zu reißen. Dasselbe schärfte ein SCtum von 875. von neuem wieder ein, und verordnete noch außerdem, daß Dinge, welche mit Gebäuden in Verbindung ständen, nicht ohne diese, in letzten Willensordnungen Jemand hinterlassen werden sollten. Ferner schrieben ein Edict Augusts, und ein anderes von Nero, den Gebäuden eine gewisse Höhe vor, die man jedoch, dafern die Nachbaren einwilligten, überschreiten durfte. Mark Aurel verbot von neuem Häuser in zu großer Nähe von Grabmählern anzulegen.

Späterhin wurde auch für die Beleuchtung einzelner Städte gesorgt; und unter Valentinian I. wurden vierzehn besondere Aerzte in den 14 Districten der Stadt Rom, mit Gehalt und Privilegien angestellt.

§. 291. Zu den den Handel betreffenden Gesetzen dieser Periode, gehörte besonders ein unter Claudius abgefaßtes SCtum, wodurch dem Handelsstande, und insbesondere den Erbauern von Kauffarthеyschiffen, (von welchen schon nach einem Edicte Neros keine Tribute entrichtet werden durften), mehrere Privilegien verwilligt wurden, die

die späterhin Alexander Sever noch erweiterte. Den Stand der Handwerker und Künstler, ging dagegen eine andere Verordnung des zuletzt genannten Kaisers an, durch welche mehrere neue Zünfte errichtet wurden.

Zur Erleichterung der inneren Communication wurden endlich schon von August eigene Militärstraßen, und eine Art von Posten, (cursus publicus), durch das ganze Reich angelegt. Es wurden nämlich zur Fortschaffung kaiserlicher Befehle und Beamter stationsweise, (die Stationen hießen stationes, mutationes, mansiones), Wagen, Pferde, Maulthiere, und zum schweren Fuhrwerke auch Ochsen und Büffel bereit gehalten. Diese Thiere wurden auf Kosten des Staats in besonders dazu erbauten Ställen verpflegt; und es gab dabey eigene kaiserliche Postämter und Posthalter, (Praepositi mansionum, Mancipes cursus publici). Doch durften sich dieser Anstalten Privatpersonen in der Regel nicht bedienen, wenn sie nicht eine specielle Erlaubniß dazu erhalten hatten, (evectio).

Abschnitt IV.

Von Constantin dem Großen, bis zu Justin dem Jüngern.

Seit Constantin dem Großen bewirkte insbesondere die Erhebung der christlichen Religion zur Staatsreligion in der inneren Polizeygesetzgebung mannigfaltige Veränderungen, indem dieselbe zur Errichtung verschiedener öffentlicher Institute die Veranlassung gab, die von dem wichtigsten Einfluße auf die Sitten des Volkes seyn mußten. Dahin gehörten außer dem Volksunterrichte, den die Kirche ertheilte, und den Unterrichtsanstalten für die Jugend, die sie erzeugte, die vielen Institute, welche der Wohlthätigkeit gewidmet wurden: Waisen=

häuser, (orphanotrophia); Herbergen, (xenotochia); Armenhäuser, (ptochotrophia); Findelhäuser, (brephotrophia); Krankenhäuser, (nosocomia); und Häuser zur Verpflegung des hülfsbedürftigen Alters, (gerontocomia). Außerdem wurde der Geist der Liebe, den die Kirche unter ihren Anhängern zu befördern suchte, ein unsichtbares Band, das alle Staatsgenossen, selbst bis auf die früherhin oft unmenschlich behandelten Sclaven hinab, auf gleiche Weise umschlang, und das sie alle als Brüder ansehn und behandeln lehrte. Seit dieser Zeit milderte sich daher allmälig das harte Sclavenjoch, und manche rohe Seite des bisherigen Volkscharacters verschwand.

Allein aller ihrer inneren Vorzüge ungeachtet vermochte die neue Religion doch nicht, den Sitten des Zeitalters im allgemeinen einen würdigeren Character zu geben. Vielmehr blieb die größere Volksmasse, durch Aberglauben verblendet, und durch die niedrigsten Leidenschaften umher getrieben, noch immer in grober Genußlust versunken; ja die Verbildung in der damals schon die Religion erschien, hatte selbst eine Menge nachtheiliger Veränderungen in den Sitten und der Denkungsart des Volkes zur Folge. Dahin gehörten besonders: der Haß und die Verfolgungssucht, die sich seitdem zwischen den verschiedenen Secten der christlichen Kirche entspannen, (zwischen den Katholiken, und Häretikern, wozu besonders Arianer, Athanasianer, Manichaer, und Eutychianer gerechnet wurden): Leidenschaften, die so vielen Gesetzen dieser Periode ihre Entstehung gaben, (Cod. Just. 1,5), und die durch die vielen über diese Angelegenheiten abgehaltenen Kirchenversammlungen, eher genährt als erstickt wurden; dahin gehörte ferner das Mönchsthum, (l. 29. Cod. Just. 1,3.), das den Hang zur Trägheit und einem beschaulichen Leben vermehrte,

und die Achtung untergrub, welche als die Grundveste aller bürgerlichen Einrichtungen betrachtet werden kann: die Achtung gegen die Ehe; dahin gehörte endlich die Abneigung, die man schon itzt gegen jede Wissenschaft zu zeigen anfing, welche mit den Dogmen der christli- §. 295
chen Lehre in keinem unmittelbaren Zusammenhange stand.
§. 296 Daß überhaupt aber das itzige Volk ein ganz anderes, als das ursprüngliche Römervolk war, zeigte sich insbesondere auch bey den öffentlichen Belustigungen, und der Theilnahme, die man diesen itzt zu schenken anfing.

Zu den Lieblingsgegenständen derselben gehörten, nachdem die Gladiatorenkämpfe als mit den Principien der christlichen Religion unverträglich, abgeschaft worden waren, nunmehr vor allen: das Wettrennen im Circus, oder Hippodrom; und die Neigung zu diesem Schaugepräge war es insbesondere, welche itzt zu einem Enthusiasmus in den erregbareren Morgenländern stieg, den die kälteren Römer selbst früherhin nie empfunden hatten.

Jenes Wettrennen war, seiner ersten Entstehung nach, ein bloßer Wettstreit zweyer Wagen, deren Führer sich durch weiße und rothe Uniformen unterschieden. Zwey andere die grüne und blaue wurden in der Folge hinzugefügt. Mithin bestand späterhin jedes Wettrennen aus 4 Wagen, und da gewöhnlich 25 Wettrennen an einem Tage abgehalten wurden, so trugen in der Regel immer 100 Wagen auf einmal zum Gepränge des Circus bey. Die vier Partheyen oder Factionen, die sich auf diese Weise bildeten, und welche von ihren Uniformen den Namen erhielten, wurden aber bald auch in politischer Hinsicht wichtig. Mehrere Kaiser ließen sich in die grüne oder blaue rc. Faction einschreiben, und eine Folge davon war: ein vorzüglicher Schutz, vorzügliche Begünstigungen, welche sie ihren Zunftgenossen angedeihen ließen. Unter solchen Umständen, und bey

dem allgemeinen Nationalinteresse, das man an diesen Spielen nahm, war es nun aber ganz natürlich, daß bald auch die Unterthanen, das Beyspiel ihrer Herrscher nachahmend, Parthey für oder gegen die eine oder die andere Faction ergriffen, und es kam endlich auf diese Weise, besonders in den morgenländischen Provinzen, dahin, daß sich das Volk beynahe in eben so viele politische, sich gegenseitig hassende und verfolgende Partheyen theilte, als es verschiedne Zünfte im Circus oder Hippodrom gab. Die ehemaligen ernsthaften Kämpfe zwischen Patriciern und Plebejern erneuerten sich in diesem unmännlichen Zwiste, der oft die Mitglieder einer und derselben Familie entzweyte, und welcher endlich zu einem Tumulte in Constantinopel unter Justinian die Veranlassung gab, (dem sogenannten Nikatumulte), der 30,000 Menschen das Leben kostete.

Titel IV.

Geschichte der Finanzverfassung.

Abschnitt I.

§. 297. Rom unter den Königen.

(Rom selbst muß die Staatsausgaben bestreiten.)

§. 298. Die Finanzverfassung der Römer war in den ältesten Zeiten höchst einfach. Die Staatsausgaben, welche damals noch unbedeutend waren, (denn weder Staatsbeamte, noch Soldaten wurden bezahlt, und sie bestanden daher größtentheils nur in der Unterhaltung des eben nicht prächtigen Religionscultus, und der Anlegung öffentlicher Werke und Gebäude), diese geringen Ausgaben konnten durch die mäßigsten Auflagen gedeckt werden. Es wurden zu diesem Zwecke gewisse directe Steuern auf die Bürger vertheilt, (Tributa), die ursprünglich als ein Kopfgeld, (Tributum in capita),

von den Tribus gefordert, seit Servius Tullius aber als eine Art von Vermögenssteuern, nach dem Verhältnisse des verschiedenen Census der einzelnen Bürger erhoben wurden, (Livius 1,42. Tributum ex censu).

§. 299. Beyde Arten von Abgaben bestanden anfangs größtentheils aus Naturallieferungen. Denn obgleich die Römer schon von dem Ursprunge ihres Staats her, den Gebrauch des Goldes, des Silbers, und des Kupfers kannten, so bedienten sie sich doch der beyden ersten Metalle anfangs wahrscheinlich gar nicht als Tauschmittel, und auch selbst das letztere, das sie allein in größerer Menge besaßen, betrachteten sie nur als eine allgemein gangbare Waare, die man im Verkehre gern annahm und sich zuwog, (appensio aeris).

Servius Tullius, durch die Einrichtungen des Census dazu bewogen, war daher wahrscheinlich der erste, der, (jedoch nur aus Kupfer), Geld prägen ließ, nach einem Gewichte dessen Einheit As genannt wurde. Das As, nach welchem die Römer lange Zeit allein zählten, wurde in späteren Zeiten erst auf $\frac{1}{2}$, sodann bis auf $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, und endlich sogar bis auf $\frac{1}{24}$ seines ursprünglichen Gehalts herabgesetzt, ohne seinen Namen zu verändern. Silber wurde dagegen, (der Sestertius zu $2\frac{1}{2}$, der Denarius zu 10 As), zwischen 484. — 499. und Gold sogar erst im Jahre 547. geprägt.

Abschnitt II.

Von Vertreibung der Könige 244. bis in die Mitte des 6ten Jahrhunderts n. E. R.

§. 300

(Italien, das nach und nach unterjocht wird, muß einen großen Theil der Staatsausgaben bezahlen).

§. 301 Seit der Vertreibung der Könige, erheischten die Eroberungspläne, welche die Patricier nun zu verfolgen

anfingen, bald größere Staatslasten. Diese vermehrten sich insbesondere seit der Zeit, seit welcher den Armeen ein regelmäßiger Sold ausgesetzt wurde, (seit 347), und das Volk murrte daher von itzt an oft gegen die drückenden Steuern, die es zu entrichten hätte, (Tributa); und neben welchen nun auch noch mehrere indirecte Abgaben eingeführt wurden, (Vectigalia). Zu diesen letzteren gehörte vorzüglich die Abgabe, die nach der l. Manilia 397. auf die Freylassung der Sclaven gelegt wurde, und welche den zwanzigsten Theil von dem Werthe des freyzulassenden Individuums betrug, (Vicesima servorum manumittendorum). Der Betrag dieser Abgabe, die späterhin in Gold bezahlt wurde, wurde in der Regel abgesondert von den übrigen Revenüen in das Aerarium niedergelegt, für besonders heilig gehalten, und nur in außerordentlichen Fällen angegriffen.

Doch als die Römer nun bald Eroberungen in Italien machten, wurden die Staatsausgaben auch schon, wenigstens zum Theil, durch die Contributionen übertragen, welche sie bey den Friedensschlüssen den überwundenen Italischen Völkerschaften auferlegten. Diese bestanden theils in verschiedenen Leistungen, die sie von denselben von Zeit zu Zeit verlangten, theils und insbesondere, in gewissen indirecten Einkünften, die sie sich in ihren Besitzungen vorbehielten. Sie nahmen nämlich den unterworfenen Völkerschaften einen Theil der Ländereyen, die bisher derselben Eigenthum gewesen waren, (gewöhnlich ein Drittel, zuweilen aber auch wohl zwey Drittel), machten diesen zur Staatsdomäne, und legten dann auf die Benutzung desselben, die sie pachtweise den vorigen Besitzern zugestanden, gewisse Abgaben. Dahin gehörten besonders zwey, welche sie von der Benutzung der auf diese Weise erlangten öffentlichen

Aecker und Wiesen, (Decumae, und Scriptura), erhoben. Denn für die Benutzung der ersteren mußte ihnen der zehnte Theil des darauf erbauten Getreides, (daher der Name: Decumae), und der fünfte Theil aller übrigen darauf erbauten Früchte, als Pachtzins abentrichtet werden. Bey der Benutzung der letzteren aber mußte man für jedes Stück Vieh, das man auf die öffentliche Waide trieb einen bestimmten Canon bezahlen, über den eigene Protocolle geführt wurden. Daher die Benennung dieser zweyten Abgabe: Scriptura.

Ausnahmsweise wurden aber auch wohl einzelnen Völkern Italiens zur Strafe, alle Ländereyen, die sie bisher besessen hatten, abgenommen, und zu den Staatsdomänen geschlagen; (das geschah hauptsächlich mit Campanien und der Hauptstadt Capua 541.). Solche Völker bildeten die oben (S. 53.) characterisirten Präfecturen.

Neben den bisher genannten Arten von Abgaben, die der Staat ausschließlich bald nur in Rom, bald nur aus den unterworfenen Nachbarstaaten bezog, entstanden aber in dieser Periode auch noch einige indirecte Auflagen, welche gemeinschaftlich die Römischen Bürger sowohl, als die übrigen Bewohner Italiens trafen.

Dahin gehörte einmal das Vectigal, das aus den Bergwerken, Steinbrüchen, Kreidegruben ꝛc. gezogen wurde. Das Eigenthum aller dieser Besitzungen und Werke, blieb den Privatpersonen, welche sie bearbeiten ließen, allein sie mußten davon eine gewisse Abgabe an den Staat entrichten, (Vectigal ex metallis).

Eben so eignete sich der Staat auch seit der Vertreibung der Könige das Salzmonopol zu, und von 548. an wurde eine Abgabe auf das Salz gelegt, (Annonae salariae), von der zwar die Hauptstadt befreyt blieb, welche aber die Bürger auf dem Lande zu zahlen hatten, (Livius 29,37.); endlich wurden verschiedene

Arten von Zöllen: Portoria, eingeführt, welche für die Benutzung der dem Staate zugehörigen Häfen, Brücken, und Straßen erlegt werden mußten, von welchen jedoch wenigstens der Hafenzoll am Ausflusse der Tiber auch schon unter den Königen bestanden hatte.

Zu den bisher genannten ordentlichen Einkünften des Staatsschatzes kamen überdies oft noch sehr bedeutende außerordentliche Zuflüsse. Solche zufällige Einkünfte für den Staatsschatz waren: theils die aus den zu Sclaven gemachten Kriegsgefangenen gelösten Kaufgelder, die ihm ebenfalls gehörten; theils die oft unermeßliche Beute aller Art, die aus den eroberten Ländern nach Rom geschleppt wurde; theils endlich das Einkommen, das aus den Strafgeldern, (mulctae), und aus dem confiscirten Privateigenthum erwuchs.

Abschnitt III.

Seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts n. E. R. bis zu August.

(Die Provinzen müssen die Staatsausgaben bestreiten, während Rom und Italien steuerfrey werden.)

Seit der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts, (die erste Provinz wurde 526. organisirt), brachte die Ausdehnung der Eroberungen der Republik über auswärtige, größtentheils sehr reiche Völker, in der Finanzverfassung der Römer die größten Veränderungen hervor. Man war seit dieser Zeit darauf bedacht, die inneren Kräfte Roms, und Italiens, so viel als möglich zu schonen, und alle Lasten den Provinzialen aufzubürden: jenes, um auf den Fall der Noth immer noch Hülfsquellen im Innern des Reichs zu behalten; dieses, um die Kräfte und den Muth der unterjochten Völker

zu lähmen, damit dieselben sich nicht durch Gewalt wieder des aufgelegten Joches zu entledigen suchen möchten.

Daher wurden zuerst bald nach der Besiegung Macedoniens den Bürgern alle regelmäßigen Tribute erlassen, (587. n. E. R.), und nur in dringenden Fällen noch dergleichen angeordnet, (tributum temerarium).

Nicht minder verschwanden aber nun auch bald die meisten Vectigalien, die während der vorigen Periode in Rom und Italien erhoben worden waren. Denn die Portoria, und Annonae salariae wurden durch besondere Gesetze ausdrücklich abgeschaft, (jene namentlich durch eine l. Caecilia 694); Bergwerke durften in Italien späterhin nicht mehr bebaut werden; die Decimae und Scriptura aber mußten als Folge anderer Veränderungen von selbst aufhören, nachdem nämlich die öffentlichen Ländereyen, so viel deren in Italien vorhanden gewesen, nach und nach durch Ackergesetze und Anmaßungen in die Hände von Privatpersonen gekommen waren, und eine l. Theoria agraria 647. verordnet hatte, (es sind uns von derselben noch zwey Fragmente erhalten), daß alle diejenigen, welche Staatsländereyen von einer gewissen Zeit an besäßen, von allen Abgaben frey seyn sollten.

Dagegen wurde nun der größte Theil der immer mehr anwachsenden Staatsausgaben durch die schweren Contributionen bestritten, durch welche man die eroberten Provinzen planmäßig zu entkräften anfing. Denn nicht nur, daß man nach derselben Verfahrungsart, die man früherhin gegen die bezwungenen Italischen Völkerschaften beobachtet hatte, nun auch den Provinzialen einen Theil ihrer Ländereyen abnahm und ihn zur Staatsdomäne machte, aus welcher man wieder jene verschiedene Arten von indirecten Einkünften ziehen konnte, von den wir schon oben sprachen; sondern es wurden nun

auch den unterjochten Völkern selbst gewisse directe Steuern, (Census capitis), auferlegt. Die Völker, die dergleichen Steuern an das Römische Aerarium zu zahlen hatten, wurden Populi tributarii, oder stipendiarii genannt.

Einzelnen Provinzen wurden aber auch zur Strafe, (wie den Präfecturen in Italien), ihr gesammtes Landeigenthum genommen und zu Staatsländereyen umgeschaffen, für deren Benutzung die vormaligen Eigenthümer einen gewissen Grundzins, (Census soli), an die Republik bezahlen mußten. Solche Völker wurden in der That wahre Leibeigene der Republik, und ihre Lage war die bedauernswürdigste unter allen, (Populi vectigales).

Ueber andere den Provinzen auferlegte Leistungen sehe man oben S. 79. und den nächsten Titel).

Abschnitt IV.

Von August bis zu Constantin dem Großen.

(Rom und Italien werden wieder steuerpflichtig).

Die Freyheit von Abgaben, welche Rom und Italien, in den letzten Zeiten der Republik genossen hatten, war ein Zeichen der Zeit und konnte daher den Untergang der politischen Freyheit des Staats nicht überleben.

Vielmehr wurden seit August auch Roms und Italiens Einwohner wieder, wie ehemals, regelmäßig mit Steuern belegt. Geschah dies nun entweder, weil in dieser Zeit die Staatsausgaben überhaupt sich vermehrten, (denn der Sold der Truppen wurde erhöht, die Getreide- und Geld-Vertheilungen an die ärmere Volksclasse in Rom kosteten itzt ungeheuere Summen, und mit der Zeit auch

die Verschwendungssucht, und die Hofhaltungen der Kaiser; oder geschah es, weil die Kaiser es ihrer Politik gemäß achteten, die reichen Senatoren und Ritter zu besteuern; oder geschah es endlich aus allgemeinen staatswirthschaftlichen Rücksichten: genug wir wissen, daß seit August auch die Hauptstadt wieder, wenn gleich nicht directen, doch mehreren indirecten Steuern und Abgaben unterworfen wurde.

Dahin gehörten insbesondere mehrere Arten von Zöllen, (Portoria), welche für die aus den Provinzen und fremden Ländern, (besonders aus Ostindien), eingehenden Waaren, und Luxusartikel entrichtet werden mußten; ferner eine Art von Akzise, welche alles umfaßte, was auf Märkten und durch öffentliche Versteigerung verkauft wurde, (Centesima rerum venalium et auctionum). Endlich gehörten dahin die verschiedenen durch Gesetze bestimmten Fälle, wo der öffentliche Schatz an der Stelle eines Erben oder Legatars die Verlassenschaften von Privatpersonen erhielt, (Caduca et Quasicaduca nach dem zweyten Theile der l. Julia et Papia Poppaea 762. von der in der äußeren Rechtsgeschichte ausführlicher gesprochen werden wird); so wie die sogenannte Vicesima hereditatium, (durch eine l. Julia 759. eingeführt), nach welcher ein jeder Bürger von dem, was er aus dem Testamente eines Andern erhielt, wenn die Erbschaft von einem gewissen Betrage, und er nicht naher Verwandter des Verstorbenen war, 5 Procent an den Staat abentrichten mußte. (Diese die R. Bürger allein treffende Abgabe war es insbesondere, die den Kaiser Caracalla, der sie auf 10 Procent erhöht hatte, bestimmte, allen unter R. Herrschaft lebenden Freygebornen das Bürgerrecht zu ertheilen). Nichts desto weniger blieben aber fortdauernd die Contributionen der Provinzen, (zu deren gleichmäßiger Ver-

theilung die sogenannte Professio, eine Copie des alten Römischen Census, eingeführt worden war), ein Haupttheil der Staatseinkünfte. Es floßen aber itzt noch allein die geringeren Einkünfte der Volks- oder Senats-Provinzen, (stipendia, provinciae stipendiariae), in den Staatsschatz, (Aerarium), die bedeutenderen Einkünfte der kaiserlichen Provinzen, (tributa, provinciae tributariae), gehörten dagegen nunmehr für den kaiserlichen Schatz, (Fiscus), zu welchem auch alle die neu eingeführten Abgaben geschlagen wurden, mit alleiniger Ausnahme der Strafgüter, die in Gefolge der Lex Julia et Papia Poppaea dem Volke verfielen, denn diese gehörten noch für das Aerarium.

Abschnitt V.

Von Constantin dem Großen bis zu Justin dem Jüngern.

(Die Finanzeinrichtungen werden im äußersten Grade drückend.)

Mit der Umgestaltung der bisherigen Verfassung Roms, aus einer gemäßigten Monarchie, in eine unumschränkte Despotie, verminderte sich der Ertrag der bisherigen Steuern aus mehreren Gründen in eben dem Grade, in welchem sich die Staatsausgaben bis ins Unermeßliche vermehrten. Die Gründe des seit dieser Zeit verminderten Staatseinkommens lagen theils darinnen, daß die reichsten Provinzen des Römischen Staats in dieser Periode beynahe unaufhörlich der Schauplatz verheerender Kriege wurden, theils aber auch darinnen, daß sich mehrere der bisherigen Abgaben nicht mit den Principien der neuen Staatsreligion vereinigen ließen. Das war insbesondere der Fall mit den einträglichen Caducitäten, welche durch die l. Julia et Papia Poppaea, als Strafen der Ehelosigkeit, angeordnet waren, indem

der ehelose Stand nun bald als etwas Verdienstliches betrachtet zu werden anfing, (l. 1. Cod Theod. 8,16.). Dagegen vermehrten sich zugleich seit diesen Zeiten die Staatsausgaben beträchtlich, eine Folge der vielen neuen Einrichtungen, welche die Reformen Constantins nothwendig machten. Die Unterhaltung eines großen Hofstaats und seines Gefolges, (zu welchem ganze Legionen von Mundschenken, Barbieren, Köchen ꝛc. gehörten); die Anlegung und Unterhaltung von Palästen, Brücken, Straßen, Wasserleitungen und andern Kunstwerken; die Volksspenden, (Cod Theod. lib. 14. T. 3, 4, 15, 16, 17, 24.); die Erbauung von Kirchen, und die Errichtung mehrer anderer Institute, welche die Einführung der christlichen Religion zur Folge hatte: der Klöster, der Armen-, Kranken-, Waisenhäuser, der Hospitäter u. s. w.; ferner die Unterhaltung der Armee; die Anlegung von Festungen an verschiedenen Puncten des Reichs; die Herbeyschaffung von Kriegsbedürfnissen aller Art, (der Staat unterhielt unter Constantin allein neun und dreißig Waffenfabriken); endlich die Besoldung eines unabsehbaren Heers von Staatsdienern aller Classen: alles dies erforderte einen solchen Aufwand, daß die bisherigen Steuern ihn zu decken nicht vermocht hätten, auch wenn ihr Ertrag noch derselbe geblieben wäre, was er aber doch, nach dem Vorigen, in der That nicht blieb.

Daher ordnete Constantin der Große, im Jahre 312. n. Chr. neben den schon bestehenden Zöllen und Abgaben, eine neue allgemeine Steuer an. Er schrieb nämlich eine allgemeine Grundsteuer aus, welche sich von den bey uns gewöhnlichen Arten solcher Steuern nur dadurch unterschied, daß sie zugleich eine gewisse Rücksicht auf die Personen der Steuerpflichtigen nahm. Denn es wurde dabey so verfahren, daß die ganze Summe, deren der Staat bedurfte, zunächst nach einem ge-

wissen Verhältnisse auf die einzelnen Bezirke des Reichs, (Diöcesen), vertheilt wurde. Es wurde zu dieser Absicht durch genaue Messungen und Berechnungen, (bey welchen insbesondere Sclavenzahl, Viehstand, u. s. w. in Anschlag kommen), der ungefähre Ertrag aller Ländereyen einer jeden Diöcese ausgemittelt und katastrirt, und nach diesem Maßstabe zuerst der Betrag des von der Diöcese überhaupt zu entrichtenden jährlichen Steuerbeytrags bestimmt; hierauf wurde die Anzahl der Steuerpflichtigen in jeder Diöcese berechnet, und darnach endlich bestimmt, wie viel von der Steuerquote der Diöcese auf jeden Kopf im Durchschnitt fiele. Nichts desto minder hatte aber nicht jeder Bewohner der Diöcese, zu der Steuer gleich viel beyzutragen, sondern, nach den verschiedenen Vermögensumständen, hatte bald der Eine mehrere solcher Raten, (Capita Steuerköpfe), bald ein Anderer auch wohl nur einen Theil davon zu bezahlen. Die Bezahlung selbst aber geschah theils in Geldsummen, theils in Naturalien, und die ganze Abgabe führte den Namen Indictio, weil sie von 15 zu 15 Jahren von neuem regulirt, und ihr jedesmaliger Betrag durch einen vom Kaiser unterzeichneten Anschlag, in der Hauptstadt einer jeden Diöcese bekannt gemacht wurde. (Daher auch die Zeitrechnung nach Indictionen oder 15jährigen Zeiträumen). Reichte indessen der erste Ansatz nicht zu, so wurden häufig noch, während der laufenden Steuerperiode, Zusätze zu demselben gemacht, (superindictiones).

Außer dieser allgemeinen Steuer, wurden in dieser Periode nach und nach auch noch mehrere partielle sowohl directe als indirecte Abgaben eingeführt. Zu der erstern Art gehörte insbesondere eine Handels- und Gewerbssteuer; die sich über alle Gewerbe, selbst bis auf das Gewerbe der Freudenmädchen herab, erstreckte. Sie

wurde aller 4 Jahre erhoben, daher ihr Name Collatio lustralis. Die Natur dieser Steuer brachte es mit sich, daß bey ihrer Erhebung ein großer Grad von Willkühr statt fand, und daher werden auch insbesondere über sie von den gleichzeitigen Schriftstellern die lautesten Klagen erhoben.

Zu den indirecten Auflagen, welche in diesen Zeiten eingeführt wurden, gehörten dagegen eine Menge neuer Zölle, worunter die beyden, am Bosphorus und Hellespont angelegten, den Handel vorzüglich drückten; ferner Monopolien aller Art, welche Einzelnen gegen Entgeld zur Bereicherung des Fiscus ertheilt wurden, und mehrere andere ähnliche Abgaben, die von der beschränkten Ansicht der Staatswirthschaft in den damaligen Zeiten eben so viele Belege liefern.

Endlich wurden auch noch bey außerordentlichen Gelegenheiten den Kaysern von den einzelnen Provinzen besondere Beden, oder Donativgelder verwilligt, welche den Namen Aurum coronarium führten.

Ursprünglich und schon in den Zeiten der Republik pflegten nämlich die auswärtigen Bundesgenossen der Römer, und selbst Italische Städte, zur Erkenntlichkeit für die Vortheile, welche ihnen die Siege eines Feldherrn gewährt hatten, dessen Triumph durch freywillige Geschenke goldner Kronen zu verherrlichen, die anfänglich als Weihegeschenk in dem Tempel des Capitolinischen Jupiters niedergelegt zu werden pflegten.

Aber schon Julius Cäsar war von dieser Sitte abgegangen, und hatte die ihm bey solchen Gelegenheiten gemachten Geschenke einschmelzen lassen, um seine Soldaten mit dem davon gewonnen Gelde zu belohnen; und so kam es dann bald so weit, daß jene Geschenke späterhin gleich Anfangs in Geld dargebracht wurden, besonders seitdem die Kaiser sie als Tribut von ihren Un=

terthanen bey jeder nur einiger Maaßen ausgezeichneten Begebenheit, bey ihrer Gelangung zum Throne, bey der Annahme des Consulats ꝛc. verlangten.

Sonst war die Erhebung der meisten Arten von Steuern, besonders der indirecten, seit den ältesten Zeiten, nicht eine unmittelbare Angelegenheit des Staats, sondern sie wurde durch Privatpersonen, (Publicani), betrieben, an welche die Steuer jedesmal durch die Censoren auf eine gewisse Anzahl Jahre verpachtet wurde.

Es war aber sehr natürlich, daß dieses für den Staat so äußerst wichtige Geschäft nur einer der angesehensten Classen der Staatsbürger anvertraut werden konnte, und es wurden daher bald auch nur Personen aus dem Ritterstande zu den Finanzpachtungen zugelassen. Da indessen die Fonds zur Unternehmung solcher Pachtungen sehr beträchtlich seyn mußten, so waren es gewöhnlich nicht Einzelne, sondern ganze Gesellschaften, die sie übernahmen, (societates publicanorum). Auch war es überdies noch den Bürgern aus andern Ständen verstattet, durch eine Art von Actien einen mittelbaren Antheil an diesen Gesellschaften zu nehmen, wenn sie sich mit ihrem Vermögen für einen Theil des stipulirten Pachtgeldes beym Staate verbürgten. Solche Actionärs hießen: Praedes, und von den Sachen, die bey dieser Gelegenheit zum Pfande eingesetzt zu werden pflegten, brauchte man den oft falsch erklärten Ausdruck: res in mancipatum veniunt.

Die Verpachtungs- oder Versteigerungsmethode wurde aber von den Römern nicht blos bey der Erhebung der öffentlichen Einkünfte beliebt, sondern sie pflegte von ihnen auch bey Ausführung öffentlicher Anlagen und Gebäude angewendet zu werden, die ebenfalls an Privatunternehmer, (redemtores operum), für ein gewisses Geldquantum, (ultrotributa), ausgethan

wurden; und, was noch merkwürdiger ist, beyde Methoden wurden nicht nur in den Zeiten des beginnenden Staats geübt, sondern, so schädlich sie auch, besonders die erstere unter ihnen, für das Ganze waren, selbst unter den spätern Kaisern zum Theil noch beybehalten. Dagegen fiel in den letzten Zeiten der Monarchie der Unterschied wieder hinweg, der mit derselben zwischen dem Aerarium und dem Fiscus entstanden war. Denn alle Einkünfte gehörten seitdem dem Kaiser, und mithin dem Fiscus zu, der nun auch Arca largitionum genannt wurde.

Titel V.

Geschichte der Militärverfassung.

Abschnitt I.

Aelteste Zeiten bis 348. n. E. R.

Gleich anch der ersten Anlage des Römischen Staats, besonders aber nach den Anordnungen von Servius Tullius, (m. vergl. S. 11 — 14), waren die militärischen und bürgerlichen Einrichtungen in demselben so mannigfaltig mit einander verbunden, daß es schwer zu entscheiden ist, ob jene, oder ob diese den Hauptcharacter desselben bezeichneten.

Die Gesammtzahl der Bürger, so wie sie sich auf den Centuriatcomitien versammelten, bildete zugleich die Nationalarmee, (exercitus). Die Centurien waren nichts anders als militärische Abtheilungen; daher die Benennungen derselben, und der Umstand, daß die letzte Classe im Census, der man in der Regel keine Waffen in die Hände gab, auch weiter keine Centurien enthielt.

Aus gleichen Gründen erschienen die Bürger auf diesen Versammlungen jeder Zeit bewaffnet; das Marsfeld, auf dem man diese Versammlungen anstellte, und das ursprünglich außerhalb der Stadt lag, glich mehr einem Feldlager, als einem Platze auf welchen man über die öffentlichen Angelegenheiten berathschlagen wollte; man stellte während der Versammlung Posten aus; und wurde zur Ordnung und zum Stimmengeben gleichmäßig auf militärische Art commandirt.

Viele dieser Einrichtungen mochten allerdings anfangs allein der unmittelbaren Nothwendigkeit, und der Vorsicht gegen die benachbarten Feinde, die sonst die Stunden der Berathschlagungen zu Ueberfällen hätten benutzen können, ihren Ursprung verdankt haben. Allein sie wurden durch Gewohnheit und lang verjährte Sitte, allmälig selbst zu beständigen Theilen der Verfassung, von denen man auch selbst dann nicht abwich, als die Gründe ihrer ersten Einführung schon längst nicht mehr vorhanden waren. Denn so wurde z. B. auch noch in den spätern Zeiten der Republik, bey jeder Centurienversammlung, auf dem Janiculum eine Fahne aufgepflanzt, deren Schwenkung ursprünglich das Zeichen eines herannahenden Feindes gewesen war; und wenn gleich späterhin auch nicht einmal die Möglichkeit eines solchen Ueberfalls noch übrig blieb, so behielt doch auch in diesen Zeiten noch die Schwenkung jener Fahne die Wirkung, daß die Versammlung darnach augenblicklich aufgehoben werden mußte, ein Mittel, dessen sich mehrmals einzelne Partheyhäupter bedienten, um Centuriatcomitien, die ihnen entgegen waren, in ihren Beschlüssen zu hindern. So innig waren in den Hauptversammlungen des Römischen Volkes bürgerliche und militärische Einrichtungen mit einander verbunden.

Auch war die Legion anfangs nichts anders als ein abgesonderter Theil jenes Ganzen, für einen einzelnen Kriegszug aufgerufen, und auf wenig Monate versammelt. Die minder Vermögenden bildeten dabey das Fußvolk, die Vermögenden die Reiterey, und ihre Anführer waren keine anderen, als diejenigen, die den gemeinsamen Angelegenheiten der Republik auch außer dem Kriege vorstanden, (erst die Könige, und dann die Consuln oder Dictatoren).

Daher erhielten auch ursprünglich die gegen den Feind ziehenden Legionen keinen Sold; jeder aufgerufene Bürger mußte vielmehr für seine Kleidung und für seine Waffen selbst sorgen. Nur Proviant, (annona), lieferte der Staat, die übrigen zum Kriegsdienst nöthigen Bedürfnisse immer bereit zu halten, war unmittelbare Bürgerpflicht.

Allein natürlich mußte in diesen einfachen militärischen Einrichtungen, die Verlängerung der Kriege, die nun bald nothwendig wurde, und die äußere Lage der Republik, die sich bald so ganz umgestaltete, die mannigfaltigsten Veränderungen hervorbringen.

Denn als an die Stelle der kurzen Streifzüge, welche die Römer früherhin nur in die Nachbarschaft unternommen hatten, nun bald langdauernde und entfernte Kriege, und Belagerungen traten, wurde es je länger je unthunlicher, daß man die ausgehobenen Legionen, wie bisher, nach wenigen Monaten des Dienstes wieder aus einander gehen lassen konnte. Man mußte sie nun oft mehrere Jahre hinter einander versammelt behalten; der Kriegsdienst wurde beschwerlicher und oft weniger gewinnreich; und man sahe sich daher endlich genöthiget, den Kriegern außer dem nöthigen Proviant, auch noch einen gewissen Sold, (stipendium), zu reichen.

Der Krieg gegen Veji im Jahre 347. gab zu die-

ser wichtigen Veränderung, wodurch die Legionen sich allmälig immer mehr von der übrigen Volksmasse, die Soldaten von den friedlichen Bürgern absonderten, die erste Veranlassung.

Abschnitt II.

Von 348. n. E. R. bis in die Mitte des sechsten Jahrhunderts.

Da die bürgerlichen Institute in Rom von jeher mit den militärischen Einrichtungen in der innigsten Verbindung gestanden hatten, so konnte es nicht fehlen, daß nicht, so wie sich jene vervollkommneten, so auch diese auf mannigfaltige Weise gewannen. Insbesondere mußte die Disziplin und Taktik des römischen Heeres, so wie die gesammte Organisation des Militärwesens überhaupt seit der Zeit sich immer mehr ausbilden, seit welcher die Römischen Armeen einen abgesonderten Theil der Verfassung auszumachen anfingen; und eine ununterbrochene Kriegsübung vollendete jene Einrichtungen in der That nach und nach bis zu dem Grade, daß nichts in der damaligen Welt der Gewalt der Römischen Waffen zu widerstehen vermochte. So wie vor ihr die Griechische Phalanx, so war es nunmehr die Römische Legion, die, jener nachgebildet, Schrecken und Furcht bald in alle Theile der damals bekannten Erde trug, und welche rohe Barbaren eben so, wie die gebildetesten Völker jener Zeit vor sich zittern machte.

Alle diese vortrefflichen Einrichtungen, diese Disciplin und Taktik, selbst dieser unbezwingliche Muth der Römer, der sich durch keine Unglücksfälle beugen ließ, hätten doch aber wahrscheinlich die großen Resultate, welche die Geschichte der Römischen Kriege und Eroberungen aufzuweisen hat, nicht geliefert, wäre nicht

zugleich zur Vollendung jener militärischen Einrichtungen den Befehlshabern der Republik, (und also anfangs denselben Personen, die, so lange sie als Magistratus in Rom geboten, ihre Gewalt in genau abgesteckte Gränzen eingeschlossen sehn mußten), sobald sie mit der Armee gegen den Feind ausgezogen waren, eine unumschränkte Gewalt über die ihnen untergebenen Truppen anvertraut wurden. So aber schützten keine leges Valeriae, keine l. Valeria Horatia, keine l. Porcia schützte im Lager den Bürger gegen die Aussprüche des Consuls, Dictators, oder Prätors, der hier ganz unumschränkt gebot, und mithin allen seinen Operationen die Einheit und den Nachdruck geben konnte, ohne welche das Kriegsglück sich selten auch für die geübtesten und tapfersten Armeen entscheidet.

Damit man aber immer in den Oberbefehlshabern der Republik die nöthigen militärischen Einsichten und Kenntnisse voraussetzen könnte, ward festgesetzt, daß jeder, der sich um einen höheren Magistratus in der Republik bewerben wollte, schon zuvor eine gewisse Anzahl von Jahren, im Fußvolke oder der Reiterey gedient haben müßte; und um sie in der Erfüllung ihrer Pflichten desto eifriger zu machen, verfehlte man endlich nicht große und glückliche Feldherrn durch die größten Belohnungen auszuzeichnen, die Republicanern nur werden konnten. Dahin gehörte insbesondere der feyerliche Triumpheinzug, welchen man ihnen zu halten zugestand, diese höchste Stufe der Ehre und des Ruhmes, die ein Bürger erreichen konnte, die für den Augenblick alle Majestät des Römischen Volkes auf den siegreichen Feldherrn und seine Armee übertrug, und jenem den solennen Imperatortitel verschafte.

Uebrigens setzte die stets wachsende Volksmenge in Rom die Republik in den Stand, bey allen ihren fast

ununterbrochenen Kriegen, doch immer noch den bedeutendsten Theil ihrer Heere aus ihrer Mitte auszusenden. Außerdem lieferten jedoch nun auch bald, nach den in Italien gemachten Eroberungen, die Municipien und Colonien Römischer Bürger bedeutende Verstärkungen für die Legionen; und noch bedeutender waren die Hülfstruppen die seitdem die unterworfenen übrigen Italischen Völkerschaften, zu den Römischen Armeen stellen mußten.

Es unterhielt aber die Republik schon seit dem ersten Kriege gegen Carthago, (490.), neben der Landmacht, auch noch eine ansehnliche Seemacht, (erstes Seetreffen unter Duillius 494.), und ein Seetreffen war es sogar, (die Schlacht bey Actium), das zuletzt über das Schicksal der Republik entschied. Dennoch wurden die Flotten bey den Römern mehr nur als Transportmittel und Vehikel betrachtet, dieselben Truppen, welche auf dem Lande fochten, auch auf dem bodenlosen Elemente gegen den Feind zu führen, als daß sie selbst hauptsächlich, (wie in neueren Zeiten), als Kriegsmaschinen gegen einander geführt worden wären. Zur Bemannung derselben wurden daher auch jeder Zeit nur Leute aus den niedrigsten Volksclassen genommen.

Abschnitt III.

Seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts n. E. R. bis zu August.

So wie das Aufblühen der Römischen Militärverfassung eine Folge der Blüthe der gesammten republicanischen Verfassung war, so zog dagegen der Verfall der übrigen politischen Institute, der sich in dieser Periode ereignete, auch den Verfall der militärischen Einrichtungen nach sich, und insbesondere zerstörten die Eroberun=

gen, welche die Römer in Gefolge ihrer früheren vortrefflichen militärischen Einrichtungen machten, diese selbst am Ende wieder.

Denn dieses letztere Ereigniß hatte nicht nur bald durch die Reichthümer, die es von allen Seiten nach Rom zusammen brachte, den nachtheiligsten Einfluß auf die bürgerlichen Tugenden der Römer im allgemeinen, sondern es hatte auch noch andere und beynahe noch verderblichere mittelbare Folgen auf die Organisation des Römischen Militärstaats insbesondere.

Dahin gehörte vorzüglich der Umstand, daß man späterhin in den verschiedenen Provinzen beynahe ununterbrochen Römische Heere unterhalten mußte; und nicht nur daß auf diese Weise die in den Provinzen stehenden Bürger sich unvermerkt fremde Sitten aneigneten, und daß besonders die im Oriente aufgestellten Legionen Verweichlichung und Luxus mit den Bewohnern dieser Länder zu theilen anfingen, Umstände, welche früher oder später den Stamm des Römervolkes entnationalisiren mußten; sondern jene Catastrophe hatte auch noch eine überaus nachtheilige andere Wirkung, die zuletzt selbst den Untergang der Republik herbeyführte.

In diesen Zeiten des so sehr erweiterten Staatsgebiets nämlich, konnten in der Regel nicht mehr die wirklichen Consuln und Prätoren zugleich den umfassenden Regierungsgeschäften im Innern der Republik vorstehn, und zugleich die verschiedenen Armeen gegen den Feind führen, die man theils zu den noch zu machenden Eroberungen, theils zur Behauptung der alten, in den verschiedenen Theilen des Reiches aufzustellen sich genöthiget sah. Vielmehr mußte nun der Oberbefehl über die verschiedenen Armeen, die in den einzelnen Provinzen des Reichs fortdauernd unterhalten werden mußten, anderen Personen übertragen werden, und da in der

Macht der Provinzialstatthalter Civil= und Militärgewalt ohnehin von allem Anfange an zugleich vereiniget waren, so konnte Niemand anders als diesen, jenes Commando anheimfallen. Allein dieser Umstand wirkte bedeutend auf die Gestalt der bisherigen Militärverfassung zurück. Die Römische Nationalarmee löste sich seit jener Zeit, gleichsam in eben so viele einzelne Armeen auf, als es einzelne Provinzen gab, in welchen dergleichen unterhalten wurden, und das um desto mehr, je unbedingter jede einzelne noch fortdauernd von ihrem Chef abhängig blieb; und wenn daher auch diejenigen, die von Rom und Italien ausgesandt wurden, noch immer als die Hauptarmeen betrachtet werden mußten, so waren auch diese doch immer nur wieder isolirte Theile des Ganzen; und die Staathalter mächtiger Provinzen lernten nun zeitig genug, (wie Cäsars Geschichte nur zu deutlich beweist), die Stärke ihrer Armee auch wohl selbst mit der Stärke derjenigen messen, die dem Senate und dem Volke in Rom zu Gebote standen.

Ueberdies wurde es je länger je weniger möglich, daß alle Römischen Heere fortdauernd nur aus angesehenern, oder überhaupt nur aus Römischen Bürgern bestehn konnten, und dieser Umstand mußte den Einfluß der Provinzialgouverneurs auf die Armeen noch bedeutender machen. Dazu bot ihnen aber auch endlich die zunehmende Verweichlichung aller Volksclassen in Rom selbst die Hand, indem diese sich bald auf alle Weise dem Kriegsdienste zu entziehen suchten.

Denn während Ackerbau und Krieg die Hauptbeschäftigungen der früheren Römer gewesen waren, während sie, an Arbeit gewöhnt, der trägen Muße eine ehrenvolle Mühe vorgezogen hatten, so wurden dagegen die spätern Römer in diesen Hinsichten gerade das Gegentheil. Die wenigen Reichen die in den letzten Zeiten

der Republik beynahe die alleinigen Güterbesitzer in Italien waren, überließen den Ackerbau ihren Sclaven, die Armen aber lebten gemächlich von öffentlichen Spenden, und beyde zogen so, der Arbeit entwöhnt, dem beschwerlichen Kriegsdienste, ein genußreiches Leben in der Hauptstadt vor. Man suchte sich daher seit dieser Zeit so viel als möglich der militärischen Conscription zu entziehn, und durch diese Bemühungen sowohl, als durch die innere Zwistigkeiten, die späterhin selbst Bürger gegen Bürger bewaffneten, kam es endlich dahin, daß an die Stelle der ehemaligen allgemeinen Verbindlichkeit zu Militärdiensten, eine mehr freywillige Werbung trat, und daß sich bald der Begriff eines eignen Soldatenstandes und Gewerbes ausbildete. So entzogen sich zuerst die Römischen Ritter, so nach und nach beynahe alle wohlhabenden Römer dem Militärdienste, und in den letzten Zeiten des Freystaats wurden daher bald Leute aus dem niedrigsten Pöbel, ja bald selbst Sclaven und Fremde in die Legionen aufgenommen. Daher mußte man nun aber den Truppen seit der l. Sempronia militaris sacrata 631. außer dem Proviant und dem Solde, auch noch die nöthigen Armatur- und Montirungsstücke geben, und die vielen Privilegien, welche nach und nach den Soldaten und insbesondere den Veteranen eingeräumt wurden, veränderten noch mehr die frühern Verhältnisse des Militärs zur Verfassung.

Endlich vollendete aber die Umgestaltung des früheren Römischen Militärwesens noch der Umstand, daß die Zahl der Truppencontingente und Hülfscorps, welche die unterworfenen Völker der Republik in ihren Kriegen stellen mußten, bey den großen Eroberungen, die in dieser Periode gemacht wurden, außerordentlich anwuchs, und daß nun häufig in den Römischen Armeen die Zahl dieser leichten Truppen die der Legionssoldaten bey weitem überstieg.

Doch gewährten diese Hülfsvölker selbst den republicanischen Armeen den Nutzen einer großen Mannigfaltigkeit von Waffengattungen, so wie den Vortheil, daß sie die verschiedenartigsten Feinde immer mit den ihnen eigenen Waffen bekämpfen konnten.

Abschnitt IV.

Von August bis zu Constantin dem Großen.

Unter August wurden die einzelnen Provinzialarmeen zu einem einzigen Heere vereiniget, welches eine stehende Armee bildete, die aus 45 Legionen, die Legion zu 6000 Mann, also ungefähr zusammen aus 270,000 Mann bestehend, durch das ganze Reich vertheilt wurde. Eben so wies August auch der Flotte drey bestimmte Stationen an: zu Ravenna, Friuli, (Forum Julii), und Misenum.

Unter den einzelnen Truppengattungen waren seit diesen Zeiten insbesondere die kaiserlichen Leibgarden, (Milites praetoriani), wichtig, die an den politischen Ereignissen der spätern Zeiten den größten Antheil nahmen, und oft allein den Thron vergaben. August erwarb sich um die Wiederherstellung der gesunkenen militärischen Disciplin, (disciplina Augusti), und mehrere seiner Nachfolger erwarben sich um die Taktik entschiedene Verdienste. Doch alle diese Bemühungen konnten den Verfall der Militärverfassung des Reichs, der weit tiefere Gründe hatte, zwar noch einige Zeit verdecken, aber ihn nicht abwenden. Sie konnten am wenigsten den unbezwinglichen Muth und die heroische Ausdauer, welche den alten Römern die Weltherrschaft gegeben hatten, ihren entarteten Nachkommen einflößen, und die Abneigung gegen den Kriegsdienst nahm daher immer mehr

überhand. Weder Strenge noch Güte, nicht die dem Soldatenstande immer von neuem verwilligten Privilegien, nichts vermochte dem Stande der Krieger seine vormalige Achtung wieder zu verschaffen. Man sah in ihm itzt nur noch das Werkzeug der Tyranney, und in den Soldaten nicht Mitbürger, sondern Söldner und Unterdrücker.

Dies mußte um desto mehr geschehn, da man nun auch die Armee nicht mehr allein aus Rom und den Provinzen recrutirte, sondern da man sowohl in die übrigen Legionen, als selbst in die kaiserliche Garde, sogenannte Barbaren, (die sich durch ihren starken Körperbau vorzüglich auszeichneten), aufzunehmen anfing.

Da es aber auf diese Weise nie an Soldaten fehlte, so blieb der Kriegsdienst auch itzt noch freywillig; man schloß jedoch mit den Neuangeworbenen eine Art von Capitulation auf eine bestimmte Anzahl Jahre ab, so daß es nachher eine militärische Belohnung ward, wenn ein Soldat noch vor dem Ablaufe dieser Capitulationszeit aus dem Kriegsdienste entlassen wurde. Den Veteranen wurden neue Privilegien verwilligt.

Endlich wurde aber die militärische Gestalt die der Römische Staat unter den ersten Kaisern angenommen hatte, den Rechten und der Gewalt der Kaiser selbst gefährlich. So wie sie oft der Armee allein ihre Krone zu danken hatten, so waren sie auch in jedem Augenblicke in Gefahr, diese durch dieselben Hände wieder zu verlieren, durch welche sie ihnen erst willkührlich gegeben worden war, und sie blieben daher immer von ihren Soldaten, und besonders von den Garden und deren Anführer, (dem prätorischen Präfecten), gewissermaßen abhängig.

Abschnitt V.

Von Constantin dem Großen bis zu Justin dem Jüngern.

Daher die Reformen, welche Constantin auch in der Militärverfassung des Reichs vornahm. Er hob zunächst das unruhige Corps der Prätorianer auf, und setzte an ihre Stelle eine neue Leibwache, (Domestici), ein.

Damit nahm er zugleich den prätorischen Präfecten allen Einfluß auf die Militärgewalt des Reichs. Er vertheilte dagegen nun dasselbe, (so wie es unter ihm in Rücksicht auf die Civilverwaltung in ähnliche Abtheilungen zerfiel), so auch zum Behuf der Militärverwaltung in größere und kleinere Districte, oder Militärdivisionen, welchen er beständige Militärgouverneurs vorsetzte.

Dahin gehörten vorzüglich fünf Militärchefs unter dem Titel: Magistri militum, wovon zwey, die bey der Person des Kaisers angestellt waren, praesentales genannt wurden, die übrigen waren: die Magistri militum per Orientem, per Thracias und per Illyricum. Ferner gehörten dahin verschiedene Comites militares: per Aegyptum, Isauriam; so wie die Duces: Thebaidos, Palaestinae, Arabiae, Phoenices, Syriae, Osroenae, Mesopotamiae, Armeniae, Scythiae, Moesiae primae et secundae, und Daciae.

Zugleich verminderte aber auch Constantin die Stärke des stehenden Heeres, ob er schon die Anzahl der Legionen vermehrte, denn von den letzteren betrug nun eine jede nicht viel mehr als tausend Mann.

Die ganze eigentliche Armee bestand unter ihm aus nicht mehr als aus 130 solcher schwachen Legionen Linientruppen, (Milites Palatini, wie sie itzt characteristisch genannt wurden), oder zusammen aus ungefähr 150,000 Mann. Diese Truppen waren in Friedenszei-

ten, als Garnisonen, durch die einzelnen Städte des Reichs vertheilt, welche ihnen Nahrungsmittel, und selbst die nöthigen Montirungsstücke liefern mußten.

Allein auf diese Weise erhielt in dem Soldaten, über den Character des Militärs, nun bald der Character des friedlichen Bürgers das Uebergewicht. Die in Manufactur und Handelsstädte vertheilten Soldaten, wurden selbst wieder Manufacturisten und Handelsleute, und sie konnten es daher bald nicht mehr mit den rohen, aber tapfern Milizen der Barbaren aufnehmen, die nun bald von allen Seiten das Reich anfielen.

Noch weniger konnte dies aber eine andere Truppengattung, durch welche das reguläre Militär, (das man eben seiner Kostbarkeit wegen itzt verringern mußte), in diesen Zeiten der Unruhen und der Kriege unterstützt werden sollte: eine besondere Art von Gränztruppen, (Milites limitanei), welche anstatt des Soldes die Benutzung gewisser Ländereyen vom Staate erhielten. Die späteren Kaiser pflegten nämlich die den Feinden abgenommenen an der Gränze gelegenen Ländereyen unter ihre Soldaten zu vertheilen, unter der Bedingung, daß diese Grundstücke nie in die Hände nicht militärischer Personen fallen, und daß ihre Besitzer dem Staate dafür gewisse Kriegsdienste leisten sollten. Allein diese Truppen waren theils zu zerstreut, theils zu wenig disciplinirt, theils endlich zu schlecht bewaffnet, und überhaupt zu wenig zum Soldatendienste aufgelegt, als daß sie für den regelmäßigen Krieg hinreichend brauchbar gewesen wären.

Man sahe sich daher bald genöthiget den Schutz des Reiches besoldeten Ausländern anzuvertrauen, deren Unterhaltung überdies weniger kostspielig war, als die der eignen Armeen. Längst hatte man zwar schon Ausländer in die Legionen aufgenommen, allein nun

nahm man auch ganze Barbarenhorden in Sold, so gewaffnet, so nach ihrer Art geübt, wie sie waren, (man schloß mit ihren Königen deshalb besondere Contracte ab, und bezahlte ihnen bestimmte Summen). Diese Horden aber ohne Vaterland und Ehre, warteten nur die erste Gelegenheit ab, um sich auf Kosten der öffentlichen Ruhe zu bereichern, und diese waren es endlich auch, die, wie bekannt, dem Abendländischen Reiche den Untergang brachten.

III. Abtheilung.

Aeußere Geschichte des Römischen Rechts.

Erste Periode.

Aelteste Zeiten bis zur Gesetzgebung der 12 Tafeln.

Titel I.

Geschichte der Quellen.

(Leges Regiae, Jus Papirianum.)

In der früheſten Periode des Römiſchen Staats darf es uns nicht wundern, wenn die einzelnen Rechtsinſtitute weniger auf ausdrücklichen Geſetzen, als auf Gewohnheiten beruhten. Denn dieſe Art der Entſtehung von Rechtsnormen, entſprach nicht nur den erſten Stufen der Cultur, auf welchen ſeine Mitglieder ſtanden, und der individuellen Freyheit der Einzelnen, welche ſich durch allmälig entſtehende Gewohnheiten weniger, als durch ausdrückliche Geſetze beſchränkt fühlt, ſondern ſie war insbeſondere auch einer Verfaſſung angemeſſen, wo das Ganze der geſetzgebenden Gewalt in den Händen der Bürger war.

Bey einer ſolchen Verfaſſung gingen Rechtsgewohnheiten gleichſam aus von einer ſtillſchweigenden Uebereinkunft derſelben, daß man ſich der Formalität der Promulgation in einem einzelnen Falle begeben wolle,

einer Uebereinkunft, die um desto leichter statt finden konnte, je kleiner der Staat war, von dem es sich handelte, und je weniger hier, wo die Justizpflege durch einen einzigen Magistratus verwaltet wurde, der Fall eintreten konnte, daß sich mehrere widersprechende Gewohnheiten neben einander bildeten. Uebrigens sind Gewohnheiten ihrer Natur nach Producte, nicht der Willkühr und der veränderlichen Launen einzelner Gesetzgeber, sondern der individuellen Bedürfnisse des Volks, unter welchem sie sich bilden, und sie stehn daher immer mit seinen Sitten, seiner Lebensart, seinem Boden, seinem Clima, und ähnlichen natürlichen Verhältnissen in den genauesten Beziehungen. Aus diesen Gründen war das älteste Römische Recht in seiner Entstehung die sicherste Grundlage für ein Gebäude, an dessen Errichtung so viele Jahrhunderte fortarbeiten sollten, und welches erst die späte Nachwelt vollenden sah.

Doch gab es allerdings auch schon im ältesten Rom ausdrückliche Verordnungen, die bald mit, bald ohne Zuziehung der Volksversammlungen, von den Königen bekannt gemacht wurden, (Leges Regiae). Allein auch nur von diesen Gesetzen noch itzt authentische Nachrichten zu verlangen, übersteigt alle Forderungen die man an die Geschichte machen kann.

Schon die Sprache, in der diese Gesetze abgefaßt seyn mußten, war von der späteren Römischen so völlig verschieden, daß jene den Römern in den letzten Zeiten der Republik selbst nicht einmal mehr verständlich war, (Horat. lib. 1. Epistol. 2.). Außerdem wurden sie aber auch vielleicht nicht gleich von allem Anfange an niedergeschrieben, sondern es waren nur mündliche Befehle, die durch Tradition, durch Lieder und Gesänge, (wie bey so vielen anderen Völkern, die mit den ersten Römern auf gleicher Culturstufe standen: denn so war Lycurgs ganze

Gesetzgebung in Sprüchen ῥῆτραι abgefaßt), der Nachwelt überliefert wurden.

Indessen veranstaltete man doch wahrscheinlich schon früh, und sobald sich die Kenntniß der Schriftsprache unter den Römern nur einiger Maaßen weiter ausbreitete, auch schriftliche Sammlungen von ihnen. Man kann dahin theils die Sammlung der Gesetze Numas rechnen, von der uns Livius (40,29.) erzählt, sie sey in den späteren Zeiten der Republik aufgefunden, aber aus politischen Gründen vom Senate unterdrückt worden. Ganz vorzüglich aber gehörte dahin eine Sammlung, entweder aller königlicher Gesetze überhaupt, oder auch, nach der Meinung Anderer, nur derjenigen unter ihnen, die den Religionscultus betrafen, welche Cajus Papirius schon unter dem letzten Römischen Könige veranstaltet haben soll. Gewiß ist es wenigstens, daß noch in den späteren Zeiten unter diesem Namen und von diesem angeblichen Alter, (das aber immer manchem Zweifel unterworfen bleiben wird), eine Sammlung der frühesten Römischen Gesetze existirte, und daß unter Julius Cäsar der Jurist Granius Flaccus noch einen Commentar über dieses Werk schrieb, von welchen auch uns ein, (aber unbedeutendes), Fragment durch Macrobius im dritten Buche der Saturnalien aufbehalten worden ist.

Aus diesen oder ähnlichen Quellen schöpften dann wahrscheinlich die übrigen Griechen und Römer, die uns von den ältesten Römischen Gesetzen Nachrichten hinterlassen haben. Doch sind diese selbst um desto weniger immer als unverwerfliche Quellen ächt historischer Wahrheit zu betrachten, als sie meistens jener ältesten Gesetze nur erwähnen, um daran gewisse politische Reflexionen zu knüpfen; nicht aber um sie, so wie sie sie vorfanden, der Nachwelt zu überliefern.

Nach diesem Allen wird es endlich leicht seyn, ein

Urtheil über die Frage abzugeben, ob und in wie fern wir noch in unsern Zeiten von Ueberbleibseln der ältesten Römischen Gesetzgebung sprechen können. Das, was wir noch davon wissen, ist nicht viel besser, als eine und noch dazu auf ziemlich unsicheren Gründen beruhende Hypothese.

Doch werden immer die über diesen Gegenstand in den Schriften der Griechen und Römer vorkommenden Nachrichten ihren großen literarischen Werth behalten, und es haben sich daher die neueren Gelehrten, welche jene Nachrichten in besonderen Werken zusammengestellt haben, ein bleibendes Verdienst um das Studium des Römischen Rechts erworben, auch wenn man nicht immer mit der von ihnen angewandten Critik zufrieden seyn sollte. Es gehören dahin insbesondere: Franc. Balduinus, Fulv. Ursinus, Just. Lipsius, Paul. Merula, und Gottfr. Hoffmann (Man vergleiche Martini Lipenii Bibliotheca juridica ex edit. Ienichen Lips. 1736. mit den Supplementen von Ienichen Lips. 1743. Schott 1775. und de Senkenberg 1789).

Titel II.

Geschichte des Rechtsstudiums.

Erst dann, wenn ein Volk schon einen gewissen Grad von Cultur erreicht hat, werden seine Rechte in ein System gebracht und wissenschaftlich geordnet. Von einem eigentlichen Rechtsstudium konnte daher auch in Rom in den ältesten Zeiten nicht die Rede seyn.

Die juristische Praxis aber, war ausschließlich in den Händen der Patricier, als Folge theils ihrer Verhältnisse zu der ältesten Verfassung und dem Religionscul-

tus, theils der besondern Beziehungen, in welchen sie zu den Plebejern durch den Clientelarnexus standen.

Zweite Periode.

Zeitraum der Gesetzgebung der 12 Tafeln.

Titel I.

Ueber das Gesetz der 12 Tafeln. §. 248.

Mit der Abschaffung der königlichen Gewalt in Rom verloren die alten Gewohnheiten, Gesetze, und Institute nach und nach ihr Ansehen beym Volke. Denn wenn es auch unrichtig ist, wie man sonst nach einer falsch verstandenen Stelle aus Pompons Rechtsgeschichte, (fr. 2, §. 3. D. 1,2.), beweisen wollte, daß dies in Gefolge eines ausdrücklichen Gesetzes, (l. Tribunicia), geschehn sey, so war es doch eine so natürliche Wirkung des angeführten Ereignisses, daß es dazu eines ausdrücklichen Gesetzes gar nicht einmal bedurfte. Pompon sagt daher: exactis regibus, iterum coepit populus Romanus incerto jure ali.

Dieser Ungewißheit des Rechtszustandes zu steuern, war der Zweck des 12 Tafelgesetzes, dessen Geschichte schon oben S 20. erzählt worden ist.

Die 12 Tafeln waren das erste wichtige Gesetz der Römer, von dem wir es gewiß wissen, daß es gleich Anfangs schriftlich abgefaßt worden sey. Es war überdies in einer Sprache abgefaßt, welche von derjenigen, in der man späterhin sprach und schrieb, nicht mehr so ganz verschieden war, als das älteste Pelasgische Idiom, und es muß daher zugleich als das erste Römische Ge=

setz betrachtet werden, von dem wir noch eigentliche historische Kenntniß haben könnten.

Allein nichts desto minder sind die Schwierigkeiten, die sich dieser Kenntniß im Laufe so vieler Jahrhunderte entgegengestellt haben, überaus groß. Das Original des Gesetzes selbst, wurde schon 364. n. E. R. in dem durch das bekannte Eindringen eines Gallischen Volks, veranlaßten Brande der Stadt zerstört; und obschon eine Copie desselben noch unter August auf dem Forum aufgestellt war, so finden wir doch auch nicht einmal von dieser in den spätern Zeiten eine Spur mehr. Gleichwohl müssen Abschriften davon noch längere Zeit nachher vorhanden gewesen seyn. Denn mehrere Juristen eines späteren Zeitalters commentirten noch über das Gesetz.

Allein auch diese Abschriften sind für uns verloren, eben so wie die verschiedenen Commentare, die dazu geschrieben wurden: von Sextus und Lucius Aelius, L. Acilius, Antistius Labeo, Servius Sulpitius, Ofilius, Valerius Messala, Atejus Capito, und in dem zweyten Jahrhunderte der christlichen Aera insbesondere von Cajus: Caji libri VI. δωδεκάδέλτȣ, seu ad legem XII. tabularum, von denen uns nur noch Bruchstücke durch Justinians Gesetzsammlung erhalten worden sind.

Aus diesen Fragmenten und dann aus andern Stellen, theils der Alten theils insbesondere der Justinianischen Compilation, hat man sich in neuern Zeiten bemüht, die 12 Tafeln in ihrer ursprünglichen Form wieder herzustellen. Solche Versuche sind gemacht worden: von Jacob. Raevardus, Franc. Balduinus, Theod. Marcilius, Ant. Augustinus, Conr. Rittershusius, Dionys. und Jacob. Gothofredus, Vincent. Gravina, Gottfr. Hoffmann, Nicol. Funccius, Balthasar Branchu, Terrason, und Bouchaud, (man

vergleiche auch hier wieder Lipens juristische Bibliothek).

Den Nutzen dieser Sammlungen für das Studium des Römischen Rechts wird Niemand verkennen. Doch nehmen sie insgesammt zu wenig auf die Darstellung des Geistes des Ganzen Rücksicht. Einige derselben richten ihr ganzes Bestreben darauf, das Gesetz wo möglich wieder in seiner Ursprache zu uns reden zu lassen, und andere schreiben den 12 Tafeln als wirklichen Inhalt zu, was, (wie viele Stellen im Cicero de legibus), denselben nur, um den eignen Meinungen eine gewisse Auctorität zu leihen, angedichtet worden war. Dieser Fehler trift insbesondere die Sammlung der Fragmente der 12 Tafeln, welche in den gewöhnlichen Ausgaben des Corpus juris von Dionysius Gothofredus sich befindet. Dagegen ist die Sammlung von Jacobus Gothofredus, (dem Sohne), man sehe dessen Quatuor Fontes juris civilis, noch itzt unter allen die vorzüglichste.

Die Ordnung der 12 Tafeln, nach welcher späterhin das Edict und mittelbar selbst noch die Haupttheile der Justinianeischen Compilation zusammen gestellt wurden, war, so weit von diesen auf jene zurück geschlossen werden kann, aller Wahrscheinlichkeit nach, folgende:

1ste Tafel: Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Magistratus.

2te T. Verfahren vor den Geschwornen besonders in Sachen eines begangenen Furtum.

3te T. Ueber Contracte und besonders über die Res creditae.

4te T. Von der väterlichen Gewalt, und der Ehe.

5te T. Von der Erbfolge in Beziehung auf die eigentliche Hereditas sowohl, als in Beziehung auf die Tutela.

6te T. Vom Eigenthum, Besitz, und von der Verjährung.

7 — 10te T. Oeffentliches Recht. Die 7te namentlich handelte von Verbrechen und Strafen.

11te und 12te T. enthielten blos Supplemente zu den vorigen.

Uebrigens sind die Alten, und unter diesen insbesondere Cicero, Tacitus, Livius, und Gellius, wenn sie auf die Gesetzgebung der 12 Tafeln zu sprechen kommen, voll von dem Lobe derselben. Ciceros ausschweifende Lobrede Orator 1,44. kennt auch den Anfänger: „Fremant, sagt er, omnes licet; dicam, quod sentio, bibliothecas mehercule omnium philosophorum unus mihi videtur XII. tabularum libellus, si quis legum capita ac fontes viderit, et auctoritatis pondere, et utilitatis ubertate, superare.“

Der größte Ruhm für das Gesetz selbst, (wenn er nicht dem festen, unbiegsamen Character der Römer noch mehr gebührt), war aber unstreitig der: daß es, so lange der Römische Staat bestand, als das Grundgesetz angesehen wurde, zu welchem gleichsam alle spätere Gesetze nur Zusätze lieferten. Die 12 Tafeln waren und blieben für die Römer das, was die 10 Gebote für die Israeliten waren. Selbst ihr System wurde bey allen größern Unternehmungen der gesetzgebenden Gewalt in Rom, bis in die spätesten Zeiten zum Grunde gelegt und befolgt, und so wirken sie, obschon wie alles Große unerkannt, mittelbar auch noch itzt fort.

Titel II.

Geschichte des Rechtsstudiums.

(Legis actiones, Jus Flavianum, und Aelianum.)

Die 12 Tafeln hatten bey ihrer Kürze nur gewisse allgemeine Grundsätze über die öffentlichen und privat=

rechtlichen Verhältnisse der Römer aufstellen können, und mußten es daher der Praxis überlassen, die Formen auszubilden, unter welchen jene Grundsätze auf die Erfahrung angewendet werden sollten.

Aus diesem Grunde war einer der ersten Gegenstände, an welchem sich das Genie der Römer versuchen und beurkunden konnte, die Aufstellung jener Formen, die für die Fortbildung des Römischen Rechts so überaus wichtig wurden. Denn auf ihnen beruhte während der ganzen Dauer der Republik der eigentliche Proceß, und dieser Proceß war das Vehikel, durch welches die hohe Vollendung auch des Materialen im Römischen Privatrechte herbeygeführt wurde. Man nannte sie im allgemeinen mit dem bezeichnenden Namen: Legis actiones. Denn das Wort lex zeigt häufig bey den Römischen Juristen und Classikern vorzugsweise das Gesetz der 12 Tafeln an: so z. B. in den Benennungen legitimus heres, legitima hereditas, und Ulpian sagt ausdrücklich Fr. T. 12. §. 1: curatores aut legitimi sunt, i. e. qui ex lege XII. tabularum dantur; das Wort actio aber umfaßt nicht nur den Begriff einer Handlung, sondern auch den der blosen Form einer Handlung. Daher beschreibt Pomponius, (fr. 2. §. 6. D. 1,2.), die Geschichte der Entstehung des Römischen Formularwesens sehr passend mit folgenden Worten: Deinde ex his legibus, (scil. XII. tabb.), eodem tempore fere actiones compositae sunt, quibus inter se homines disceptarent; quas actiones, ne populus, prout vellet, institueret, certas solennesque esse voluerunt, et appellatur haec pars juris legis actiones.

Diese Legis Actiones wurden aber, der Sage nach, von den Patriciern als ihre Erfindung, und als der Schlüssel zur juristischen Praxis, in deren fortdauerndem Allein-

besitze sie sich auf diese Weise schützen wollten, vor den Plebejern Anfangs geheim gehalten, und ihnen späterhin erst durch eine Art von Verrätherey mitgetheilt.

Zuerst in der Mitte des 5ten Jahrhunderts 449. n. E. R. soll nämlich Cnejus Flavius, der Gehülfe eines berühmten Practikers der damaligen Zeit, (des Appius Claudius), sich das große Verdienst um die Plebejer erworben haben, daß er eine Sammlung der bis dahin geheim gehaltenen Legis actiones, aus den Scripturen seines Herrn, dem Volke bekannt machte. Diese Sammlung wurde späterhin unter dem Namen jus Flavianum begriffen.

Nachher etwa hundert Jahre später 552. soll der Jurist: Sextus Aelius Catus, dem Volke durch Bekanntmachung der von den Patriciern seitdem von neuem erfundenen Formulare, einen ähnlichen Dienst erwiesen haben, wie vorher Cnejus Flavius; (daher das Jus Aelianum.)

Indessen war die Geschichte dieser Mittheilungen schon zu Ciceros Zeiten ungewiß. Gewisser ist es, daß, nachdem die Plebejer sich in den Tributcomitien als gesetzgebende Versammlung constitutirt, nachdem sie allmälig Zutritt zu den verschiedenen höchsten Staats- und Priesterwürden erlangt, und sie sich endlich dem alten Clientelarnexus größtentheils zu entziehen gewußt hatten, daß ihnen alsdann auch die Theilnahme an der eigentlichen juristischen Praxis nicht länger verweigert werden konnte.

Daher wird auch Tiberius Coruncanius, der 474. Consul, und im Jahre 500. der erste plebejische Pontifex Maximus wurde, zugleich als der erste genannt, der, ob er schon aus der Classe der Plebejer war, doch Clienten um sich versammelte, welchen er juristischen Rath ertheilte, und der, was beydes damals alle Zeit ver-

bunden war, aus seinen nächsten Umgebungen Schüler bildete, welche seine Grundsätze auch auf die Nachwelt verpflanzten.

Dritte Periode.

Spätere Zeiten der Republik.

Titel. I.

Geschichte der Quellen.

Capitel 1.

Einzelne Volksschlüsse dieser Periode.

Auf den verschiedenen Arten von Comitien wurden in dieser Periode nach und nach eine Menge Gesetze abgefaßt, die für die Ausbildung der späteren Rechtsverfassung in Rom von der größten Bedeutung waren. Mehre derselben sind schon im Vorigen von uns angeführt worden, und von diesen stehe hier nochmals ein chronologisches Verzeichniß:

L. Tribunicia, von Junius Brutus damaligen Tribunus Celerum in Vorschlag gebracht, oder l. Junii Bruti 244. S. 14. 197.
L. Valeria 245. S. 15. 35.
L. Terentilla 293. S. 20.
L. Ateria Tarpeja 300. S. 141.
L. L. Valeriae Horatiae 305. S. 28, 32, 35.
L. Duillia 305. S. 35.
L. Trebonia 306. S. 49.
L. Aemilia 320. S. 47.
L. Pinaria 322. S. 138.
L. L. Sextiae Liciniae 385. a. agraria S. 24. b. foenebris S. 156.
L. Sextia Licinia 387. S. 48.
L. Furia 386. S. 49.
L. Plaetoria 387. S. 124.
L. Poetelia 396. S. 138.

L. Duillia Maenia 397. S. 154, 155.
L. Manlia 397. S. 166.
L. Ovinia 402. S. 40.
L. Genucia 412. S. 155.
L. L. Publiliae 415. S. 28,32
L. Poetelia Papiria 428. S. 136,141.
L. Valeria 454. S. 35.
L. Hortensia 465. S. 28, 32.
L. Maenia 467. S. 33.
L. Martia 489. S. 42.
L. Titia 489. S. 50.
L. Scatinia 526. S. 138.
L. Metella 534. S. 158.
L. Oppia 539. S. 158.
L. Cincia 550. S. 87.
L. Porcia 557. S. 35.
L. Petillia 567. S. 138.
L. Cornelia Baebia 573. S. 138.
L, Orchia 573. S. 158.
L. Villia 574. S. 42.
L. Claudia 577. S. 75.
L. Mamilia 589. S. 152.
L. Fannia 593. S. 158.
L. Aelia 598. S. 64.
L. Calpurnia 605. S. 73, 139.
L. Didia 611. S. 158.
L. Aemilia 611. S. 158.
L. Memmia 614. S. 143.
L. Gabinia 615. S. 65.
L. Cassia 617. S. 65.
L. Papiria 623. S. 65.
L. Atinia 624. S. 67.
L. L. Semproniae 631, 632. S. 60, 61, 77, 144, 152, 158, 185.
L. Maria 635. S. 66, 138.
L. Peducaea 641. S. 139.
L. Coelia 647. S. 66.
L. Thoria 647. S. 169.
L. Acilia 648. S. 139.
L. Servilia (Caepionis) 648. S. 144.
L. Domitia 650. S. 63.
L. Lutatia 652. S. 139.
L. L. Apulejae 652. S. 63, 139.
L. L. Serviliae (Glauciae) 654. S. 139, 144.
L. Caecilia Didia 656. S. 37.
L. Licinia Mucia 659. S. 75.
L. Julia 664. 76, 99.
L. Varia 664. S. 139.
L. Sulpitia 665. S. 63.
L. L. Plotiae 665. S. 76, 139, 144.
L. Valeria 668. S. 156.
L. L. Corneliae (von Cornelius Sulla) 673, 674.

S. 74, 77, 139, 145, 152, 158.
L. Cassia Terentia 681. S. 158.
L. Aurelia 684. S. 144.
L. Manilia 687. S. 63.
L. Cornelia (von dem Tribun Cornelius) 667. S. 71.
L. Acilia Calpurnia 687. S. 138.
L. Roscia 687. S. 157.
L. Tullia 691. S. 138.
L. Licinia Junia 692. S. 37.
L. Caecilia 694. S. 169.
L. Julia (Caesaris) 695. S. 77.
L. Vatinia 695. S. 139.
L. L. Clodiae 696. S. 68, 139, 158.
L. Trebonia 699. S. 78.
L. Licinia 699. S. 138.
L. L. Pompejae 699, 702. S. 138, 145.
L. L. Scriboniae 704. S 152. 158.
L. L. Juliae (Caesaris) 705. S. 80, 139, 144.

Vollständigere Verzeichnisse aller nach und nach abgefaßter Volksschlüsse, haben in eigenen Werken vorzüglich: Udalr. Zasius, Ant. Augustinus, und Paul. Manutius geliefert, worüber Lipens juristische Bibliothek die literarischen Nachweisungen enthält. Man vergleiche aber auch zur weiteren Belehrung über die angeführten Volksschlüsse: Bachs bekanntes schon oben von uns citirtes Handbuch der Römischen Rechtsgeschichte.

Capitel 2.

Versuche zu Gesetzrevisionen in dieser Periode.

Bey der immer mehr überhand nehmenden Menge von Gesetzen und gesetzlichen Dispositionen, fing man schon itzt an, das Bedürfniß zu fühlen, alle diese verschiedenen Gesetze in einer einzigen Sammlung geordnet zu besitzen, ein Bedürfniß, dem vielleicht zuerst einzelne Privatschriftsteller abzuhelfen bemühet waren. Wenigstens ist uns von Cicero bekannt, daß er ein diesem Ge-

genstande gewidmetes Werk hinterlassen habe, unter dem Titel: de jure civili in artem redigendo. Späterhin scheint aber auch die gesetzgebende Gewalt ihre Aufmerksamkeit auf die Abfassung einer solchen Sammlung gerichtet zu haben, und es wird uns namentlich von Pompejus und Cäsar erzählt, daß beyde den Plan gehabt hätten, das Wissenswertheste und am meisten Practische aus den vielen während der Dauer der Republik gegebenen Gesetzen und entstandenen Rechtsgewohnheiten in ein systematisches Ganzes bringen zu lassen. Aber beyde hinderte die zu frühe Erfüllung ihres Schicksals an der Ausführung dieser Idee, gewiß zum großen Vortheile der späteren Ausbildung des Rechtssystems selbst.

Titel II.

Geschichte des Rechtsstudiums.

(Jus Civile.)

Von dem bloßen Formalismus, der jedoch auch fernerhin nichts weniger als vernachläßigt wurde, wie die in diesen Zeiten erst entstandenen leges seu actiones Manilianae venalium vendendorum, die stipulatio Aquiliana, die postumi Aquiliani, die cautio Muciana, die actiones Hostilianae und andere zeigen, (die alten Leges actiones dagegen waren schon ein geschlossenes Ganzes, und die neuen Formulare erhielten itzt ihre Benennungen von ihren Urhebern), wandte sich der Scharfblick der Römischen Juristen, und der ihnen eigene Sinn für Consequenz auf die materiale Fortbildung ihres Rechtssystems in den Theilen, welche durch das 12 Tafelgesetz noch unangebaut gelassen worden waren, und es dürfte vielleicht keine Quelle für die Vollendung des Römischen Privatrechts insbesondere so viel geleistet haben, als gerade dieses Studium, dessen

Resultate man vorzugsweise unter dem Ausdrucke: Jus Civile begreift. Und wie hätte das auch anders seyn können in einem Staate, wo das Grundgesetz über privatrechtliche Verhältnisse so kurz, und wo mithin so vieles dem Urtheile des der Justizpflege vorgesetzten Magistratus überlassen war; wo dasselbe Gesetz, das in der Periode des ersten Aufstrebens zur Cultur abgefaßt wurde, nichts desto minder auch dann noch das Hauptgesetz zur Regulirung der Privatverhältnisse der Bürger blieb, als das Volk selbst in den Künsten des Krieges und Friedens schon unendlich weiter vorgeschritten, und aus einer Nation armer Ackerbauer ein reiches weltbeherrschendes Volk geworden war; und wo endlich die Gesetzerklärer und Rechtskundigen von jeher zu der Classe von Bürgern gehörten, welche auf die Staatsverfassung den wichtigsten Einfluß hatte.

Dennoch waren es ursprünglich nicht abstracte, oder gelehrte Speculationen, welche die Römer zur weiteren Fortbildung ihres Rechtssystems führten, sondern es waren nur die Resultate der practischen Beschäftigungen der Juristen: es waren die Gutachten, (Responsa), die diese ihren Clienten ertheilten, bey deren Aufstellung sich ihnen oft die Gelegenheit darbot, das System auch in theoretischer Hinsicht zu erweitern.

Doch schon in dem letzten Theile dieses Zeitraums waren die Fortschritte, welche die Römer, angeregt durch das Studium der Griechen, in vielen Theilen des menschlichen Wissens machten, auch für das juristische Studium von den wohlthätigsten Folgen, und es wurde nun auch der Römischen Jurisprudenz allmälig eine wissenschaftliche Behandlung zu Theil. Zu den Männern die sich in dieser Hinsicht zuerst auszeichneten, gehörten vorzüglich: der ältere Cato, (M. Porcius, mit dem Beynamen: Sapiens). Er war 559.

Consul, 562. Censor, und starb 605. Unter seinen Schriften zeichneten sich seine: Commentarii juris civilis und seine Responsa aus, bey welchen letzteren man damals noch die Namen der Partheyen, welchen sie ertheilt waren, bekannt zu machen pflegte.

Ferner M. Porcius Cato, der Sohn, der als designirter Prätor im Jahre 600 starb. Ihm wird die bekannte Rechtsregel zugeschrieben, die seinen Namen führt.

Weiter die drey Rechtsgelehrten, von welchen Pompon sagt, sie wären als Begründer der Jurisprudenz, als Wissenschaft, zu betrachten, (qui fundaverunt jus civile), nämlich: P. Mucius Scaevola, (er war 621. Consul und nachher Pontifex Maximus): M. Junius Brutus, (der um dieselbe Zeit Prätor gewesen seyn muß), und: Manius Manilius, welchem die schon oben erwähnten Formulare zu Kaufcontracten, leges Manilianae, zugeschrieben werden. Sie hinterließen alle drey auch juristische Werke.

Qu. Mucius Scaevola, der gewöhnlich durch den Beynamen: Augur, von dem schon genannten, dessen Halbbruder er war, und von dem gleich zu nennenden Sohne jenes ersteren, unterschieden wird. Er war 637. Consul, und in seinem hohen Alter noch Lehrer des Cicero. Sein Vetter Qu. Mucius Scaevola, der Dritte dieses Namens, der Consul 659, und späterhin Pontifex Maximus war, er starb 675.; war der erste, der ein größeres systematisches Werk über das Römische Recht schrieb, (libri juris civilis XVIII). Ein kleineres Werk desselben, (liber ὅρων, seu definitionum), ist das älteste unter den Werken, aus welchen sich unmittelbare Excerpte in den Justinianeischen Pandekten finden.

Außerdem sind noch zu bemerken: L. Crassus der berühmte Redner, der ebenfalls 659. Consul war. C. Aqui-

Aquilius Gallus, 688. zugleich mit Cicero Prätor, (stipulationes Aquilianae, formulae doli mali Aquilianae, postumi Aquiliani); und Serv. Sulpitius Rufus, der gelehrteste Jurist seiner Zeit, der 704. Consul war.

Vor allen wurde aber endlich für die Geschichte des Römischen Rechts, wenn er gleich kein eigentlicher Jureconsultus genannt zu werden verdiente, dennoch durch seine uns größtentheils erhaltenen Schriften merkwürdig: Marcus Tullius Cicero. Seine uns erhaltenen Bücher: de legibus, de officiis, worinnen das Naturrecht der damaligen Zeit abgehandelt wird, seine Topik und seine Orationen, die so viele Theile der Römischen Verfassung erläutern, würden allein hinreichen, ihn zu den Hauptquellen unserer Wissenschaft zu rechnen, wenn auch nicht alle seine übrigen Schriften, wegen der engen Beziehungen, in welchen sie zu der damaligen Verfassung und Lage des Römischen Staats stehen, die Aufmerksamkeit eines jeden Freundes der Geschichte schon an sich in hohem Grade verdienten.

Vierte Periode.

Von August bis zu Constantin dem Großen.

Titel 1.

Geschichte der Quellen.

Die Gesetze dieser Periode waren von so verschiedener Art und Form, als sie noch nie früherhin gewesen waren. Denn während die Volksversammlungen, wenigstens im Anfange dieser Periode, die gesetzgebende Gewalt noch, wie in der Republik, behaupteten, erhielt auch der Senat nun das Recht der eigentlichen Gesetzgebung, das Edict wurde geschriebenes Recht, und eine

ganz neue Rechtsquelle fingen endlich die Verordnungen der Kaiser zu bilden an, die mit dem wachsenden Ansehen ihrer Gewalt immer wichtiger wurden, und endlich alle andere verdrängten.

Capitel I.

Von den Volksschlüssen dieses Zeitraums.

§. 1.

Unter allen eigentlichen Gesetzen dieser Periode wäre unstreitig der Volksschluß der merkwürdigste, wodurch, einer spätern Sage zufolge, dem ersten August die unumschränkte Gewalt vom Volke ausdrücklich übertragen worden seyn sollte, ein Volksschluß, der unter dem Namen Lex Regia aufgeführt wird; wäre nur diese Sage selbst nicht so unverbürgt. So aber ist gegen diese ganze Erzählung schon die innere Wahrscheinlichkeit: August bedurfte einmal zur wirklichen Ausübung der höchsten Gewalt, einer solchen ausdrücklichen Uebertragung der Alleinherrschaft nicht, und sodann melden die uns erhaltenen Nachrichten, daß er bey allen seinen Neuerungen immer den Schein des Republicanismus sich zu erhalten bemühet gewesen sey. Ferner streitet dawider das gänzliche Schweigen der gleichzeitigen Schriftsteller über diesen Vorgang, der doch so überaus wichtig gewesen seyn würde. Endlich ist aber auch dagegen der Name jener angeblichen Lex Regia selbst. Denn es wäre fast unanständig und wenigstens ominös gewesen, wenn man die Gewalt des Kaisers mit einem Beynamen hätte belegen wollen, mit welchem nach den Begriffen der Römer immer gewisse unangenehme Erinnerungen verbunden waren.

Es ist daher unendlich wahrscheinlicher, daß die sogenannte Lex Regia, welche allerdings in dem fr. 1. pr.

D. (1,4.), und im §. 6. J., (1,2.), erwähnt wird, nichts anders als eine Fiction sey, mit der Ulpian, von dem jenes Fragment herrührt, oder auch vielleicht schon einer seiner Vorgänger einem spätern Kaiser, (seinem Gebieter), ein Compliment machen wollte.

Denn was die anderen Stellen der Justinianeischen Gesetzgebung betrift, in welchen ebenfalls von einer solchen Constitutionsacte die Rede zu seyn scheint, so sind diese von noch weit weniger historischem Gewichte. Es sprechen Kaiser in zwey Constitutionen von ihrer Gewalt, und daß es nicht gegen ihr Interesse war, den Grund derselben auf ein, wenn auch erdichtetes, Gesetz zurückzuführen, liegt wohl am Tage. Sodann können aber auch beyde Stellen, in deren einer, (l. 3. C. 6,23.), von einer Lex imperii, in der anderen aber, (l. un. §. 14. C. 6,51.), von einem Augutsum privilegium die Rede ist, auch noch anders erklärt werden, zumal die letztere: die erstere aber enthält ein offenbar falsches Vorgeben, daß nämlich durch die Lex imperii der Kaiser gleich Anfangs von der Beobachtung aller Gesetze losgesprochen worden sey; und gewiß spricht endlich das fr. 14. D. 40,1. in dem eine l. Augusti erwähnt wird, nicht von einer Lex Augusta seu Regia, sondern von einem Gesetze Augusts.

§. 2.

Dagegen wurden unter dem ersten Kaiser allerdings noch mehrere wichtige Volksschlüsse abgefaßt, die vorzüglich Gegenstände der Polizey, des Criminal- und des Privatrechts betrafen.

Dahin gehörten: die l. Julia de adulteriis 737. nach E. R., welche nicht nur Bestimmungen über den Ehebruch und damit verwandte Gegenstände,

(sie wird deshalb häufig auch lex de pudicitia genannt), sondern auch über die Dotalgrundstücke der Frauen enthielt, deren Veräußerung und Verpfändung sie untersagte; ferner eine l. Quinctia 745. über die Beschädigung öffentlicher Wasserleitungen; eine l. Aelia Sentia 756. und eine l. Fusia Caninia 761. über die Manumission der Sclaven, von welchen beyden in Justinians Institutionen gesprochen wird; eine l. Junia Velleja 763. über die Erbeinsetzung der Nachgeborenen; so wie die leges Juliae: de vi publica et privata, de ambitu, de sacrilegio, de peculatu, und de residuis, von welchen in der Geschichte des Criminalrechts die Rede gewesen ist. Von allen unter August noch abgefaßten Volksschlüssen, war aber unstreitig bey weitem der wichtigste die berühmte lex Julia et Papia Poppaea.

§. 3.

Dieses Gesetz verdankte der Regentensorgfalt Augusts seinen Ursprung. August wollte Verbesserung der damals so tief gesunkenen Volksmoralität, und Wiederbevölkerung des durch die langen inneren Unruhen entvölkerten Roms und Italiens, er wollte die legitimen Verbindungen beyder Geschlechter befördern, und der unüberwindlichen Abneigung der Römer gegen die Ehe steuern.

Zu diesem Ende brachte er schon im Jahre 773. n. E. R. Vorschläge an das Volk. Allein die Neigung zu einem ungebundenen Leben, war bey den entarteten Römern so groß, daß sie, die beynahe ohne Murren den Verlust der politischen Freyheit ertrugen, doch lange noch muthig für die Erhaltung der bürgerlichen stritten. Jene Anträge wurden daher verworfen. Eben so vergeb=

lich wurde durch den Einfluß Augusts über diesen Gegenstand 757. ein wirklicher Vokssschluß abgefaßt, (l. Julia de maritandis ordinibus); er konnte wegen des heftigen Widerstandes aller Volksclassen und insbesondere des Ritterstandes dagegen, nicht in Vollziehung gesetzt werden. Doch endlich drangen seine Bemühungen und sein Ansehen durch, nnd 762. unter dem Consulate des M. Papius Mutilus und des Qu. Poppaeus Secundus wurde das vorige Gesetz nochmals revidirt und bestätigt. Daher der oben angegebene zusammengesetzte Name.

Mit dem bisher characterisirten Hauptzwecke des Gesetzes, wurden indessen auch noch einige Nebenzwecke in Verbindung gesetzt. Es wurden nämlich mit diesen Dispositionen zugleich gewisse neue Methoden den Staatsschatz auf Kosten der Unterthanen zu bereichern eingeführt. Daher enthielt die l. Julia et Papia Poppaea zwey Theile. Der erste, (pars nuptialis), handelte von den Einrichtungen zur Beförderung der Ehen und des Kinderzeugens in denselben; der 2te (pars caducaria), handelte von den verschiedenen Fällen, in welchen wegen Nichtbeobachtung des ersten Theils des Gesetzes Erbschaften von Privatpersonen an die Staatscasse verfallen sollten, (caduca und quasicaduca). Auch dieses Gesetz besitzen wir übrigens nicht mehr im Originale, wir kennen aber noch ziemlich vollständig seinen Inhalt: (man vergl. J. Gottl. Heinecii Commentarius ad l. J. et P. P. Amstel 1726.)

Auszug aus der lex Julia et Papia Poppaea.

I. Pars Nuptialis.

1) Jeder, dem es physisch möglich ist, soll eine legitime Ehe eingehen, um Kinder zu zeugen.

2) Als eine legitime Ehe soll nur die standesmäßig vollzogene betrachtet werden.

3) Als standesmäßig sind nicht anzusehen: die Ehe eines Senators, oder eines der nächsten Abkömmlinge eines Senators, (bis in den 3ten Grad), mit einer Person aus dem Stande der Freygelassenen, oder mit einer solchen, welche entweder selbst, oder deren Eltern ein entehrendes Gewerbe getrieben haben; so wie die Ehe jedes andern Freygeborenen mit Frauen der letztern Art.

4) Doch soll ein Mann mit Frauenspersonen, die er nach dem vorigen Satze seines Standes wegen nicht heyrathen kann, im Concubinate leben dürfen.

Außer diesem Falle soll das Concubinat dagegen unerlaubt seyn.

5) Die Ehehindernisse werden so viel als möglich eingeschränkt, die Ehescheidungen aber erschwert, und ziehen gewisse Strafen nach sich.

6) Alle Ehelose können außer von ihren nächsten Verwandten von Niemand etwas aus einer testamentarischen Disposition erhalten.

7) Alle kinderlose verheyrathete Männer die über 25 Jahre alt sind, so wie die Frauenspersonen, die über 20 Jahre alt sind und als Freygeborene nicht wenigstens drey, als Freygelassene nicht wenigstens vier eheliche Kinder haben, sollen nur die Hälfte dessen erhalten, was ihnen von einer fremden, d. h. nicht wenigstens im 6ten Grade mit ihnen verwandten Person im Testamente ausgesetzt worden ist.

8) Jedoch sollen sich die Ehegatten als solche gegenseitig den 10ten Theil ihres Vermögens vermachen dürfen. Dieser Theil soll sich, (nach einem näher bestimmten Verhältnisse), vergrößern, wenn sie aus einer früheren Ehe noch Kinder am Leben, oder wenn sie Kinder

aus der gemeinschaftlichen Ehe nach dem 9ten Tage, obschon noch vor erlangter Pubertät wieder verloren haben, und er soll endlich in gewissen Fällen auch das Ganze erschöpfen können.

9) Wer Kinder in einer vom Gesetze näher bestimmten Zahl hat, hat den Vorrang vor seinen Collegen in der Führung eines Magistratus, er hat Vorrechte in Ansehung des zu öffentlichen Aemtern erforderlichen Alters, der Latine wird Römischer Bürger, man wird durch mehrere Kinder frey von allen öffentlichen persönlichen Lasten, die Frau von der Tutel, und der Freygelassene von den seinem Patrone sonst zu leistenden Diensten. Eben so hat der Patron auf das Vermögen des Freygelassenen, welcher Kinder hat, weniger Rechte, als ohnedem. Dagegen haben die Töchter des Patrons, und eine Frau als Freygelassene, wenn sie die gesetzliche Anzahl Kinder haben, so wie auch die Kinder der letzteren, dieselben Rechte wie ein Patron.

10) Die in dem bisherigen angezeigten Rechte, die aus dem ehelichen Stande und dem Kinderbesitze hervorgehen, kann man auch durch Dispensation des Senats erlangen, (impetratio nuptiarum, jus trium liberorum).

II. Pars Caducaria.

1) Alle testamentarische Erben sollen nicht früher, als nach Eröffnung des Testaments, die ihnen deferirte Erbschaft antreten können.

2) Wenn der ohne weitere Bedingung eingesetzte Testamentserbe oder Legatar, zwar nach dem Testator, aber noch vor der Eröffnung des Testaments verstirbt, so sollen die Erbschaft und die ausgesetzten Legate an den Staatsschatz verfallen seyn; (1ste Art von Caducis).

3) Eben so soll es gehalten werden, wenn ein un=

ter einer Bedingung eingesetzter Erbe oder Legatar, zwar erst nach der Testamentseröffnung, aber vor Erfüllung der Bedingung verstirbt; (2te Art von Caducis).

4) Dasselbe soll geschehen, wenn Jemand, ob er gleich noch am Leben, doch entweder weil er nicht verheyrathet ist, oder weil er nicht die gesetzliche Anzahl Kinder hat, das was ihm im Testamente hinterlassen ist, ganz oder zum Theil nicht erhalten kann; (3te Art von Caducis).

5) Nach der Analogie von Caducis, (in causa caduci esto), soll auch dann verfahren werden, wenn der eingesetzte Erbe oder Legatar, nach Errichtung des Testaments, aber noch vor dem Testator verstirbt, oder wenn die Bedingung, unter der er eingesetzt war, noch bey Lebzeiten des letzteren ausfällt.

6) Dasselbe soll geschehen, wenn eine Erbschaft oder Legat unwürdigen Personen hinterlassen ist, (Bona ereptitia).

7) Wenn zwar keiner der vorigen Fälle eintritt, aber der testamentarische Erbe oder der Legatar, entweder das, was ihm im Testamente beschieden ist, nicht annehmen will, oder wenn der eine oder der andere noch vorher, ehe er sich deshalb erklärt hat, verstirbt, so gehört die Hinterlassenschaft ebenfalls dem Fiscus, (Bona vacantia).

8) Dagegen sollen die Rechte des Fiscus nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wo entweder eine Erbeinsetzung oder ein Legat gleich von allem Anfange an ungültig gewesen ist, oder wo der Testator doch nachher seinen Willen geändert hat, (quae pro non scriptis habentur).

9) Endlich sollen aber auch in den Fällen wirklicher Caducitäten, (§. 1—4), wenn noch neben den Erben oder Legatarien, welche die Erbschaft nach den angezeigten Dispositionen nicht erhalten können, Descendenten

oder Ascendenten des Verstorbenen bis zum 3ten Grade, oder andere Personen, welche die gesetzliche Anzahl Kinder haben, zu Erben eingesetzt sind, so sollen diese, nicht aber der öffentliche Schatz, die verfallenen Erbschaftsantheile erhalten.

Capitel 2.

Von den Senatusconsulten.

Erst unter den Augusten wurden die Senatsbeschlüsse im eigentlichen Sinne des Worts Gesetze. Zu den wichtigsten Arten derselben gehörten seitdem diejenigen zunächst, wodurch die verschiedenen Magistratus, deren allmälige Vereinigung in der Person des ersten Augustus die kaiserliche Macht gebildet hatte, den spätern Imperatoren seit Tiber gleich beym Antritt ihrer Regiernng auf einmal übertragen wurden. Es ist von ihnen literarisch merkwürdig, daß man lange Zeit dasjenige noch im Originale zu besitzen geglaubt hat, wodurch dem Kaiser Vespasianus die Regierung übertragen worden sey, (man vergleiche Heineccii Antiquitates 1,2.). Man hat dieses Document aber in neuern Zeiten, vielleicht ohne hinreichende Gründe, als unächt verworfen.

Außerdem bedienten sich gewöhnlich die ersten Kaiser des Einflusses, den sie vermöge der Verfassung auf den Senat ausübten, um unter der republicanischen Form von Senatusconsulten, ihren Willen dem Volke bekannt zu machen, und es war daher eine Folge derselben Gründe, aus welchen sich das Ansehen der Volksversammlungen und ihrer Beschlüsse in diesen Zeiten verminderte, wenn sich dagegen das Ansehen und der Wirkungskreis des Senats und seiner Verordnungen erweiterte.

Viele Senatusconsulte dieser Periode betrafen da-

her das Privatrecht, (SCtum Libonianum vom J. 16. n. Chr. Largianum von 42. Macedonianum 47. Claudianum 52. Vellejanum von unbekanntem Jahre, Trebellianum 62. Pegasianum, und Plancianum unter Vespasian); andere enthielten Supplemente zur l. Julia et Papia Poppaea, (so insbesondere das SCtum Persicianum 34. Claudianum unter Claudius, und Calvisianum 61. n. Chr.); und noch mehrere endlich bezogen sich auf die einzelnen Theile der eigentlichen Staatsverwaltung. (Vergl. oben S. 159. und 160).

Gegen das Ende dieser Periode wurden aber die Senatsbeschlüsse wieder seltener, unbedeutender, und immer mehr nur ein Wiederhall kaiserlicher Machtsprüche, (jura orationibus principum constituta). Die Kaiser konnten nun jeder lästigen Form überhoben seyn, und so verwandelten sich allmälig die Orationes principum, in Constitutiones.

Capitel. 3.

Von dem Edictum perpetuum.

Nachdem die Prätoren, und Aedilen allmählig aufhörten, an der eigentlichen Reichsadministration einen bedeutenden Antheil zu nehmen, stand je länger je mehr zu befürchten, daß auch die Edicta tralatitia der frühern Magistratus dieses Namens, auf welche sich gerade der größte Theil des Römischen Privatrechts gründete, nach und nach von ihrem ehemaligen Ansehen verlieren möchten. Man hielt daher für nöthig, das, was von diesen Edicten noch fortdauernd practisch war, in ein neues Gesetz zusammen zu stellen, und unter der Auctorität der damaligen gesetzgebenden Gewalt, (durch ein Senatusconsult), promulgiren zu lassen. Das ist wenigstens die natürlichste Erklärungsart der Entstehung

jenes Gesetzes, das unter dem Namen Edictum perpetuum allgemein bekannt ist. Sie stimmt nicht nur mit den Erzählungen der ältern Schriftsteller über diesen Gegenstand, und damit überein, daß die Juristen des Pandektenzeitalters, das Edictum perpetuum ganz so, wie die andern Gesetze, behandelten, sondern auch mit dem Geiste der Zeit, in welcher diese Sammlung bekannt gemacht wurde: denn sie wurde promulgirt unter Hadrian, d. h. unter einem Kaiser, unter welchem die Magistratus, die noch aus den Zeiten der Republik herstammten, durch neue Einrichtungen beynahe ihr ganzes Ansehen verloren hatten. Endlich stimmt damit aber auch überein das chronologische Verzeichniß der Gesetze, das uns Justinian, an einem schon früherhin angeführten Orte, (I. 1,2.) gegeben hat. Denn Justinian, oder vielmehr Tribonian, setzt hier das Edict, (worunter der ganzen Stellung nach nichts anders, als das Edictum perpetuum zu verstehen ist), ausdrücklich unter die geschriebenen Gesetze.

Aus diesen Gründen wurde denn auch das Beywort perpetuum, (ob es gleich schon früher in der Geschichte der Edicte vorkommt), doch gewiß von dem Edictum, von dem wir hier sprechen, in einem eminenten Sinne gebraucht, und sollte nicht blos so viel heißen, als edictum tralatitium, (wiewohl auch dieser Nebenbegriff damit verbunden werden konnte), sondern hauptsächlich so viel, als: edictum, ex quo in perpetuum jus diceretur.

Hadrian lies übrigens das Edict durch Salvius Julianus, einen berühmten Staatsmann und Rechtsgelehrten der damaligen Zeit, (den Großvater des nachmaligen Kaisers dieses Namens), in die neue Form bringen, in welcher es im Jahre 131. der christlichen Zeitrechnung, durch ein Senatusconsult publicirt wurde.

Es wurde aber auf diese Weise nicht blos für Rom und Italien gesorgt, (Edictum urbanum), sondern es wurde auch außerdem aus den Edicten der Provinzialgouverneurs ein ähnlicher Auszug, wie aus den Edicten der Prätoren in Rom, gemacht, (Edictum provinciale).

Beyde Gesetze enthielten daher, der Materie nach, weiter nichts, als was längst schon Rechtens gewesen war, und was einzelne Juristen auch schon vorher zum Theil zusammengestellt hatten. Denn so hatten schon lange vorher die prätorischen Edicte: Servius Sulpitius, Aulus Ofilius, und Antistius Labeo; die ädilicischen dagegen: Coelius Sabinus gesammelt, und geordnet. Mehr Abänderungen erlitt dagegen vielleicht die Form, indem durch diese Revision das, was vorher durch mehrere Edicte zerstreut gewesen war, in ein einziges Werk vereiniget wurde.

Es hatte nämlich die neue Sammlung zwey Haupttheile. Der erste davon, enthielt die Edicte der beyden Prätoren, (des praetor urbanus, und peregrinus), beyde vereiniget und mit Rücksicht auf die 12 Tafeln geordnet: der zweyte enthielt nur Supplemente gesammelt aus den ädilicischen Edicten. Das Ganze aber war wahrscheinlich, (so wie die privatrechtlichen Dispositio: der 12 Tafeln), in sieben Abtheilungen getheilt. Von diesen handelte:

1ste Abtheilung: vom Jus, im Gegensatze von Judicium, und von dem Verhältnisse der Magistratus in Rom zu den Municipalobrigkeiten.

2te Abtheilung: von dem Verfahren vor dem Judex pedaneus.

3te Abtheilung: von den Contracten.

4te Abtheilung: von Ehesachen, und Vormundschaftssachen.

5te Abtheilung: von gewissen Delictis privatis, und der Bonorum possessio.

6te Abtheilung: von den Processen über den Stand der Freyheit, von dem Verfahren gegen Finanzpächter, von der Rechtskraft der Urtheile, der Execution, und dem Concurs der Gläubiger.

7te Abtheilung: von den Interdicten, Exceptionen, und Stipulationen bey Processen.

Auch dieses Werk ist uns aber nicht erhalten worden, wir besitzen davon nur noch Bruchstücke, welche außer mehrern Anderen insbesondere: Guil. Ranchinus, Hub. Giphanius, Jacob. Gothofredus, und Abr. Wieling, zu sammeln und zu ordnen versucht haben. Man sehe hierüber Haubold: Ueber die Versuche das prätorische Edict herzustellen; in Hugo Civil. Magazin 2ten Bdes 3ten Hefte.

Capitel 4.

Von den Constitutionen der Kaiser.

Die wichtigeren gesetzlichen Anordnungen dieser Periode, wurden Anfangs noch durch Volksschlüsse und dann späterhin durch Senatusconsulte vollzogen, nicht, als wenn die Kaiser nicht von allem Anfange an das Recht, oder die Macht gehabt hätten, allgemeine Verordnungen in eigenem Namen zu erlassen, sondern weil es ihrer Politik gemäß war, sich dieses Rechts entweder nie, oder doch nur selten zu bedienen.

Erst seit der Mitte dieser Periode, und insbesondere erst seit Hadrian, wurden auch die unmittelbaren und formellen kaiserlichen Constitutionen immer häufiger, allein sie waren doch noch während dieses ganzen Zeitraums, weder so zahlreich, noch so wichtig, als sie beydes in der folgenden Periode wurden.

Titel II.

Geschichte des Rechtsstudiums.

Die politischen Verhältnisse der Juristen zur Staatsverfassung blieben im Ganzen noch dieselben, die sie früherhin gewesen waren. Männer, welche die verschiedenen höchsten Staatswürden schon bekleidet hatten, wendeten auch itzt noch vorzugsweise ihre durch Erfahrung gesammelten Kenntnisse, der juristischen Praxis zu, und diese war an sich noch eben so unabhängig von der höchsten Gewalt, wie vorhin. Doch erzählt uns Pompon ausdrücklich, daß seit August zur Ausübung juristischer Geschäfte, eine kaiserliche Bestätigung nothwendig geworden sey, und er preißt daher den Hadrian, seinen Herrn, der die Freyheit der juristischen Praxis, so wie sie in der Republik vorhanden gewesen, wieder hergestellt habe. Er führt deshalb ein Rescript Hadrians an, (§. 47. das schon oft citirten Fragments), worinnen dieser Kaiser, einigen, die bey ihm um Auctorisation zur juristischen Praxis eingekommen wären, zu erkennen gegeben habe: „hoc non peti, sed praestari solere, et ideo si quis fiduciam sui haberet; delectari se, populo ad respondendum se praepararet.“

Indessen war es mit diesem Rescripte doch wahrscheinlich nicht so ernstlich gemeint, es enthielt vielleicht nur ein Compliment, für die damaligen Supplicanten, (es waren viri praetorii), und es scheint daher auch nach demselben, Gebrauch geblieben zu seyn, daß ein Jeder der sich der juristischen Paxis widmen wollte, vorher deshalb beym Kaiser um Erlaubniß einkommen mußte.

Doch so groß oder so klein auch die Veränderungen gewesen seyn mögen, welche die juristische Praxis in dieser Periode erlitt, auf jeden Fall waren die Fortschritte, welche die Römer während derselben in der

wissenschaftlichen Behandlung des Rechts selbst machten, weit bedeutender. Die vertraute Bekanntschaft, welche sie in dieser Periode mit der Literatur der Griechen sowohl überhaupt, als mit der Philosophie derselben insbesondere erlangten; eine ihnen eigene Gewandtheit des Geistes, sich alles Fremde anzueignen, und auf einheimischen Boden zu verpflanzen; die Unterstützung, welche die Wissenschaften und Künste bey mehreren Kaisern dieses Zeitraums fanden; und endlich eine Folge von diesem Allen: die Blüthe der classischen Literatur in Rom selbst, welche in den Anfang dieser Periode fällt; dies waren die verschiedenen Ursachen, welche in diesen Zeiten auch die Cultur der Rechtswissenschaft auf einen Gipfel brachten, den sie seitdem nie wieder erreicht hat.

Doch fällt die eigentliche Vollendung des Rechtssystems, das goldne Zeitalter der juristischen Literatur, erst in die zweyte Hälfte dieser Periode, und es wird daher zweckmäßig seyn, die Geschichte derselben in zwey besonderen Capiteln abzuhandeln.

Capitel. I.

Darstellung des Rechtsstudiums von August bis zu Hadrian.

(727.—870. n. E. R. oder 117. n. Chr.)

Als Characterzug der wissenschaftlichen Bearbeitung des Römischen Rechts seit August, pflegte man sonst häufig, nach dem Vorgange einiger Stellen der Justinianeischen Gesetzsammlung, und besonders nach Pompon fr. 2. §. 47. D., (1,2.), die Behauptung aufzustellen, daß die Juristen dieses Zeitraumes jeder Zeit einer von zwey einander entgegengesetzten Secten zugethan gewesen wären, die sich seit der Entstehung der Monarchie gebildet, und erst seit Hadrian wieder auf-

gehört hätten, (Secta Pegasianorum seu Proculianorum — Secta Cassianorum seu Sabinianorum). Als Stifter beyder Secten wurden Antistius Labeo, und Atejus Capito, beyde aus dem Zeitalter Augusts, genannt; jener als ein strenger Vertheidiger republicanischer Grundsätze und Institute, dieser als ein eifriger Anhänger der monarchischen Verfassung.

Diese Vorstellung hat auch an sich gewiß ihren guten historischen Grund. Daß die Aufstellung so vieler neuer Rechtssätze, als die Einführung der monarchischen Verfassung im Rom zur Folge haben mußte, zu manchen Streitfragen unter den Juristen Anlaß gab, war so natürlich, als das Gegentheil ganz unbegreiflich gewesen seyn würde, und eben so natürlich war es, daß zwey Männer, die sich gegenseitig den Vorrang in ihrem Fache streitig machten, in diesem Puncte Parthey gegen einander bildeten. Daß aber diese beyden Männer eigentliche Secten gestiftet, die ihre Grundsätze mehrere Jahrhunderte hindurch fortgepflanzt, und daß die berühmtesten Juristen bis auf Hadrians Zeitalter sich immer zu einer von den beyden einander entgegengesetzten Secten bekannt hätten, das, so grell hingestellt, wie es Viele thaten, ist gegen alle innere Wahrscheinlichkeit, und überdies auch gegen die Stelle selbst, aus welcher man diese ganze Ansicht entlehnt hat, (m. vergl. Hugo Geschichte des Römischen Rechts n. A. S. 355.). Vielmehr ist die angezeigte Stelle so zu erklären: Pompon, der in der Kürze die berühmtesten Juristen seit August mit ihren Schriften schildern wollte, entwirft, um sich diese Arbeit zu erleichtern, nur von Labeo und Capito, als den berühmtesten, eine ausführliche Characteristik, und merkt dann bey den folgenden nur an: diese und diese wären dem Labeo, jene dem Capito in ihren Grundsätzen ähnlicher gewesen.

Ue=

Uebrigens spricht er nicht von Secten des Labeo und Capito, sondern von veluti sectis, und dann hört er bey Salvius Julianus, (dem Verfasser des Edictum perpetuum), auf, ohne daß man daraus, wie es von so Vielen geschehen ist, folgern dürfte, seit Hadrian hätten alle Secten und Streitigkeiten unter den Juristen wieder aufgehört. Vielmehr hätten sich auf dieselbe Weise gewiß auch die Meinungen der späteren Juristen characterisiren lassen, hätte Pompon nur die Geschichte des Rechtssystems über Hadrians Zeiten hinaus fortführen können: so aber lebte er selbst unter Hadrian.

Der erste unter allen Juristen dieses Zeitraums war unstreitig: Antistius Labeo, ein Sohn von Quintus Labeo, der im Kampfe für die Republik geblieben war. Von ihm hatte unser Antistius Labeo den republicanischen Sinn, und den Haß gegen Usurpation geerbt, welche ihn durch sein ganzes Leben begleiteten. Er verschmähte, nach Pompon, die ihm von August angetragene consularische Würde, und zog sich einen großen Theil des Jahres hindurch, in die Einsamkeit zurück, um dort desto ungestörter dem Studium der Jurisprudenz huldigen zu können. Die Früchte desselben waren eine Menge Schriften: Commentare, (z. B. über die 12 Tafeln, und die prätorischen Edicte), practische Observationen, Entscheidungen streitiger Rechtsfragen, u. s. w., von welchen mehrere Excerpte durch Justinians Pandekten auch uns noch erhalten worden sind.

Ihm gegenüber stand: Atejus Capito, sein Zeitgenosse, der ihm indessen weder an originellen Ansichten, noch an Characterstärke gleich kam. Denn während sich Labeo freyer in das Feld philosophischer Speculation wagte, ohne sich um die ihn umgebenden Formen zu bekümmern, hielt sich dagegen dieser ängstlich an den Buchstaben des Gesetzes, und nicht selbstständig genug,

um dem großen August etwas Ungefälliges zu sagen oder zu thun, buhlte er vielmehr um seine Gunst. Daher scheinen ihn aber auch schon seine Zeitgenossen weit weniger, als den Labeo geschätzt zu haben; und Justinian hat aus seinen vielen Schriften kein einziges Fragment unmittelbar in die Pandekten aufgenommen, wie er das doch mit den Schriften Labeos gethan hat.

Labeos Schüler, aber wahrscheinlich seiner Methode nach mehr, als nach seinen Grundsätzen, war: M. Coccejus Nerva, Consul 775. n. E. R., (22. n. Chr.). Denn er, der Großvater des nachmaligen Kaisers dieses Namens, war so wenig ein erhitzter Republicaner, daß er vielmehr ein Vertrauter des Kaisers Tiber seyn konnte.

Unter Capitos Schülern erwähnt dagegen Pompon als Zeitgenossen des Vorigen: den Masurius Sabinus, (von dem auch die sogenannte von Capito gestiftete Schule den Namen: Sabiniani erhalten haben soll). Dieser Jurist schrieb insbesondere ein System des Civilrechts, das von so vorzüglichem Werthe war, daß späterhin mehrere Juristen: Aristo, Pompon, Ulpian, und Paulus über dasselbe commentirten, und daß die darinnen enthaltene Anordnung der Materien von mehreren andern Juristen, die denselben Gegenstand behandelten, befolgt wurde. (Man findet dieses System in seinen Grundzügen dargestellt in: J. Gothofredi Quatuor Fontes juris civilis).

Hierauf wird wieder von der Seite Labeos, (nach der Zusammenstellung Pompons): Sempronius Proculus genannt, der auf seine Schüler den Namen Proculiani vererbte. Er commentirte insbesondere über den Labeo, (Notae ad Labeonem).

Dagegen folgt von der Seite Capitos auf Sabin bey Pompon: C. Cassius Longinus, Consul 783. n. E. R., (30. n. Chr.). Allein, ob derselbe schon zur

Schule Capitos gerechnet wird, (denn von ihm soll ein anderer Name dieser Schule: Cassiani sich herschreiben), so war er doch so ausgemacht ein Republicaner, daß er deshalb sogar von Nero nach Sardinien verwiesen wurde. Auch er schrieb in 10 Büchern ein System des Civilrechts.

Von Labeos Nachfolgern wird hierauf: Pegasus erwähnt, der unter Vespasians Regierung Consul war, und als solcher dem SCtum Pegasianum seinen Namen gab. Ob aber auch von ihm die spätern Juristen, seine Schüler, den Namen: Pegasiani erhalten haben, ist selbst unter denen streitig, die es sonst unbedenklich finden, sich unter jedem Juristen dieser Periode, einen Stifter oder Beförderer einer juristischen Secte zu denken.

Zuletzt gehört hierher noch: Coelius Sabinus, (er war 822. n. E. R., 69. n. Chr., Consul), der als ein neues Haupt der Sabinianer aufgeführt, und dem Pegasus entgegengestellt wird.

Capitel 2.

Rechtsstudium von Hadrian bis zu Constantin dem Großen.

(117 — 324. n. Chr.)

Die Periode von Hadrian bis zu Constantin dem Großen umfaßt ein Zeitalter, in welchem die Jurisprudenz, als Wissenschaft, die höchste Stufe ihrer Ausbildung erlangte.

Umstände mannigfaltiger Art trugen dazu bey. Denn einmal schon mußte es für die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechtssystems höchst vortheilhaft werden, daß nunmehr die gesammte frühere Gesetzgebung gleichsam ein geschlossenes Ganzes ausmachte, welches

wenig oder gar keine Zusätze mehr erhalten konnte. Die Volksversammlungen waren schon längst außer Gebrauch: auch war der Senat schon wieder in den Rechten der gesetzgebenden Gewalt die durch ihn unter den ersten Kaisern ausgeübt worden waren, beschränkt; und endlich wurde nicht minder das prätorische Recht, durch Abfassung des Edictum perpetuum zur fernern Erweiterung unfähig. Mithin waren die vorzüglichsten Rechtsquellen der Vorzeit nunmehr als geschlossen zu betrachten. Während es daher in den Zeiten der Bildung jener Materialien, und so lange sie sich noch unaufhörlich änderten, den größten Schwierigkeiten unterworfen war, der Masse eine bleibende Form zu geben, war dagegen dieses Geschäft seit Hadrian schon an sich gar sehr erleichtert. Außerdem wirkten aber auch seit diesen Zeiten mehrere äußere Ursachen zur Herbeyführung jener Vollendung des Rechtssystems mit, welche die Nachwelt zu übertreffen nicht vermochte. Dahin gehörten besonders die Bemühungen der Antonine um die Verbreitung der Wissenschaften im allgemeinen; dahin gehörte das glänzende Beyspiel, welches mehrere große Köpfe, durch ihre Beschäftigung mit der juristischen Literatur, ihren Zeitgenossen gaben; und dahin gehörten endlich die äußeren Hülfsmittel die dem Studium der Jurisprudenz in diesem Zeitraume zu Theil wurden. Unter diesen Hülfsmitteln war eines der vorzüglichsten ohne Zweifel die Errichtung eigener juristischer Lehranstalten, wovon zwey der vornehmsten in Rom, und Berytus, (seit dem 3ten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung), sich bildeten.

So wie nämlich auf der einen Seite durch sie die Erlernung der Jurisprudenz erleichtert wurde, so vertraten diese Institute auch auf der andern zugleich, in sofern noch die Stelle unserer heutigen Academien, in wie fern die dabey angestellten Professoren durch ihre näch-

sten Beschäftigungen zugleich aufgefordert wurden, für die Vervollkommnung ihrer Wissenschaft zu arbeiten. Daher die vielen juristischen Schriften, die von diesen Instituten insbesondere in der gegenwärtigen Periode ausgingen; Schriften, die in ihren Ueberresten uns noch so ehrwürdig sind, die theils Werke vermischten Inhalts, (responsa, epistolae, facta), theils Commentare über die früheren wichtigern Rechtsquellen, (z. B. über die 12 Tafeln, das Edict), theils endlich bald ausführlichere Systeme, (digesta, libri juris civilis), bald kürzere Lehrbücher, (institutiones, regulae, definitiones), über das gesammte Civilrecht, waren.

Was die Geschichte der einzelnen Juristen betrift, die auf diese Weise durch ihre Schriften den gegenwärtigen Zeitraum verherrlichten, so ist es zu bedauern, daß uns hier die Nachrichten eines zweyten Pompons mangeln. Unsere Nachrichten über sie sind höchst unvollständig. Die vorzüglichsten unter ihnen aber waren:

Aemilius Papinianus, Zeitgenosse und Freund des Kaisers Septimius Severus. Von ihm zum prätorischen Präfecten erhoben, und nachher zum Vormunde seiner Söhne Geta und Caracalla ernannt, starb er endlich ein Opfer der unnatürlichen Grausamkeit des letztern. Papinian, durch seine edlen Grundsätze schon bey seinen Zeitgenossen geachtet, wurde es noch mehr durch seine Schriften bey der Nachwelt. Unter diesen zeichneten sich insbesondere seine Responsa aus. Er schrieb aber nicht blos Lateinisch, sondern auch Griechisch. In letzterer Sprache schrieb er namentlich den liber singularis ἀστυνομικῶν seu de officio aedilium, aus welchem der 10te Titel des 43sten Buchs der Justinianeischen Pandekten excerpirt ist. Ueberhaupt aber ist ungefähr der

achtzehnte Theil dieses Gesetzbuchs aus seinen Werken entlehnt.

Domitius Ulpianus, ein Phönizier von Geburt, lehrte wahrscheinlich erst als Professor zu Rom, gelangte dann aber unter Septimius Severus und Alexander zu den höchsten Ehrenstellen im Staate, und endlich ebenfalls zu der Würde eines prätorischen Präfecten. Als solcher wurde er bey einem, durch die ihm untergebenen Garden, erregten Tumulte, von denselben ermordet. Er schrieb eine so große Menge von Schriften, (deren Sprache indessen von Vielen für nicht ganz rein gehalten wird), daß gewiß ein Drittel der Pandekten aus seinen Werken geschöpft ist. Schon in dieser Rücksicht ist er daher für uns ganz vorzüglich merkwürdig. Außerdem ist er aber auch der Einzige der ältern Juristen, von dem wir noch ein Originalwerk übrig haben, (wahrscheinlich seinen liber singularis regularum,) das bey den neueren Schriftstellern bald den Namen: Tituli XXIX. ex corpore Ulpiani, bald, (weil man es früherhin für ein bloses Excerpt hielt), den Titel: Fragmenta Ulpiani führt. Man findet es in Ant. Schultingii Jurisprudentia vetus Ante Justinianea Lugd. Bat. 1717. Lips. 1737. und in vielen Ausgaben des Corpus juris abgedruckt.

Julius Paulus, unter Alexander gleichfalls Praefectus praetorio; ein noch fruchtbarerer Schriftsteller, als selbst Ulpian, und dabey ausgezeichnet durch Witz, und ein ihm eigenes Streben nach Präcision, das ihn aber nur zur oft auch zu Dunkelheiten verleitet. Er schrieb insbesondere Sententiarum receptarum libri V. von welchen wir noch Bruchstücke übrig haben.

Cajus. Seine Lebensperiode ist, der vielen darüber angestellten Untersuchungen ungeachtet, noch itzt nicht ganz ausgemacht. Manche setzen ihn unter Hadrian,

allein er hat ausgemacht noch viel später, und wenigstens bis unter Caracalla gelebt, und geschrieben. Unter einer Menge anderer Schriften, die er herausgab, waren es insbesondere seine Institutionen in zwey Büchern, die ihn bey der Nachwelt berühmt machten.

Nach diesem Werke wurden nämlich mehrere Jahrhunderte hindurch die Elementarvorlesungen auf den verschiedenen Rechtsschulen gehalten, und auch Justinian nahm in sein Werk gleiches Namens größtentheils den Plan des Cajus auf. Wir kennen dasselbe indessen nur nach einem Auszuge, den uns das Breviarium Alaricianum, (m. s. den Anhang), davon erhalten hat, und nach einigen Stellen, die im Boethius, (dem Commentator Ciceros), sich finden.

Herennius Modestinus), ein Schüler Ulpians, der den ehrenvollen Reihen der classischen Juristen dieser Periode beschließt. Er schrieb insbesondere 6 Bücher über die Excusationen der Vormünder in Griechischer Sprache, aus welchen noch 19 Fragmente in den Pandekten uns erhalten sind.

Außer den angeführten vorzüglichsten Juristen dieses Zeitalters, sodann außer Salvius Julianus, und Sext. Pomponius, (den Verfassern des beständigen Edicts, und der ersten Rechtsgeschichte), verherrlichten aber auch noch eine Menge anderer großer Männer diese Periode, durch ihre Verdienste um die Rechtswissenschaft. Dahin gehörten: Priscus Javolenus, Iuventius Celsus, Priscus Neratius, Aburnus Valens, Sext. Caecilius Africanus, Terentius Clemens, Junius Mauricianus, Taruntenus Paternus, Papirius Justus, L. Volusius Maecianus, Qu. Cervidius Scaevola, L. Ulpius Marcellus, Tertullianus, Claudius Tryphoninus. Qu. Claudius Saturninus, Qu. Venulejus Saturninus, Callistratus, Aelius Marcianus, Florentinus, Licinius Rufinus, und Aemi-

lius Macer. Alle diese Männer, und mehrere andere, lebten zwischen Hadrian und Constantin dem Großen, und trugen mehr oder minder zur Vervollkommnung des R. Rechtssystems bey, wie wir das aus den Fragmenten ihrer Schriften sehen, welche uns durch Justinians Pandekten aufbehalten worden sind. Denn außer dieser Compilation ist wenig von denselben bis auf uns gekommen. Das bedeutenste davon ist neben Ulpians schon citirtem Werke allein noch ein anderes Bruchstück, das unter dem Namen: Fragmentum veteris jurisconsulti de juris speciebus et manumissionibus bekannt ist, und ebenfalls dem Ulpian zugeschrieben wird.

Es ist uns zufällig durch den Grammatiker Dositheus aufbehalten worden, und war ursprünglich wahrscheinlich in lateinischer Sprache abgefaßt. Dositheus übersetzte es hierauf ins Griechische, und von dieser Uebersetzung wurde dann späterhin wieder eine Rückübersetzung ins Lateinische gemacht, in der man das Fragment bis in die neuern Zeiten allein kannte. Der Griechische Text des Dositheus wurde erst 1734. zu Leyden durch Röver bekannt gemacht.

Uebrigens ist es eine auffallende Erscheinung, daß mit Constantin dem Großen, oder eigentlich schon mit Alexander Sever, sich auf einmal die zahlreiche Reihe berühmter Juristen schließt, ohne daß sie auch nur einige mit ihnen zu vergleichende Nachfolger hinterlassen hätten. Dazu mochten nun zwar allerdings die Unruhen beytragen, welche den Römischen Staat nach dem Tode Alexanders zerrütteten. Indessen ist eine ähnliche Erscheinung auch oft schon in andern Zweigen des menschlichen Wissens bemerkt worden, ohne daß man dafür besondere äußere Gründe hätte anführen können. Große Köpfe, die irgend eine Wissenschaft bis zu einem ge-

wissen Grade von Vollendung bringen, sind überall nur selten. Sie erscheinen als Phänomene, die durch ihren Glanz bald auch ihre Zeitgenossen für den Gegenstand ihrer Forschungen interessiren; so wie sie aber wieder verschwinden, und ihre Untersuchungen allmälig den Reiz der Neuheit verlieren, so erkaltet auch oft das angeregte und vielleicht zu hoch gespannte Interesse dafür wieder, man hält das schon Geschehene für das erreichbare höchste Ziel, und schläft endlich auf den errungenen Lorbeeren der Vorfahren ein.

Fünfte Periode.

Von Constantin dem Großen bis zu Justin dem Jüngern.

Titel I.

Geschichte der Quellen.

Wenn in früheren Zeiten das System des Römischen Rechts durch die verschiedenartigsten Gesetzquellen zerstreut gewesen war, wenn Mores majorum, wenn Volksschlüsse, Senatusconsulte, Edicta magistratuum, und Responsa prudentum alle und jede das ihrige zur Ausbildung des Rechtssystems geliefert hatten, so war dagegen die äußere Form der Gesetzgebung durch die Ereignisse der vorigen Periode schon weit einfacher geworden, und noch mehr wurde sie es durch die Begebenheiten der gegenwärtigen. Die classischen Juristen, welchen die unmittelbar vorhergehenden Zeiten die hohe Cultur der Rechtswissenschaft verdankten, hatten nämlich schon nach und nach die verschiedenen älteren

Rechtsquellen zu einem einzigen Systeme verarbeitet; man konnte eine vollständige Kenntniß des gesammten gültigen Rechts im Anfange dieser Periode allein schon aus ihren Schriften schöpfen, und brauchte nicht mehr auf jene älteren Quellen unmittelbar selbst zurück zu gehen. Was dagegen seit dieser Zeit in den früheren Rechtssysteme noch geändert wurde, das konnte, nach der gegenwärtigen Staatsform, nur durch Constitutionen geschehn; und beyde, die Schriften der Rechtsgelehrten und die Constitutionen der Kaiser, erschöpften mithin die Classen der Rechtsquellen in der gegenwärtigen Periode völlig.

Anstatt daß indessen unter diesen Umständen die Praxis gegen die der Vorzeit gehalten leichter geworden wäre, häuften sich vielmehr in der gegenwärtigen Periode noch die Schwierigkeiten, mit den diese schon früher zu kämpfen gehabt hatte. Die Schriften der classischen Juristen waren so weitläuftig, daß es eines von den gewöhnlichen Richtern nicht zu verlangenden Studiums erforderte, sich mit der ganzen in denselben enthaltenen Masse von Rechtssätzen vertraut zu machen; dabey konnten, auch alle Liebe zur Wissenschaft vorausgesetzt, sich doch nur die reichsten und vornehmsten unter ihnen eine nur einiger Maßen vollständige Bibliothek von jenen Schriften anschaffen; und endlich waren die letzteren selbst unter einander und oft in den wichtigsten Puncten so verschiedener Meinung, daß der Richter auch im besten Falle immer ungewiß blieb, welcher von den entgegengesetzten Meinungen er seine Zustimmung geben sollte. Gleichwohl enthielten diese Werke doch immer noch ganze, mehr oder weniger vollständige Sammlungen von Rechtssätzen. Das war aber nicht eben so auch der Fall bey den kaiserlichen Constitutionen, die in dieser Periode in immer wachsender Anzahl erschienen. Diese bezogen sich vielmehr stets nur auf einzelne specielle Gegenstände,

und kamen überdies gewöhnlich nicht zur allgemeinen Kenntniß, sondern waren vielmehr oft nur den Magistratus oder den Privatpersonen bekannt, an welche sie ursprünglich gerichtet worden waren.

Aus beyden Gründen war mithin derjenige Theil des neuesten Rechtssystems, der sich auf die kaiserlichen Constitutionen gründete, noch unbrauchbarer für die Praxis, als selbst derjenige, der in den Bibliotheken der alten juristischen Schriften vergraben war, und es entstand daher auch vor allen das Bedürfniß Sammlungen von jenen Verordnungen zu besitzen, die sie allein vor einem baldigen Untergange schützen konnten: ein Bedürfniß, welches um desto dringender seyn mußte, da man es selbst schon in der vorigen Periode bey der damals noch weit geringeren Anzahl kaiserlicher Constitutionen gefühlt hatte.

Denn so hatte man schon in dem vorigen Zeitraume bald die Rescripte einzelner Kaiser, bald die gesammten auf einen und denselben Gegenstand sich beziehenden Constitutionen verschiedener Kaiser gesammelt und geordnet: so der Jurist Papirius Justus die Rescripte von Mark Aurel und von Lucius Verus; so der Grammatiker Dositheus, (m. s. Schulting I. V. A. I.), die Rescripte Hadrians; und Ulpian endlich alle gegen die Christen erlassenen Constitutionen. Eine ähnliche Schrift waren Julii Pauli imperialium sententiarum in cognitionibus prolatarum libri VI; (fr. 113. D. 35,1.).

Doch alle diese Werke reichten für das Bedürfniß der gegenwärtigen Zeiten nicht hin, und man fand sich daher itzt genöthiget, neue Sammlungen dieser Art zu veranstalten. So entstanden zuerst, gleich im Anfange dieses Zeitraums, zwey Werke, die unter dem Namen Codices bekannt sind, — der Codex Gregorianus, und Hermogenianus: so entstand ein Jahrhundert

später ein ähnliches, aber noch weit wichtigeres Werk, der Codex Theodosianus: und endlich führten diese Arbeiten selbst auf das umfassende Beginnen einer Revision der gesammten früheren Gesetzgebungen.

Capitel 1.

Codex Gregorianus, et Hermogenianus.

Aus den schon angegebenen Gründen, und wie man glaubt, auch noch in der besonderen Absicht, um die Constitutionen der Kaiser, die nicht Christen gewesen waren, vor dem ihnen drohenden Untergange zu retten, veranstaltete zuerst in dieser Periode ein gewisser Gregorius oder Gregorianus, (man streitet nämlich über seinen eigentlichen Namen), im Anfange des 4ten Jahrhunderts, entweder unter Constantin dem Großen, oder doch unmittelbar vor ihm, eine Sammlung von allen Gattungen kaiserlicher Constitutionen, besonders aber von denjenigen, welche von Hadrian an, bis auf diese Zeiten nach und nach erschienen waren. Bald nach ihm lieferte hierauf ein anderer Privatmann, (Hermogenes oder Hermogenianus), ein Supplement zu jener früheren Sammlung, in welches er insbesondere die Constitutionen Diocletians und Maximians aufnahm.

Beyde Sammlungen waren ursprünglich Privatunternehmungen, allein sie erhielten ihrer Nützlichkeit wegen gar bald auch durch den Gerichtsgebrauch gesetzliches Ansehen. Ihren Namen Codices erhielten sie von ihrer äußeren Form; denn Codex hieß im allgemeinen jedes Buch das nicht auf Rollen, (Volumina), geschrieben war.

Wir besitzen leider keine dieser Sammlungen mehr im Originale, nur Bruchstücke davon sind uns theils durch das schon genannte Breviarium Alaricianum, theils durch den Justinianeischen Codex erhalten wor-

den, und aus diesen Quellen findet man die uns noch übrigen Fragmente am vollständigsten zusammengedruckt in dem schon citirten Werke von Schulting.

Capitel 2.

Codex Theodosianus.

Die beyden angeführten Sammlungen blieben über ein Jahrhundert in Ansehen, ohne daß man zur Supplirung derselben ähnliche Arbeiten unternommen hätte. Erst 438. nach Christus, ließ Theodosius der Jüngere, durch acht Rechtsgelehrte, (unter welchen Antiochus der berühmteste war), eine neue Sammlung dieser Art, ein Supplement der vorigen, veranstalten, das die Constitutionen, welche seit Constantin dem Großen bis auf diese Zeiten erlassen worden waren, in einer systematischen Ordnung enthalten sollte. Doch wurde ursprünglich diese Sammlung blos für das orientalische Reich, über welches Theodos allein herrschte, bekannt gemacht. Sie erhielt aber bald auch im occidentalischen Reiche durch eine Sanction Valentinians des 3ten gesetzliches Ansehen. Dieses Werk besitzen wir zum großen Theile noch im Originale. Es hatte ursprünglich 16 Bücher. Von diesen kennen wir die 10 letzten und den größten Theil des 6ten noch in ihrer ursprünglichen Form, die 5 ersten mit dem Anfange des 6ten sind uns dagegen ebenfalls nur durch das Breviarium Alaricianum im Auszuge bekannt. M. s. Codex Theodosianus cum perpetuis commentariis Jacobi Gothofredi. edit. nov. cura Jo. Dan. Ritteri Lips. 1736 — 45. VI. Tomi.

Capitel 3.

Citirgesetz Valentinians des Dritten.

Der größte Theil des ältern noch fortdauernd anwendbaren Privatrechts war aber doch eigentlich nicht

in den kaiserlichen Constitutionen enthalten, die nur Supplemente zu demselben lieferten, sondern die Quelle aus der man dieses itzt allein noch vollständig schöpfen konnte, waren vielmehr die Schriften der classischen Juristen der vorigen Periode, in deren Werke die verschiedenen Rechtsquellen der Vorzeit nach und nach gleichsam übergegangen waren. Jener Schriften waren aber so viele, und die Abschriften davon so selten und so zerstreut, daß die Praxis, die sich überall auf dieselben hin verwiesen sah, bey diesem Zustande der Dinge überaus leiden mußte.

Um ihm zu begegnen, waren nur zwey Mittel vorhanden: man mußte entweder die Zahl der juristischen Schriften, welche in den Gerichten angeführt werden sollten, auf eine gewisse Anzahl beschränken; oder man mußte einen Auszug aus ihnen in Form eines Gesetzes zum Gebrauch für die Praxis anfertigen lassen. Jenes erstere als das leichtere ob schon weniger empfehlungswerthe Mittel erwählte Valentinian III. Kaiser des Occidents, Zeitgenosse Theodosius des Jüngern.

Valentinian verordnete nämlich, um das in den Schriften der früheren Juristen enthaltene Rechtssystem anwendbarer für die Praxis zu machen, daß nur die in den Schriften von Papinian, Paulus, Cajus, Ulpian, und Modestin aufgestellten Rechtssätze, ferner in den Gerichten Gültigkeit haben, daß bey einer unter ihnen sich hervorthuenden Meinungsverschiedenheit, die Mehrheit der Stimmen, und wenn auf beyden Seiten die Stimmen gleich wären, diejenige Meinung den Vorzug haben sollte, der Papinian seine Zustimmung gäbe. Das war der Inhalt des berühmten sogenannten Citirgesetzes, welches bald auch für das orientalische Reich durch Theodosius sanctionirt, und nachher in den Theodosianischen Codex aufgenommen wurde.

Es wirkte lange Zeit überaus wohlthätig für die

juristische Praxis, doch beschränkte es auf der andern Seite, theils zu sehr den Gebrauch der juristischen Classiker, theils sicherten die Regeln, nach welchen die Meinungsverschiedenheit jener Fünfmänner gehoben werden sollte, nicht immer den vorzüglichsten Meinungen den Vorzug.

Capitel 4.

Justinianeische Gesetzreformen.

Alle diese Versuche, waren aber nur Vorläufer einer weit wichtigern Gesetzreform, welche im Anfange des 6ten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung durch den Kaiser Justinian ausgeführt wurde.

Justinian, geboren zu Taurisium, einer Illyrischen Stadt, von Eltern aus niedrigem Stande, wurde durch seinen Onkel, den Kaiser Justin, welcher sich vom gemeinen Krieger bis zum Thron empor geschwungen hatte, bald auch selbst aus der Dunkelheit hervorgezogen, nach und nach zu den verschiedenen höchsten Staatsämtern und Würden befördert, und endlich 527. n. Chr. zum Mitregenten angenommen. Nach dem noch in demselben Jahre erfolgten Tode Justins, bekleidete Justinian die Kaiserwürde allein, der er mit Manneskraft vorstand. Er führte verschiedene Kriege mit den Persern, Vandalen, und Gothen; zerstörte das Reich der letztern; und starb endlich 565. in einem hohen Alter. Seine eigentliche Lebensbeschreibung und Regentengeschichte gehört nicht hierher. Uns interessirt er nur als Gesetzgeber. Will man ihn mit Würde in dieser Hinsicht beurtheilen, so muß man theils die Schwierigkeiten seines Unternehmens an sich, theils den Zustand der Cultur der damaligen Zeiten, theils die Verhältnisse des Reichs nicht außer Acht lassen, für welches er thätig

war, und man muß endlich nicht einen ganz falschen Maaßstab zu dieser Beurtheilung mit hinzubringen, wie etwa der des historischen Werths seiner Werke seyn würde, die doch zunächst nur für die Praxis bestimmt waren. Dann wird man gewiß mit Achtung und Dankbarkeit von den Verdiensten eines Fürsten reden, der wenn er auch selbst nicht origineller Denker war, doch gern in die Ideen Anderer einging, und eine seltene Umsicht in der Wahl seiner nächsten Umgebungen zeigte.

Das Glück bot ihm freylich hierbey die Hand. In der ganzen gegenwärtigen Periode, hatte es wenig Juristen von Bedeutung gegeben, keinen, der sich den Juristen der Vorzeit an die Seite stellen konnte. Seine Regierung sah dagegen wieder Männer, welche an der Kenntniß des Rechts jenen alten Rechtslehrern nicht viel nachstanden, und die sie an Gelehrsamkeit vielleicht noch übertrafen. Zu diesen gehörte insbesondere Tribonian, aus Sida in Pamphylien gebürtig, dessen moralischer Character zwar zweydeutig, der aber auf jeden Fall ein Mann von seltenen Talenten und ausgebreiteter Wissenschaft war. Tribonian schrieb in gebundener, und ungebundener Rede über die verschiedenartigsten Gegenstände: Lobreden, Commentare, Poetiken, Abhandlungen über Politik, Moral und Astronomie, besonders aber über Gegenstände der Rechtswissenschaft, die er aus ihren Quellen, den alten Römischen juristischen Classikern, von den er eine sehr vollständige Sammlung besaß, studirte. Er hatte sich aus niedrigem Stande durch seine Verdienste bis zu den höchsten Ehrenstellen empor geschwungen, und wurde zuletzt von Justinian zum ersten Staatssecretär, (Quaestor sacri palatii), ernannt, eine Würde, die er, nach einer kurzen Unterbrechung, bis auf seinen Tod behauptete.

Ge-

§. 1.
Geschichte des ersten Codex.

Das Erste, was Justinian unternahm, war eine Revision der früheren Codices, welche er mit den von seinen Vorgängern, seit Theodos dem Jüngern, erlassenen, (Novellae Post — Theodosianae), und mit den von ihm selbst damals schon promulgirten Verordnungen, unter den nöthigen Abkürzungen in ein einziges Werk zu vereinigen beschloß.

In dieser Absicht setzte er 528. unter Tribonians Vorsitze eine Gesetzcommission von 10 Rechtsgelehrten nieder, die das ihr aufgetragene Werk binnen Jahresfrist vollendete. Denn schon 529. den 13ten April, konnte die neue Constitutionensammlung unter dem Titel: Codex Justinianeus, (nachher vetus zum Unterschiede von dem spätern also genannt), in 12 Büchern, gleichsam in 12 Tafeln promulgirt werden.

§. 2.
Geschichte der Pandekten und Institutionen.

Diese erste Unternehmung Justinians auf dem Gebiete der Legislation, sollte aber bald durch eine weit umfassendere verdunkelt werden. Denn Justinian faßte den Plan, neben dem Codex ein Werk ausarbeiten zu lassen, zu welchem die Grundidee zwar schon in dem Valentinianischen Gesetze lag, deren Ausführung aber, ihrer Schwierigkeiten wegen, bis auf ihn immer noch unterblieben war: nämlich ein Werk, welches das Wissenswertheste und Brauchbarste aus den vielen zerstreuten Schriften der juristischen Classiker sammeln, und in einen systematischen Zusammenhang bringen sollte. Zur Ausführung dieses großen Unternehmens, wurde von dem Kaiser eine neue Gesetzcommission angeordnet, wel-

che diesmal außer Tribonian, der abermals bey derselben den Vorsitz führte, aus 16 Mitgliedern bestand. Die Instruction der Commission, die uns noch aufbehalten worden ist, (Const. Deo auctore. — De conceptione Digestorum ad Tribonianum), ging im Einzelnen dahin, daß die noch fortwährend practischen Rechtssätze aus den Schriften der alten Rechtsgelehrten, unter Anführung der Titel der Bücher, aus welchen sie genommen, und der Namen der Verfasser der letztern in eine gewisse Ordnung zusammengestellt, und die Widersprüche unter den einzelnen Stellen oder Fragmenten selbst, so viel als möglich gehoben werden sollten. Daher die den Compilatoren so häufig zur Last gelegten Interpolationen, (emblemata Triboniani). Diesen war übrigens ursprünglich ein Zeitraum von 10 Jahren zur Beendigung ihrer Arbeit gesetzt, allein es glückte ihrem Fleiße, das ihnen aufgetragene mühsame Geschäft, noch lange vor diesem Termine zur Vollendung zu bringen, und dem Kaiser den Entwurf zu dem neuen Gesetzbuche schon 533. vorzulegen. Das Werk selbst, welches einen längst für größere Systeme des Civilrechts gebräuchlichen Titel: Digesta oder Πανδέκται erhielt, und in 7 Haupttheile, und 50 Bücher, (diese Zahlen waren nicht ohne Grund gewählt), getheilt war, war zunächst für die Praxis bestimmt, und daher auch allein nach solchen Regeln geordnet, die es zum Gebrauche im practischen Leben geschickt machten. Seine Ordnung war, so viel als möglich, der Ordnung des Edictum perpetuum angepaßt.

Eine ganz andere Tendenz hatte daher ein kleineres Werk, das Justinian noch neben und mit den Pandekten zugleich auszuarbeiten befahl. In derselben Zeit nämlich, als Tribonian und seine Gehülfen mit der Abfassung des Pandektenwerks beschäftiget waren,

erhielt dieser Gelehrte zugleich mit zweyen seiner Mitarbeiter an den Pandekten, (dem Theophilus, und Dorotheus), noch den besonderen Auftrag neben jenem größeren Werke auch ein kleineres Compendium der Rechtsgelehrsamkeit zu entwerfen, welches in Zukunft den Elementarvorlesungen auf den Rechtsschulen auf eben die Weise zum Grunde gelegt werden könnte, wie man sich bisher in den juristischen Vorlesungen zu diesem Zwecke des ähnlichen in vorigen Zeiten von Cajus ausgearbeiteten Abrisses, (Caji Institutiones), bedient hatte.

So entstanden die neuen Justinianeischen Institutionen, die schon den 21sten Novbr. 533. bekannt gemacht werden konnten. Mit den Pandekten geschah dies erst den 16ten Decbr. dieses Jahres. Es erhielten aber beyde Werke auch zugleich, und zwar an einem und demselben Tage gesetzliche Kraft: den 30sten Decbr. 533. Die Publication der Pandekten geschah durch drey besondere Constitutionen, die man gewöhnlich, nach der ehemals üblichen Citirart, mit den Anfangsworten bezeichnet, (Constitutio: 1) Omnem rei publicae — Ad Antecessores, 2) Tanta, — De confirmatione Digestorum ad Senatum et omnes populos. 3) Δέδωκεν. — Ad Magnum Senatum), und den meisten Ausgaben des Corpus Juris vorgedruckt findet.

Sie sind, nebst der schon erwähnten Instruction für die Compilatoren, die wichtigste Quelle zur Geschichte der Justinianeischen Gesetzreformen.

§. 3.

Codex repetitae praelectionis.

Durch die Institutionen und Pandekten waren viele Dispositionen des früherhin bekannt gemachten Justinianeischen Codex, aufgehoben, andere wenigstens modificirt worden, und die Menge der seitdem erschienenen Constitutionen umfaßte er gar nicht. Dahin gehörten

besonders viele Verordnungen aus den Jahren 529 — 33, wodurch, mit Beziehung auf die anbefohlene Ausarbeitung des Pandektensystems, verschiedene Streitfragen der juristischen Classiker entschieden worden waren, (Quinquaginta Decisiones). Beyde Umstände machten eine Revision jenes früheren Codex zum dringenden Bedürfniß, welche Tribonian abermals in Verbindung mit vier andern Rechtsgelehrten besorgte. Der revidirte Codex, (Codex repetitae praelectionis), erschien den 16ten Novbr. 534.

Seinen Namen erhielt er wahrscheinlich daher, daß er in der niedergesetzten Commission der Gegenstand einer wiederholten Vorlesung und Debattirung wurde.

§. 4.
Justinianeische Novellen.

Nach erfolgter Publication des revidirten Codex, erließ Justinian nach und nach noch mehrere neue Constitutionen, wodurch er seine Gesetzgebung supplirte. Sie wurden vorzugsweise bald mit einem Griechischen Namen: Authenticae, (ab imperatore profectae leges), bald mit dem Lateinischen: Novellae, (novae leges), benannt, und waren theils in Griechischer Sprache allein, (das war der Fall bey den meisten), theils in Griechischer und Lateinischer Sprache zugleich, theils endlich blos in Lateinischer, (wohin nur wenige gehörten), abgefaßt. Wie groß ihre Anzahl ursprünglich gewesen sey, kann man nicht mit Bestimmtheit angeben, nur so viel ist gewiß, daß es mehrere waren, als wir itzt noch unter diesem Namen kennen.

§. 5.
Literatur des Justinianeischen Rechts.

I. Institutionen. Unter allen Rechtsbüchern Justinians hat sich natürlich am vollständigsten das klein-

ste, (die Institutionen), erhalten können, ob man gleich von ihnen eben kein vorzügliches altes Manuscript aufzuweisen hat. Aber man hat dafür ein vortreffliches literärisches und hermeneutisches Hülfsmittel für dieses Buch, wie für kein anderes der Justinianeischen Gesetzsammlung, an einer Griechischen Umschreibung desselben, welche Theophilus einer der Mitarbeiter Tribonians, uns hinterlassen hat, (m. s. den nächsten Titel). Die Institutionen selbst sind in 4 Bücher, nicht wegen einer ähnlichen Abtheilung des Lehrbuchs von Cajus, nach welchem die Compilatoren arbeiteten, (denn dieses enthielt nur zwey Bücher); auch nicht wegen ihres Inhalts allein; sondern wahrscheinlich aus einem ganz zufälligen Grunde abgetheilt. Jedes Buch enthält wieder mehrere Titel, deren nach der richtigern Abtheilungsmethode im ganzen Werke 98 sind, dann nämlich, wenn man den 6ten und 7ten Titel des 3ten Buchs: de gradibus cognationum, und de servili cognatione, wie es die besten Handschriften thun, in einen zusammen zieht, so daß nachher der 8te Titel der gewöhnlichen Ausgaben, (de successione libertorum), der 7te wird, u. s. w.

Die besten Ausgaben der Institutionen sind die von Cujacius, Paris 1585. deren Text auch der Köhlerschen, (Göttingen 1772), und der Gebauerschen, (in dem bekannten Göttingschen Corpus Juris), zum Grunde liegt; so wie die vor kurzem mit vieler Umsicht durch Vergleichung mehrerer Manuscripte von Fr. A. Biener veranstaltete, (Berlin 1812.).

II. Pandekten. So sehr auch in den Zeiten des frühen Mittelalters die Pandekten als ein heidnisches Buch, gegen den christlichen Codex von den Abschreibern zurückgesetzt wurden, so hat uns doch der Zufall ein Manuscript von diesem Gesetzbuche erhalten, das uns den Mangel einer größeren Menge älterer Abschriften

desselben, weniger empfindlich macht, ein Manuscript, welches bis auf die neuesten Zeiten in Florenz aufbewahrt wurde, und daher den Namen des Florentinischen erhalten hat. (Ist es itzt in Paris?)

Denn wenn man auch zu weit geht, wenn man behauptet, wie einige neuere Gelehrte gethan haben, daß dieses Manuscript die einzige Quelle aller Pandektenmanuscripte überhaupt sey, so ist es doch, wo nicht gleichzeitig mit Justinian, doch auf jeden Fall sehr alt, und wahrscheinlich in Constantinopel oder im Exarchate, und von Griechen verfertiget worden. Unsere Nachrichten von ihm gehen aber nur bis ins dreyzehnte Jahrhundert, und noch viel später sind erst die Lesarten desselben auch für die Critik benutzt worden.

Man muß daher in Rücksicht auf die Literatur der Pandekten drey Perioden von einander unterscheiden: 1) die Periode der Glossatoren und der nächstfolgenden Jahrhunderte, in welcher das Florentinische Manuscript noch nicht zur Verbesserung ihres Textes benutzt wurde; 2) die Periode, in welcher die Lesarten des Florentinischen Manuscripts zuerst zur allgemeinen Kenntniß kamen; 3) die neuesten Zeiten.

1ste Periode. Was die Glossatoren, (oder die von ihren kurzen Anmerkungen zu dem Justinianeischen Rechte sogenannten Italienischen Rechtsgelehrten des 11ten — 14ten Jahrhunderts), für die Pandekten thaten, beschränkte sich beynahe allein darauf, daß sie die Griechischen Stellen der Pandekten ins Lateinische übersetzten, (eine Uebersetzung: die einen Glossator Burgundius, Burgundio, oder Bercuntio † 1194. zum Verfasser hat). Doch theilten sie auch noch überdies jenes Werk zum Behufe ihrer Vorlesungen in drey Theile ab, von welchen sie einen jeden, der Reihe nach, ein Jahr lang zum Gegenstand ihrer Vorträge machten. Sie theilten

nämlich die Pandekten, (Digesta), ein: in einen ersten Theil, der sich vom Anfange des Werkes bis zum zweyten Titel des 24sten Buchs zog, (Digestum vetus); in einen zweyten der sich von da an bis zum Ende des 38sten Buchs, (Digestum infortiatum, von infortiare in der lateinischen Sprache des Mittelalters soviel als: fortsetzen); und in einen dritten, der sich vom ersten Titel des 39sten Buchs bis zu Ende des Werkes erstreckte, (Digestum novum).

2te Periode. Erst gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts wurde das Florentinische Manuscript auch für die Critik benutzt. Angelus Politianus † 1494. war der erste, der es zur Verbesserung der gewöhnlichen Lesarten verglich, eine Arbeit, die durch Ludovicus Bologninus † 1508. fortgesetzt wurde. Beyder Collationen enthielten gleichwohl nur einen kleinen Theil der Varianten des Florentinischen Manuscripts. Allein nicht lange nach ihnen veranstaltete eine vollständige eigentlich critische Ausgabe der Pandekten Gregor. Haloander, (Hoffmann), aus Zwickau in Sachsen gebürtig. Sie erschien zu Nürnberg 1529. und wird daher auch editio Norica genannt. (Hoffmann, durch Julius Pflugk, damaligen Bischof zu Naumburg unterstützt, unternahm eine Reise nach Italien, und verglich hier für die Ausgabe der Pandekten, die er besorgen wollte, außer vielen andern Handschriften, auch Bologninus Collationen; noch öfterer folgte er aber auch bey den einzelnen Lesarten seinen eigenen Conjecturen, daher seine sonst classische Ausgabe immer nur mit Vorsicht zu gebrauchen ist).

Haloanders Bemühungen wurden jedoch bald durch ein anderes für die Critik weit wichtigeres Unternehmen verdunkelt, indem der berühmte Großherzog von Florenz Cosmus von Medicis auf seine Kosten durch Laelius und Franciscus Taurellus, (Vater und Sohn), einen

genauen und vollständigen Abdruck des Florentinischen Manuscripts besorgen ließ. Diese auch in typographischer Hinsicht merkwürdige Ausgabe erschien zu Florenz 1553.

3te Periode. Alle seit dieser Zeit erschienenen Ausgaben der Pandekten, haben auf die in den eben angezeigten Werken enthaltenen Lesarten Rücksicht genommen, doch zerfallen sie wieder in zwey Classen. Sie enthalten nämlich entweder nur einen erneuerten Abdruck des Florentinischen Manuscripts, (editiones Florentinae), oder sie enthalten eine Lesart, der zwar das Florentinische Manuscript zum Grunde liegt, die aber in offenbar unrichtigen Stellen dieser Handschrift durch Hülfe der Critik berichtiget ist, (editiones mixtae seu criticae). Unter diesen ist die vorzüglichste diejenige, die sich in dem schon genannten Göttingschen Corpus Juris befindet.

III. Codex. Von den beyden Justinianeischen Constitutionensammlungen ist uns nur der Codex repetitae praelectionis noch übrig. Allein auch ihn besitzen wir keinesweges noch in der Vollständigkeit, in der es zu wünschen wäre. Die vielen Abschriften die seit dem 6ten Jahrhunderte von ihm gemacht wurden, (denn er galt auch vor dem Wiederaufblühen des Römischen Rechtsstudiums noch fortdauernd als practisches Gesetzbuch in den Italienischen Gerichten), waren insgesammt nur für die Praxis berechnet, und daher mit weniger Genauigkeit abgefaßt.

Hierauf folgte die Periode der Glossatoren, die dem Studium des Codex wenig günstig war. Zu bemerken ist nur, daß Burgundio die Griechischen Stellen desselben, (deren hier noch weit mehrere waren, als in den Pandekten), ebenfalls ins Lateinische übertrug, und eine natürliche Folge davon war, daß die meisten späteren

Abschreiber, mit Uebergehung des Griechischen Textes blos die Lateinische Uebersetzung lieferten.

Daher bedurfte unter allen Gesetzbüchern Justinians insbesondere der Codex in neueren Zeiten critischer Bearbeitungen, welchen wir vorzüglich folgende Ausgaben zu verdanken haben:

Ausgabe des Codex von Gregor. Haloander, Norimb. 1530; von Ant. Contius, Paris. 1562; und von Lud. Charondas, Antwerp. 1575; aus welchen endlich diejenige hervorgegangen ist, die sich in der Göttingischen Ausgabe der gesammten Justinianeischen Rechtsbücher findet.

IV. Novellen. Die Aufbehaltung der Novellen war ursprünglich dadurch gar sehr erschwert, daß Justinian selbst von ihnen keine eigene Sammlung veranstaltet hatte. Als daher im 11ten Jahrhunderte das Studium des Römischen Rechts auf den Italienischen Universitäten wieder begann, kannte man jene Constitutionen anfänglich nur in einem lateinischen Auszuge, den Julian, ein Zeitgenosse Justinians, von 125 derselben um das Jahr 570 in einem zusammenhängenden Werke veranstaltet hatte, (m. s. den nächsten Titel). Doch wurden späterhin auch schon den Glossatoren die meisten der uns noch übrigen Originalnovellen, (der Zahl nach ungefähr 115), aber nur in einer, obschon nicht lange nach Justinian angefertigten Uebersetzung, (versio vulgata), bekannt. Von diesen benutzten sie eine gewisse Anzahl für ihre Vorlesungen, (sie glossirten nämlich 98, oder nach der richtigeren Zählungsart nur 95), die sie zum leichteren Gebrauche in eine besondere Sammlung von 9 Abtheilungen, oder vielmehr in 9 zusammenhängende Sammlungen, (Collationes), brachten.

In neueren Zeiten hat man erst wieder die Zahl der ursprünglich von Justinian erlassenen Novellen zu ver-

vollständigen gesucht, und durch diese Bemühungen ist es endlich dahin gekommen, daß wir in unsern Ausgaben itzt überhaupt 167, oder 168 Novellen ganz oder im Auszuge abgedruckt finden.

Aber freylich führt man dann unter diesem Titel auch einige Constitutionen von zwey späteren Kaisern: nämlich von Justin dem Jüngern, (Nov. 140. und 144), und von Tiber, (Nov. 161, 163, 164), und einige Verordnungen aus den Edicten der prätorischen Präfecten, von welchen man späterhin eigene Sammlungen, (Eparchica), veranstaltete, (166, 167, 168.), mit auf. An ihrer Stelle sollten mit mehrerm Rechte die nur zufällig durch die späteren Herausgeber des Corpus Juris, von den eigentlichen Novellen getrennten, und besonders aufgeführten 13 Edicta Justiniani, so wie die sogenannte Sanctio pragmatica, (eine Novelle Justinians, wodurch, nach Vertilgung der Ostrogothischen Herrschaft durch Narses, die öffentlichen Verhältnisse Italiens regulirt wurden), unter den Novellen Justinians sich befinden.

Nächstdem hat sich aber die neuere Critik hauptsächlich damit beschäftigt, theils den den Glossatoren unbekannten Griechischen Text, in dem die Novellen größtentheils abgefaßt waren, wieder herzustellen, theils aus diesem eine genauere und richtigere Lateinische Uebersetzung zu liefern, als es die den Glossatoren allein bekannte Versio vulgata war. In diesen beyden Beziehungen sind insbesondere zu bemerken: 1) die critischen Ausgaben der Novellen, von Gregor. Haloander, Norimb. 1530; Henr. Scrimger, Paris 1558.; und Ant. Contius, Paris 1562.; und sodann 2) die vortreffliche Lateinische Uebersetzung des Griechischen Novellentextes, von Hombergk zu Bach Marb. 1717. Die Eintheilung der Novellen in 9 Collationen ist aber dennoch von Contius und nach ihm in allen neueren Ausgaben beybehalten worden.

Titel II.

Geschichte des Rechtsstudiums.

Der Geist, in welchem das Studium der Rechtswissenschaft in dieser Periode betrieben wurde, wenn man ihn noch so nennen darf, war ein ganz anderer als der, der die Zeiten eines Papinians, Ulpians, Cajus, Paulus, und Modestinus verherrlicht hatte. Damals, bey einer noch weit freyeren religiösen und politischen Verfassung des Staats, hatte man sich noch ungescheut in das Feld philosophischer Speculationen wagen dürfen, man hatte die wenigen durch Gesetze ausdrücklich bestimmten Rechtstheoreme dnrch consequente Analyse bis zu einem vollständigen Systeme ausgebildet, und durch ein beständiges Rücksichtnehmen auf allgemeine Rechtsprincipien dem Römischen Rechte den größten Theil der Vorzüge erst gegeben, die wir noch itzt an ihm bewundern. In der Periode des Staats dagegen, von der wir itzt sprechen, wo der alte Cultus, der mit den Grundprincipien des Römischen Rechts so verschiedentlich zusammenhing, durch eine neue Religion verdrängt worden war; wo der Kaiser der Einzige seyn wollte, der entschiede, was Recht sey oder nicht; und wo es endlich je länger je mehr der Rechtswissenschaft selbst an genialen Bearbeitern zu gebrechen anfing: da mußte nothwendig der Geist des juristischen Studiums bald vom eigenen Erfinden zum blosen Sammlen, von der Originalität zur Nachbeterey herabsinken. Das ganze Studium wurde nun blos formell, und alles bey demselben nur darauf berechnet, Gesetzkundige zu ziehen, wie sie eben das Bedürfniß, theils zur Besetzung der Civilposten, theils zur Ausübung der Advocatenpraxis erheischte. Daher die vielen practischen Sammlungen der verschiedenen einzelnen zerstreuten Gesetze und Rechtssprüche, die in dieser Periode veranstaltet wur-

den, mit deren Menge die Zahl und Wichtigkeit der eigentlich juristischen Schriften in einem großen Mißverhältnisse stand. Doch lebte der Geist des Rechtsstudiums, der die Vorzeit erhoben hatte, unter Justinians Regierung gleichsam noch einmal aus seinem Grabe auf, und es wird daher zweckmäßig seyn, die Geschichte des Rechtsstudiums vor Justinian, von der unter Justinian selbst in der Darstellung zu trennen.

Capitel I.

Geschichte des Rechtsstudiums von Constantin dem Großen bis zu Justinian.

Die Geschichte dieses Zeitraums hat uns nur die Namen einiger weniger Männer aufbehalten, die sich noch bedeutende Verdienste um die Rechtswissenschaft erworben haben sollen. Außer Gregorius und Hermogenes, und den Verfassern des Theodosianischen Codex, sind hier nur die beyden Juristen zu bemerken, von deren Schriften einige Fragmente in die Justinianeischen Pandekten aufgenommen worden sind: Aurelius Arcadius Charisius, der nicht lange nach Constantin dem Großen lebte, und Julius Aquila. Doch besitzen wir auch noch einige Schriften juristischen Inhalts von unbekannten Verfassern aus diesen Zeiten.

Dahin gehört einmal: eine Art von Staatskalender des Römischen Reichs aus der Mitte des 5ten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung. Er führt den Titel: Notia dignitatum Orientis et Occidentis, und ist zwischen 425 — und 452 abgefaßt. Man sehe die Ausgabe dieses Werks von Guido Pancirollus Venet. 1593, und von Phil. Labbaeus, Paris. 1651.

Es gehört ferner hierher ein Werk unter dem

Titel: Collatio legis Mosaicae et Romanae, worinnen eine Vergleichung zwischen gewissen Sätzen des Mosaischen und Römischen Rechts angestellt wird. Der Verfasser dieser Schrift war wahrscheinlich kein Jurist von Profession, sondern ein Geistlicher, der sein Werk in frommer Absicht schrieb. Er lebte zu einer Zeit, (muthmaßlich gegen das Ende des 5ten Jahrhunderts), wo noch die Arbeiten der früheren juristischen Classiker, und die älteren kaiserlichen Constitutionen im Originale vorhanden waren, die er in seiner Schrift benutzen konnte: ein Umstand, durch den diese selbst eigentlich allein noch für uns Interesse erhalten hat. Denn an sich ist sie in hohem Grade unbedeutend. Sie wurde zuerst herausgegeben: von Petrus Pithoeus, Paris. 1573. zuletzt von Jo. Kannegieser, Ultraj. 1768.

Außer diesen beyden Schriften besitzen wir auch noch aus diesen Zeiten: ein Responsum von einem unbekannten Verfasser über einen Erbvergleich, in welchem die Beweisstellen für die vorgetragene Meinung aus den Schriften der älteren Juristen ausführlich allegirt werden. Man findet dieses Werkchen, das ebenfalls nur in der zuletzt angezeigten Rücksicht, noch itzt von einigem Interesse ist, unter dem Titel: Consultatio veteris ICti de pactis in Schultings oben angeführter Sammlung, Jurisprudentia Vetus Ante Justinianea.

Hierher gehört aber endlich auch noch das sehr lehrreiche, in der Mitte des 6ten Jahrhunderts geschriebene, aber erst 1785. in der Nähe von Constantinopel durch d'Anse de Villoison wiederaufgefundene Werk eines vornehmen Staatsbeamten aus Justinians Regierungsperiode: Joannes Laurentius Lydus, *Περὶ ἀρχῶν τῆς Ρωμαίων πολιτείας*, (De magistratibus rei publicae Romanae), welches zu Paris 1812. erschienen ist.

Besondere Vehikel zur Beförderung des Rechtsstudiums blieben übrigens in diesen Zeiten noch ferner die Rechtsschulen, deren Anzahl durch Errichtung einer neuen in Constantinopel, (von Theodos dem Jüngern), vermehrt wurde.

Die Methode, nach welcher auf denselben studirt wurde, war gesetzlich vorgeschrieben, (man vergleiche die schon citirte Constitutio: Omnem rei publicae). Sie war folgende:

Der juristische Cursus, den man gewöhnlich mit dem 15ten Jahre begann, war auf 5 Jahre berechnet, wovon drey der eigentlichen Theorie, zwey aber der Vorbereitung zur Praxis gewidmet waren.

Den Anfang des juristischen Studiums machte man mit einem Collegium über die Institutionen nach dem Compendium des Cajus. Hierauf hörte man im zweyten Jahre über gewisse Theile des Edicts, meist nach dem Werke, das Ulpian über dieses Gesetz geschrieben hatte. Im dritten wurde nachgeholt was im vorigen Jahre etwa zurückgeblieben war, und dazu wurden noch 8 von den 19 Büchern der Papinianischen Responsa erklärt: hiermit aber endigten die eigentlichen Vorlesungen. Denn das vierte und fünfte Jahr blieb dem Privatstudium gewidmet, zu dessen Grundlage im vierten: Pauli Responsa, und im fünften endlich: die kaiserlichen Constitutionen dienen sollten.

Capitel. 2.

Geschichte des Rechtsstudiums unter Justinian.

Unter Justinian erweckte ein Zusammenfluß mehrerer günstiger Umstände das Rechtsstudium gleichsam wieder zu seinem ehemaligen Glanze, und eine Reihe

berühmter Juristen, denen zu vergleichen, welche die classische Periode der juristischen Literatur verherlichet hatten, strahlten auf das Zeitalter Justinians noch einmal den alten Römerruhm zurück.

Zu diesen Männern, ohne welche Justinian nie das Gesetzgebungswerk, das er begann, vollendet haben würde, gehörten nächst Tribonian, von dem schon oben gesprochen worden ist, noch insbesondere folgende berühmte Namen:

Theophilus, dessen wichtigstes Werk eine Griechische Umschreibung der Justinianeischen Institutionen war, die wir noch besitzen; (Theophili Paraphrasis Graeca Institutionum cura Guil. Ott. Reizii, Haag, 1751.) Er war Professor zu Constantinopel, unter dem Ehrentitel: Antecessor und Mitarbeiter an den Pandekten nicht nur, sondern auch an den Institutionen.

Dorotheus, Antecessor zu Berytus, und ebenfalls Mitarbeiter an den beyden angegebenen Werken. Er schrieb außerdem noch einen Commentar über die Pandekten, und ein Repertorium über den Codex: Index Codicis.

Julianus, wegen seines in lateinischer Sprache abgefaßten Auszugs aus 125 Justinianeischen Novellen berühmt. Julian war Antecessor zu Constantinopel. Unter den Ausgaben seines eben angeführten Werks sind insbesondere zu bemerken: die eine die zu Lyon 1512. und die andere, die zu Paris 1689. erschien.

Thalelaeus, Antecessor ebenfalls zu Constantinopel, und Mitarbeiter an den Pandekten und dem Codex. Er schrieb außerdem über beyde Werke Commentare, wovon uns noch einige Fragmente übrig sind. (Man vergleiche Meerman Thesaurus juris Tom. V.)

Stephanus, ein Practiker. Auch er war wie der vorige ein Gehülfe Tribonians bey der Ausarbeitung der Pandekten und des Codex, und schrieb eben so auch,

wie jener, über beyde Werke Commentare, von den uns noch Fragmente übrig sind. (Meerman Tom. III. und V.)

Die meisten dieser und der übrigen Mitarbeiter an Justinians Gesetzwerken, waren, wie gesagt, zugleich Rechtslehrer auf den verschiedenen Rechtsschulen, welche mithin ihren wohlthätigen Einfluß auf das Studium der Jurisprudenz fortdauernd behaupteten. Indessen wurde doch theils die Römische schon früher durch das Eindringen der Barbaren, und itzt durch die Kriege die Justinian führte, mannigfaltig erschüttert; theils die Berytensische durch zwey Erdbeben, welche die Stadt Berytus in den letzten Regierungsjahren Justinians heimsuchten, endlich sogar gänzlich zerstört. Nur Constantinopel blieb noch in seiner ehemaligen Blüthe, die der Kaiser überdies durch verschiedene Verordnungen zu erhöhen bemüht war. So schafte er manche unter den Studirenden eingerissene Mißbräuche des Pennalismus ab, er untersagte die Anlegung und Unterhaltung von Privatinstituten zum Unterrichte in der Jurisprudenz, (dergleichen damals in Alexandrien und Cäsarea bestanden), und setzte endlich einen neuen Studienplan an die Stelle des bisherigen — alles Verordnungen, welche die Constitutio: Omnem rei publicae enthält.

Der neue Studienplan, der besonders deshalb für uns merkwürdig ist, weil er uns zeigt, daß Justinian selbst nicht das einzige Heil des juristischen Studiums von der Ordnung erwartete, in der die verschiedenen Lehren der Pandekten dem Zuhörer etwa mitgetheilt werden möchten, war folgender:

Im ersten Jahre sollte ein Collegium über die Institutionen, und zugleich über den 1sten von den 7 Theilen, in welche er die Pandekten eingetheilt hatte, oder über die ersten vier Bücher derselben, (*Πρῶτα*), gehört werden.

Im zweyten Jahre sollte entweder über den 2ten Theil, (5 — 11tes Buch: De judiciis), oder über den 3ten Theil, (12tes — 19tes Buch: De rebus), gelesen, und damit die Erklärung von vier aus dem Ende des 4ten Theils, (der sich vom 20sten — 27sten Buche erstreckte), und aus dem 5ten Theile, (28stes — 36stes Buch), außer der Reihe ausgehobenen Büchern der Pandekten verbunden werden.

Im dritten Jahre sollte derjenige von den beyden zuerst genannten Theilen, (der 2te oder 3te), der im vorhergehenden Jahre nicht erklärt worden wäre, erläutert werden, in Verbindung mit den drey ersten Büchern des 4ten Theils.

Vom vierten Jahre des juristischen Cursus an sollte dagegen, wie schon ehemals, das Besuchen der Vorlesungen aufhören, und an dessen Stelle das Privatstudium treten, zu dessen Grundlage namentlich im vierten Jahre die 10 Bücher dienen sollten, die nach den Anleitungen der vorhergehenden Jahre von der Gesammtzahl aller Bücher, aus welchen der 4te und 5te Theil bestand, (17 Bücher waren es), noch übrig geblieben waren: und erst im fünften Jahre sollten sich die Studirenden mit dem Codex, (als mit demjenigen Gesetzbuche, das weniger für das theoretische Studium, als für die Praxis bestimmt war), beschäftigen.

Hiernach waren der 6te, (37stes — 44stes B.), und der 7te Theil der Pandekten von dem Kreise der academischen Studien, in welchen überhaupt blos 36 Bücher jenes Gesetzbuchs erörtert werden sollten, gänzlich ausgeschlossen; ihr Studium blieb nur dem späteren Geschäftsleben überlassen.

Das war die Methode, nach welcher auch lange nach Justinian noch das Rechtsstudium wenigstens in Constantinopel betrieben wurde, und die alle die Vorzüge und Fehler in sich vereinigte, die ein gesetzlich vor-

geschriebener Studienplan nur immer in sich vereinigen kann. Sie gewährte nämlich zwar den Vortheil, träge Köpfe zu einer gewissen Thätigkeit zu nöthigen, allein sie hemmte auch zugleich die freyere Ausbildung besserer Zöglinge, und beförderte einen traurigen Mechanismus in dem Studium einer Wissenschaft, die schon ohnedies vielleicht zu sehr in positiven Formen befangen war.

Anhang.

Zur Vergleichung mit den von Justinian unternommenen Gesetzreformen, ist es von hohem Interesse, theils die Schicksale kennen zu lernen, die dem Römischen Rechte in den verschiedenen Staaten begegneten, welche schon vor dieser Zeit in dem Herzen des ehemaligen Römischen Reichs durch eingewanderte Völker gebildet worden waren, theils diejenigen, die es auch noch nach Justinians Bemühungeu in dem späteren orientalischen oder Griechischen Reiche erlitt. Von beyden soll daher itzt noch besonders gehandelt werden.

Abschnitt I.

Schicksale des Römischen Rechts unter den in das Römische Reich eingewanderten Völkern bis auf Justinian.

Als die große, ihren ersten Veranlassungen nach, uns immer noch unbekannte, Begebenheit der Völkerwanderung eine Menge östlicher Völker aus ihren ursprünglichen Wohnsitzen verdrängt, und mit unwiderstehlicher Kraft auf das schon in seinem Inneren geschwächte Römische Reich geworfen hatte, und als dieses es endlich

sogar geschehen lassen mußte, daß die Ankömmlinge in seinem eigenen Schoose neue Staaten bildeten, so konnte es nicht fehlen, daß auch das System des Römischen Rechts, das bisher in jenen Ländern gegolten hatte, wo nun neue Reiche entstanden, in der Praktik vielfache Modificationen und Abänderungen erleiden mußte. Zwar schützte es selbst vor einem völligen Untergange theils seine innere Güte, und seine Angemessenheit zu dem Culturstande der alten Einwohner jener Gegenden, theils die Unvollkommenheit und Roheit des Rechts der Sieger, theils der Grad von Cultur, zu dem die Barbaren bald nach ihrer Niederlassung in den neuen Wohnsitzen gelangten, theils endlich die den Gesetzen und Gewohnheiten der letzteren eigene Maxime, jedes Individuum überall nach den Gesetzen des Volkes zu richten, dem es ursprünglich angehörte. Allein dieses alles konnte doch nicht verhindern, daß das Recht der Besiegten durch die Willkühr der Sieger nicht wenigstens in mehreren einzelnen Puncten Veränderungen erfuhr, und es entstand daher auch in den neuen Reichen gar bald das Bedürfniß, practische Sammlungen von dem Römischen Rechte zu besitzen, welche die durch die neuen Verhältnisse in demselben bewirkten Modificationen zugleich mit umfaßten. Das wurde dann die Veranlassung zu den verschiedenen Sammlungen Römischer Gesetze, die in einigen der von den Eroberern neu errichteten Staaten nach und nach veranstaltet wurden, und welche für uns bey dem großen Mangel an Quellen des ältern Römischen Rechts noch itzt von dem größten Interesse sind. Sie selbst waren von doppelter Art: Sie wurden nämlich entweder als allgemeine Gesetze sowohl für die besiegten alten Einwohner, als für die eigenen Unterthanen der neuen Herrscher bekannt gemacht; oder sie wurden nur zur Nachachtung für die alten Römischen Einwoh-

ner angefertiget, während die Eroberer ihre eigenen Gesetze behielten.

§. 1.
Edictum Theodorici.

Zu jener ersten Art von Gesetzsammlungen gehörte insbesondere diejenige, welche von Theodorich dem Grossen, Könige der Ostgothen, unter dem Namen: Edictum im Jahre 500 der christlichen Zeitrechnung bekannt gemacht wurde.

Theodorich der Große, der Römische Sitten liebte, die gelehrtesten der damaligen Römer an seinen Hof zog, (unter ihnen insbesondere den Cassiodor und Boethius), und der endlich selbst mit dem Constantinopolitanischen Hofe in freundschaftlichen Verhältnissen stand, wollte seine Ostgothen allmälig zu Römern umbilden, und für Cultur und Wissenschaft empfänglicher machen. Daher das Gesetzbuch, das er aus dem Römischen Rechte für seine Staaten anfertigen, und für alle unter seiner Herrschaft stehenden Unterthanen, Ostgothen und Römer zugleich, zur Nachachtung bekannt machen ließ. Diese Compilation die in 154 Capitel abgetheilt war, ist uns noch itzt übrig. (M. s. Petr. Georgisch Corpus juris Germanici antiqui Halae 1738. und Paul Canziani Leges antiquae Barbarorum Tom. V. Venet. 1781 — 92.)

§. 2.
Breviarium Alaricianum.

Zur zweyten Gattung von Sammlungen Römischer Gesetze unter den Barbaren, gehörte dagegen einmal diejenige, die unter dem Namen: Breviarium Alaricianum bekannt ist. Es wurde dieselbe auf Befehl des Westgothischen Königs Alarichs des 2ten, der damals

außer Spanien auch noch einen Theil des südlichen Frankreichs beherrschte, durch einen gewissen Gojarich, einen angesehenen Mann seines Hofes, aus dem Codex Gregorianus, Hermogenianus, und Theodosianus, so wie aus den Schriften von Cajus, Paulus, und Papinianus zusammengetragen, unter jedes aus den angeführten Werken excerpirte Fragment, eine Umschreibung, (interpretatio), in einer verdorbenen, aber damals verständlicheren lateinischen Sprache gesetzt, und das Ganze endlich durch ein von Anian, dem damaligen Staatssecretär des Westgothischen Reichs, unterzeichnetes Gesetzbülletin 506. n. Chr. zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Wir verdanken diesem Werke mehrere Bruchstücke der früheren Römischen Gesetzgebung, die, wenn auch interpolirt, und noch mehr durch die Abschreiber verderbt, doch ohne dasselbe gar nicht auf uns gekommen seyn würden. Wir besitzen nämlich durch das Breviarium Alaricianum, das späterhin oft auch unter dem Titel Lex Romana, oder Lex Theodosiana citirt wird, und zwar allein noch: 1) die Fragmente des Codex Gregorianus und Hermogenianus, 2) die Fragmente der ersten 5 Bücher, so wie des Anfanges des 6ten vom Codex Theodosianus, 3) die Fragmente von Cajus Institutionen, und von Paulus berühmtem Werke: Sententiae receptae, und endlich 3) einige Fragmente Papinians. Die wichtigste Ausgabe dieser Compilation ist von Joh. Sichardus 1528, die Interpretation aber findet man im Canziani. l. c. Vol. IV.

§. 3.

Papiani Responsa.

Eben so gehört hierher noch eine andere Sammlung alt Römischer Gesetze, die unter dem Titel: Papiani Responsa bekannt ist. Sie wurde entweder unter den

Burgundiern auf Befehl des Burgundischen Königs Gundobald am Ende des 5ten, oder im Anfange des 6ten Jahrhunderts von einem unbekannten Verfasser, (was die gewöhnliche Meinung ist); oder von einem Burgundischen Privatmanne aus eigenem Antriebe, (m. s. Chr. Gottl. Bieneri Commentarii De origine et progressu legum juriumque Germanicorum Lips. 1787 — 95. III. Voll.); oder endlich wie Amaduzzi glaubt, (Jo. Christoph. Amadutii: Leges novellae anecdotae Rom. 1767), unter den Franken auf Befehl König Theodorichs des 1sten veranstaltet: in jedem Falle aber aus denselben Quellen, aus den auch das Brèviarium Alaricianum geschöpft war, entnommen. Den Anfang dieser Sammlung machten wahrscheinlich Excerpte aus Papinians Responsis mit dem beygefügten Citate ihrer Quelle. Das Citat sahe man dann späterhin wahrscheinlich für den Titel des ganzen Werkes an, und so entstand endlich der verstümmelte Name: Papiani responsa. Jedoch ist diese Ableitung des Namens nicht unbestritten, (m. vergl. Hugo Rechtsgeschichte §. 309.). Das Werk selbst findet man unter andern in Schultings Sammlung.

Abschnitt II.

Schicksale des Römischen Rechts im Griechischen Reiche nach Justinian.

Capitel 2.

Geschichte der Quellen.

Von ganz anderer Art, als die bisher beschriebenen Schicksale, welche das Römische Recht in den von den Barbaren gestifteten Reichen erfuhr, waren diejenigen, die dieser Gesetzgebung selbst in dem späteren orientalis-

schen oder Griechischen Reiche begegneten. Die Veränderungen, welche das Eindringen jener fremden Völker im Römischen Rechte veranlaßte, waren zwar ursprünglich in die Augen fallender, aber sie bezogen sich doch mehr nur auf die Form, und griffen weniger in das Wesen des Rechtssystems selbst ein; denn die von ihnen veranstalteten Gesetzsammlungen gaben, wenn sie auch das Römische Recht nicht immer ganz rein darstellten, doch im Ganzen immer noch dasselbe Recht wieder. Im orientalischen Reiche dagegen, wo bald nach Justinian die Griechische Sprache die allein herrschende wurde, mußte sich allmälig der Genius der Römischen Jurisprudenz selbst, er, der sich in seiner Größe nur in der Lateinischen ursprünglich juristischen Kunstsprache vernehmen lassen konnte, in die Formen einer ihm fremden Sprache eingeengt sehen. Die Veränderungen, welche durch das allmälige Eindringen Griechischer Sprache und Sitte in den Geist des Rechts, nach und nach bewirkt wurden, zeigten sich daher zwar nicht gleich Anfangs der äußeren Anschauung, wie die Gesetzsammlungen der Barbaren, allein sie waren doch dem Wesen nach von weit größerer Bedeutung, als diese, und führten endlich zu einer völligen Umgestaltung des Römischen Rechtssystems in allen seinen einzelnen Theilen.

Der erste Anfang dieser Veränderungen, und der Grund zu allen folgenden lag in den Griechischen Uebersetzungen die man bald nach Justinian von seinen Rechtsbüchern für die Praxis zu machen für nöthig erachtete. Diese Uebersetzungen veränderten schon in der That den eigenthümlichen Character des Römischen Rechts. Allein die Interpretationen, welche man ihnen bald hinzuzufügen in den Fall gesetzt wurde, machten den Unterschied zwischen dem Originale und der Copie mit der Zeit noch weit fühlbarer, und die neuen gesetzlichen Bestimmungen,

welche nach und nach die Verschiedenheit dieser Interpretationen selbst wieder erheischte, schufen endlich ein ganz neues Rechtssystem, das durch die spätere Beschaffenheit der religiösen und politischen Verhältnisse des Griechischen Reiches noch mehr modificirt wurde. Allein es währte doch lange, ehe dieses Rechtssystem von der gesetzgebenden Gewalt selbst im Ganzen von neuem aufgefaßt, revidirt, und wieder geordnet dem Volke als Gesetz bekannt gemacht wurde. Denn erst in dem Kaiser Basilius Macedo, der 867. zur Regierung gelangte, fand der Constantinopolitanische Thron einen Mann, der den Muth hatte, ein zweyter Justinian zu werden, indem er seine Regierung durch eine neue Gesetzgebung zu verewigen beschloß.

§. 1.
Basilii Macedonis *Πρόχειρον τῶν νόμων*.

Basilius Macedo ließ zunächst nicht lange nach seiner Thronbesteigung eine Art neuer Institutionen unter dem Titel: *Πρόχειρον τῶν νόμων* ausarbeiten, die, so wie die Justinianeischen Institutionen, einen kurzen Abriß des damaligen Rechtssystems enthalten, und als Compendium bey den juristischen Vorlesungen ins künftige gebraucht werden sollten. Sie wurden 876. publicirt, und sind noch im Manuscript vorhanden.

§. 2.
Basilica.

Sodann beschloß er weiter ein größeres System des damals gültigen Rechts, theils aus den Justinianeischen Rechtsbüchern, theils aus den Constitutionen der späteren Griechischen Kaiser, den Concilienschlüssen, den Eparchiken, (*Ἐπαρχικὰ*, Sammlungen der Edicte der prätorischen Präfecten, die für das spätere Recht dasselbe waren, was für das frühere die Edicte der Prätoren), und endlich

aus den Schriften der Griechischen Rechtslehrer zusammen tragen zu lassen. Doch erlebte er dieses Werkes Vollendung selbst nicht. Der Tod übereilte ihn, und überlieferte das Reich und zugleich die Sorge für die Fortsetzung dieses Unternehmens seinem Sohne Leo Philosophus, der es vollendete, und im Jahre 886. ein neues Gesetzbuch unter dem Titel: Basilica, (βασιλικαὶ διατάξεις), als ein vollständiges System des damaligen Rechts zum practischen Gebrauche promulgirte. Da dieses Werk jedoch durch mehrere noch von Leo selbst nach seiner Promulgation erlassene Novellen manche Abänderungen erlitten hatte, so wurde bald eine Revision desselben nothwendig, welche Constantinus Porphyrogennetus, (der Nachfolger Leos), kurz nach dem Tode des letzteren im Jahre 912. veranstalten ließ.

Nach dieser Revision kennen wir es itzt noch allein. Es ist im Ganzen nach der Ordnung des Justinianeischen Codex abgefaßt, es zerfällt aber, den Pandektenabtheilungen hierinnen ähnlicher, in 6 Theile und 60 Bücher. Von diesen besitzen wir noch itzt 45 Bücher im Originale, und die 15 übrigen sind uns wenigstens dem Inhalte nach durch spätere von Griechischen Rechtsgelehrten davon gemachte Auszüge bekannt. (M. s. die Ausgabe der Basiliken von Ann. Fabrottus Paris. 1647, Voll. VII. womit zu verbinden ist: Supplementum operis Fabrottiani, cura Guil. Ott. Reiz, editore Ruhnkenio, Lugd. Bat. 1767. und in Meerman Thes. jur. T. V.).

§. 3.
Novellae Leonis Philosophi.

Außer den Basiliken machen in den spätern Schicksalen des Römischen Rechts unter den Griechen nur noch die 113. Novellen von Leo Philosophus Epoche,

die zwischen 889. — 911. promulgirt worden sind. (Sie sind zuerst von Scrimger Paris. 1558. Griechisch herausgegeben worden, und finden sich in einer lateinischen Uebersetzung in den meisten Handausgaben des Corpus Juris.) Die späteren durch die Griechischen Kaiser zu den Basiliken gemachten Zusätze, enthalten dagegen beynahe nichts weiter, als traurige Beweise von dem Sinken aller Wissenschaften, und dem Ueberhandnehmen des geistlichen Despotismus in dem ehemals so blühenden Griechischen Reiche. Dieses eilte nun auch unaufhaltsam seinem Untergange entgegen, und fand ihn endlich, in der Eroberung Constantinopels durch die Türken, im Jahre 1453.

Capitel 2.

Geschichte des Rechtsstudiums.

§. 1.

Von Justin dem Jüngern bis auf Basilius Macedo. (565 — 867).

Das Rechtsstudium beschränkte sich in diesen Zeiten ganz ausschließlich auf Uebersetzung und Interpretation des Justinianeischen Rechts. So übersetzten nach und nach: die Institutionen, Theophilus: die Pandekten, Stephanus; und endlich: den Codex, Thalelaeus ins Griechische, wodurch den späteren Basiliken vorgearbeitet wurde.

Für die Interpretation leistete dagegen, bald nach Justinian, zuerst Julian durch seinen schon angeführten Novellenauszug etwas Ausgezeichnetes. Andere Juristen verfertigten Paratitlen zu den Justinianeischen Rechtsbüchern, und noch andere machten endlich Zusammenstellungen von allen den einzelnen Gesetzen, die sich auf

einen und denselben Gegenstand bezogen. So haben wir z. B. aus der Periode zwischen Justinian und den Basiliken noch eine Sammlung von Militärgesetzen und Landwirthschaftsgesetzen. Allein man ging noch weiter und fingirte sogar zu diesem Behufe Gesetze, die gar nicht existirten; ein Vorwurf, welcher besonders eine ebenfalls aus diesen Zeiten sich herschreibende Compilation trift, welche die Rhodischen Schiffahrtsgesetze enthalten sollte.

§. 2.

Von Basilius Macedo bis zum Untergange des Griechischen Reichs.

Nach Promulgation der Basiliken wandten die Griechischen Rechtsgelehrten ihren Fleiß hauptsächlich auf die Anfertigung von Scholien, oder kurzen Anmerkungen zu diesem Gesetzbuche, und von Glossen, oder Erklärungen der in demselben vorkommenden Kunstausdrücke. Jene die Scholien, so viel wir deren noch besitzen, findet man zusammengedruckt in der Fabrottischen Ausgabe der Basiliken. Viele derselben rühren aber von Juristen her, die noch vor Basilius Mecedo lebten, ein Umstand der daraus zu erklären ist, daß jene Anmerkungen zu den Griechischen Uebersetzungen Justinianeischer Gesetzstellen geschrieben sind, welche in die Basiliken aufgenommen wurden.

Von den Glossen hat dagegen Car. Labbaeus eine Sammlung veranstaltet unter dem Titel: Observationes et Emendationes in Glossas veterum et Synopsin Basilicorum. Paris 1606, vermehrt Paris 1679. (Man vergl. Otto Thes. Jur. Tom. III.).

Doch wurden außerdem auch noch in diesen Zeiten mehrere größere und kleinere Werke über die Gesetzgebung geschrieben. Dahin gehörte einmal eine Schrift

unter dem Titel: Synopsis, seu Ecloga Basilicorum, welche wahrscheinlich nicht lange nach den Basiliken selbst, jedoch von unbekannter Hand verfertigt worden ist. Sie ist nichts anders als ein Repertorium über die Basiliken zum bequemern Nachschlagen angefertiget, und war daher auch ursprünglich alphabetisch geordnet. In der Ausgabe, die wir noch davon besitzen, ist aber die alphabetische Ordnung verlassen, und ihr die Ordnung der Basiliken selbst substituirt worden. Diese Ausgabe ist von Jo. Leunclavius Basil. 1575. zu der Car. Labbaeus, (in dem eben angeführten Werke), Zusätze geliefert hat.

Ein anderes hierher gehöriges Werk ist ein kurzer in Versen geschriebener Auszug aus den Basiliken, den Michael Psellus auf Befehl des Kaisers Michael Ducas um das Jahr 1070. schrieb unter dem Titel: *σύνοψις τῶν νόμων*. (M. s. Meerman Thes. jur. Tom. I.). Eben so schrieb auch Michael Attaliata auf Befehl desselben Kaisers im Jahre 1073. ein *ποίημα νομικὸν*, (Jo. Leunclavii Jus Graeco — Romanum Frf. 1596. Tom. II.).

Doch weit wichtiger, als diese Schriften, war ein Compendium des späteren Griechischen Rechts, das der Jurist: Constantinus Harmenopulus im Jahre 1345. schrieb: *πρόχειρον τῶν νόμων*, gleichsam eine Revision des Werkes, das früherhin Basilius Macedo unter demselben Titel heraus gegeben hatte. Die besten Ausgaben von diesem noch itzt sehr lehrreichen Buche sind die von Dionys. Gothofredus Genev. 1587. und diejenige, welche mit Anmerkungen von Reiz, Haag 1780. erschien. (Sie findet sich im Supplementbande zu Meerman Thesaurus Juris).

Andere Schriften dieser Zeiten betrafen endlich das damalige, (Griechische), Kirchenrecht. Dahin gehörten

insbesondere die sogenannten Nomocanones, oder die Sammlungen der sich auf das damalige Kirchenrecht beziehenden Conciliensschlüsse und kaiserlichen Constitutionen. Der erste, der ein solches Werk lieferte, war Joannes, seit 564. Patriarch zu Constantinopel. Das zweyte Werk dieser Art wurde aber erst später von Photius, der ebenfalls Patriarch von Constantinopel war, um das Jahr 883. herausgegeben, eine Sammlung, wozu in der Mitte des 12ten Jahrhunderts noch Theodorus Balsamon, Patriarch zu Antiochien, einen Commentar schrieb. (M. s. Bibliotheca juris canonici veteris ed. a Voello et Justello. Paris 1661. T. II.)

Zu einem ähnlichen Zwecke verfertigte endlich noch Matthaeus Blastares um das Jahr 1335. ein alphabetisch geordnetes Repertorium über die Conciliensschlüsse: Syntagma alphabeticum eorum omnium, quae in sacris genuinisque canonibus continentur. (M. s. Fabricii Bibliotheca Graeca Tom. X. et XII.)

So endigte sich das Studium des Römischen Rechts im Griechischen Reiche. Ein Jus Sacrum war es, das den ältesten Einrichtungen des Römischen Staats zur Grundlage gedient hatte, und ein Jus Sacrum, nur von einer ganz andern Natur und Beschaffenheit, als das ehemalige, beschäftigte in seinen letzten Ueberresten noch einmal beynahe ausschließlich die gesetzgebende Gewalt eben so, als das Studium der Gelehrten.

Abschnitt III.

Spätere Schicksale des Justinianeischen Rechts im Occidente.

Justinian hatte das Glück, neben den großen Staatsmännern und Rechtsgelehrten, die sich unter sei-

ner Regierung auszeichneten, auch eben so große Generale für seine kriegerischen Unternehmungen zu finden, unter welchen vor allen Belisar und Narses hervorragten. Ihrer Tapferkeit und Einsicht verdankte es Justinian, daß mehrere der ehemaligen Römischen Provinzen, die durch die Einfälle fremder Völker schon seit geraumer Zeit dem Römischen Scepter entfremdet worden waren, von neuem seinem Throne unterworfen wurden. Unter diesen Eroberungen war unstreitig keine, die der Eigenliebe des Imperators so sehr schmeicheln konnte, als diejenige, wodurch das alte Stammland der Römer selbst mit der Hauptstadt Rom, der fremden, (Ostgothischen), Herrschaft wieder entrissen wurde. Seit 563. wurde nämlich Italien wieder eine Provinz des Byzantinischen Reichs, der ein eigener Gouverneur unter dem Titel eines Exarchen von Constantinopel aus vorgesetzt wurde, und eine natürliche Folge hiervon war, daß nun auch in Italien die Justinianeischen Rechtsbücher publicirt werden konnten, welche hier an die Stelle des Theodorichschen Edicts traten. Doch auf diese Gränzen beschränkte sich auch für immer die ursprüngliche Gültigkeit des Justinianeischen Rechts in den ehemaligen Theilen des occidentalischen Römischen Reiches. Denn in der Provinz Britanien hatten schon itzt die Angelsachsen eigene Staaten gestiftet; in Spanien herrschten die Westgothen; und in Gallien nach der Zerstörung der Römischen Herrschaft, (486), und nach der Eroberung des Burgundischen Reiches: die Franken; alle diese Barbaren aber waren begreiflich zu eifersüchtig auf ihre erst erlangte Macht, als daß sie neuen fremden Gesetzen den Eingang in die ihnen unterworfenen Länder verstatten konnten, auch wenn sich diese Gesetze noch mehr, als dies am Ende doch wohl der Fall war, denjenigen ihrer Unterhanen empfohlen hätten, die noch fortdauernd

nach R. Rechte lebten. Letztere blieben daher vielmehr auch nach dieser Zeit noch bey den älteren Rechtsquellen, und namentlich bey dem Codex Theodosianus.

Doch auch selbst in Italien konnte das Justinianeische Recht nicht tiefe Wurzeln schlagen, und nicht zu einem allgemeinen Landrechte empor kommen, weil bald nach seiner Publication in diesen Gegenden, ein neuer Barbarenschwarm, die Longobarden, den König Alboin an ihrer Spitze, einen großen Theil des oberen Italiens einnahmen. Denn wenn auch die neuen Ankömmlinge den alten Einwohnern nach ihren hergebrachten Gesetzen ferner fort zu leben nicht verwehrten, so brachten sie doch auch ihre eigenen Gesetze und Gebräuche in das eroberte Land mit, und der militärische Despotismus, den sie hier organisirten, machte ohnehin das Bestehen irgend einer eigentlichen Rechtsverfassung unmöglich. Die alten Landeseingebohrenen des obern Italiens wurden daher seit dieser Zeit im höchsten Grade elend. Beynahe alles Grundeigenthums beraubt, waren sie der Willkühr der Sieger dahin gegeben, an Wissenschaft unter ihnen nicht mehr zu denken, und ohne diese, wie konnte noch von einem Studium des Römischen Rechts die Rede seyn? Dazu kam, daß seit dem Eindringen der Longobarden auch selbst die Sprache des Römischen Rechts in jenen Gegenden allmälig aufhörte die Landessprache zu seyn. Aus einem Gemische der Römischen und Longobardischen bestand vielmehr von itzt an hier die Sprache des Volkes, (die erste Form der heutigen Italienischen), und ungefähr eben so mochte es auch mit dem noch fortdauernd practischen Theile des Römischen Rechts, das nun in bloses Gewohnheitsrecht überging, aussehen. Seit dieser Zeit erhielt sich daher ein eigentlicher Gebrauch vom R. Rechte nur noch in dem sogenannten Exarchate, (einem Theile von Oberitalien

mit der Hauptstadt Ravenna), das noch fortdauernd eine Provinz des Byzantinischen Hofes blieb; und in den beyden von dem Exarchate abhängigen besonderen Ducaten: von Rom und Neapel.

Hier aber wirkten zur Erhaltung der Römischen Gesetzgebung nicht nur die angezeigte politische Verbindung, und die Eigenliebe der alten Einwohner, sondern insbesondere auch das Fortbestehen einer eigenen Römischen Rechtsschule in Rom, und die Begünstigung mit, die der Clerus diesem Rechte angedeihen ließ, eine Begünstigung, welche von doppeltem Gewichte in einem Lande seyn mußte, das schon itzt der Mittelpunct der Hierarchie zu seyn anfing. Daher blieben aber auch vorzugsweise nur die Lehren des christlichen Codex, (und zwar auch nur der 9 ersten Bücher desselben, denn die letzten drey bezogen sich auf öffentliche bald nicht mehr anwendbare Staatsformen), nicht die der Pandekten, die von den Vorrechten des Clerus noch nichts wissen konnten, bey fortdauerndem practischen Gebrauche. Allein auch selbst in diesem Zufluchtsorte und in diesen engen Gränzen blieb der Gebrauch des Justinianeischen Rechts im Abendlande durch die folgenden Jahrhunderte des Mittelalters nicht ungestört. Im Jahre 752. bemächtigten sich die Longobarden unter dem Könige Aistulph des Exarchats, und würden sich auch wahrscheinlich schon des Römischen Ducats bemächtiget haben, wenn nicht der damalige neue König der Franken: Pipin, durch den Bischof zu Rom dazu aufgefordert, sie daran verhindert hätte.

Doch diese Hülfe schob nur noch auf kurze Zeit die völlige Trennung Roms von dem Hofe zu Constantinopel auf. Denn als bald nachher Karl der Große das Reich der Longobarden unter Desiderius 774. zerstört, oder sich vielmehr selbst zum Könige der Longobarden

gemacht hatte, (wodurch er schon an sich außer dem alten Longobardenreiche zugleich das Exarchat erhielt), wurde er endlich auch im Jahre 800 von den Römern selbst, ihren Bischof an der Spitze, zum August des Occidents ausgerufen, mit welchem Ereignisse sich eine längere Abhängigkeit Roms von Constantinopel nicht mehr vertrug.

Die Herrschaft, die auf diese Weise die Könige der Franken, als Könige der Longobarden und als Kaiser über einen großen Theil Italiens erlangten, war dem Römischen Rechte aber nichts weniger, als günstig. Die Könige der Franken behandelten das ehemalige Longobardenreich als eine eroberte Provinz, und suchten dort Fränkische Formen einzuführen, um die alte Rechtsverfassung desselben unbekümmert. Daher ging auch bald Anfangs unter ihnen die Rechtsschule, die bis zum Ende des 8ten Jahrhunderts in Rom noch fortbestanden hatte, ein, und alles schien seit dieser Epoche auf einen baldigen Untergang der Justinianeischen Gesetzgebung, als fortdauernd praktischer Rechtsquelle, in dem Occidente zu deuten, zumal als auch das Ducat Neapel seit dem 9ten Jahrhunderte von Stürmen mannigfaltiger Art heimgesucht wurde, bis es endlich eine Beute, erst theilweise der Longobardischen Herzoge von Benevent, und dann der Araber, zuletzt aber der Normänner, (1060), fiel. (Aus denselben Gründen konnte auch hier das spätere Griechische Recht der Basiliken nie einheimisch werden). In Oberitalien folgte dagegen nach dem Aussterben des ächten Karolingischen Stammes, (888), fast drittehalb Menschenalter hindurch, ein Zustand der wildesten Anarchie, in welchem sich alle Bande der bürgerlichen Gesellschaft auflösen zu müssen schienen, und in denselben Zeiten verheerten auch noch, um das Unglück zu vollenden, zahlreiche Schwärme von Ungarn

die lachenden Gefilde der nunmehr sogenannten Lombardey. Unter solchen Umständen hätten an sich schon alle Gesetze schweigen müssen, noch mehr aber mußten es da die Römischen, zu welchen der Zugang ohne Wissenschaft und Cultur immer verschlossen bleibt. Gleichwohl aber waren es gerade eben diese Zeiten, welche das große politische Ereigniß herbeyführten, das Italien unmittelbar wieder einiger Maßen Ruhe, und mittelbar dereinst dem Justinianeischen Römischen Rechte einen Glanz zurückgeben sollte, der es selbst in den ersten Zeiten seiner Entstehung nicht umstrahlt hatte.

Otto der Große vereinigte mit der deutschen noch die Longobardische Königskrone, und erneuerte endlich wieder die Abendländische Kaiserwürde, (862), die von dieser Zeit an fortdauernd dem Deutschen Königsstamme verblieb.

Schon dieser Umstand mußte dem noch nicht ganz vergessenen Römer-Rechte, welches man nach den Begriffen, die man damals gern wieder in Umlauf bringen mochte, nothwendig als ein von den Vorfahren des itzigen Oberherrns von Italien herrührendes Recht zu betrachten hatte, ein neues Ansehen und neues Leben geben. Allein dieser Umstand würde doch wahrscheinlich nicht allein vermögend gewesen seyn, dem Römischen Rechte seinen alten Flor wieder zu geben, hätten nicht andere politische Verhältnisse der nächstfolgenden Jahrhunderte die höchste Gewalt noch ganz besonders dazu aufgefordert, das Wiederaufleben des Römischen Rechts mit der Kraft ihres ganzen Ansehens zu unterstützen.

So aber als im 12ten Jahrhunderte ein seltsames Gähren und Drängen in den Ideen des Zeitalters entstand, welches einen Umsturz aller damaligen Verfassungen in Oberitalien befürchten ließ, als an der Stelle der bisherigen Einrichtungen, die auf Vorrechte des höheren Clerus und des großen und kleinern Landadels gegründet waren, größere und kleinere städtische Communitäten oder Republiken, sich alle Macht, die jenen bisher gehört hatte, wie im Sturme zueigneten, und als endlich die Regeneration der Wissenschaften, die in eben diese Zeiten fiel, manche dunkele Begriffe über Freyheit unter dem Volke verbreiteten; — da gaubte die höchste Gewalt selbst das drohende Unge-

witter nicht sicherer beschwören zu können, als wenn sie für die neue Belebung des Justinianeischen Rechts, (das, so sehr es auch in der Meinung der Italiener selbst populär seyn mochte, doch überall auf die Allgewalt des Römischen Imperators hinwies), ihr vorzügliches Augenmerk richtete. Aus diesen oder ähnlichen Betrachtungen wurde daher gleich mit dem Eintritte des 12ten Jahrhunderts eine hohe Schule für dieses Recht zu Bologna gestiftet, deren baldigem Aufblühen noch überdies der Umstand gar sehr zu statten kam, daß nicht blos der Adel und die Großen, sondern daß auch die Gelehrten der damaligen Zeit in hohem Grade gegen die herrschenden Volksideen eingenommen waren. Es erstanden daher itzt bald mehrere große Männer, in verschiedenen Theilen Italiens, die durch ihre Bemühungen das Interesse für das Studium des Römerrechts von neuem aufregten, und ihm durch ihre Bearbeitungen und durch ein fortgehendes Zusammenhalten desselben mit dem damals gültigen Longobardischen Rechte noch einen neuen Glanz gaben.

Zu ihnen gehörten vor allen: Irnerius, (vielleicht Werner, ein Deutscher von Geburt), der seit 1118. zu Bologna lehrte † 1140; Bulgarus † 1166, (Bulgarianer); Martinus Gosia, † 1167, (Gosianer); Hugo de Porta Ravennate † 1168; Jacobus † 1178; Placentinus † 1192; Pillius, um dieselbe Zeit; Joannes Bassianus; Albericus de Porta Ravennate † 1195; Azo † 1220; Hugolinus Presbyteri † 1230 — 40; Jacobus Balduinus † 1235; Rofredus Beneventanus † 1240 — 50; Accursius † 1260, (Sammler und Ordner der gewöhlichen Glosse); und Odofredus † 1265, (Zeitgenosse und Nebenbuhler des vorigen). Die Arbeiten dieser Männer waren schon an sich einflußreich genug auf den damaligen Zustand der Rechtsverfassung, nicht blos von Italien, sondern, (da das damalige Italien für das übrige Europa beynahe das war, was späterhin für dasselbe Frankreich wurde), auch von dem ganzen übrigen Europa; allein sie wurden es noch mehr mittelbar dadurch, daß das wiederaufblühende Studium des Römischen Rechts die Veranlassung zur Entstehung neuer Gesetzsammlungen gab, die denen nachgebildet, auf welchen das Römische Recht be-

ruhte, selbst wieder der Grund aller neueren Europäischen Gesetzgebungen wurden. So entstanden: das Decretum Gratiani, (1151), und der liber Feudorum, (1158 — 1168), in Italien, und so entstanden auf dieselbe Veranlassung in dem folgenden Jahrhunderte der Sachsenspiegel, (1215 — 1218), der Schwabenspiegel, (1268 — 1282), und das Kaiserrecht in Deutschland. Am wichtigsten aber wurden endlich die entfernteren Wirkungen der Thätigkeit der Glossatoren, indem durch sie der erste Anstoß zur nachmaligen Ausbreitung des Römischen Rechtsgebrauchs beynahe über ganz Europa, (nur England blieb noch bey den alt Deutschen Herkommen und Einrichtungen, und verdankt diesen noch itzt seine einzig vortreffliche Verfassung), gegeben wurde; wenn sie auch gleich aus ähnlichen Gründen, als die gewesen waren, welche das erste Wiederaufblühen des Römischen Rechtsstudiums in Italien veranlaßt hatten, (Macht der städtischen Communitäten auch in Deutschland, wo 1241. die berühmte Hanse geschlossen wurde), durch die höchste Gewalt in den verschiedenen Staaten selbst bey diesen ihren Bemühungen unterstützt werden mochten. So ward das Römische Recht in Deutschland erst stillschweigend, endlich aber auch ausdrücklich als kaiserliches Recht anerkannt, (Reichskammergerichtsordnung von 1495), ein Verhältniß, in welchem es bis auf unsere Tage blieb.

Seitdem haben aber neuere Gesetzgebungen und namentlich vor allen unser einheimisches Landesrecht, den Gebrauch des Römischen Rechts in seine ihm durch die Natur der Sache vorgesteckten Gränzen zurückgewiesen.

Es gilt itzt in dem größten Theile von Deutschland und in dem übrigen Europa, nur noch als geschriebenes Vernunftrecht; aber in dieser Eigenschaft, oder, wie man es lieber nennen möchte, als Rechtsoffenbahrung, wird es auch künftigen Geschlechtern noch vorleuchten, das große Denkmal einer großen Vergangenheit.

Gedruckt mit Kreuzer-Scholzischen Schriften.

Verbesserungen.

S. 24. Z. 2 für oger — l. ager.
S. 108. Z. 10 — Consitorium — l. Consistorium.
S. 151. Z. 17 — quamosi — l. squamosi.
S. 169. Z. 19 — l. Theoria — l. Thoria.
S. 211. Z. 17 — Augutsum — l. Augustum.

Kreisbibliothek Regensburg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zachariae, Theodor Maximilian,

Versuch einer Geschichte des römischen Rechts

Leipzig 1814

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.2154
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11101006-6